CONTINUATION
Derer
Kayser- und Königlichen
PRIVILEGIEN,
STATUTEN
und
SANCTIONUM
PRAGMATICARUM
Des Landes Schlesien,
Mit allergnädigster Kayser- und Königl. Bewilligung/
dem gemeinen Wesen zum besten zusammen getragen.

Fünffter Theil.

Breßlau/
Christian Brachvogels seel. Söhne. 1729.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach Würden und Standes-Gebühr Hochzuehrender und geneigter Leser.

Es stellet sich hiermit der Fünffte Theil derer Kayser- und Königlichen Sanctionum, dem ehemahls gethanen Versprechen gemäß/ zu dessen Diensten dar/ die biß auf gegenwärtige Zeit verschobene Edirung dessen wird der geneigte Leser um desto weniger übel aufzunehmen belieben/ iemehr man nicht nur allein diesem Theile verschiedene merckwürdige Rescripta und Sanctiones, bevorab aber die aus allergnädigster Kayser- und Königl. Special-Concession diesem Wercke einzuverleiben Allermildest erlaubte Josephinische Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung zugleich inseriren

wollen / sondern auch den Sechsten Theil dieser Sanctionum mit den allerehisten nachzubringen und zu ediren bemühet ist. Sonst ist bey der inserirten Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung noch dieses zu erinnern / daß das Register davon derselben bald / und so / wie es die erstere Edition derselben in sich enthält / annectiret / und hiervon in das in fine befindliche und sonst auf diesen Fünfften Theil gerichtete Register nichts gebracht worden / allermassen man hierinnen mehr dem Verlangen anderer / als seiner eigenen Meinung folgen wollen. Indessen wolle der geneigte Leser wohl leben / und den Sechsten Theil, wie gedacht / mit dem allervörderlamsten erwarten von denen

Verlegern.

Digitized by Google

Continuirendes Innhalts-Register/derer in diesem Fünfften Theil befindlichen Sachen/ nach der Jahr-Zahl eingerichtet.

CCXLVII.

Anno 1693. den 17. April. Königl. Ober-Amts-Verordnung, wegen des Vorgespanns.

CCXLVIII.

1706. den 12. Febr. Kayserl. Resolution wegen der Königl. Ober-Ambts- und Königlichen Ambts-Advocaten Admission, Jurisdiction und Præcedentz.

CCXLIX.

1707. den 10. Octobr. Kayserl. Declaratoria wegen Königl. Ober-Ambts und Königl. Ambts-Advocaten.

CCL.

1708. den 7. April. Königl. Ober-Amtl. Patent, daß die bißher so genandte Polnisch Neustadt hinführo die Königl. Stadt Neustadt in Ober-Schlesien genennet werden soll.

CCLI.

1709. den 4. Jan. Königl. Ober-Amtl. Currenda, wegen richtiger Haltung der Land-Strassen.

CCLII.

—— 8. —— Königl. Ober-Amtl. Patent, daß ins künfftige kein Fürst oder Standes-Herrschafft ohne Kayserl. Consens einig Landes Capital aufnehmen, auch nicht der Stand in Corpore, sondern jeder Moroser Contribuent mit der Execution beleget werden solle.

CCLIII.

1709. Kayserl. Josephinische Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung.

CCLIIII.

—— den 17. Januar. Kayserl. Rescript, wegen der Neu-publicirten Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

CCLIV.

1710. den 15. Maij. Königl. Ober-Ambtl. Intimation, Kayserl. Befehl wegen Räumung der Oder.

CCLV.

—— 27. Novembr. Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen Räumung der Oder.

Digitized by Google

CCLVI.
Anno 1711. den 6. Octobr. Garn- und Zwirn-Weiffen-Patent.
CCLVII.
1714. den 24. Sept. Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen der Vieh-Staupen.
CCLVIII.
1714. den 19. Novembr. Spiel-Patent.
CCLIX.
1715. den 4. Julii. Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen des Mahl-Groschens Verminderung.
CCLX.
1715. den 26. Julii. Königl. Ober-Ambtl. Patent, die Ertz-Straßburger gantz und halbe Gulden betreffende.
CCLXI.
1715. den 9. Auguſt. Königl. Ober-Ambtl. Patent, den Reducirten Mahl-Groschen betreffende.
CCLXII.
1715. den 2. Octobr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen des Muſic- und Tantz-Impoſts.
CCLXIII.
1715. den 25. Novembr. Kayſerl. Spieler-Patent.
CCLXIV.
1716. den 6. Martii. Kayſerl. Reſcript, wegen der Liebereyen.
CCLXV.
1716. den 21. Martii. Königl. Ober-Ambtl. Currenda wegen der Schuhknechte und Jungen.
CCLXVI.
1716. den 24. April. Königl. Ober-Ambts-Erläuterung, und zu dem Accis-Weſen gehöriges Patent.
CCLXVII.
1716. den 13. Auguſt. Kayſerl. Reſcript in puncto des Ball- und Muſical-Impoſts auch wegen der Kirchen-Muſic.
CCLXVIII.
1716. den 23. Novembr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß die Claſſen-Gelder von denen Webern auf dem Lande entrichtet werden ſollen.

Digitized by Google

CCLXIX.

Anno 1716. den 9. Decembr. Käyſerl. Reſolution, daß die Legitimationes und Juſtificationes den Obergerichte, wegen der hohen Blut-Bahn von denen Herrſchafften und Städten eingeſendet werden ſollen.

CCLXX.

1717. den 11. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung, wegen genauer Obſervirung der in Anno 1713. publicirten neuen Executions-Ordnung.

CCLXXI.

1717. den 21. Junii. Kayſerl. Freyheits-Erklärung derer, ſo die Schiffarth per mare Adriaticum treiben, und das Commercium auch befördern helffen wollen.

CCLXXII.

1717. den 26. Octobr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen Abſend- und Atzung der Delinquenten auf die Galeeren.

CCLXXIII.

1718. den 7. April. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen confirmirter Zunffts-Artickel der Schäffer.

Der Schäffer Zunfft-Articul.

Der Schäffer Wappen, Sigil und Brief.

CCLXXIV.

1718. den 13. Junii. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der außreiſenden Recrouten und deren Vertuſcher.

CCLXXV.

1718. den 26. Julii. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wer hinführo Holländiſch Tuch und wiederumb inländiſch Tuch zur Kleidung tragen, und daß keine Lieberey mit Gold oder Silber außgemachet werden ſoll.

CCLXXVI.

1718. den 18. Septembr. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der beſchnittenen Siebenzehen-Kreutzer.

CCLXXVII.

1718. den 6. Octobr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen der Policey- oder Tuch-Ordnung.

CCLXXVIII.

1718. den 13. Octobr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen beſchleunigender Schäffer-Collecta.

Digitized by Google

CCLXXIX.

Anno 1719. den 12. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Intimat. der Kayſerl. Declaratoriæ §. 4. der Appellations-Ordnung, quoad Juram. Calumniæ.

CCLXXX.

1719. den 31. Martii. Kayſerl. Patent, wegen Beförderung des Commercii durch den Hafen Fiumee.

CCLXXXI.

1719. den 12. April. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der Schleyer und Leinwand.

CCLXXXII.

1719. den 28. Febr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen der Criminal-Urthels-Fragen.

CCLXXXIII.

1720. den 19. April. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Emigration der Unterthanen.

CCLXXXIV.

1720. den 22. May. Kayſerl. Reſcript, daß die erſte Inſtantz nicht zu præteriren ſey, und die Landes-Advocaten, Agenten, und Solicitatores ihre Schrifften allemahl ſelbſten mit unterſchreiben ſollen.

CCLXXXV.

1720. den 23. Dec. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß der Inquartirten Militz in den Wirths-Häuſern nichts creditiret werden ſolle.

CCLXXXVI.

1721. den 23. Junii. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Exſtirpirung der Ziegeuner.

CCLXXXVII.

1721. den 3. Julii. Königl. Ober-Ambtl. Patent, auf ergangenes Kayſerl. Reſcript, daß die herumvagirenden frembden Kauff- und Kramers-Leuthe im Lande auſſer Jahrmarckts nicht ſollen geduldet werden.

CCLXXXVIII.

1721. den 26. Auguſt. Königl. Ober-Ambtl. Curenda. daß kein Jahrmarckt ohne Speciale Kayſerl. Conceſſion zuzulaſſen ſey.

CCLXXXIX.

Digitized by Google

CCLXXXIX.

1721. den 15. Septembr. König. Ober-Ambtl. Currenda, daß alle Schrifften von den Principalen und Advocaten oder Agenten und Sollicitanten unterschrieben werden sollen.

CCXC.

1722. den 16. April. Neue Executions-Ordnung.

CCXCI.

1723. den 4. Mart. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der Vorkaufflerey und Außfuhr der inländischen rauhen Leder, in punct. der hier Landes errichteten Juchten-Fabriqve.

CCXCII.

1723. den 23. Mart. Kayserl. Rescript wegen Emigration der Handwercks-Genossen, und daß keine Geburths-Brieffe selbten auſſer Landes verabfolget werden sollen.

CCXCIII.

1723. den 23. Mart. Kayserl. Resolution, wegen des Tabacks.

CCXCIV.

1723. den 12. April. Renovirtes Spieler-Patent.

CCXCV.

1723. den 22. Jul. Renovirte und erläuterte Gesinde-Ordnung.

CCXCVI.

1724. d. 30. Mart. Sanct. Pragmat. daß kein Fidei-Commiss- oder Majorat-Gutt ohne expressen Kayserl. Consens mit Schulden beladen werden soll.

CCXCVII.

Anno 1724. Leinwand- und Schleyer-Ordnung im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

)( )(

Digitized by Google

Digitized by Google

CCXLVII.

Anno 1693. den 27. April. Königl. Ober-Amts-Verordnung/ wegen des Vorgespanns.

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn u. Böhaimb Königl. Maytt. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig/ ꝛc. Und wird Denenselben in unentfallenem Andencken beywohnen/ welchergestalten das Königliche Ober-Ambt unterm *dato* Breßlau den 3ten Monaths-Tag *Martii, Anno* 1687. eine gemessene Verordnung/ wie es mit denen Vorgespann-Reittenden Bothen/ und andern dißfahls übenden *Exactionen* der im Lande hin- und her ziehenden *Militz* gehalten werden solle/ durch offentlich gedruckte *Patentes*, zu männigliches Wissenschafft und *Direction publiciren* lassen: Sintemahlen aber aus denen zeither/ der übermäßigen Vorgespann/ und derer dabey vorgeloffenen *Excessen* halber/ eingekommenen vielen *Querelen* man nicht ohne Befrembdung wahrnehmen müssen/ daß die hierinnfahls geführte gutte *Intention*, und zu Erhaltung des Land- und Stadt-Mannes gethane Vorsorge des Königlichen Ober-Ambtes gar wenig beobachtet/ sondern wieder obberührte Verordnung in viel Wege gehandelt/ mithin der herumb reisenden *Militz* die Gelegenheit zu allerhand ungebührenden *Extorsionen* von selbsten eröffnet wor-

den: So haben Wir zu Abwendung des eingeschlichenen Mißbrauchs/ sonderlich aber/ umb denen in der Land- und meist- brauchenden Strassen und Wegen gelegenen/ daher o auch meistens *gravirt*en Ständen und Landes-Inwohnern/ als welche bey Hergebung der vielen Vorgespann ihren Acker-Bau und nöthige Wirthschaffts-Fuhren verabsäumen müssen/ und über dieses durch Abtreibung/ und Außmergelung ihres Viehes in unverwindlichen Schaden gesetzet werden/ einiges *Sollievo*, und bedörfftige Erleichterung zu verschaffen/ der unumbgänglichen Nothwendigkeit zu seyn befunden/ die obbedeutete Vorgespanns-Ordnung zu erneuern/ und mittelst wiederholter *Publication* hinkünfftig in bessere *Observantz* zu bringen; Allermassen dann an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch derer nachgesetzte Aembter und Obrigkeiten hierdurch das Ober-Ambtliche Erinnern und Ernstliche Ermahnen/ auch gemessene Verordnen beschiehet/ daß Sie führohin/ weder der Inn- noch außländischen *Militz*, es seyn Ober- oder Unter-*Officirer*/ oder gemeine *commandirte* alt- oder neu-geworbene Mannschafften/ keine Vorgespann- reittende Bothen zum Verschicken/ oder Pferde nach der *Ordinantz* zu reiten geben/ auch weder Futter und Mahl/ noch andere Sachen so sie irgend verlangen und abheischen/ ohne Vorzeigung ertheilter Königlichen Ober-Ambts-Päße oder *Patenten* (welche doch allemahl genau zu *recognosciren*/ wie sie an Siegel und *data* zu befinden seyn möchten) besonders an denen Gräntzen wo sie herkommen/ oder an denen Orthen von welchen Sie ihren Zug oder Reise erstlich antreten/ verschaffen/ noch reichen. Ingleichen die vorzeigende Ober-Ambtliche Päße und *Patenten* über die darinnen außgesetzte Anzahl der Vorgespann/ und andre *exprimirte* Nothdurfften/ keinesweges überschreiten/ noch über den Außsatz der *Etappen*/

denen ins Land einruckenden/ und/ wie vorkommet/ ohne *Commissarien* sich aigenmächtig in die Dörffer einquartiren den *Officirern* und *Militz*, ohne würckliche Bezahlung der Verzehrung etwas herzugeben/ sich bereden lassen/ viel weniger einer zu des andern *Præjuditz* und schädlicher *Sequel*, ausser verhandener Ober-Ambtlichen Verordnung einander die Vorgespann auf den Halß weisen sollen. Wann aber ein- oder anderer Stand deme zuwider handeln/ oder auff den Fall von der *Soldateſca* einige Gewalt gebrauchet/ und sie ein mehrers/ als was derselben nach Außweisung des Ober-Ambtlichen *Patents* oder Passes verstattet worden/ mit Gewalt zu erpressen/ und dann nur nach der *Eſſappen*/ da viermahl mehr verzehret worden/ zu bezahlen sich unterfangen würde/ wird der *contravenirende* Stand/ so wohl dem anderen des verursachten Schadens wegen *Satisfaction* zu thun schuldig seyn/ als der *damnificirte* die von der *Militz* verübende *Exceſsus* und *Exactiones* bey dem Königlichen Ober-Ambte alsbald behörig anzugeben/ und durch beglaubte Gerichtliche *Atteſtationes* zu *verificiren* haben/ wormit ihme so dann wider die im Lande *logirende Militz* von derer *aſſignirten* Verpflegung/ wider die ausser Landes aber *per literas mutui compaſsus* an die Landes-Obrigkeiten/ wo selbige mit der Verpflegung angewiesen/ zu gebührender Vergnügung und Bezahlung verholffen werden könne. Wie nun diese Ober-Ambtliche Verordnung bloß allein zu des ohn dem hart bedrängten Land- und Stadt-Mannes *Conſervation*, und zugleich der diß fahls *exorbitirender Militz* zur Nachricht/ die derselben auß dem wiedrigen entstehenden eigenen *inconvenientz* und Verantwortung *evitiren* zu mögen/ angesehen ist; Also versiehet man sich gäntzlich/ es wird *reſpectivè* ieglicher Stand und Soldat/ demselben gebührends nachzukommen/ und des wider die Ubertretter *reſervirten* unnachbleiblichen *Re-*

sentiments und Ersetzung des verursachenden Schadens/ und anderer scharffen *Animadversion* sich zu befreyen wissen. Geben Breßlau den 27ten *Aprilis*, *Anno* 1693.

CCXLVIII.

Anno 1706. den 12. Febr. Kayserl. Resolution wegen der Königl. Ober-Ambts- und Königl. Ambts-Advocaten Admission, Jurisdiction und Præcedentz.

Joseph. ꝛc. ꝛc.

SJebe Getreue/ ꝛc. Wir haben aus des *Magistrats*, Unserer Königl. Stadt Breßlau und dasiger Burgerschafft eingereichten bittlichen Anhalten Allergnädigst ersehen / was bey uns Selbte in dreyen *Passibus*, und zwar Erstlichen/womit denen bey der Stadt Breßlau angenommenen Advocaten/die *Praxin Juridica* unverschrencket bey allen *Instantien* im Lande frey stehen; Hingegen Andertens alle Königl. Ober-Ambts- auch Königl. Breßlauische Ambts-*Advocaten* welche sich bey der Stadt nähren/ des Stadt-Raths *Jurisdiction* unterworffen/ und die *Contributiones*, ingleichen alle *Munera Personalia* zu übertragen schuldig seyn; Dann Drittens/ daß denen Ober-Ambts- oder Breßl. Ambts-*Advocaten* darumben daß sie bey einer höheren *Instantz ad Praxin & Juramentum* gelassen/ kein besonderer *Titul* oder zum Nachtheil derer anderen *Honoratiorum Civitatis*, einige *Præcedentz* oder Vorstelle *competiren* solle/ Allerunterthänigst vorgebracht/ Euer Liebden und Ihr/ aber nebst Vernehmung Unseres Königl. Ambtes der Breßl. Landes-Hauptmannschafft unterm 16. April des verlittenen 1705ten Jahres Guttachtlichen allergehorsamst berichtet haben:

Wie

Wie wir nun deß ersten *Passus* halber Allergnädigst nicht absehen/ warumben so wohl Unser Königl. Ober-Ambt/ als auch Unser Königl. Breßl. Ambt oder andere Gerichts-Stellen im Lande an die von dem Breßl. Stadt-Rath umb des Burger-Rechts/ und des davon/ dem *Ærario Civitatis accrescir*enden *Emoluments* halber/ *in distincte* angenommene Anzahl/ der bey dem Rathhause veraydeten/ und daselbst *pro habilibus adpostulandum* erkenneten *Advocaten* der *Admission* halber gebunden seyn solte/ sondern es bey der letztern unterm *dato* Wien den 14. *Mart. Anno* 1704. *publicir*ten Käyserl. Allergnädigsten neuen *Proceß-* und *Appellations-*Ordnung/ daß bey jedwedem Gericht besondere geschworne *Advocati* sollen aufgenommen werden/ nochmahlen verbliebener wissen/ mithin den *supplicir*enden Stadt-*Magistrat* und Burgerschafft zu Breßlau wegen gesuchter *indistincten Admission* Ihrer *Advocaten* bey allen *Instanzien* ab- und auf erstbesagte *publicir*te Allergnädigste *Proceß-* und *Appellations-*Ordnung verwiesener haben wollen; Also lassen Wir es hingegen *quo ad Passum Secundum ratione Jurisdictionis* bey der *allegir*ten *Observantz*, womit alle so wohl Ober-Ambtl. als anderer *Instantien Advocaten*/ welche sich in Unserer Königl. Stadt Breßlau *de Praxi* nähren/ wann sie zugleich Bürger oder alldar ansäßig sind/ nicht allein die *Contributiones*, sondern auch alle auftragende *Munera personalia qua Cives* bey der Stadt zu leisten gehalten seyn sollen/ iedoch dergestalten Allergnädigst bewenden/ daß solches auf die Unangesessene nicht gezogen/ sondern selbete wie von denen *Contributionen* und anderen *Muneribus publicis* befreyet/ als unserm Königl. Ober-Ambt oder Unserm Breßl. Königl. Ambt der *Jurisdiction* halber unterworffen seyn und verbleiben/ Ihnen auch gestalten Sachen nach/ das zugemuthete und angenommene Burger-Recht zu *renunciren*/ unverwehret seyn solle;

Was sonsten den 3ten *Passum concerniret* und anlanget/ so haben Wir dabey Allergnädigst *reſolviret* / daß denen geschwornen *Advocaten* zu ihrer *Diſtinction* zwar der *Titul* von der *Inſtantz*, bey welcher sie geschworen/ gegeben und zugeeignet/ iedoch wegen der zugemutheten *Præcedentz* und Ehren-Stelle/ *reſpectu Honoratiorum* von der Burger- und Kauffmannschafft/ solches bey der bißherigen Einrichtung des *Magiſtrats* beruhen/ denen geschwornen *Advocaten* aber/ welche darneben kein anderes *Officium* oder *prærogativam eminentioris dignitatis & gradus* und vermöge dessen schon ihrē *competi*renden Vorzug haben/ unter sich selbst den *Ordinem* ihres Vorganges *Secundum dignitatem Inſtantiæ*, bey welcher sie *pro*Ordinario aufgenomen/ mithin denen geschwornen Königl. Ober-Ambts-*Advocaten* den *Locum* vor denen Breßl. Königl. Ambts/ diesen aber vor denen *Juratis Ordinariis Civitatis aſſigni*ret werden solle; Befehlen solchemnach Eur Lden und Euch Allergnädigst/ daß Sie und Ihr diese Unsere gefaßte Allergnädigste Kayserl. *Reſolution* nicht allein dem *Magiſtrat* Unserer Königl. Stadt Breßlau zur Nachrichtlichen Wissenschafft und befolgender *Direction* eröffnen/ sondern auch darob feste Hand zu halten sich allergehorsamst befleissen sollen/ hieran ꝛc. Wien den 12. *Febr.* 1706.

CCXLIX.

Anno 1707. den 10. Octobr. Kayserl. Declaratoria wegen Königl. Ober-Ambts- und Königl. Ambts-Advocaten.

Joſeph. ꝛc. ꝛc.

Getreue; Ew. Liebden und Ihr halten sonder Zweiffel annoch in unentsunckenen Andencken/ was

Wir

Wir an Dieselbe und Euch wegen der bey daselbigen *Instantien*/ aufgenommenen und *practicirenden Advocatorum* in dreyen unterschiedenen *Passibus ratione admissionis, Jurisdictionis & præcedentiæ* unterm 12ten *Febr.* des verlittenen 1706. Jahres allergnädigst *rescribendo* gelangen lassen;

Wann nun binnen solcher Zeit der *Magistrat* Unserer Königlichen Stadt Breßlau sich dessenthalben bey uns von neuen Allerunterthänigst *Supplicando* angegeben/ und umb eine dießfällige *Declarateriam* allergehorsambst gebeten; Wir Uns auch nach abermahliger der Sachen reyfferer Uberleguug fernerweitig dahin Allergnädigst *resolviret*/ daß was die *Admission* der *Advocatorum ad Praxin* anlanget/ Wir es zwar nachmahlen bey unsern vormahligen Allergnädigsten Verordnungen bewenden lassen/ dennoch aber anbey gewöllet seynd/ daß gleich wie dem Angeben nach/ die *Advocaten* bey dem *Magistrat* zu Breßlau bey keiner *Instanz*. wo sie nicht zugleich vereydet/ und *pro Ordinariis recipiret* worden/ *admittiret* werden/ also auch *vice versâ* diejenigen/ so dabey gemeldten Breßlauischen *Magistrat* nicht *specialiter* vereydet/ bey demselben *ad praxin* nicht zugelassen werden sollen/ Einfolglichen/ weilen Selbte sich solcher Gestalt von der Burgerschafft der Stadt nähren/ der Billigkeit gemäß seyn will/ daß Selbte sich auch zu denen *Oneribus & Contribuendis* bequehmen/ mithin auch zugleich der *Jurisdiction* deß *Magistrats* unterwerffen müssen/ und uns solchemnach/ was den *Passum Contributionum & Jurisdictionis concernirt*/ gleichfalls dahin entschlossen/ daß diejenigen Königl. Ober- und Königl. Ambts-*Advocaten*/ welche zugleich bey mehr gemeldten *Magistrat* Unserer Königl. Stadt Breßlau *practiciren* wollen/ sich nicht minder denen *Contributionibus tam Ordinariis quam extraordinariis* (die *mere Personalia* außgenomen) unterwerffen. *Ratione Jurisdictionis* aber der *Magistrat*, so wohl über die un*possessionirte* Ober- als Königl.

nigl.

nigl. Ambts-*Advocaten*/ welche bey demſelben *practiciren*/ in *Civil*-Sachen *Secundum Electionem Actoris, concurrentem Jurisdictionem* haben/ in *Criminal*-Sachen aber *tam indelictis publicis, quam privatis* die *Jurisdictionalia* über den *Delinquenten privativè* zu *exerciren* befugt ſeyn; Hingegen aber auch denen Königl. Ober- und Königl. Ambts-*Advocaten*/ umb ſich dem *Foro Civico in Civilibus* entweder nicht unterwürfftig zu machen oder davon zu *eximiren*/ ſich der *Praxi* bey öffters erwehnten Breßlauiſchen *Magiſtrat* zu enthalten oder zu begeben/ vollkommentlich frey ſtehen ſolle. Ubrigens aber *quoad Paſſum Precedentiæ*, ohngeachtet/ Uns von Einem *Procuratore Cameræ* der Stadt Breßlau/ zumahlen da dergleichen *Procuratores Cameræ* uns allein gebühren und zugehören nichts wiſſend/ demnach geſchehen laſſen können/ daß bey denen ereignenden *Competentien*/ die *Doctores Graduati*, wann Sie gleich bey denen nachgehenden *Inſtanzien* vereydet/ dennoch denen Ober- und Ambts-*Advocatis inprecedentia* vorzuziehen; Das übrige aber bey Unſerer vormahligen Allergnädigſten *Reſolution* verbleibet. Alß befehlen wir Eur Liebden und Euch hiermit allergnädigſt/ das dieſelbe und Ihr über dieſer Unſerer wohlbedächtig gefaſten *Declaratoria* feſte Hand halten/ auch hiervon Eingangs erwehntem *Magiſtrat* zu Breßlau zu deſſen künfftiger *Direction* und Nachricht die fernerweitige *Communication* wiederfahren laſſen ſollen.

Nachdem auch dieſe Unſere allergnädigſt geſchöpffte *Reſolution* den/ entzwiſchen Unſerem Königl. Ober-Ambt/ und offters gerügten Breßlauiſchen *Magiſtrat*, wegen deß/ auf dem Breßlauiſchen Rathhauſe verarreſtirten *N. N.* erſtandenen *Jurisdictions*-Streit von ſich ſelbſten entlediget/ Wir auch allergnädigſt nicht abſehen können/ wie bey dießfälligen der Sachen Umſtänden/ da gemeldter *N.* zugleich bey dem Breßlauiſchen *Magiſtrat qua Practicus* vereydet/

det/ der *Magistrat* auch wieder denselben/ *Occasione* der von *Fiscal*ischer Seiten/ entgegen dem *N. N.* angestrengten *Criminal*-Klage *tanquam Autorem Rixæ Inquisitorie* verfahret/ derselbe von dessen *Jurisdiction eximiret* werden könne.

Alß wollen wir Allergnädigst/ daß die angefangene *Inquisition* öffters benambsten *Magistrat* Unserer Königlichen Stadt Breßlau *in hâc Causâ* gleichfalls zwar überlassen/ dannoch aber besagter *N.* deß bißhero langwierig erduldeten *Arreste præstitâ Cautione de non amplius offendendo* entlassen werden solle.

Welches Euer Liebden und Ihr ob angerügtem *Magistrat*, wie zu seiner Nachricht/ also zu gehorsambster Vollziehung nicht minder zu bedeuten haben werden: Allermassen hieran Unser allergnädigster Will und Meinung allergehorsamst vollzogen wird; Und wir verbleiben ꝛc. Geben Wien den 10. *Octobr.* 1707.

An das Kayser- und Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

CCL.

Anno 1708. den 7. Dec. Königl. Ober-Ambts-Patent, daß die bißher sogenannte Polnisch Neustadt hinführo die Königl. Stadt Neustadt in Ober-Schlesien genennet werden soll.

WIr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten/ wasmassen Allerhöchst-ernandt Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr an Uns unterm 16den *Octobris* nechsthin auf allerunterthänigstes Gesuch derer *N. N.* Bürgermeister und Rathmannen der sogenan-

ten Stadt Polnisch Neustadt in Ober-Schlesien/ wegen Außlassung des Worts Polnisch/ Allergnädigst *rescribiret* und anbefohlen/ auf Mittel zu *reflectiren*/ wie künfftighin erwehnter Stadt/ durch Benehmung des von denen Außländern des Nahmens halber gefaßten Wahnes/ als weñ solche in Pohlen gelegen/ mithin Ihre Waaren vor *suspect*, *inficirt* und gesperret zu halten/ hinwiederumb der freye Gang Ihrer gesperrten Nahrung zuwege gebracht werden könte.

Sintemahlen man nun dieses zu erreichen/ und dem hiesigen Lande sehr *profitablen* Garn-Handel/ welcher/ wie oberwehnt/ darumb/ weil besagte Stadt von denen *Extraneis* vor Polnisch/ und daher derselben Waaren wegen der in Königreich Polen zeither *grassirten Contagion* vor *suspect* und *inficirt* gehalten worden/ sich gantz verschlagen/ hinwiederumb zu *stabiliren*/ das beste Mittel zu seyn erachtet/ wann durchgehends mehr-berührter Stadt die uhralte Benahmung Königl. Stadt Neustadt in Ober-Schlesien wiederum beyzulegen offentlich verordnet würde;

Als haben Wir Obhoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie nicht weniger derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten solches hiermit *intimiren*/ und zugleich in Krafft obangeregten Kayserl. Allergnädigsten Befehls die Königl. Ober-Ambtliche Erinnerung und Ermahn- auch *respective* gemessene Verordnung thun wollen/ umb dieses Ihres Orthes nicht allein gebührends zu beobachten/ sondern es auch so fort weiter zu jedermanns Wissenschafft mit der beygefügten Verordnung dem Herkommen gemäß zu *publiciren*/ auf daß bey offterwehnter Stadt das Wort: Polnisch/ weiter nicht mehr gebrauchet/ sondern dieselbe hinkünfftig die Königl. Stadt Neustadt in Ober-Schlesien/ dem uhralten Nahmen nach genennet werde.

Dieses

Dieses Patent aber soll aller Orthen bey gehöriger Vorzeigung gewöhnlicher massen unterschrieben werden. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 7. *Decembr. Anno* 1708.

CCLI.

Anno 1709. den 4. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Currenda wegen richtiger Haltung der Land-Strassen.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten/ wasmassen bey dem Königl. Ober-Ambte von Seiten der Kayserlichen Cammer Beschwer geführet worden/ daß die Handels-Leuthe hin und wieder auf denen Dörffern ihre Gütter und Waaren abzustossen sich unterfangen/ auch die Fuhrleuthe denen hiebevor *emanirten* und verneuerten Kayserl. allergnädigsten Patenten zuwieder/ die hohe Landes-Strassen nicht halten thäten. Wann dann aber dieses zu Schmälerung des Kayserl. *Cameral-* und allgemeinen Landes-*Interesse* abzielendes vortheilhafftes Unternehmen nicht zugestatten/ sondern auf alle Weise zu unterbrechen ist;

Als werden Ob. Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte von Königlichen Ober-Ambts wegen ernstlich hierdurch erinnert/ mit erfordertem Eyfer darob zu seyn/ auch durch *Affigir*ung offentlicher *Mandat*en zu verfügen/ damit alle Abstossung der Kauffmanns-Waaren und Auffrichtung der Niederlagen auff denen Dörffern ein- und abgestellet/ und an die Städte/ welchen die Niederlags-Gerechtigkeit zukommet/ verwiesen/ nicht minder von denen Fuhrleuthen die *Ordinari* Land-Straſ-

sen bey Verlust der Gütter/ wenn Sie auſſer derselben betreten würden/ gehalten werden sollen.

Dieses Patent aber wird aller Orthen auf erfolgende Vorzeigung gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 4. *Januar. Anno* 1709.

CCLII.

Anno 1709. den 8. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Patent, daß inskünfftige kein Fürst oder Standes-Herrschafft ohne Kayserl. Consens einig Landes-Capital aufnehmen/ auch nicht der Stand in corpore, sondern jeder moroser Contribuent mit der Execution beleget werden solle.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc.

Und ist Denenselben hiermit zu bedeuten/ welchergestalten Allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr an Dero Königl. Ober-Ambt unterm *dato* Wienn den 2. *Januar.* angetretenen Jahres allergnädigst *rescribiret*; Daß Dieselbte auf einen von Dero Königl. Landes-Hauptmannschafft des Fürstenthumbs N. allerunterthänigst erstatteten Bericht mißfällig ersehen hätten/ daß bemeldtes Fürstenthumb N. in welchem doch noch zu *dato* grosse Resten unbezahlter sich befindeten/ eine Schuld-Last von Viertzig Tausend Gulden *contrahiret*/ und nicht allein zu Bestreittung derer

Dome-

Domesticorum ein *Quantum* von 7000. Flr. Rheinisch/dann zu Bezahlung der Interessen eine ergebige *Quotam* anzulegen/ sondern auch zu Bestreitung der Ober Ambtlichen *Civil*- und *Militar-Executionum*, welche 25 biß 3000. Gulden jährlich absummireten/ ein gleichmäßiges *Quantum* zu *repartiren* verlange.

Wann dann aber Ihro Majestät und dem Lande sehr nachtheilig wäre/ wann die Fürstenthümer sich mit derley grossen Schulden-Last beladen/ auch wieder alle Billigkeit lauffen thäte / daß die Executions-Gelder von dem *Corpore Principatuum* bezahlet / mithin der willige *Contribuent*, der das Seinige *in tempore* beyträget / gleich denen *Morosis* zu Bezahlung der *Universal-Execution* eingezogen werden solte; Uber dieses auch der andere dem *Publico* nachtheilige *Effect resultiret*/ daß wann dergestalten die *Morosi particulares in individuo* mit der Execution nicht beleget/ und dardurch zu dem Erlag angestrenget werden/ die *Contributions*-Resten zu Abbruch des Kayserlichen *Ærarii*, welches die schwere Interessen zu tragen hat / *in immensum* erwachsen/ also/ daß fast niemand auf den *Fundum Suppletorium*, oder auf die so genannte Millionen sich anweisen lassen wolte; Und nunmehr Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät besorgeten / es möchte derley übele *Oeconomie* in andern Fürstenthümern und Orthen auch geführet werden:

Als haben Dieselbe Allergnädigst anbefohlen / hierauf besonders zu *invigiliren*/ auch durchgehends zu *publiciren*/ daß führohin ohne Dero *expressen* Kayserlichen Allergnädigsten *Consens*, weder das Land selbsten / noch die Stände eines oder andern Fürstenthums oder Standes-Herrschafften *in corpore* einiges Capital aufnehmen kön-

nen/ oder mögen/ und daß die Executions-Gelder nicht von denen Ständen der Fürstenthümer und Herrschafften *in complexo collectiret*/ sondern bey denen *Particularibus Morosis* allein eingebracht/ mithin zwischen denen Willigen und Unwilligen ein Unterscheid gemacht/ im übrigen aber *contra Morosos* die *Execution sinè respectu Personarum*, oder ohne jemands Verschonung fortgesetzet werden solle;

Gleichwie nun diesem Allergnädigsten zu grosser *Consolation* der willigen *Contributions*-Stände angedeyhendem Kayserlichen Befehle Pflichtschuldigst nachzukommen ist:

Also werden alle und jede Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände/ Aembter und Regierungen/ hiernach das weitere bey denen untergebenen Landes-Cassen/ und wo es sonsten nöthig/ alsbald zu verfügen/ und damit deme genauist nachgelebet/ mithin denen willigen *Contribuenten* derer Saumseeligen ihre Last und Schuldigkeit nicht auffgebürdet werden mögen/ auf alle Weise zu beobachten sich angelegen seyn lassen.

Gegenwärtiges Patent aber soll aller Orthen auf erfolgende Vorzeigung gewöhnlich unterschrieben werden. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 8. *Januar. Anno* 1709.

Kay-

Käyserliche Josephinische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

WIr Joseph von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Luxenburg und in Schlesien/ und Marggraff zu Laußnitz. Entbieten allen und jeden unsern treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen/ Innwohnern und Unterthanen unsers Erb-Königreichs Böheimb / und denen dahin *incorporirten* Ländern/ Marggrafthumb Mähren/ und Hertzogthumb Schlesien/ und lieben Getreuen Geist- und weltlichen Standes/ was *Condition* Ambts- Würde / oder Wesens dieselben seynd/ Unsere Gnade/ und fügen hiermit männiglichen zu wissen: Demnach Wir Uns aus der/ nach dem Exempel Unserer Reiche und Hauses Vorfahrern antragenden Landes-väterlichen Obsorg/ nicht allein bey ruhigen Friedens- sonder auch den *turbulenten* Kriegs-Zeiten nichts höher angelegen seyn lassen wollen / als womit vor allem die Ehre GOttes des Allmächtigen / so wohl durch Einführ- und Beybehaltung gutter Sitten und tugenhafften Wandels/ als auch Ausrottung und Vorbiegung aller Menschlichen und Lands-verderblichen Laster fortgepflantzet/ hienach auch die/ das gemeine Wesen / alleinig erhaltende heylsame Justitz/ in Vermehrung des Gutten/ und Abthuung/ wie auch Bestraffung des Bösen/ *administriret* werde: Und es nun die Erfahrnuß gegeben/ daß bey etwelchen zu dem Blut-Bahn zwar bestellten und beeydigten /jedoch entweder untauglichen/ oder aber in vielen unziemlichen Mißbräuchen vertiefften Gerichts-Personen/ in Peinlichen Fällen der *Processus accusatorius* durch verschiedene Umbtrieb verzögert/ oder aber in allen Vorfallenheiten veranlasset / oder auch der zu Beförderung der Gerech-

rechtigkeit erfundenen summarische- und ohne sonderbahren Rechts-Zierlichkeiten eingerichte Untersuchungs- oder *Inquisitions-Processs* zum öfftermahlig unersetzbahren Nachtheil des unschätzbahren Menschlichen Lebens/ entweder vorgeeilter/ oder allzu hinläßig vorhand genommen/ folgbahr auch dergestalten so wohl bey theils Unter-Gerichten wider-rechtlich geurtheilt/ als auch von Unserm zu allgemeinen Belehrungs-Gesuch so wohl *a prima institutione*, als auch zu verschiedenen mahlen nachgehends angesetzten und angewiesenen Königlichen Ober-Gericht/ und *Appellations-Tribunal* ob Unserm Königlichen Prager Schloß im Königreich Böheimb/ nachdeme selbtes denen unter der Gerichte Innsiegel um Einhohlung der Belehrungen zuschickenden *Actis* ausser redlich- und sichtbahren Verdacht vollkommenen Glauben beymessen muß/ öfftermahlen dergestalten die Belehrungen ertheilet werden.

Solchemnach haben Wir/ und zwar hauptsächlichen zu form und verläßlicherer Einführung deß/ wie gesaget dem allgemeinen Wesen sehr nutzbahren *Inquisitions-Processs*, wordurch Wir aber dem in allgemeinen Rechten und guten Gewohnheiten *fundirten* Anklagungs-Proceß/ wie weiters folgen wird/ nicht gäntzlich abthuen/ sondern bloß allein die dabey fast allezeit unterloffene Weitläufftigkeiten aufheben: Eine vor obgedacht-Unser Erb-Königreich Böheimb/ und dahin *incorporirten* Marggrafftumb Mähren/ und Hertzogthumb Schlesien dienliche/ und nach denen daselbst *introducirten* Landes-Verfassungen eingerichte Peinlich Halß-Gerichts-Ordnung mit wohlbedachtem Rath verfassen lassen/ auch zu dessen künfftiger Beobachtung und Nachgehung/ aus Käyser- und Königlicher Macht und Gewalt/ als eines numehrigen Königlichen Gesetzes alle Unter- und Ober-Gerichte/ Regier-

und

und Landes-Hauptmannschafften allerdings verbinden wollen. Und obwohlen durch eben diese neu-eingerichtete Halß-Gerichts-Ordnung Wir gnädigst nicht gemeinet seynd/ denen jenigen *Privilegiis*, Gesätzen und wohl hergebrachten Gewohnheiten/ welche da denen höhern Standes-Personen/ wie auch etwelchen Stadt-*Magistratibus*, Burgerschafft und Gemeinden/ nichtminder auch denen Königlichen *Gouverniis*, als Stadthalterey zu Prag/ Landes-Hauptmannschafft in Mähren/ und Ober-Ambt in Schlesien *quoad delicta* die da wahrhaftig *Publica* seynd/ und allwo Unsere Königl. *Appellations*-Cammer weder *concurrentem jurisdictionem*, weder des *Juris praventionis* sich zu gebrauchen hat/ sondern welche vermög Unserer ein- und andern Orthes ertheilten *Instruction ad suprema dicasteria Politica directe* angewiesen seyn/ nebst denen Land-Rechten in denen dahin gehörigen Peinlichen Gerichts-Sachen/ so wohl *quoad modum procedendi in accusatorio Processu*, als auch *facultatem judicandi* und *respective Exemptionen* ichtwas zu *derogiren*/ oder davon abkommen zu lassen: So wollen Wir dannoch auch diese Unsere *Dicasteria* und *Instantias*, wann selbte einen *Criminalem processum* anzustrengen vorhabens/ nicht allein zu dem unten angesetzten *modo procedendi*, und dieses letztere so wohl *in processu accusatorio*, wo derselbe zuläßig/ als auch in ietzt angeregten *Inquisitorio*, ausser des vor andern offtberührten Unsern Königlichen Ober-Gericht in denen Peinlichen Fällen *subordinirten* und dahin angewiesenen Gerichten u. Personen ausgemessenen Belehrungs-Gesuch/ allerdings; sondern auch denen/ nach Art und Eigenschafft der Verbrechen/ ausgesetzten Straffen/ und derenselben Andictirung verbunden: Denen andern Gerichten aber/ wann gleich dieselbte zu der unmittelbahren *Judicatur* in Peinlichen Fällen *privilegiret*/ oder sonsten befugt wären/ ernstlichen mitgeben

geben haben: daß selbte je und allezeit/ wann sich bey ihrem Gerichts-Stand ein *Casus arduus*, welcher da von einer absonderlichen Wichtigkeit/oder Folgerung wäre/oder aber von einen andern/ bey Unserm Königl. Ober-Gerichte schon Rechts-anhängigen *Casu* abhangete/ oder endlichen so wohl in der That/ als denen hierumben zu beobachten kommenden Rechts-Stellen zweiffelhafft wäre/ nirgends anders hin/ es seye bey Schöppen-Stühlen oder Universitäten/ als zu mehrberührten Unsern Königlichen *Appellations-Tribunali* ob den Königl. Prager Schloß *immediate* bey Vermaydung willkührlicher Straffe/ und schweren Einsehens/ auch so gar *sub pœna nullitatis*, und Verlust des Halß-Gerichts/ unten weitläufftig beschriebener massen/ unrechtliche Belehrung zu *recurri*en/ übrigens aber *ad literam* nach Buchstablicher Anleitung unserer Gesätze/ die Urtheil zu schöpffen u. auszusprechen gehalten seyn sollen.

Gestalten Wir dann Uns und unserer Königl. *Appellations*-Cammer zu Prag/ als zu welcher unsere Reichs- und Ertz-Hertzoglichen Hauses Vorfahrere Christ-mildester Gedächtnuß/ jederzeit ein gnädigstes Vertrauen und Zuversicht gesetzet/ und fürdersthin gnädigst setzen thuen/ daß selbte die Beförderung der Gottgefälligen Gerechtigkeit/ wie sie es gegen GOtt/ und Uns zu verantworten sich wohl zugetrauet/ sich äuserst angelegen seyn lassen werde/iedoch was dieselbte anbelanget/*citra præjudicium jurisdictionis*, das ist: Dem *ad jus Gladii* habenden Recht unschädlich/ Allergnädigst vorbehalten haben wollen/ nicht allein *in omni parte judicii* die verführte *Criminal-Acta* abzufordern/ und ob dieser Unserer Gesatzgebigen Verordnung auch nachgelebet worden/ zu untersuchen/ und gestalten Dingen nach/ dasjenige/ so entweder freventlich/ oder aus Unachtsamkeit unterlassen werden/zu verbessern/und *respective* zu bestraffen/ oder nachdeme solches an Uns gebracht

bracht wurde/ denen Verdiensten nach bestraffen zu lassen/ und endlichen auch Unsern Höchsten Orths aus Kayser- und Königlicher Gewalt/ diese Unsere Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung zu schärffen/ zu lindern/ zu mehren/ oder zu verbessern; Und gebieten hierauff Unsern treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen/ Städten und Innwohnern/ insonderheit aber unsern Königl. Ober-Landes-*Gouverniü* Ober-Gericht/ Lands-Hauptmannschafften/ und andern Gerichten: daß sie diese Unsere/ zu Beförderung des heylsamen Justitz-Wesens/ angesehene Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ steif/ fest/ und unverbrüchlich halten/ derselben in allen und jeden nachleben/ und so lieb einem jeden Unsere Kayser- und Königliche Gnade ist/ niemand gestatten sollen/ daß auf einige Weise und Wege/ darwieder gehandelt werden möge.

Index,

Aller Articulen in dieser Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung.

Was der Peinliche Proceß sey und wie anzustellen . Artic. I.

Wie das Halß-Gericht beschaffen, und bestellet seyn solle, darbey die Formula des Eyds deren Beysitzern. . . II.

Wie nach vollbrachter Missethat, so wohl in accusatorio (wo selbter zuläßig) als auch in inquisitorio Processu zu verfahren . . . . . III.

Von gefänglicher Einziehung des Berüchtigen . IV.

Von Erhebung des Corporis Delicti, darbey die Formula des Eydes . . . . . V.

Wie das ordentliche Examen mit dem Inquisito anzustellen . VI.

Wie sich das Gericht zu verhalten habe, wann der Inquisit flüchtig werden, oder die angegebene Mit-Helffere nicht vorhanden. VII.

Von Beweiß der Missethat, wann der Thäter zu Stand gebracht, oder nicht gebracht. VIII.

Von der Zeugen Verhör. IX.

Welcherley Personen Zeugnüß geben können. X.

Von dem sichern Gelaith, oder Salvo Conductu. XI.

Wann, und was vorley Verthädigungen denen Inquisitis zu zu lassen. XII.

Von Beschwerung des Inquisiten. XIII.

Wie die verhandlete Inquisitions-Acten sambt dem Belehrungs-Gesuch, zu dem Königlichen Ober-Gerichte einzuschicken. XIV.

Wie der Gefangene in der Gefängnüß zu halten. XV.

Von der Tortur oder scharffen Frag. XVI.

Von denen Umbständen, welche die That selbsten mindern. XVII.

Von denen Umbständen, so die Straff schwerer machen XVIII.

Auff was Weyse die Ubelthäter dem Verdienst und ihren Umbständen nach zu bestraffen seynd. XIX.

Von der Execution, und Vollziehung deren Gerichtlichen zuerkannten Straffen. XX.

Von eingewandter Provocation und Gnaden-Gesuch XXI.

Von Ersetzung der, auf den Inquisitions-Procels aufgewändten Unkosten. XXII.

Von der Criminal-Taxe. XXIII.

Arti-

Digitized by Google

Articulus I.

Was der Peinliche Proceſs oder Rechts-Ubung ſeye/ und auf was Weiſe derſelbe angeſtellet werden könne.

DAmit durch Nachſehung der Straff/ die Müſſethaten nicht überhand nehmen/ und die Müſſethäter zu mehrern Verbrechen nicht etwan verlaytet werden möchten; Als haben die gemeinen Rechte zweyerley Weiſe/ das Peinliche Gericht veranlaſſen zu können/ an die Hand gegeben/ nehmlich den *Proceſſum Accuſatorium*, und *Proceſſum Inquiſitorium*.

§. 1. Der erſtere wird nach Veranlaſſung ordentlicher *Citation* durch einen Ankläger auff Form und Art/ wie es mit Verwechslung der ordentlichen Satz-Schrifften/ in denen Burger- und nicht Peinlichen Fällen/ eines jeden Gerichts-*Stylo* gemäß zu geſchehen pfleget/ angeſtrenget/ und vollführet; Und weilen hierinnfalls ſchon in anderen Unſern Erb-Königreich- und Landen in *Cauſis Civilibus* vorgeſchriebenen Satz- und Landes-Verfaſſungen/ dem ein- und andern Orths üblichen Herkommen nach/ das erforderliche ausgemeſſen/ Wir auch in dieſer Unſerer Halß-Gerichts-Ordnung nur das jenige was etwan *in modo procedendi* zu verbeſſern/ oder gar zu verändern wäre/ und zwar hauptſächlichen den *Proceſſum Inquiſitorium* zu Beſchleunigung der Juſtitz förmlicher einzuführen/ Allergnädigſt gewillet ſeyn: Als wollen Wir auch in obangeregtem *Proceſſu Accuſatorio*, ſo wohl die Richtere/ als klagend- und angeklagte Parthen/ an den *ordinari* Gerichts-*Stylum*, und die wegen etwelcher Perſonen und Oerter ertheilte *Privilegia* und *Exemptiones* hiemit verwieſen/ fernerhin auch alleinig von dem *Proceſſu Inquiſitorio* das behörige *in modo procedendi*

ccdendi geordnet haben/ welcher da nichts anders ist/ als eine/ durch das/ zum Blut-Bahn beeydigt und besetzte Halß-Gerichte veranlaßte Nachforschung der begangenen Müssethat/ damit der Thäter zu gebührender Straff gezogen werde.

§. 2. Darumb geschicht solche/ ohne sonderbahre Rechts-Zierlichkeiten/ und durch den Richter selbsten/ welcher allhier zugleich die Stelle des Richters-Klägers/ und in dessen erforderlichen Unschulds-Vertheidigung/ einigermassen auch des Beklagten Stelle vertritt/ das ist: alles das jenige verrichtet/ was sonsten einen jedwedern/ aus diesen Dreyen insonderheit/ zu thun obliegete/ nur damit der Gerechtigkeit zum allgemeinen/ und eines jeden Besten/ eine baldige Genugthuung/ dem Schuldigen die gebührende Straff/ dem Beleidigten die gehörige Ersetzung/ dem Unschuldigen aber/ Rechtliche Vertheidigung wiederfahre.

§. 3. Die *Materia Inquisitionis*, seynd alle Missethaten/ über welche in denen Rechten/ entweder eine gewisse ausgesetzte/ oder aber dem Richter heimgestellte willkührliche Straffe/ befindlich ist. Und wiewohlen Wir denen Obrigkeiten in ihren wohlhergebrachten *Juribus*, die Hohe/ und *respective* Niedere Gericht belangend/ wie solches bereits Eingangs *speciatim* erwähnet/ hiemit nichts *derogiren* / jedannoch dabey dieses hauptsächlichen verordnet haben wollen/ womit die Malefitz/ und zu dem Land-Gericht gehörige Sachen nur allein dem Land- und sonsten ordentlich besetzten/ auch zugleich/ zu den Blut-Bahn beeydigten Gerichten zugelassen werden sollen.

§. 4. Dieweilen aber/ der meisten Missethaten Uhrsprünge/ in denen bißhero eingerissenen Untugenden bestehend/ so solle eine jedwedere Hohe und Niedere Obrigkeit/ und Vorstehere/ in denen Städt- und Märckten aber/ die

Magi-

Magistratus von Pflichtswegen dahin ernstlichen vermahnet seyn; sothane/ wieder GOtt/ und gutte Policey ziehlende böse Sitten zeitlichen abzuthun/ der Gebühr nach/ zu bestraff- und zu verbessern/ und denenselben alles Fleisses vorzubiegen.

Articulus II.

Wie das Halß-Gericht beschaffen/ und bestellet seyn solle.

GLeichwie nun obberührter Massen nicht einem jedwedern Gericht/ in Peinlichen Sachen Recht ergehen zu lassen/ sondern nur denen jenigen/ welche solche Macht/ durch besondere Belehen- und Verleyhungen/ Privilegien/ oder wohl hergebrachte Gewohnheit überkommen haben/ zustehet/ also

§. 1. Gebühret auch nur diesen allein die Zeichen des hohen Gerichts/ als Galgen/ Rabenstein/ Pranger ꝛc. an geziemenden/ und dem Grund-Herrn zugehörigen/ oder dahin befreyten Orten/ aufzurichten/ und solche bey Eingehung derselben/ nach jedes Orths guter Gewohnheit/ und Gerechtigkeit zu verneuern; wie imgleichen

§. 2. Auch nur derley ordentlich ausgesetzten Gerichten zugelassen/ mit rechtlicher Gewalt denen Ubelthätern nachzustellen/ denen Missethaten nachzuforschen/ die Uberretere gefänglich einzuziehen/ mit ihnen gütiglich/ und/ wo es vonnöthen/ peinlich zu verfahren/ auch durch Urthel und Rechts-Spruch/ samt dessen Exequirung (wie schon unten mit mehrern folgen wird)/ der Sachen ein Ende zu machen/ und gleichwie in denen Städten die *Magistratus* zugleich zu Aburtheilung peinlicher Sachen mit beeydiget/ so solle ausserhalb der Städten

§. 3. Ein jedwederes Land-Gericht neben dem *Directore*,

Iore, Land-Gerichts-Verwalter / oder Gerichts-Ambtmann / wenigstens mit neun Personen besetzet / und diese alle fromme / gottsfürchtige / und von allen *Passionen* / Neigungen / Nach / Partheyligkeit / Geitz / und Untreu befreyte / auch sofern der *Inquisitus* mit einem aus des Gerichts-Personen anverwandt wäre / an dessen Stelle ein andere taugliche / zu diesem *Actu Inquisitionis* allein / *surrogirte* Person / und alle / so viel möglich in denen Rechten / [besonders aber / was die *Criminal*-Begebenheiten anlanget] in dieser und auch Kayser Carl des Fünfften Lobseeligster Gedächtnüß aufgerichteten Peinlichen Ordnung / wohlerfahrne / und zum Blut-Bahn / vermög der hier nachstehenden *Formulæ Juramenti*, besonders geschworne Leuthe seyn.

Formula des von denen Gerichts-Beysitzern abzulegen habenden Aydes.

Ich N. N. schwöre einen Ayd / GOtt dem Allmächtigen / Mariä der übergebenedeyten / und ohne Erb-Sünd empfangenen unbefleckten Mutter GOttes / auch allen Heiligen / *NB.* Worbey zu mercken / daß bey denen jenigen / Personen / so der Röm. Catholischen Religion / nicht zugethan / die Anruffung der Allerseeligsten Mutter GOttes / und lieben Heiligen / ausgelassen werden mag / sonsten aber / wo die *Jurisdictio alta*, das ist: Peinliche Halß-Gericht / wegen der Obrigkeit gebühret / zugesetzet werden muß: Dann dem N. N. den Nahmen und Titul der Obrigkeit beyfügend: Daß ich soll / und will / in Peinlichen Sachen rechte Urtheil / meinem besten Verstand / und Befund nach / geben / die Nachforschungen / da mir solches auferleget wurde / fleißig und redlich anstellen helffen / auch / dem Befund nach / hierob richten / und dieses / weder umb Gunst / noch Ungunst / Freundschafft / oder Feindschafft / Forcht oder

der Gaben/ den Armen so gleich als denen Reichen/ und sonderlich nach dieser Ihro Kayserlichen Majestät *Josephi Primi* peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung getreulich/und ungefährlich/ so mir GOtt helffe/ (bey denen Römischen Catholischen) die übergebenedeyte und ohne Erbsünd empfangene und unbefleckte Mutter GOttes/ und alle Heiligen. (bey andern aber) und das H. Evangelium/ Amen.

§. 4. Der Orten aber/ wo es die Gewohnheit/ oder wegen Abgang tauglicher *Subjectorum* die Nothwendigkeit wäre/ kan zu dem peinlichen Gericht von der Grund-Obrigkeit ein bescheidener/ jedoch ebenfalls zum Blut-Bahn mit Fleiß geschworener Amtmann beygesetzet/ und ihme/ wormit die *Inquisition* getreu und ordentlich vor sich gehe/ zu beobachten auferlegt werden; So soll auch

§. 5. Ein jedes Gericht/ einen wohlerfahrnen/ ehrbahren und geschwornen *Actuarium*, *Syndicum*, oder *Notarium* haben/ welcher da denen Beysitzern vor *Instruir*ung des Processes am meisten/ und bevor Schöpffung des Urtheils/die dabey waltende Beschwer- oder Straff-lindernde Umbstände und darüber ausgesetzte Straffen/ mit öffter-mahliger Erinnerung/ das Menschen-Blut/ und Leben nicht so leichtsinnig/ oder aus etwann unzeitiger Neigung zu richten/deutlichen vor- und auslegen/und dafern bey ein oder andern aus denen Gerichts-*Assessoribus* einiger Zweiffel vorfiele/ denselben mit allem Glimpff/ und nach besten Verstand/ erleutern solle.

§. 6. Die andere zum Gericht gehörige Leute/als Richter/ Kercker- oder Stock-Meister/ Frohn-Bothen/ oder Frohn-Diener/ Scharff-Richter und dessen Gehülffen/ sollen sich gleichfalls/ und so viel als das Ambt mit sich bringt/ alle/ als glimpffliche Leute/ verhalten/ nicht aber unzuläßiger Weise/ ohne Vernunfft und Recht auf Plag und Marter der Gefangenen dencken/ ihnen das Ihrige

entziehen / mit ihnen allzuhart und übermäßig scharff verfahren / womit nicht denen auſſer dieſen / durch den Kercker zu gewarten habende Straff / ſchon gekräncketen Miſſethätern / annoch mehr Leides / ohne neuen Verſchulden / angethan werde ; warumben dann auch nicht zuzulaſſen / damit dergleichen Unter-Gerichts-Diener / derer Gefangenen Gutts / oder bey ihnen gefundenen Sachen / als Gelds / Kleydung / und dergleichen ſich anmaſſen / und zu ſich nehmen / ſondern daſſelbe in eine ordentliche *Specification* gebracht / und biß zum Ausgang der *Inquiſition*, wie unten folgen wird / bey Gericht aufbehalten / mit denen eingehenden Allmoſen / oder reichenden *Alimentations*- und derley darzu gewidmeten Geldern aber / treulich gepahret / und nicht von dem Gerichts-Diener zu eigenen Nutzen / weder gantz / noch zum Theil angewendet werden ſollen.

§. 7. Geſchehete es nun / daß ein oder das andere Gericht ihren geſchwornen Schreiber / wegen erheblichen Urſachen / nicht brauchen könnte / oder aber / daß ſelbes Gericht keinen Scharffrichter zu unterhalten pflegete / oder ja auch dieſer / ſein Amt zu verrichten verhindert wäre / ſo ſolle allezeit das nechſt anliegende Gericht / welches mit dergleichen dem *inquirir*enden Gerichte abgehenden Perſonen verſehen iſt / auf gebührendes Erſuchen / und gegen ſonſt gewöhnlichen *Reverſalien* / die begehrte Perſonen / ſo viel ſie derer zur Zeit ſelbſt entbehren können / dem *inquiren*den Gerichte / zu Hülffe ſchicken / welches herentgegen nicht allein die zugeſchickte Leute nach Gebühr / und der unten ausgeworffenen Taxa gemäß / zu *contentiren* / ſondern auch in erforderenden Fall / wiederum nach Möglichkeit dem darleyhenden Gericht / gleichfalls an die Hand zu ſtehen ſich befleiſſen ſolle.

Arti-

Digitized by Google

Articulus III.

Wie nach vollbrachter Missethat / so wohl in Accusatorio Processu, wo derselbe ex Privilegio vel Exemptione zuzulassen/ als auch in Processu Inquisitorio zu verfahren.

SO lang als ein Ankläger bey der/ durch ordentliche Anklage/ zu besprechen komenden Person/ vorhanden/ auch alles recht und schleinig fortgehet/ so ist die *Inquisition in Regula* nicht nöthig.

§. 1. Dann von wegen des ordentlichen Klags-*Processes* bleibet es wie *sub Rubrica Prima* berühret / allerdings bey dem/ so schon in unseren *respective* Landes-Verfassungen/ und Stadt-Rechten ausgesetzt: Oder sonsten wohl hergebrachten *Styli* und Gewohnheiten ist; Als wohin Wir Uns hiemit nochmalen beziehen/ und dieses allein allhier kürtzlichen wiederholen wollen/ daß dem Ankläger jederzeit obliege/ in der/ zu recht ausgesetzten Zeit/ seine Klag *in duplo* einzureichen/ und darinnen sein/ als Anklägers/ Namen/ und des Beklagten Vermelden/ die begangene That umständig/ wie auch mit an Handgebung genungsamen Beweisses durch Zeugen/ und andere dienliche Urkunden erzehlen/ und hienach auf die rechten ausgemessene Strafe *concludi*ren/ und

§. 2. Ob gleich der Kläger/ des Beklagten alsbaldige Verarrestirung begehren möchte/ so ist ihme solche dannoch nicht ehender zu gestatten/ noch vor die Hand zu nehmen/ als biß das Gericht sothane *Inhafti*rung / vor recht und billig erkennet / worbey

§. 3. Der Kläger schuldig ist/ Falls ihm die Rechte hiervon nicht ausdrücklichen befreyen/ mit seinen Gütern oder zulänglicher Bürgschafft Versicherung zu thun / daß er

ſeine Klag vollenden/ und deme/ was im Fall der Angeklagte vor unſchuldig/ mithin auch die Klag *Calumniosè intentirter* zu ſeyn befunden würde / Urthel und Recht mit ſich wird bringen/ ein/ Gnügen leiſten wolle/ und.

§. 4. Obſchon/ wie bald folgen ſoll/ nach deme der Ankläger/ von der Klag abſtehet/ unterweilen dem *Fiſco*, oder einer andern hierzu *ex officio* von dem Gericht beſtellten Perſon/ dieſelbe wieder den *Indicirten*/ fortzuſetzen auferleget wird/ ſo ſolle dannoch in anderen Fällen dieſes vor eine allgemeine Regul gehalten werden/ daß/ ſo bald oder gleich Anfangs/ ein Ankläger ermanglete/ oder jemand nur einen *Denuncianten* (in welchem Fall auf ſeine des *Denuncianten* Perſon/ Thun und Laſſen/ auch hierzu vorgebenden Urſach wohl zu ſehen iſt) abgeben wollte/ oder im Fortgang des *Proceſſes* von der Klag abſtünde/ oder endlichen das Gericht ſelbſten vor gut und verträglich befindete/ die Hände einzuſchlagen/ ſo iſt *eô ipsô* der Weg zur *Inquiſition* ſchon eröffnet / am meiſten aber/ wofern Unſer Königliches Ober-Gericht/ auch unter währenden *Accuſations-* oder *Inquiſitions-Proceſs*, einige *Illegalität* bey denen Unter-Gerichten vorzugehen/ vermerckete/ daſſelbe alſo gleich / alles das jenige/ ſo biß dahin vorgeloffen/ aufzuheben/ und die Sache von neuen zu *inſtruiren*/ auch die Schuldige mit geziemender Straff anzuſehen/ nicht minder die Erſetzung der Unkoſten/ zu erkennen Fug und Macht haben ſolle.

§. 5. Dieweilen aber allezeit auch die/ wider einen Unſchuldigen angeſtrengte *Inquiſition* einen üblen Nachklang/ und Beleidigung des zuvor gehabten guten Nahmens/ mit ſich bringet / als folget nothwendig / daß nicht alſo gleich/ auf ſchlechten Ruff/ Angeben/ oder *Denunciation* eines übelberüchtigten unglaubwürdigen/ oder auch ſonſten *intereſſirten* Menſchens/ oder aber nur/ auf gantz ſchlechte/ und von Einholung der Wahrheit noch weit entfernete Anzei-

Anzeigungen/ die gefängliche Einziehung und *Special-Inquisition*, vorzunehmen seye/ und

§. 6. Damit an statt deren dem gemeinen Wesen sonsten nutzlichen *Denunciationen* nicht eben dem *Publico* und zugleich dem Angegebenen/ schädliche *Calumnien* erwachsen/ so solle dem *Inquisito* auf Begehren jederzeit der *Denunciant* veroffenbahret werden. Sofern aber jemand ein *Crimen publicum*, und sehr grosses Laster/ *denuncirete*/ und der/ auser *Interessation* befundene Angeber/ sich/ und seinen Nahmen/ in Geheim zu halten bittete/ so solle ihme gestalten Dingen nach/ diese Bitte gewähret/ und er in Geheim gehalten werden.

§. 7. Ferners ist auch einem jeden Ankläger oder *Denuncianten* erlaubet/ damahls von dem Beklagten oder *Denunciato* eine *Caution de non offendendo*, das ist/ eine genugsame Schadloßhaltung zu begehren/ wañ der Beklagte oder *Denunciatus* in dem Stand wäre/ ihme *Denunciati* zu schaden/ oder aber solches zu thun/ bedrohet hätte/ da hingegen eben/ dieses dem *Denunciato* gleichfalls unverwehret seyn solle/ eine dergleichen Gegen-*Caution de Reconventione*, von einem unanfässigen Ankläger/ oder *Denuncianten* zu begehren/ und bestellen zu lassen.

§. 8. Nach also vorhero gehender reiffer Erwegung/ bringet des Gerichts Schuldigkeit mit sich/ zuvörderist auf einen gnugsamen Grund zu kommen/ ob die That also/ wie selbe angegeben wird/ geschehen seye/ und zugleich wohl zu beobachten/ in was Stand/ Würde/ Leinmuth und *Æstimation* sich die berüchtigte Person befindet/ welches da bey denen Rechts-Gelehrten *Inquisitio Generalis* heisset.

§. 9. Dann ist die/ von einer begangenen That berüchtigte Person/ nur ein Land-Lauffer/ Faulentzer/ oder ein dergleichen Person/ welche sonsten keinen guten Nahmen hätte/ insonderheit die jenigen/ so schon etwann einsmals/ oder

oder öffters vorhero derley Missethaten beschuldiget/oder dessenthalben gezüchtiget worden/ und mit einem Wort/ zu der man sich einer solchen That wohl vorsehen mag/ so brauchet es keiner so genauen und unfehlbarlichen Vorerhebung des *Corporis delicti*, und ist ebenfalls nicht nöthig/ zuvor so gar grosse Anzeigungen zur *Special-Inquisition* zu haben/ sondern wann nur ein wohlgegründeter Ruff/ oder etwelche wahrscheinliche Anzeigungen vorhanden seynd/ so kan man den Berüchtigten/ ohne ferneren Aufenthalt/ zur *Special-Inquisition* ziehen.

§. 10. Ist aber der Berüchtigte eine sonst ehrliche/wohlverhaltene/ adeliche/ oder in Burger-Stand angesessene/ oder in einer andern Würde stehende Person/ dergleichen sollen ohne genugsamb und redlichen Anzeigungen und möglichster Vorerhebung des *Corporis delicti* nicht in gefängliche Verhafft/ oder zur *Special-Inquisition* gezogen werden/ sondern es muß der nachforschende Richter unausbleiblich vorhero eine genugsame General-Nachforschung anstellen/ das ist: Dem gemeinen Ruff/ oder Angebung: Daß diese/ oder jene Unthat begangen worden/ gründlich nachforschen/ und die rechte Wahrheit erheben/ ob einige/ und was vor unfehlbahre Zeichen davon hinterblieben/ und vorhanden seynd/ wider Wen ein wohlgegründeter Argwohn könne gefasset werden/ und ob nicht sich jemand befinde/ der von dem Thäter/ und der That einige Wissenschafft habe.

§. 11. Wird nun eine oder mehr Personen erfraget/ welche etwas von der That/ deren Umbständen/ und dem Thäter wissen/ so soll das nachforschende Gericht/ Falls die Person demselben unterworffen/ selbige citiren/ widrigen Falls aber/durch gewöhnliche *Compass* oder Ersuchungs-Brieffe citiren lassen/ und wann sie erscheinen/ nur ohne Eyd über das jenige/ so vorkommen ist/ verhören/ dergleichen

chen Frag-Stücke können seyn: Wie alt der jenige seye? Ob Er den *Inquisitum* und woher angehe? Ob Er von der That eine Wissenschafft habe? Woher/ und wienach er solche überkommen? Wer seines Wissens oder Meinung nach/ und aus was Ursachen/ wohl der Thäter seyn mag? Ob ihme nicht andere Leute bekandt seynd/ welche von dieser That/ oder dem Thäter genauere Wissenschafft haben? Wo sich diese Leute aufhalten? Wie man solches von Ihnen erfahren könne? Und was sonsten zu nöthiger Wissenschafft des Gerichts bekandt seye? ꝛc. Worbey wohl zu mercken/ daß/ wofern diese jetzt-beschriebener Massen *examinirte* Leute sich auf andere beruffen würden/ daß das Gericht auch jene vorruffe/ und eben also gleichwie die Ersten umständig *examinire*: Alsdann aber Ihnen/ nach der Verhör/ scharff einbinde/ von demjenigen/ über welches sie also gefraget worden/ niemanden/ unter Vermeydung einer willkührlichen/ und nach Bewandtnuß der Sachen/ wohl-empfindlichen Straffe/ ichtwas zu melden/ damit der Thäter/ nicht vor der Zeit/ hievon einige Nachricht erhalten/ und hiernach/ zu *Eludi*rung des *Judicii*, sich auf flüchtigen Fuß/ setzen möge; Ja

§. 12. Wann die Zeugen bey Gericht etwann nicht recht deutlich/ oder alles/ was sie wissen/ aussagen wolten/ so seynd dieselbe/ von Gewissens/ und des gemeinen Bestens wegen/ die unverfälschte Wahrheit/ nebst denen Ursachen der Wissenschafft/ treulich zu entdecken/ ernstlichen auf jeden Punct/ insonderheit durch die Gerichts-Personen zu erinnern/ und endlichen/ wann es das Gericht vor gut befände/ auch damahl bey diesem *Summarischen Examine* die Zeugen vor würcklicher Befragung mit den gemeinen Zeugen-Eyd zu belegen/ sodann aber mit Erinnerung/ daß sie nichts von deme/ was ihnen wissend ist/ verschweigen/ sondern/ vermög des abgelegten Eydes/ die Warheit aussa-

gen wollen/ über die vorermeldte Frag-Stücke zu *examini*ren/ und nachdeme sie/ ihre Aussage vollendet/ wie oben schon berühret/ zum Stillschweigen/ und Geheimhaltung desjenigen/ was sie ausgesaget/ zu verbinden.

§. 13. Kommet nun dahero/ und von solchem *Examine* die Warheit der Unthat/ Ort/ Zeit/ und hinterbliebene leibliche Zeichen/ oder sogenanntes *Corpus delicti* heraus/ daß man es/ wie bald folgen soll/ richtig erhebe/ oder es befänden sich/ wieder eine gewisse Person/ etwelche unten angezogene/ und ausgesetzte Anzeigungen/ so kan das Gericht mit gutem Fug/ und Recht/ zur *Special-Inquisition*, auch wohl zur gefänglichen Verhafftung schreiten.

Articulus IV.

Von gefänglicher Einziehung des Berüchtigten.

Die Gefängnussen seynd nur desthalben angeordnet/ damit die Berüchtigte/ und annoch nicht überwiesene und zur Straff gezogene Leute biß dahin/ oder ja biß zu ihrer Befreyung aufbehalten/ oder nachgehends/ nach Urtheil und Recht/ jemand damit bestraffet werde.

§. 1. Was aber die/ in allen Rechten verbottene *Privat*-Gefängnussen anbetrifft/ da bleibt es bey dem/ was desthalben schon genugsam anderwärtige verordnet/ und bey grosser Straffe verbotten/ ingleichen was die *Privilegirte* Stände und Personen/ ihre Verstrickung/ auf Treu/ und Glauben/ die Burgerliche Ausbürgung/ und dergleichen anbelanget bey denen/ in denen Land- und Stadt-Rechten ausgemessene Verordnungen/ Krafft deren/ ein jedes Gericht schon wissen wird/ ob/ wie weit/ und gegen welchen Personen Es zu der gefänglichen Einziehung schreiten könne/ oder aber dafern dißfalls einiger Zweiffel vorfiele/ also

gleich

gleich bey unserer Königlichen *Appellations*-Cammer eine Rechtliche Belehrnung einhohlen solle. Und stehet

§. 2. Die offentliche Einziehung und Gefangennehmung eines berüchtigten Thäters *in Regula*, eigentlich nur derjenigen Obrigkeit zu/ welche das hohe Gericht verwaltet/ und welcher sodann/ die fernere *Inquisition*, mit- oder ohne *Judicatur* zur Bestraffung des Verhafften gebühret/ also/ daß alles dasjenige/ so von einigen zu dem Blut-Bann nicht besonders *privilegirt*- und beeydigten Personen in derley Nachforschungen (ausser da man nur Sicherheits halber/ und wegen befahrender Flucht des *Inquirendi* denselben anhalt/ und ihn alsdann gehöriger Orten anbringet/ wovon hiernechst folget) beschehete/ vor *null*, und nichtig erkennet/ auch dergleichen verbottene Anmassungen/ durch Uns/ oder Unser Königliches *Gouverno*, oder Ober-Gericht mit zulänglicher Straffe angesehen / da hingegen/ von männiglichen/ wes Standes oder Wesens Dieselbe seynd/ von Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Beambten alle mögliche Hülffe/ Beystand und Vorschub zu Habhafftwerdung der Missethäter/ bey Vermeidung eben dergleichen Straff geleistet werden solle.

§. 3. Wann aber der Thäter auf einer offenen Missethat/ und wie man gemeiniglich zu sagen pfleget/ auf handhaffter That/ von einem *Privato*, wer der auch wäre/ erdappet/ oder aber in der Flucht ergriffen würde / so kan er allerdings angehalten/ und solle dem ordentlich ausgesetzten Gericht / längstens innerhalb drey Tagen / wann es anderst möglich/ überlieffert oder abgefolget werden; da hingegen

§. 4. Kein Gericht sich auf frembden Grund und Boden/ Haus/ oder Gerechtigkeit/ ohne des Herrn Begrüssung/ ausser da solches die Zeit / wegen befahrender Entweichung des Thäters nicht leidete (in welchem Fall aber/

bald darnach dem Grund- oder Haus-Herrn/ dieſes beyzubringen ſeyn würde/) eigenmächtig eindringen/ begeben/ und den etwan allda ſich aufhaltenden Thäter wegnehmen ſolle/ jedoch ſo iſt eines jeden Herrns Schuldigkeit/ dem ordentlichen Gerichte/ auf deſſen Anmeldung unwiderſetzlich den Berüchtigten auszulieffern/ und zwar alſo/ daß er nicht allein/ die Perſon/ſondern auch (falls es kein daſelbſt Angeſeſſener wäre/ oder allda ſeine beſtändige Wohnung hätte/) alles und jedes/was bey ihme gefunden wird/ falls aber es ein Angeſeſſener/ alles/ was zum Beweiß der Miſſethat dienlich/ oder zu dem *Corpore delicti* gehörig wäre/ ohne allen Anſtand/ mit ausfolgen laſſe.

§. 5. Wann das Gericht bey dem eingefangenen berüchtigten Miſſethäter frembde Sachen findet/ ſo ſollen ſelbige vorhero fleißig beſchrieben/ geſchätzet/ und/ geſtalten Sachen nach von dem Eigenthumbs-Herrn/ oder jemand andern (wie unten mit mehrern folgen ſolle/) beſchworen/ſodann aber/ demjenigen/ deme ſie zugehören/ ohne allen Entgeld ausgefolget/ von dem andern mit dem *Inquiſito* überkommenen Gut aber/ſollen die Gerichts-Proceß-Executions-Atzungs- und Verpflegungs-Unkoſten beſtritten/ und was annoch übrig bliebe/von deme/ die etwan erweißlichen vorhandene Schulden bezahlet/ und letzlich/dafern das Laſter nicht *Publicationem Bonorum*, nach ſich ziehet/ obgleich der Thäter zum Tod verurtheilet würde/denen verhandenen rechtmäßigen Erben ausgefolget/ wann ſich aber binnen Jahr und Tag niemand zum Erben angebe/und hiernach *legitimirete*/ zu Verpflegung der Gefangenen angewendet werden.

§. 6. Würde nun von wegen der Abfolglaſſung der Miſſethäter/zwiſchen ein- und anderer Obrigkeit/und dem Gerichte eine Strittigkeit entſtehen/ ſo ſolle dieſelbe gleichwohl/ der Gewohnheit nach/ zu dem *in Poſſeſſione* ſtehenden Ge-

Gericht/ doch mit Vorbehalt beederseitigen Rechts/ unverzüglich geschehen / und sodann erst die entsprossene Strittigkeiten / ausgemachet werden; Und würde sich entzwischen eine Obrigkeit/ oder auch ein anderer gelüsten lassen/ dem Thäter zur Flucht Vorschub/ oder Gelegenheit zu machen/ oder aber/ man wollte selben/ durch eylfertige *Judicatur* auferlegte Straff/ oder andere dergleichen von der/ wider ihn/ durch das gewöhnliche Gericht anzustrengen habenden *Inquisition* befreyen/ dieses solle an Unser Königliches *Gouverno* und *respective* Ober-Gericht/ durch Unsern Königlichen *Procuratorem*, oder sonsten jemand/ erweißlich gebracht/ und von dar/ nach *Proportion* des Verschuldens/ gestraffet werden.

§. 7. So bald nun der Berüchtigte ergriffen/ und gefänglich eingebracht wird/ da solle also gleich/ nicht allein/ (besonders aber/ in denen *delictis facti permanentis*, und wo es sonsten vonnöthen wäre/) dessen Wohnung/ Zimmer/ Laden/ oder Kasten/ Gerichtlich besuchet werden/ sondern es muß auch unverzüglich mit dem Gefangenen selber eine genaue Durchsuchung und *Visitation*, so wol der Kleidung/ als des Leibs/ nach Gestalt des Verbrechens/ und insonderheit/ ob bereits an ihm einige Mahlzeichen überstandener Tortur zu finden? gehalten werden; Ob er nichts Verdächtiges/ als Werckzeug/ Brieffe/ Waffen/ oder schon etwann einmahl vom Gericht zur Straff/ oder der Tortur (wie gesaget) überkommene Zeichen/ Brandmahl/ ꝛc. an- und bey sich habe.

§. 8. Gleich nach der so geschehenen Haus- und Untersuchung/ sollen die von dem Gericht darzu *Deputirte Commissarien* mit dem geschwornen Schreiber den *Inquisitum summarischer* Weise *examiniren*/ etwelche Frag-Stücke aus der zur Zeit darvon habenden Wissenschafft/ und Umständen abfassen/ den *Inquisiten* nur *generaliter*, wie? Wo? mit Wem?

Mit was? Warum? Und wann er die That begangen habe? befragen/ auch/ so es seyn kan/ denselben also gleich mit denen bey der Hand habenden Zeugen *confrontiren*/ und alles durch den geschwornen Schreiber/ Wort von Wort/ wie es unten mit mehrern erleutert/ und *explicirt* werden solle/ aufzeichnen lassen/ indeme zum öfftern ein so eylfertiges Examen mehr heraus bringet/ als hernach/ wann der *Inquisit* Zeit genug gehabt/ seine Missethaten/ durch erdichtete Unwarheiten/ und fest gefaste Verstockung zu bemänteln.

Articulus V.

Von Erhebung des Corporis Delicti.

NAchdeme ohne Vorgehabung des *Corporis Delicti*, weder *ad specialiorem Inquisitionem*, viel weniger aber/ zu der Verurtheilung selbsten geschritten werden kan/ als ist vor allen nothwendig/ das Behörige hievon zu verordnen/ und ist die Erhebung des *Corporis Delicti* nichts anders/ als eine ordentliche gerichtliche Untersuchung der geschehenen Missethat; damit nun solche/ als eine wahre Grund-Feste der *Inquisition* wol und richtig geschehe; So sollen die Gerichte wohl acht haben/ ob die That *Facti permanentis*, das ist: Also beschaffen seye: Daß sie einen sichtbahrlichen Leib/ oder Zeichen/ nach sich gelassen hat.

§. 1. Ist es also/ so muß sich das Gericht möglichstens befleissen/ wenigstens zwey Gerichts- oder andere geschworene Personen dahin abzuschicken/ und dasselbe Merck-Maal/ Leib/ Werckzeuge/ ꝛc. In Augenschein zu nehmen/ und den Befund/ durch dem mitgeschickten geschwornen Schreiber *respectivè* aufzeichnen/ und erheben zu lassen/ könnte es aber ja nicht anderst seyn/ so ist genug/ über

das

das vorhandene *Corpus Delicti* zweyer/ und wofern auch die nicht zu haben wären/nur eines untadelhafften/ wohlwissentlich/ umständlich/ und nach vor abgelegten Eyd/ abgehörten Zeugens gethane Aussag zu erheben/ als zur Gleichnus:

§. 2. Da etwann ein Todtschlag geschehen/ welcher nicht allein den Cörper/ sondern auch die Werckzeuge *pro Corpore Delicti* hinter sich lasset/ da wird vor allen/ dem Gerichte obliegen/daß es zwey Gerichts-Personen/nebst dem *Notario*, oder geschwornen Schreiber/ ferners auch zwey/ oder in Abgang nur einen erfahrnen/ und zu dergleichen Besichtigungen geschwornen Wund-Artzt/ oder Bader *deputi*re/ und benenne/ welche sich zu dem beschädigten Leichnam verfügen/ denselben besichtigen/ die Wunden/ Schläge/ oder Schäden erkundigen/ Falls der Verwundete schon todt/ den Cörper eröffnen/ und Falls der Cörper schon begraben wäre/ denselben wieder ausgraben lassen/ alsdann den Ort der Wunden/ derselben Tieffe/ Weite/ item des Schlags oder anderes Zeichen/ ꝛc. beschreiben/ ihre Meynung/ ob die Wunden unfehlbar tödlich gewesen seye/oder nicht/mit dessen beygefügter Ursach eröffnen/ und solches alles/ unter dem ob sich habenden/ oder aber im Fall sie obbesagter Massen/ nicht zu Gericht/ oder der Profession geschworen/ darzu mit Fleiß neu-abgelegten Eyd/ dem Gerichte übergeben sollen/ welches dann alles dieses/ sambt ihrer *Deputir*ten *Relation*, gerichtlichen vorzumercken/ *authenti*sch einzurichten/ und/ wie folgen wird/ dem Belehrnungs-Gesuch beyzufügen schuldig seyn wird.

§. 3. So ist auch ferners zu beobachten vonnöthen/ mit was der Todtschlag/ oder die Entleibung geschehen/ dann ist es ein Geschoß/ so sollen obbenannte Gerichts-*Deputir*te nicht allein das Gesagte/wie auch die Weite/und *Distanz* des Schusses/ sondern zugleich die *Qualität* des Ge-

Geschosses vermercken/ die Kugel/ so es seyn kan/ mit der Wunden gegen einander halten/ und solches Geschoß/ sambt der Kugel/ Schröttен/ ꝛc. mit denen *Actis* einsenden; Ist das Instrument aber ein Degen/ Dolch/ Messer/ Gabel/ oder etwas anders/ so mit der Wunden zu vergleichen/ so ist es zu probiren/ ob es dieses Instrument seye? Mit welchem die Wunden geschehen/ alsdann aber/ solcher Befund zu vermercken/ und sambt dem Instrument einzuschicken; Ist das Instrument endlichen ein Stein/ Knittel/ Stock/ Holtz/ Stecken/ Stuck-Eisen/ ꝛc. so soll man auch dieses mit der Beschaffenheit der Wunden betrachten/ und einsenden.

§. 4. Da aber eben ein Instrument/ mit welchem die That geschehen/ und ein Zweiffel vorfiele/ ob selbtes zu tödten fähig gewesen/ nicht vorhanden wäre/ und es findeten sich doch untadelhaffte Zeugen/ die solches eydlich/ in so und solcher Gestalt beschreibeten/ so ist ein ungefehr gleichförmiges *Instrument* nachzumachen/ und Falls die Zeugen darüber/ daß es nemlich eben so gestaltet seye/ wie das wahre *Original-Instrument* gewesen/ schwöreten/ solches gleichfalls einzuschicken/ und *Reſpectivè* bey denen *Actis*, wo das Gericht selbsten das Urtheil fället/ aufzubehalten.

§. 5. Ist aber ein Mensch durch Zauberey/ oder Gifft beschädiget worden/ oder umkommen/ so werden die Aertzte/ und Gerichts-*Deputirte*/ besonders auf die Gifftes-Zeichen/ und ob der Todte aufgeschwollen/ blau/ *corrumpirt*/ ꝛc. acht haben; Nicht minder sollen sie sich auch *informiren*/ und erforschen/ über was sich der Entleibte beklaget/ ob er sich gebrochen/ was/ oder wem er die Schuld seines Todes beygemessen? Wo/ und wann? Und wie viel Gifft gefunden worden? Uber dieses alles seynd besonders die Zeugen zu *examiniren*/ und solle man auch von dem gefundenen Gifft (Falls es ein unbekandtes Gifft) zur Prob einem

nem unvernünfftigen unnützen Thier/ als Hund oder Katzen/ eingeben/ den *Effect* aufmercken/ und so dann das übrige (gleichwie es auch in Zauberey mit erfundenen Hexen-Sachen/ als Büchern/ Töpffen/ Spiegeln/ Kräutern/ ꝛc. wie auch in Müntz-Verfälschungen/ mit gefundenē Werckzeug/ Tigel/ Gepräg/ Stämpfel/ Geld/ ꝛc. so viel es die Einsendung betrifft/ zu halten) mit dem Belehrnungs Gesuch einschicken.

§. 6. Ist ein Kinds-Mord vorbey gangen/ so ist neben obbemeldten Umständen/ bey dem todten Kind wohl in acht zu nehmen/ ob es zeitig/ und in natürlicher Vollkommenheit/ mit Nägelein an Händ/ und Füssen/ Haarlein auf dem Kopff/ und sonsten in gebührender Gestalt/ auf die Welt gekommen/ ob es gewaltthätige Zeichen/ besonders an der Brust/ Hals/ und Kopff habe/ wie die Nabel-Schnur versehen/ ob selbe gebunden/ abgeschnitten/ oder abgerissen seye/ ꝛc. Ist aber das todte Cörperlein nicht verhanden/ oder die genugsam-berüchtige Person wollte es nicht vor ihre Geburt erkennen/ so solle das Gericht das verdächtige Weib/ durch wenigstens zwey Beeydigte/ ehrliche/ wohl-verständige Hebammen/ oder Matronen an heimlichen Leibs-Stellen besichtigen lassen/ ob nicht etwann an der *Inquisitin* unfehlbahre Geburts-Zeichen/ und solche Anmerckungen gefunden werden/ welche sie von unlängst vorgegangener Geburt/ unfehlbar überweisen; Wie dann in denen Anzeigungen mehrers hiervon folgen wird.

§. 7. Ist das begangene Laster etwann ein Diebstahl/ Rauberey/ Einbrechen/ oder sonst ein anderer zugefügter Schaden/ wann er auch gleich durch Feuer/ Zauberey/ oder anderwärtige Boßheit geschehen wäre/ so muß allezeit der Jenige/ dem der Schaden geschehen/ da er es aber selbsten nicht thun könnte/ an statt seiner/ andere zwey/ oder/ in deren Abgang/ wenigst ein wohlverhaltene/ und von dem

Schaden/ Wissenschafft habende Person/ mit hier unten gesetzten Eydes-Schwur/ den Schaden/ dessen Schätzung/ und Weise der beschehenen Zufügung/ beschwören; dafern aber zwey Missethaten *concurrireten*/ wegen beeden das *Corpus Delicti*, obbeschriebener Massen/ erhoben werden.

Form des Eydes/ welchen zu Bestättigung des Corporis Delicti, der Damnificatus selbsten/ oder mutatis mutandis, diejenige/ so davon Wissenschafft haben/ in Dieb-Raubereyen und andern derley Beschädigungen ablegen sollen.

ICh N. N. schwöre einen Eyd GOtt dem Allmächtigen/ der Allerseeligsten Mutter GOttes/ und ohne Erb-Sünd/ empfangenen Jungfrauen Mariä/ und allen lieben Heiligen/ daß mir am Tag N. ungefehr die N. Stund/ dieses N. Jahrs/ auf so/ und solche Weise/ mit Erbrechung/ Gewalt/ List ꝛc. auf dem Weg/ und freyer Strassen/ oder auf einem *privilegirten* Ort/ ꝛc. dieses N. N. Leyd/ oder Schaden geschehen/ diese Sachen gestohlen/ geraubt/ entnommen/ oder verderbet worden/ welchen Schaden ich/ nach meinen guten Gewissen/ und/ Vermög dieses Eyds/ auf eine Summa pr. N. N. schätze/ so wahr mir GOtt/ die Allerseeligste von der Erb-Sünd unbefleckte Jungfrau und Mutter GOttes Maria/ sambt allen lieben Heiligen/ helffe. Amen.

Ist nun der *Damnificatus*, oder Beschädigte/ eine dem Römischen Catholischen Glauben nicht zugethane Person/ so werden die/ im Anfang unterzogene Worte/ ausgelassen/ und zu Ende an statt der unterzogenen beygesetzt; Helffe/ Und das H. Evangelium/ Amen. wie solches schon oben bey dem Eyd der Gerichts-Beysitzern erwähnet worden.

§. 8. Bey diesem also vorgeschriebenen Eyd/ ist nothwendig

wendig zu beobachten/ daß erstlich/ wie obgesagt/ wann selben ein anderer/ statt des *Damnificati* ableget/ er dorten bey dem Wörtlein/ daß mir/ sagen müsse: Daß N. N. am Tage N. ꝛc.

§. 9. Andertens/ wann einem GOttes-Haus oder Gemeinde gestohlen/ oder Schaden zugefüget wird/ so müssen den vorgeschriebenen Eyd/ die Kirchen-Vätter/ oder Verwaltere dieser Gemeinde ablegen.

§. 10. Drittens/ wann auf denen Gütern und Wirthschafften ein Schaden geschiehet/ so leget diesen Eyd nicht der Herr (es wäre dann/ er wollte solches thun/ oder hätte keine Wirthschaffts-Verwaltere) sondern etwann der Wirthschaffts-Haubtmann/ oder Amts-Schreiber/ und dergleichen/ ab.

§. 11. Vierdtens/ so ist nicht leichtlich solcher Eyd anderstwo/ als bey Gericht/ abzunehmen/ da aber die zu schwören-habende Personen unpäßlich seyn/ oder eine andere redliche Ursach hätten/ nicht vor Gericht erscheinen zu können/ so solle das Gericht zwey Personen/ sambt dem geschwornen Schreiber/ zu ihnen *deputiren*/ und das vorgesetzte *Jurament* abnehmen lassen.

§. 12. Fünfftens/ wann der *Damnificatus*, wie schon erwähnt/ kein Römisch-Catholischer ist/ so solle man ihm das angeordnete *Jurament*, wie imgleichen/ da der *Damnificatus* ein Jud/ oder anderer Unglaubiger wäre/ ein/ in seinem Glauben bündig- und gebräuchliches *Jurament* ablegen lassen/ gestalten die Juden nachfolgendes *Jurament* abzulegen haben.

Jüdisches Juament,

So in Haupt-Sachen zu præstiren.

DEmnach/ ꝛc. Als schwöre ich hierauf GOtt dem Allmäch-

mächtigen/ welcher Himmel/ und Erden/ und alles/ was darinnen ist/ erschaffen hat/ Ich schöre durch alle seine Heilige Namen/ welche sein Diener Moyses geschrieben hat/ Ich schwöre durch die fünff Bücher Moysis/ darinnen die Zehen Gebott geschrieben seynd/ welche GOtt selbsten/ mit seiner rechten Hand/ geschrieben/ und mir unrecht zu schwören/ verbotten hat; So gebe mir GOtt/ an statt des Seegens/ die Verfluchung/ als auch/ daß mein Gebett/ welches in dem Buch *Effroasim* geschrieben ist/ mir nichts nutzlich seye/ und soll mich auch kein Gnad Gottes betreffen/ sondern daß ich verdorre/ wie das Gebürg *Gelboa*, welches David verfluchet hat/ darauf Saul/ und seine drey Söhne ermordet seyn/ und daß mich auch Malchimeleck ankomme/ auch ferners/ sofern ich unrecht geschworen/ so gebe GOtt/ daß mich auch/ wie den *Gehasy* des Namens Aussatz/ alsobald betreffe/ und daß mich auch sambt meinem Weib/ Kindern/ und gantzen Geschlecht/ die *Issoppa* ankomme/ und/ sofern ich unrecht geschworen/ so gebe GOtt/ daß ich verblinde/ gleich wie andere verblindt/ welche falsche Schwür gethan/ noch ferners/ wofern Ich unrecht schwöre/ so gebe GOtt der Allmächtige/ daß auf mich Schweffel und Feuer vom Himmel falle/ gleich wie auf Nadab/ und Abihu/ und daß auch/ gleich wie die funfftzig Männer/ auf des Propheten Eliä Begehren/ versuncken/ des Augenblicks allhier versincke/ und daß auch die Erde/ wo ich gehe/ oder stehe/ sich aufthue/ und meinen unrechten Eyd/ nicht ertrage/ sondern auch gleichsam wie Dathan/ und Abiran/ lebendig verschlinge/ und sofern ich unrecht geschworen/ so gebe GOtt/ daß ich/ weder meine Kinder/ noch meine Freund/ samt meinem gantzen Geschlecht/ nicht unter des Abrahams Kinder/ nimmermehr gen Jerusalem kommen mögen/ und Moyses solle mir auch in den künfftigen Leben/ weder *Schorobon*, noch *Lewigozon* zu essen

geben;

geben; Derowegen/ wann ich falsch geschworen/ so gebe GOtt/ daß mein jetzt geleister Eyd-Schwur des Augenblicks/ einem andern zum Exempel an mir vollbracht/ und wahr werde/ darzu helffe/ und gebe es GOtt/ dessen Heiliger Nahm ist *Adonay*.

Der Jud/ so schwören soll/ muß mit seinem Rock/ Gürtel/ und Mantel bekleidet seyn/ sein Käpplein auf dem Kopff haben/ und bey Ablegung des Eydes/ auf demselben behalten/ Er muß seine *Tfillin*, oder Gesetz-Riemen an die Stirn/ und den lincken Armb anziehen/ ferner muß eine grosse Pergamentene Rolle/ auf welchen die fünff Bücher Moysis gehörig/ geschrieben/ und die man in der *Synagog*, zu Vorlesung des Gesetzes gebrauchet/ so/ in Gegenwart Christlicher Zeugen/ aus der *Synagog* von einigen Juden abgeholet worden/ bey Handen seyn/ die solle der Jud/ so zu schwören hat/ küssen/ auf den rechten Armb nehmen/ die lincke Hand darauf legen/ sich gegen Morgen/ als in welcher Gegend Jerusalem lieget/ wenden/ den Eyd einem Christen deutlich/ und langsamb nachsprechen/ und nach dessen Endigung das *Volumen Legis*, oder Gesätz-Rolle abermahls küssen.

FORMULA JURAMENTI.

ICh N. oder mit was ich sonsten für eine Namen und Zunamen/ kan/ und mag genennet werden/ ein Sohn des N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen/ der Himmel/ und Erden/ und auch mich erschaffen hat/ einen leiblichen Eyd/ daß ich da einen wahren/ und *Caschen Sefer Tora*, oder gültig geschriebenes gantzes Gesätz Moysis in meinem Armb halte.

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen/ der Himmel und Erden/ und auch mich erschaffen hat/ einen leiblichen

Eyd/ daß ich N. für meine von Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät/ rechtmäßig vorgesetzte *Instanz* oder Obrigkeit halte/ der ich schuldig und willig bin/ in allen billigen Sachen/ welche nicht wider die Heil. *Tora* oder Gesätz GOttes lauffen/ (unter welchen auch die Gewalt/ mir einen Eyd-Schwur aufzulegen/ erkenne/) Gehorsam zu leisten und ihren Befehl zu vollbringen.

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen/ der Himmel und Erden/ und auch mich erschaffen hat/ einen leiblichen Eyd/ daß ich auf die Articul und Frag-Stück/ worüber ich befraget/ und *examinir*et werde/ recht zeugen/ auch alles dasjenige/ was mir in dieser Sach sonst bewust ist/ aussagen/ auch dabey keinerley Wörter/ so eine doppelte Auslegung leiden/ mich bedienen will/ das Geringste nicht verschweigen/ weder aus Gunst/ noch Ungunst/ Freundschafft/ noch Feindschafft/ Forcht/ Schröcken/ Geschenck/ noch etwas anders/ so wahr ich GOTT anbette/ und so wahr ich mich zu denen sechs hundert und dreyzehen Gebotten/ die in seiner Heiligen *Tora*, oder Gesätz/ so ich da in meinem Armb halte/ geschrieben seyn/ bekenne; dafern ich aber falsch schwören/ und die gründliche Wahrheit nicht reden wurde/ so bekleide mich der Fluch/ als ein Kleid/ und gürtle mich stets/ als ein Gürtel/ er soll in mich kommen/ gleich als das Wasser/ und gleich als das Oehl in meine Gebeine. Mein Gebett sey zu Sünden/ verflucht sey ich im Himmel und auf Erden/ und meine Seel und Leib sollen keinen Theil haben an allen Versprechungen/ die Uns GOtt gethan/ auch nicht an dem *Olem habbo*, oder ewigen Leben/ zu ewigen Zeiten. Verflucht soll ich seyn in meinem Eingang/ verflucht in meinem Ausgang/ mein Weeg soll verfinstert/ und gantz glitschig werden; Ich solle im Hunger/ und Durst/ und mangelhafften Leben/ Gewalt und Unrecht leiden müssen/ und niemand

mand soll mir helffen; GOTT soll mich schlagen mit Unsinnigkeit/ Blindheit/ und Verderbung der Augen/ mit Verdunckelung des Hertzens/ Geschwulst/ Fieber/ Hitz/ Brunst/ und Hagel-Schlägen/ mit Gelbsucht/ feuchten Blattern/ mit grünn und dörren Grind/ von Ballen meines Fuß/ an die Knie/ und Schenckel/ biß an den Würbel/ daß ich nicht kan geheilet werden/ Ich soll Tag und Nacht in traurigen Gemüth/ erschrockenen Hertzen/ und Aengsten seyn/ und die Verderbung soll seyn in allen Wercken meiner Hände. Ich soll zum Bösen abgeschieden seyn von allem Geschlecht Israel/ meine Täge sollen vermindert werden/ verwalgen soll ich von der Welt/ und ein End nehmen mit Schrecken. Mein Cörper soll liegen für denen Vögeln des Himmels/ und dem Vieh der Erden zur Speise/ und niemand soll sie davon jagen. Mein Gedächtnus soll vergehen von der Erden/ und ich soll keinen Namen haben auf der Strassen/ Amen.

§. 13. Demnach es nun mit dem *Jurament*, *Super Corpore Delicti*, seine Richtigkeit hat/ so ist des Gerichts Schuldigkeit in diesen/ und allen anderen Begebenheiten/ wo etwas zu *Instruir*ung der *Inquisition* dien- oder erforderliches in Augenschein zu nehmen wäre/ zwey Gerichts-*Deputir*te/ sambt dem geschwornen Schreiber/ zu der dißfälligen Besichtigung oder Schätzung des Schaden abzuschicken: Damit aber solche Beaugenscheinigung annoch gründlicher vollzogen werde; so solle das Gericht denen *Deputir*ten allezeit dergleichen Personen/ so ihrer *Profession* nach/ der Sach/ und Werthes kündig/ mitgeben/ welche dann/ als Aertzte/ Hebammen/ Müntz-Probierer/ Goldschmiede/ Mauer-Meister/ Schlosser/ Tischler/ &c. zu solcher Besichtigung abzusenden/ und diejenigen/ so ohne dem/ der *Profession* nach/ schon geschworne Leute seynd/ haben nicht nöthig einen Eyd abzulegen/ wofern man aber die nicht

haben

haben könnte/ so seynd die Abgeschickte schuldig/ ihren eingeholten Befund/ Schätz- und Besichtigung mit einem cörperlichen Eyd zu bekräfftigen/ welches alles sodann fleißig vermercket/ und in üblicher Form Rechtens denen *Inquisitions-Actis* beyzulegen ist.

§. 14. Und dergestalt werden die Gerichte in denen *Delictis facti permanentis*, verfahren.

§. 15. Wäre aber das begangene Laster eines von denen *Delictis facti transeuntis*, als zum Gleichnus: eine Gottes-Läſterung/ Blut-Schand/ Ehebruch ꝛc. welches kein so gewisses leibliches Zeichen hinter sich lasset/ sondern gemeiniglich durch beyderseitige Bekanntnus/ oder Zeugen von sehen oder hören/ oder andern derley redlichen Anzeigungen/ erforschet wird/ so ist auch das Gericht verbunden/ diese Anzeigungen/ schrifftliche Urkunden/ oder Bekanntnus/ rechtlich zu erheben/ und die Zeugen/ da einige vorhanden/ gebührend abzuhören.

§. 16. Dann zum Gleichnus in der GOttes-Läſterung/ welche an GOtt/ seinen oder seiner Heiligen Bildnus beschiehet/ da soll der Richter zwey/ oder/ da diese nicht vorhanden/ nur einen untadelhafften Zeugen/ nach vorhero abgelegten Eyd/ verhören/ das etwann geschmähete oder verachte Bildnus/ Gerichtlich besichtigen/ nach Art der Sachen/ erheben/ und denen *Inquisitions*-gestalten Sachen nach umb Belehrnung abzuschicken kommenden *Actis*, wann solches füglich geschehen kan/ beyfügen.

§. 17. In der Noth-Zucht/ solle das Gericht/ über die jetzt-gesagte Zeugen-Verhör auch anordnen/ daß diejenige Person/ welche eine Ihr angethane Noth-Zucht vorgiebt/ durch geschworne Heb-Ammen besichtiget/ und von ihnen/ eine unter Beruffung auf den ob sich habenden/ oder neuabgelegten Eyd/ erstattete *Relation* abgeleget werde; Was an ihr/ ihren Kleidern/ Gewand/ den Ort und Stelle

le der vollbrachten That/ ꝛc. zu finden seye/ wie nicht minder muß man wol beobachten/ ob nicht eine Gewalt/ aus zerrissenen Kleidern/ zerraufften Haaren/ gehörten Schreyen ꝛc. zu erforschen wäre/ oder aber die beleidigte Person sich also gleich bey denen Ihrigen/ von wegen der That/ beklaget/ ob jemand selbe gesehen/ ob/ und aus was Zeichen etwann man dergleichen Unthat gemercket habe/ und in Summa nichts von allen dem/ aus welchem etwas gründliches dißfalls hervor scheinen möchte/ auszuforschen unterlassen.

§. 18. In Unzucht/ wider die Natur/ muß die Bekanntnuß desjenigen/ so gelitten/ oder mit gesündiget/ in Fällen aber/ wo es ein Sprachloses Vieh wäre/ die abgehörte Zeugen/ wie nicht minder die gefundene Zeichen der Beweiß seyn.

§. 19. In Ehebruch aber/ wann es an dem Ort/ wo die *Inquisition* vorgenommen wird/ nicht sicher/ und kündig wäre/ daß der *Inquisit*, oder *Inquisitin* warhafftig verheyrathet seye/ über dieses annoch verläßlich aus denen Kirchen-Büchern/ oder durch Zeugen auszusuchen/ ob die bezüchtigte Person verehliget? Wo *copuliret*? Wann? Und wer die Beystände gewesen? ꝛc. Ebenfalls ist dieses in Verbrechen

§. 20. Der Blut-Schand von dem Gericht zu veranlassen/ oder denen von Gericht aus angeordneten/ mitzugeben: Daß aus denen Kirchen-Büchern/ oder durch Zeugen glaubwürdig hervor gesuchet werde/ ob? Auf was Weise? Und in welchem *Gradu* der Bluts-Verwandtschafft/ oder Schwägerschafft die Berüchtigte mit einander verwandt seynd? Und weilen nicht jedermänniglich die *Gradus*, oder Staffel der Anverwandtschafft zu erfinden weiß; so sollen in der Gestalt zweiffelhafften Fällen/ bey dem Belehrnungs-Gesuch/ allezeit die jenige Person an-

gemercket werden/ durch welche man glaubet/ daß zwiſchen ihnen/ die Bluts-Freund- oder Schwägerſchafft herrühret/ und dahero auch

§. 21. Ein jedes Gericht genau zu beobachten ſchuldig iſt: Damit nicht allein auf die That/ ſondern auf die Qualität/ Umſtände/ Ort/ Zeit/ ꝛc. ſowohl von wegen der That als des Thäters ſelbſten geſehen werde/ indeme offt viel daran gelegen/ ob die That bey Tage/ oder Nacht/ an einem geheiligten/ *privilegirten*/ oder nur ſchlechten Ort/ heimlich oder auf offenen Weeg/ Straſſen/ oder im Haus/ und Wohnung/ mit oder ohne Gewalt/ mit oder ohne Geſellen/ ꝛc. von einem ſchon zuvor übel Berüchtigten/ oder das erſte mahl Betrettenen/ Unſinnigen/ Unmündigen/ Herrn/ Burger/ oder Unterthan/ Diener oder Freund/ Kind/ Weib/ oder Mann begangen worden? Wie auch/ ob der Thäter durch eine gutwillige und nicht erdichtete Reu/ ſich etwann ſelbſt angegeben habe/ oder aber/ durch gerichtlichen Zwang in die *Inquiſition*, und Gefängnus gekommen ſey.

Articulus VI.

Wie das ordentliche Examen mit dem Inquiſito anzuſtellen.

WAnn alſo das ſchon obangeordnete ſummariſche Examen/ mit dem *Inquiſito* vorgenommen worden/ da folget das weitere/ und *ſpeciale* über alle vorhandene Anzeigungen/ und Umſtände/ auf einige hierinnfalls kurtz/ deutlich/ und ohne Veranlaſſung zum Laugnen/ oder auch Bekandtnus einer/ von dem *Inquiſito* nicht begangenen Sache/ oder Umſtands/ eingerichte Examen.

§. 1. Vor allen andern *ſpecial*- und eigentlich auf die That gerichteten Fragen/ iſt der *Inquiſit* zuvorderiſt von ſeinem Namen/

Namen/ Alter/ Stand/ Würden/ Freyheit/ Unterthänigkeit/ Handthierung/ Religion/ Gesellschafft/ Wohnung/ Ehe/ Kindern/ und dergleichen/ umständig zu befragen/ worbey/ wann ein Zweiffel des Alters halber vorfiele/ durch die Tauff- Kirch- oder Grund-Bücher/ oder Gevatters-Leuthe/ die Verlaßlichkeit zu erheben ist; nach diesem fraget man den *Inquisitum* umb die Ursach/ warumb er in Arrest gekommen seye? Wessen man ihn beschuldige? und auf was Weise er/ dasjenige/ dessen er beschuldiget wird/ verübet habe/ welches bloß zu dem Ende geschiehet/ wordurch das Gericht von dem *Inquisito* selbsten die eigentliche Bewandtnuß der Sach/ welcher gestalten nehmblich die Unthat/ verübet worden/ überkommen möge.

§. 2 Sodann fraget man ihn auf einige/ die Missethat selbsten angehende Fragstück/ diese solle das Gericht/ wie solches schon Anfangs/ ih etwas erwähnet/ *Primò*, fein kurtz fassen/ *Secundò*, in einem jedwedern nur eine Frag und Umbstand/ nicht aber mehr einziehen/ *Tertiò*, nur auf die jenigen und dergleichen Umbstände einrichten lassen/ durch welche der *Inquisit* beschweret/ und zur Bekanntnuß gebracht werden kunte/ doch *Quartò*, in solcher Anzahl stellen/ daß in selbigen alles Nöthige/ und so wohl die Beschaffenheit der That/ als auch dererselben Umbstände/ wer? was? wo? mit wem? warumb? wie und wann begangen habe? mit eingezogen werden.

§. 3. Nicht minder/ so solle bey Vermaydung willkührlicher Straff in denen *Inquisitionals*-Artickeln/ niemalen von einiger Hoffnung/ zu Erlangung der Gnade/ wann selbter das Angefragte bekennen wurde/ oder von der zu förchten habenden Peinigung (Es bringete es dann der Obergerichtliche Befehl mit sich) Meldung geschehen/ Ja wann auch schon/ durch solche unformliche/ und wieder-rechtliche Frag-Stücke einige Bekantnuß heraus gelocket wurde/

ſo ſollen dannoch derley / aus Hoffnung der Gnade/ oder Forcht der Pein/ erfolgte Antworten im Geringſten nicht beobachtet/ ſonder als etwas unnutzlich *null* und nichtiges bey Gericht nicht *attendiret*; Und dahero auch

§. 4. Alle *Suggeſtiones* und dergleichen Frag-Stücke unterlaſſen werden/ welche da in der Frag ſelbſten ſchon auf eine gewiſſe Sache/ oder Perſon anzielen/ als zum Gleichnuß: Ob nicht *Inquiſit* dieſes oder jenes Laſter begangen habe? oder ſeine gethane Bekantnuß nicht wiederruffe? Ob nicht Er den begangenen Todtſchlag/ aus Nothwehr verüben müſſen? Ob nicht der N. N. darbey geweſen? Ob es nicht ungefehr/ oder aber im Zorn/ Rauſch/ Narrheit/ ꝛc. geſchehen? Sondern gantz *General*, und zwar/ wann die That ſchon einiger maſſen bekandt/ und wieder den *Inquiſitum* nahe *Indicia* obhanden/ da iſt er *poſitive* ohne weiteren Zweifel/ oder Anſtand zu befragen: Warumb er dieſes Laſter gethan? auf was Weiſe/ und mit was er den Entleibten verwundet/ oder geſchlagen? und wann die Miſſethat nicht allein/ ſondern mit Gehülffen geſchehen können/ wer mehr dabey geweſen/ oder geholffen habe/ dahingegen/ wann man wegen etwas gewieſen/ und ſchon durch Muthmaſſung/ oder Zeugen außfündig gemachten/ fraget/ ſo können die Fragſtücke ungefehr alſo geſetzet werden: als zum Gleichnuß: Im Mord oder Todtſchlag: Wie kanſt du den Todtſchlag laugnen/ indeme man dich mit blutigen Degen bey dem Leichnam/ oder unweit davon geſehen? In Raub und Diebereyen: Du biſt ja mit einer Truhen auf dem Buckel aus demjenigen Hauſe gegangen/ in welchem der Diebſtahl geſchehen? Es ſeynd ja bey dir Dittriche/ falſche Schlüſſel/ ꝛc. gefunden worden? und alſo fort in andern Ubelthaten/ auf daß/ nach Vorſtellung derley nahen Anzeigungen der *Inquiſit* ernſt- doch beſcheidentlich zur Warheits-Bekäntnuß angemahnet werde.

§. 5.

§. 5. Doch wofern der Argwohn/ und einige Anzeigungen wieder einen Berüchtigten Mithelffer/ Urgichter/ oder wieder einen solchen/ gegen den man sich dergleichen Unthat/ *incomplicitate* wohl versehen könte/ heraus brechen möchte/ und man glauben könte/ daß der *Inquisit* die eigentliche Nachricht hievon habe/ so ist schon erlaubet/ daß man auf den Mithelffer mit Nahmen/ und auf seine eigene Person etwelche Fragstücke/ bey Ende des *Examinis* aber/ wie solches öffters geschehen/ niemahlen dem *Inquisito* vorstelle: Ob er das jenige/ was er ausgesaget/ auf sein Gewissen nehme? Ob er darauf schwören könte? und dergleichen Frage.

§. 6. Was die Form und Zierlichkeit dieses *Examinis* anlanget/ so soll es erstlich nirgends/ als entweder vor sitzendem Gericht/ oder in Gegenwart zweyer Gerichts-*Deputirten*/ sambt dem geschwornen Schreiber/ *Syndico*, oder *Actuario*, jedoch auch nirgends/ als in dem Gerichts-Hause/ oder Gerichts-Orth/ beschehen; Dieser geschworne Schreiber aber wohl beobachten: daß er allerforderist den Tag und Jahr des gehaltenen *Examinis*, die Nahmen der gegenwärtigen *Commissarien*/ und des *Inquisiti*/ die gestellte Fragstücke aber/ auf die lincke Seiten des gebrochenen Papiers/ und gegen über die von dem *Inquisito* deutlich/ und von sich selber gegebene Antworten/ von Wort zu Wort/ vom Mund in die Feder/ das ist: Mit eben denen Worten/ wie es der *Inquisit* redet/ und nicht in der dritten Person/ gleichsam *relative*, wie an etlichen Orthen bißhero der Mißbrauch gewesen/ sondern in der ersten/ wie er es nehmlich selbsten von sich saget/ aufzeichne/ und mit der gewöhnlichen Zahl der Fragstücke vermercke/ indeme auf die/ in die dritte Person *relative* umgesetzte Wörter sich nicht so viel zu verlassen/ weder so viel/ als aus denen eigenen abzunehmen; Es wäre dann der *Inquisitus* stumm/ und kön-

te schreiben/ in welchem Fall/ ihme die Fragstücke zum überlesen zu geben/ und er auf ein jedes seine Antwort zuschreiben/ anzuhalten; wäre er aber taub/ könte jedoch schreiben/ so ist eben also mit ihme zu verfahren/ dahingegen/ dafern er nicht lesen/ weder schreiben könte/ durch verläßliche Zeichen ihme die Fragen vorzustellen/ und auch also die Antwort/ jedoch mit besonderer Behutsamkeit/ und in *Summa* alle des *Inquisiti* Regungen/ Entsetzung/ Forcht/ Zittern/ Hertzhafftigkeit/ Farb-Veränderung/ und was sonsten zu der *Inquisition* taugete/ getreulich anzumercken.

§. 7. Wolte nun der *Inquisit* auf die ihme vorgehaltene Fragen gantz und gar nicht antworten/ noch/ nach Gestalt des Verbrechens/ den Ort/ wo etwann das *Corpus delicti* zu finden/ bekennen/ oder keine deutliche/ klare und gemessene Antwort von sich geben/ so kan das Gericht ihn wohl mit scharffer Bedrohung darzu anhalten/ wofern aber auch dieses nichts verfangete/ solches mit sambt denen bißhero geführten *Inquisitions-Acten*/ Unserm Königlichen *Appellations-Collegio*, obbeschriebener Massen/ hinterbringen/ und von dort aus die fernere Belernung erwarten.

§. 8. Jenes aber soll dem Inquisiten bey sothaner Verhör nicht verstattet werden/ daß er nicht persönlich/ sondern durch einen andern antworte/ oder aber die *Inquisitional-Articul* voraus sehe/ oder die wieder ihn obhandene Anzeigungen von Gericht aus/ vorhero erfahre/ oder Zeit währender *Inquisition* einen *Procuratorem* zu Hülff nehme/ sondern dem Gericht selbst lieget ob/ nicht allein alles Nöthige/ so wohl zu Beschuldig- und Uberweisung des *Inquisiti* zu untersuchen/ als auch mit allem Fleiß das jenige/ was zu seiner Entschuldigung/ oder Erleichternng tauglich wäre/ zu beobachten.

§. 9. Derohalben/ wann man siehet/ das ein Inquisit freymüthig/ und wahrscheinlich/ nicht verwirret/ oder

mit

mit Veränderung der Antworten/ sich heraus liesse/ so kan man ihme seine gethane Aussag wiederum vorlesen/ und ihn/ womit er noch dasselbige/ was sein Gewissen beschweren möchte/ zusetze/ und erläutere/ mit aller Manier und glimpflich erinnern.

Articulus VII.

Wie sich das nachforschende Gericht zu verhalten habe/ wann der Inquisit flüchtig worden/ oder die angegebene Mithelffere nicht vorhanden seyn.

ENtweichet der Inquisit aus dem Gefängnuß/ so kan das Gericht/ nach Gestalt der That/ denselben/ durch offene Brieffe/ oder offentlich an das Rathhaus/ oder Gericht-Stellen/ oder sonsten hierzu gewöhnlich gewiedmete Oerter/ angeheffte *Citationes* beruffen/ zugleich aber dannoch ihme heimlich nachstellen/ und auch in Abwesenheit des Thäters/ das *Corpus delicti* erheben lassen/ die Zeugen verhören/ und *in Summa provisorio modo* alles thun/ und vornehmen/ was bey künfftiger Uberkommund Begreiffung des *Inquisiti* nöthig/ oder vorträglich wäre.

§. 1. Zugleich aber die Nachforschung thun/ auf was Weise die Flucht ergriffen worden/ ob selbe mit- oder ohne Gewalt/ mit was vor List/ Anstalten/ Gehülffen/ und Instrumenten geschehen seye? oder warumb die Gefängnuß nicht besser verwahret worden? Ob nicht die jenigen Schuld daran haben/ denen die Gefängnuß/ und Gefangene zu verwahren anvertrauet worden/ dann würde es sich befinden/ daß jemand an der Flucht des Inquisiten Schuld hätte/ so solle derselbe/ zu Red/ und Antwort gestellet/ und nach Gerichtlichen Gutbefund mit Absetzung

vom

vom Dienſt/ oder ſonſten/ geſtalten Dingen nach/ geſtraffet werden; Dafern aber

§. 2. Der Inquiſitions-Proceß bey Uns/ Unſerm Königlichen *Gouverno* oder Ober-Gericht bereits anhängig gemachet worden wäre/ und es geſchehete/ daß der *Inquiſitus* flüchtig/ oder ſchwer kranck wurde/ oder gar ſtürbe/ ſo ſolle ſothane Entweichung/ ſchwere Kranckheit/ Todt/ ꝛc. alſo gleich dahin umbſtändig berichtet werden; Damit aber derley Außbrech- und Entweichung der Ubelthäter/ nicht erfolgen mögen/ Soiſt

§. 3. Ein jedes Gericht ſchuldig/ bey Verluſt des Halß-Gerichts/ ſo wohl genugſame/ und wohlverwahrte Gefängnuß zu haben/ als auch zu dißfälliger Obſicht/ tauglich- und getreue Leuthe zu beſtellen.

Articulus VIII.

Von Beweiß der Miſſethat/ ſo wohl wann der Thäter bereits zu Standt gebracht/ als auch/ wann derſelbe noch nicht zu Standt gebracht worden.

SO nun zwar/ wann vor allen das *Corpus Delicti*, wie Rechtens erhoben/ und der *Inquiſitus* bey ordentlich vorgenommener *Inquiſition* die Miſſethat bekennet/ man zur Erkäntnuß der Straffe ſchreiten kan/ ſo iſt hingegen/ wan der *Inquiſitus* das Verbrechen laugnet/ zu ſeiner Uberweiſung nothwendig/ die etwann vorhandene Zeugen/ oder die unten in mehrern angeführte Anzeigungen ihme ernſtlich vorzuſtellen/ und vorzuhalten.

§. 1. Nun können zwar zur *Information* des Gerichts/ gleich wie ſolches ſchon anfangs berühret/ ohne Eyd/ alle und jede/ welche nur einige Wiſſenſchafft von der That haben/ und dieſes ohne Unterſcheid der Perſonen/ abgehöret werden/

werden/ wornach dann zu sehen seyn wird/ ob man alle/ oder nur etliche zur Eydlichen Zeugnuß zulassen solle/ und auch könne.

Articulus IX.

Von der Zeugen Verhör.

WAnn also von unterschiedenen Personen/ eine zwar gerichtliche/ doch nicht Eydliche *Information* von der That/ und dem Thäter eingezogen worden ist/ so folget die ordentliche Verhör der jenigen/ welche da zur vollkommenen Zeugnuß sollen gebraucht werden/ alsdann seynd

§. 1. Diejenigen/ welche unter des *Inquirir*enden Gerichts/ *Jurisdiction* sich befinden/ und zwar in diesem *Processu Inquisitorio*, ohne Unterschied der Personen/ nach Gutbefund des Gerichts/ auch so gar *ex officio*, ohne denen sonst gewöhnlichen ausgeschnittenen Zetteln/ und Vorladungen/ zu citiren/ und da sie/ ohne redlichen Ursachen/ nach der anderten *Citation* zu erscheinen sich weigerten/ mit *Pœnal-Mandaten* darzu zu zwingen/ da sie aber/ von wegen erweißbahrer und von dem Gericht vor erheblich befundenen Verhindernuß nicht erscheinen könten/ so sollen sie/ auf obangeführte Weiß/ mit aller hierzu erforderlichen *Legalität* ihre Zeugnuß zu Haus vor denen abgeschickten *Commissarien* abzulegen verbunden seyn.

§. 2. Wären aber die Zeugen frembder *Jurisdiction* und Bottmäßigkeit unterworffen/ so können selbige/ entweder (falls es thunlich/ und die *Confrontation præcise* nöthig) von ihrem Gericht oder Obrigkeit *in Subsidium Juris*, durch gewöhnliche *Compass*-Briefe zu den *Inquirenten ad examinandum & confrontandum*, jedoch daß es bey denen Unterthanen keines/ sonst etwan in *Civil*-Sachen/ dem Herkommen

nach/ erforderlichen Loß-Briefes nöthig wäre/ begehret werden/ oder aber/ wann keine *Confrontation* nöthig/ oder dieselbe nicht wohl möglich/ alsodann schicket das *inquirirende* Gericht dem jenigen/welchem die Zeugen unterworffen seynd/ die Frag-Stücke/ auf welche man die Zeugen zu verhören verlanget/ worauff dasselbe die Zeugen allda vorzufordern/ solche/ wie rechtens/ über die eingeschickte Artickeln zu *examiniren*/ und deren Aussag so dann *in forma authentica* mit dem Gerichts-Innsiegel bekräfftigter/ und versiegelter/ dem *requirirenden* Gerichte hinwiederum zuzuschicken schuldig.

§. 3. Seynd nun die Zeugen vor Gericht gegenwärtig/ und werden/ ohne allen Tadel/ und Vorwurff befunden/ so sollen ihnen/ jedoch einen jeden absonderlich vor allen der gewöhnliche Zeugen-Eyd/ worvon in peinlichen Fällen niemand/ was Würden/ Standes/ oder Wesens auch dieselben wären/ und so gar/ wann es auch der Inquisit/ selbsten zulassen wolte/ befreyet seynd/ mit scharffer Erinnerung des Maynaydes gegeben/ und alsdann die gemeiniglich vorkommende General-Fragen/wie alt Zeug seye? ob/ und wie nahend dem *Inquisito*, oder Zeugen-Führer/ mit Bluts-Freundschafft verwandt? Ob er gegen Inquisiten eine abgesagte Feindschafft? Ob von der zu geben habenden Zeugnüß er einiges Interesse oder Gewinn habe? Ob er darzu angelehret/ und *instruiret* seye/ ꝛc. vorgehalten/ und alsdann

§. 4. *Ad Articulos Speciales* die Verhör/ eben also/ wie es mit dem *Inquisito* geschehen/in kurtzen/deutlich und umbständlichen Fragen angestellet/ die Ursach der Wissenschafft/ allemahl begehret/und die Antworten getreu/von Wort zu Wort vorgemercket werden. Und gleichwie

§. 5. Das Gericht und dessen Beysitzere zu beobachten haben/ ob die Person selbsten zur Zeugnüß zugelassen werden

werden könne/ alſo wird auch daſſelbe derer Zeugen Aus-ſag/ ob nehmlich nicht etwann eine Zeugnuß der andern wiederſtehe/ gegen einander zu halten/ und

§. 6. Wann des *Inquiſiti* Bekantnuß mit denenſelben nicht übereinſtimmete/ die beywesende Zeugen perſönlich/ derer Abweſenden/ und bey einem andern Gericht Abgehörten aber/ ihre Zeugenſchafft mit ihme zu *confrontiren*/ das iſt: Dem *Inquiſito* in das Angeſicht reden/ und *reſpective*, leſen zu laſſen ſchuldig ſeyn/ darbey aber nicht geſtatten/ daß bey ſothaner *Confrontation* einige Hitzigkeiten/ oder der Zeugen Ehr-Antaſtungen vorbey gehen möchten;

§. 7. Nach abgenommener Zeugnuß/ und darauf gefolgten *Confrontation* iſt einem jeden Zeugen das Still-ſchweigen/ wie rechtens/ aufzuerlegen; und ſollen ihre Auſſagen/ wo nicht von denen zur Abhör verordnet geweſten *Commiſſarien*/ wenigſtens dem geſchwornen Schreiber eigenhändig unterſchrieben/ und mit dem gewöhnlichen Gerichts-Innſiegel/ wann das Gericht zu Unſerm Königlichen Ober-Gerichte umb Belehrnung die *Inquiſitions-Acta* abgeſchicket/ beygedrucket/ ſonſten aber nur in die hierzu gewiedmete Gerichts-Bücher eingetragen werden; Und gleichwie

§. 8. Wann ſich ein Zeug in etwas verbeſſern wolte/ und ſolches nicht alſo gleich/ ſondern erſt damahlen thäte/ da er ſchon über die Gerichts-Schwelle hinaus getretten/ das Gericht ihn von neuen den Zeugen-Eyd ablegen laſſen muß; Alſo ſolle auch dem Gericht ſelbſten unverwehret ſeyn/ über etwann neu-hervor kommende Anzeigungen noch einmahl/ jedoch ebenfalls vor abgenommenen/ oder wiederhohlten Zeugen-Eyd/ dieſelbe/ oder auch andere Zeugen/ von neuen zu verhören/ und im nöthigen Fall/ wie obgemeldt/ die *Confrontation* anzuſtellen.

Articulus X.

Welcherley Personen Zeugnuß geben können.

IN Peinlichen Sachen / seynd die Zeugen nichts anders / als Personen / welche da eine zweiffelhaffte Sache / mittelst ihrer Eydlichen Aussag beglaubt machen. Gleichwie nun nicht einem jeden / und wieder einem jeden geglaubet wird / also ist auch nicht jedermännig-lich erlaubet / Zeugnuß zu geben. Unter welchen

§. 1. Etliche von der Natur untauglich seynd / als Rasende / Närrische / von Natur Stumm- und Taube / unmündige Kinder / ꝛc. Andere werden nach Anleitung der Rechten / denen Umbständen nach / verworffen / deren etwelche gar nicht zuzulassen / als Unehrliche / in einem grossen Laster Verurtheilte / falsche Schwörer / ꝛc. diejenigen / welche vormahls / wegen einiger begangenen Missethat / überwiesen worden / wie auch die / so zum Zeugnus geben / sich bestechen lassen / ꝛc. Noch andere werden nur wieder gewisse Personen nicht zugelassen / als diejenige / welche die Sache selbst angehet / die Mitgehülffen / Vormündere / Freunde / und wissentliche Feinde / Weib / Kinder / Dienst-Bothen / Unterthanen / ꝛc. In welchen allen das Unter-Gericht / wann es sich selbsten nicht genüglich bescheiden kan / so lang mit der Abnehmung des Zeugen-Eyds innen halten wird / bis es von Unserm Königlichen *Appellations-Collegio* darüber eine Belehrnung eingehohlet.

Articulus XI.

Von dem Sichern Gelaith / oder Salvo Conductu.

DAs Sichere Gelaith / wird gemeiniglich zu diesem Ende

de begehret/ und auch ertheilet/ damit der Inquisit Zeitwährenden Processes/ jedoch auf Maaß/ und Weis/ wie es ihme ertheilet worden/ sich unverstrickter vertheidigen/ bey den Seinigen aufhalten/ und nicht also gleich in Verhafft genommen werden/ sondern zu Gericht einen sichern Ab- und Zugang haben möge.

§. 1. Dieses nun zu erlangen/ solle derjenige/ der solchen *Salvum Conductum* suchet/ seine disfällige *Supplication* bey dem Gericht/ wo man *inquiriret*/ eingeben lassen/ welches sothanes Gesuch sambt allen/ die vorhabende *Inquisition* betreffenden *Actis* schleunig/ und unmittelbahr/ zu Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer/ wann selbtes dahin *subordiniret*/ und diese mit beygefügtem Guttachten an Uns/ zu handen Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley/ einschicken/ wurde aber das *Supplicatum* bey Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer/ (wohin/ alle dergleichen *Supplicationes* zu *remittiren* seynd) eingegeben/ so wird selbige gleichfalls/ nach eingehohlten schleunigen Bericht/ von dem *Judice inquirente*, Uns Ihre guttachtliche Meinung einzuschicken/ und eben also Unserm Königlichen *Gouverno*, oder jetzt gedachtem Königl. *Appellations-Tribunali*, nicht *subordinirte* Gerichte sich zu verhalten wissen.

§. 2. Derjenige/ der das sichere Gelaith erhaltet/ ist auch allerdings schuldig/ sich gelaithlich zu halten; das ist/ mit geziemenden Respect/ gegen das Gericht/ im Thun und Lassen eingezogen/ und/ ausser allen Verdacht leben/ von dem Orth/ ohne Erlaubnuß des Gerichts/ sich nicht hinweg begeben/ die wieder Ihm etwann vorkommende Zeugen nicht betrachten *quocunque modo* zu bestechen/ und *in Summa* nichts thun/ und vornehmen/ was wieder ihn einigen Argwohn erwecken möchte/ doch solle von nun an/ kein Gelaith *in Generalibus*, und zu gar schädlicher Sicherheit der *Delinquenten*/ sondern also zu verstehen/ und zu

halten seyn/ wie die Wörter/ Zeit/ und *Clausuln*, des Gelaiths solches klar mit sich bringen; Und dahero

§. 3. Wann in *decursu Inquisitionis* der *Inquisit* überwiesen/ und zu beförchten wäre/ damit er nicht flüchtig wurde/ in diesem Fall/ des Gelaiths ungeachtet/ das Gericht auf ihn zu greiffen/ und sich mit ihme zu versichern/ befugt seyn.

Articulus XII.

Wann/ und was vorley Verthädigungen denen Inquisitis zu zu lassen.

DAmit nun ein jedes Gericht wissen möge/ was demjenigen/ so einiger Ubelthat halber/ berüchtiget/ oder angegeben/ es seye nun derselbe bereits in Verhafft gebracht/ oder abwesend/ oder auch vergelaithet/ und mit einem *Salvo Conductu* versehen/ zu seiner Verthädigung von Gerichts wegen zugelassen werden könne; So ist

§. 1. In *Processu inquisitorio* keinesweges zu gestatten/ wormit vor Abhör der Zeugen/ und des *Inquisits* selbsten/ ihme ein Rechts-Freund zugelassen werde/ immassen es die öffters Erfahrnuß gelehret/ daß hierdurch die Ubelthäter nur auf Außflüchte unterrichtet/ zum Laugnen hartnäckicht gestärcket/ und also vor der Zeit die gantze *Inquisition* verwirret worden; Gleichfalls ist

§. 2. nicht zu gestatten/ wormit der *Inquisitus* selbsten einige *Interrogatoria*, über welche man die Zeugen abhören lassen solte/ zu Gericht einreiche/ ob schon ihme unverwöhrt/ dem Gericht/ etliche zu seiner Schutz-Wehre dienende Umbstände an Hand zu geben/ über welche alsdann die Zeugen unter denen Fragstücken/ so das Gericht selbsten verfasset/ Eydlich abgehöret/ und verordneter Massen/

sen/ *ad Confrontationem* geschritten werden solle; Dahingegen nachdeme

§. 3. So wol der *Inquisit*, als auch die Zeugen abgehöret/ die *Confrontation* veranlasset/ und sonsten/ so viel es an dem *inquirir*enden Richter gelegen/ alles Nothenwendige/ bis zur Abfassung des Urthels vorgekehret worden/ erlaubet wird/ auf Begehren des *Inquisiti* ihme einen erfahrnen Rechts-Freund zuzugeben/ und die Unterredung/ jedoch nach Eigenschafft des Verbrechens/ meistens aber/ in Gegenwart einiger Gerichts-Personen zuzulassen/ aus denen *Inquisitions-Actis*, das Nothwendige zu *communici*ren/ und/ dafern derselbe auch einige Zeugen/ es sey nun alleinig vor sich/ und zum Beweiß seiner Unschuld/ oder wieder die/ vom Gericht aus/ schon Abgehörte/ verführen wolte/ dieselbe über die/ hierumben einzureichen kommende *Articulos defensionales*, und *Respective Reprobatorios* abzuhören/ und endlichen auch eine *Defensions*-Schrifft/ welche aber ein geschworner *Advocatus* oder *Procurator* unterschreiben solle/ einzureichen/ ob gleich die Gericht- und Rechts-Sprechere selbsten von schwerer Pflicht wegen/ allerdings verbunden/ bey Schöpffung eines Urthels/ alles und jedes/ was dem *Inquisito* zum Behuff/ und seiner Erledigung dienlich seyn kunte/ zu beobachten/ und in reiffe Erwegung zu ziehen.

Articulus XIII.

Von Beschwerung des Inquisiten.

Dieses beschiehet eben durch diejenige Anzeigungen/ welche die That/ und Thäter/ wo nicht gewiß/ dannoch gar wahrscheinlich machen/ und dannenhero sollen alle Gerichte/ insonderheit bey jedwederer *Inquisition* sehr wohl und genau Acht haben/ damit keines von derley Argwohnen/ Vermuthungen/ und Anzeigungen

gen untersuchet/ weniger aber unerhoben bleibe/ sondern wo möglich/ entweder durch einige aus ihren Mittel hierzu verordnete/ oder ja wenigstens durch zwey gute und unkadelhaffte geschworne Zeugen/ dieselbe sicher/ und glaublich gemachet werde; Und dieses zwar/ hat nicht allein Statt in denenjenigen Anzeigungen/ oder Sachen/ welche nur *in facto*, das ist: der That selbsten bestehen/ sondern auch in allen andern/ welche von Hören/ Sagen/ Sehen/ aus einer Schrifft/ Zeichen/ oder einigen *Instrumento*, mit welchem die Unthat verübet werden können/ herrühren; Die da

§. 1. Zweyerley/ und etwelche seynd *Indicia Generalia*, welche sich auf die meisten/ und fast alle Laster schicken/ und ziehen lassen/ dahero auch bey allen zu einiger Beyhülff in acht genommen werden sollen/ dergleichen seynd der gemeine üble Ruff von einer Person/ gegen der man sich dergleichen That versehen könte/ die ergriffene Flucht/ schon einmahl in solcher That/ überstandene Straff/ oder aber/ da Inquisit deßhalben sehr berüchtiget gewesen/ die zu der Unthat gehabte gutte Gelegenheit/ und darzu gemachte Anstalten/ ausser gerichtliche/ ungezwungene/ und ernstlich gethane/ auch also gleich nicht wiederruffene Bekantnuß/ unbeständige/ zweiffel- oder lügenhaffte Antworten/ wann jemand durch einen andern Missethäter bey der Tortur/ oder den Todt/ auf unten besagte Weise/ vor einen Mit-Gehülffen angegeben wird/ der Berüchtigte auch sonsten mit lasterhafften Leuthen umbgegangen/ wann der Beschädigte die Schuld seines Schadens/ und die That beständig glaubwürdig (besonders in denen Tods- oder *Respective* Geburts-Schmertzen) dem *Inquisito* aufbürdet/ wann der Inquisit über die Missethat einen Vergleich eingegangen/ (welches da die *Vindictam publicam* nicht aufhebet/ sondern/ annoch *in Delictis Exceptis* die *Transigentes* bestraffet

straffet werden) sich sehr entrüstet/ Farb verändert/ fürchtet/ einen Nutzen oder Ersprießlichkeit aus der begangenen Missethat zu hoffen gehabt hat/ wenn er unfehlbahre Wissenschafft von der That hätte/ und doch den Thäter nicht entdecken wolte/ wann Inquisit an den Orth/ wo die Unthat vollbracht/ ist gesehen worden/ und nicht bezeugen könte/ wo er anderwärtig damahl gewesen/ wann er etwas alldorten verlohren/ und solches gefunden/ auch vor sein Eigenthum erkennet würde; Wann Inquisit den Nahmen freventlich verfälschet/ wann er das Tag-Licht scheuet/ und stets sich an heimliche abseitige Ort/ und Winckel verberget/ oder verdächtige Anstalten machet/ damit das Verbrechen nicht an das Tag-Licht komme. ꝛc.

§. 2. Andere aber seynd *Indicia Specialia*, welche nur einerley Laster anzeigen/ Dergleichen seynd

§. 3. In Gottes-Lästerung/ die vernachläßigte und verspottete Andacht/ angewöhnte Untugenden/ als Vollheit/ Zorn/ Spiel/ ꝛc. Heilig- und Geistlicher Sachen Geringschätzung/ übelgezogenes/ und zu dergleichen Laster gewöhntes Haus-Gesind/ und Kinder/ oder gepflogene Gesellschafften/ mit gewissen in derley Laster betrettenen Leuthen/ bey ihm oder in seinem Gemach/ wo er allein ist/ gefundene verunehrte Heiligthümer/ und Bilder/ Gotts-lästerliche/ mit der Inquisiten eigener Hand geschriebene Sachen/ ꝛc.

§. 4. In Zauberey/ abergläubische Gesundheits-Mittel/ Schaden/ so allzeit in Gegenwart des Inquisiten beschehen/ und niemahl in dessen Abwesenheit/ bey ihm oder ihr/ gefundene verdächtig- oder verbothene Bücher/ Spiegel/ Verbündnuß mit dem bösen Feind/ mit ungewöhnlichen Ziffern/ oder Zeichen/ mit- oder ohne Blut geschriebene Zettel/ Todten-Bein/ an des Inquisiten Leib unschmertzhafft befundene Merckmahle/ und sonsten zur

Zauberey gebräuchliche Sachen/ gedroheter und erfolgter/ nicht allerdings natürlicher Schaden / übernatürliche Wissenschafft / zukünfftiger oder unbegreifflicher Dinge/ von schlechten Leuthen angemaste Wahrsagerey / etwas besonderes vor anderen/ zum Gleichnuß: Wann ihre Felder grünen/ derer andern dürren / ihr Vieh nutzbahr/ anderer verdorben/ ꝛc. wann die in Verdacht gekommene Person/ andere Leute die Zauberey zu lehren/ sich anerbothen/ Menschlich-unbegreiffliche Thaten würcket, in der Lufft herumb fahret. ꝛc.

§. 5. Im Laster der beleydigten Majestät / bezeigte Feindschafft wieder diejenigen Leute/ welche/ und weilen sie ihrem Herrn und Landes-Fürsten getreulich/ und ehrerbiethig dienen; dem Feind gethaner Vorschub/ mit Gewehr / und Lebens-Mitteln / mit demselben gehaltene *Correspondenz*; hitziger Ruhm des Feindes/ und Verachtung des Landes-Fürsten/ Vertrauligkeit mit feindlichen Personen; Wissentlich-verschwiegene Rebellion/ Kaltsinnigkeit in der Treu/ und Herren-Diensten/ unverhinderte Verräthereyen/ wo man solche wenigstens durch Anbringen verhindern könne/ heimliche Zusammenkunfften/ vom Feind angenommene Geschencke oder Verheissungen/ ꝛc.

§. 6. In Müntz-Verfälschung/ häuffiges/ und vor nicht gehabtes/ noch mit Recht erworben zu haben erweisliches neues Geld / ausser der erlaubten Profeßion Wisschafft zu müntzen/ und dabey gefundene falsche Müntz/ derer wissentliches Ausgeben/ bey Inquisiten gefundene unverfertigte Müntz-Blatten / oder Abschnitte/ darzu geschicklicher Werckzeug/ Tigel/ Stempel/ Metall ꝛc.

§. 7. In Abfag- und Landes-Beschädigung/ allgemeiner Wahn der gefährlichen Antastungen/ von *Inquisiten* ausgestossene/ und schon vorhero öffters durchzogene

Droh-

Droh-Wörter; unnöthiges/ mit ungewöhnlicher Bewaffnung/ Hin- und Her-Reuthen/ Fahren/ Gehen/ und Aufpassen/ ꝛc.

§. 8. Im Todtschlag/ Beschuldigung des Entleibten/ mit der Wunden zutreffendes Gewehr; alleinige Gegenwart an dem Ort wo die Mordthat geschehen/ ungewöhnliches vor der That/ am Ort der Entleibung geschehenes Aufpassen mit Gewehr/ bevor gethaner Bedrohung/ an Tag gegebene grosse Feindschafft/ Ausforderung ꝛc. wie imgleichen/ so man gesehen/ daß *Inquisit* wider den Entleibten sein Gewehr gerichtet/ so sein Degen blutig gesehen worden/ oder an Inquisiten Blut gefunden wird/ so die Entleibung mit Geschoß geschehen/ wann man den Schuß gehöret/ und ein unlängst ausgeschossenes Gewehr an den Orth/ wo der Todtschlag geschehen/ bey ihm findet/ so Inquisit die That zwar zugestände/ doch sich nur auf die blosse Verwundung/ verweißliche Nothwehr oder dergleichen beruffete/ so er den Entleibten heimlich begrabete/ so bey ihm des Entleibten Sachen gefunden werden/ ꝛc.

§. 9. In Kinder-Mord/ wann eine so vor/ wegen gähling zugenommenen Leibes in Verdacht/ daß sie schwanger seye/ gekommen/ und gähling den grossen Leib verlohren/ so ihr ihre gewöhnliche Monath-Zeit ausgeblieben/ der Leib gewachsen/ sie solchen Zuständen unterworffen/ welche denen Schwangern eigen seynd/ wann sie vorhero wissentlich in Unzucht gelebet/ sodann sich vor denen Leuten verberget/ und nach einer Zeit wieder sehen lässet/ ohne sagen zu wollen/ und darthun zu können/ wo sie gewesen: wann die geschworne Weiber an ihr unfehlbahre Geburts-Zeichen/ Milch in Brüsten/ ohne daß dessen eine andere natürliche Ursach angezeiget werden kunte/ ꝛc. befinden/ Sie aber annoch vor eine Jungfrau hergegangen/ und von

keinem Kind/ dasselbe gebohren zu haben/ wissen will; wann sie ihre Schwangerschafft gelaugnet/ heimlich gebohren/ oder sich/ daß sie ein todtes Kind gehabt habe/ entschuldiget; wann sie das Kind heimlich verstecket/ vergraben/ oder denen Schweinen/ Hunden/ oder andern Thieren vor- oder in Brunnen/ oder heimlich Gemach geworffen/ ꝛc.

§. 10. In Abtreibung der Leibes-Frucht/ seynd derley Anzeigungen wie im Kinder-Mord/ und noch darzu/ wann die verdächtige Person/ da man selbte schwanger zu seyn geglaubet/ schädliche Artzneyen gebrauchet/ Ader gelassen/ besonders auf denen Füssen; wann sie sich starck gezwänget/ mit Fleiß schwere Arbeiten gethan/ gefallen/ nieder geworffen/ gestossen/ gesprungen/ ꝛc. wann abtreibende Artzeneyen bey ihr gefunden worden.

§. 11. In Aussetzung der Kinder/ neben dem/ in zwey vorher gegangenen §§. schon gesagten/ annoch diese/ wann sie sich freventlich/ wegen des Kindes Ernährung beklaget/ den Vorsatz das Kind wegzulegen/ offenbahret/ das jenige/ worein das gefundene Kind eingewickelt/ der Inquisitin eigenthümlich zugehörig erfunden/ oder der etwann dabey gefundene Nahmens-Zettel vor ihre Handschrifft erkennet wird/ ꝛc.

§. 12. In Vergebung mit Gifft/ wann einer von bey sich gehabten Gifft überwiesen/ nicht sagen kan/ zu was Ende er selbes gebrauchet/ wann der Vergebene ihn beschuldiget/ und der *Inquirendus* sonsten schon diesfalls in Argwohn gerathen/ wann man weiß/ daß *Inquisit* Gifft gekauffet/ verdächtig geredet/ die vergifftete Speiß oder Tranck verstohlener zubereitet/ oder darein etwas zuschitten/ oder zu giessen gesehen worden/ dasselbe alsdann selbsten dem Vergebenen gereichet/ ꝛc.

§. 13.

§. 13. Im Laſter wider die Natur/ das zuvor unzüchtig geführte Leben/ ein an dem Vieh/ Menſchen/ Inquiſiten ſelbſten/ ſeinen Kleidern/ Ort/ ꝛc. gefundenes Zeichen des menſchlichen Saamens/ oder Erhitzung ſeines Mitgeſellen Beſchuldigung/ wann er in ſolchen Gebärden und Entblöſung ertappet worden/ daß die That vermuthlich iſt/ wann er den Vorſatz oder Anfang/ nicht aber die Vollbringung zugeſtehet.

§. 14. In Noth-Zucht/ Blut-Schande/ ꝛc. Wann die beleydigte und vorhero jederzeit wohlverhaltene Perſon/ gleich nach der That ſich bey denen Ihrigen beklaget/ Zeichen der angethanen Gewalt vorweiſet/ ein Geſchrey an denjenigen Orth/ allwo ſie die Nothzucht geſchehen zu ſeyn angiebet/ eben zur ſelbigen Zeit gehöret worden/ wann ſie in denen Geburts-Schmertzen beſtändig *Inquiſiten* beſchuldiget/ ꝛc. wie oben in Erhebung des *Corporis Delicti*, mit mehren geſagt worden.

§. 15. In Ehebruch/ verdächtige *Converſation*, ungebührliche Betaſtungen/ buhleriſches Zuſchreiben/ ꝛc. wann in Abweſenheit des Ehegatts Inquiſitin frech mit verdächtigen Leuthen umbgangen/ in Abweſenheit/ oder Unfähigkeit des Ehemanns ſchwanger worden/ ungewöhnliche Geſchencke angenommen/ verdächtig-gehaltene Zuſammenkunfft/ ſo der Buhler bey ihr zur beqvemen Zeit Gelegenheit/ Sie/ oder Er entkleideter im Bette/ in der Finſter/ ꝛc. gefunden worden/ Sie denſelben verſteckt/ ꝛc.

§. 16. In Entführung/ und zweyfacher Ehe/ heimliche Zuſammenkunfft/ Beſtellung der Gelegenheit/ umb eben die Zeit/ wo die Entführung geſchehen/ offt ausgeſtreuter Tod ſeines Weibs/ noch bey derer Lebzeiten/ mit der Entführung gehaltene Verſprechung/ Ausgebung vor ſeinen Ehe-Gatten/ ꝛc.

§. 17. In Feuer-Anlegung/ so die verdächtige Person ein Land-Störtzer/ in seiner Gegenwart/ nach vorgehend- von ihme beschehenen Bedrohung/ als zum Exempel: Daß er einen rothen Hahn auf das Hauß/ oder ander Gebäude setzen/ oder einen dürren Besen an die Thür hängen wolle/ das Feuer entstanden/er darauf entwichen/ wann man bey ihm einig zum Schaden-Feuer dienliche Werckzeug gefunden/ er ungewöhnlich mit Feuer umbgegangen/ solches an verdächtige Orth zu tragen gesehen worden/ ꝛc.

§. 18. In Diebstahl/ wann bey *Inquisiten* die gestohlene Sachen/ oder verdächtige Zeug/als Dittrich/Wurff-Leither/ falsche Schlüssel/ ꝛc. gefunden worden/ und er *Respectu* des gestohlenen Guts/ seinen Gewehrs-Mann/ von welchem er die bey ihme gefundene Sachen/ bekom̃en/ nicht stellen kan/ wann *Inquisit* von öfftern nächtlichen ungewöhnlichen Außgehen/ gählingen Reichthum/ und liederlicher Verschwendung/gar zu wohlfeil verkauffte Sachen/ ausgesehener Gelegenheit/ verdächtigen Nachforschen/ alleinig-gehabter Wissenschafft/ wo die gestohlene Sachen zu finden seyen/ überwiesen wird/ ꝛc.

§. 19. Nun seynd zwar noch mehrere Laster/als Rauberey/ Meuchel-Mord/ Kupler- und Hurerey/ ꝛc. weil aber auch in diesen sich ein jeder gar leicht aus denen hieher gesetzten anderwärtigen/ mit denen hie unbenannten Verbrechen/ einige Gemeinschafft habenden Vermuth- und Anzeigungen richten kan/ was zu thun seye; Als wollen Wir/ nur annoch dieses wiederholt haben/ daß das Gericht/ wie gesagt/ nach allen diesen und andern tauglichen Erforschungen fleißige Nachfrage halten/ solche richtig und gewiß erheben/ klar und deutlich beschreiben/und darüber/wann selbtes hierzu *immediatè privilegiret*/mit Beobachtung aller Umständen/ und derselben Gültigkeit/ oder

inter-

interlocutorié, oder *absolutè* den Sententz fällen/ in erfordernden Belehrnungs-Fall aber mit denen *Actis*, wie bald folgen wird/ alles um Belehrnung einschicken solle; Und

§. 20. Demnach bißanhero von wegen der Aussag/ eines Lasters Mitgehülffen/ nicht ein geringer Zweiffel gewesen/ in wie weit solche Aussagen bey Gericht zu beobachten/ und ob auch in peinlichen Sachen/ ein Hals- oder auch Bey-Urthel/ nemlich zur peinlichen Frage/ hiernach könne geschöpffet werden; Als wollen Wir fürohin/ dieses dergestalten erläutert haben/ daß/ falls nachfolgende fünff Umstände sich bey einem Lasters-Mitgehülffen einfinden würden/ derselbe vor einen vollkommenen Zeugen gehalten/ und auf seine Aussag eben also/ jedoch mit Beobachtung dessen/ was unweit hin folgen wird/ absonderlich aber/ bey denen unmittelbahren Inquisiten/ wie auf eines andern untadelhafften Zeugens Bekantnuß könne geurtheilet werden/ Nehmlich:

§. 21. Erstens solle diejenige Person/ auf welche der Mit-Gehülff eine Missethat bekennet/ also beschaffen seyn/ daß man sich gegen ihr gar wohl derley Unthat versehen könne/ das ist/ wieder welche annoch anderwärtige Vermuthungen vorhanden seyn/ die eine ziemlich *Præsumptionem* des/ sothaner Person zugemutheten Lasters/ verursachen.

§. 22. Anderens/ die angegebene Person/ dem Sager nicht mit Nahmen/ oder eigentlich vorgehalten/ sondern die Frag gantz *general*, und bloß allein von der That/ und derselben Umständen eingerichtet gewesen/ und hierauf diese/ oder jene Person vor einen Mit-Gehülffen benennet worden seye/ Alsdann

§. 23. Drittens solle der Sager gar eigentlich über alle Umstände/ Gelegenheit/ Gesellschafft/ Zeit/ Orth/ ꝛc. gefraget/ und wenigstens ein oder anderes Umstands/

durch

durch anderwärtige Wege versicherter erhoben/ und keiner vor unwahr erfunden werden.

§. 24. Vierdtens/ wird erfordert/ daß dem *Complici* sonsten gar nichts anders/ was ihn von der Zeugnuß verwürfflich machte/ entgegen gesetzt werden könne/ als allein/ daß er ein Lasters-Mitgehülffe seye/ dahero dann wohl nachzuforschen/ ob/ und woher der Sager mit *Inquisiten*/ in Freund- oder Feindschafft gestanden/ ob er sonsten also übel berüchtiget/ und Gewissen-los/ und von ihme zu vermuthen seye/ daß selbter aus Boßheit einen andern in Unglück bringen wolle.

§. 25. Fünfftens solle der Sager in solcher Aussag/ sie seye in- oder ausser Marter geschehen/ biß zum Todt beständig bleiben/ darauff sterben/ und also die Wahrheit der Aussag mit seiner Seele versiegeln.

§. 26. Dannenhero wollen Wir auch jene/ durch Mißbrauch/ gar zu weit *extendirte* Regel: *Complici non creditur nisi torto*, das ist: Daß man dem Gehülffen wider dem Mit-Gehülffen nicht anderst/ als wann er seine Aussag durch die Marter/ bestättiget/ glaube/ dahin erkläret haben/ daß zwar falls der Inquisit eines solchen Lasters überwiesen wurde/ so ohne Gehülffen nicht geschehen können/ und doch solche seine Gehülffen nicht bekennen wolte/ man ihn *Inquisitum* zu derer Veroffenbahrung erstlichen *per Articulos stringentiores*, das ist: Schärffer/ und aus allen schon erhobenen *Actis* näher genommene Fragstücke/ alsdann auch mit der scharffen Frag zwingen/ jedoch in jenen Grad/ in welchen er die Mithelffer/ auf abverordnete Weise entdecket/ innhalten/ und keineswegs zu dem darauf sonsten folgenden *Gradu* schreitten/ und nachdeme dergestalten die Bekantnuß beschiehet/ und der Gepeinigte/ nachgehends bey seiner eigenen Hinrichtung biß in den Tod/ wie schon auch gesagt/ darauf beständig

dig bleibet / alsdann auch darauf das Gericht / Urtheil und Recht ergehen lassen könne; Dahingegen

§. 27. Niemahlen gestatten/ daß man einen/ beständig/auf seinen Angeben/und gutwillig-freymüthiger/auch wahrscheinlichen Bekantnuß der *Complicum* bleibenden *Inquisitum* zu dem Ende annoch mit der Tortur / oder auch nur mit Vorstellung des Scharff-Richters/ samt seinen peinlichen *Instrumenten*/ angreiffe/ damit er/durch die Marter/ gleichsam die Wahrheit/ seiner Aussag bestärcken solle; Indeme dieses entweder dem/ wegen Bekantnuß der Wahrheit/ gequälten Menschen/ eine nicht geringe Ursach geben würde/seine Aussag zu wiederruffen/oder aber/aus Schmertzen/ oder Verdruß/ sein auch falsches Angeben/ desto hartnäckicher zu bestättigen/ oder aber/ gar alle *Complices* zu verschweigen / nichtsdestoweniger / allwo ein Inquisit anderer Ursachen halber zu Bekennung der Wahrheit/ oder wie obbemeldt zur Benennung/ der *Complicum* mit der Tortur angehalten wird / so ist es schon an deme genug/ daß selbter auf seinen Aussagen/ und umbständlicher Benennung der Mitgehülffen verbleibe / und nicht wanckelmüthig seye/ nicht aber daß man nur um des *Inquisiti* Beständigkeit zu probiren/ ferners mit der Tortur verfahre; Allermassen

§. 28. Die/ wie jetzt erwehnet/ gethane Bekantnuß also gleich die Tortur aufhören machet/ und nicht schlechter Dingen hin allein der schmertzhafft/ und gefährlichen *Torsural*-Aussag/ sondern der alsdann/ *in Banco juris*, an Gerichts-Statt den dritten Tag darnach freymüthig wiederholten Bekantnuß / und/ wann der *Inquisitus* bis in Tod darauf beständig verharret/ vollkommener Glauben beygemessen wird.

§. 29. Wurden nun dergestalten zwey *Complices* mit allen obangeführten *Requisitis* auf einen dritten/ eben oban-

geregter massen/ beschaffenen/ sonst verdächtigen Menschen bekennen/ in allen *Circumstantien* mit einander übereinstimmen/ und darauf sterben/ so ist auch dieser *pro convicto* zu halten/ und gleich/ als wäre er durch andere zwey untadelhaffte Zeugen überwiesen worden/ zu verurtheilen; Jedoch

§. 30. Ausser des Lasters der Zauberey/ allwo wir auf die Aussag der *Complicum* allein/ sie seye beschaffen/ wie sie immer wolle/ wegen so vielfältig unterloffenen Betrugs/ und durch List des Satans angesponnenen Unwahrheit/ nicht also gleich/ weder die Tortur vorzunehmen/ weder zur Straffe zu schreiten/ zulassen wollen.

Articulus XIV.

Wie die verhandlete Inquisitions-Acten zu Unserm Königlichen Ober-Gericht/ samt dem Belehrnungs-Gesuch/ in denen anfangs berührten Vorfallenheiten/ einzuschicken seynd.

§. 1.

Demnach/ wie schon erwähnet worden/ die Belehrnungs-Suchung nicht anderst/ als bey Unserer darzu genugsam *instruirten* Königlichen *Appellations*-Cammer/ ob dem Prager Schloß/ zu begehren ist; Dieselbe aber zu begehren *in Casibus Criminalibus, arduis & dubiis*, allen und jeden/ so wohl Stadt- als Land-Gerichten auferleget worden/ wann der Unter-Richter über die vollführten *Inquisitions-Acten*, selbsten zu sprechen/ oder nicht vermag/ oder auch dahin nicht *per Expressum privilegiret* ist.

Als lassen Wir es auch allerdings dabey bewenden/ und ob schon es bey denen *Inquisitions-Actis* keiner besondern *inrotulation* vonnöthen hat/ so sollen dannoch die/ wie schon hin und her genugsam angeordnet worden/ verhandlete

Inqui-

Inquisitions-Acten / 1. völlig / 2. Leslich geschrieben / 3. Stuck vor Stuck mit dem Instiegel des Gerichts bekräfftiget / oder ja 4. alle die *Acta* zusammen geschrieben / 5. Authentisch / mit denen wahren *Originalien collationiret* und wie gesagt / mit dem Gerichts-Instiegel bestättiget / und also alle Verfälschung und Unterschleiff vermieden werden.

§. 2. Die nun dergestalten zusammen gefügte *Acta* werden mit einen gewöhnlichen Belehrnungs-Gesuch begleitet / so bald als möglich / zu Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer nacher Prag / mit sicherer Gelegenheit / unmittelbahr übersendet / und die fernere Verordnung von dort-aus / erwartet.

§. 3. Damit aber eben sothane *Acta* besser eingerichtet / und jedesmahl / wann es die Noth erforderte / können *reproduciret* werden / so sollen alle Gerichte verbunden seyn / alles und jedes / so zu vermercken ist / in ihre ordentlich- und wohleingerichtete Gerichts-Bücher zu künfftiger Nachricht / treu / und vollständig eintragen zu lassen / zu denen übrigen *Actis* aber ein eigentliches / wohlverwahrtes Ort zu verschaffen / worinnen selbe fleißig / und ordentlich verwahrt / und aufbehalten würden.

Articulus XV.

Wie der Gefangene in der Frohn-Feste oder Gefängnuß zu halten.

WEil der Gefangene nicht nach seinen eigenen / sondern nach des Gerichts Willen leben muß / dem *Publico* aber daran gelegen / daß mit demselben zwar glimpflich / doch beynebens / so sicher umbgegangen werde / womit die Gerechtigkeit keinen Abbruch / das Gericht keinen Schimpf / und der Verhaffte an seiner Gesundheit keinen Anstoß leide.

§. 1. Als ist gar nothwendig / daß ein jedes Gericht wohl beobachte / womit dem Gefangenen alle *Communicationen*, Unterredung / *Correspondenz* und Unterschleiff / mit seinen Lasters-Gehülffen gäntzlichen (dann mit andern / so nicht eben in diesen Laster *indiciret* seynd / kan er schon in eine Gefängnuß geleget werden) mit seinen Freunden / Bekandten / und anderen Leuthen aber / absonderlich vor gehaltenen *Summarischen Examine*, und damahls / verbothen / und benommen werde / wann das Laster gewiß ist / und man sich beförchten könte / daß nicht etwan Inquisit Mittel / sich aus dem Gefängnuß zu helffen / oder aber Gifft / oder anderwärtige schädliche Artzneyen / oder zauberische / oder aberglaubische / etwan die Verstockung / oder Unempfindlichkeit verursachende Sachen / oder auch Gelegenheit / sich abrichten zu lassen / oder falsche Zeugen zu *subornir*en / überkommen möchte.

§. 2. Sonsten aber / wann es auch schon ein noch so grosser Bösewicht wäre / solle ihme doch erlaubet seyn / mit allen ehrlichen Leuthen in Beyseyn des Kercker-Meisters / laut / und von Sachen / die zuläßig seynd / (ausser dem Beicht-Vatter und einem *Medico*, wann der Inquisit zu beichten verlanget / oder kranck ist / so auch heimlich mit ihme von Seel- und Leibes-Kranckheiten reden können) zusprechen.

§. 3. So ist auch nicht gleich ein jeder / in Eysen / Stock / Finsternüß / Gestanck / Unflat / und solche Mühseeligkeit zu werffen / daß ihme etwan leichter der Tod selbsten / als eine solche Gefängnuß auszustehen wäre; Sondern es sollen die Gefängnussen also beschaffen seyn / daß die Verhaffte / weder am Leben noch Gesundheit Schaden leyden / wie auch daß nicht Männer / mit Weibern in einen Orth bleiben; Besonders aber

§. 4. Solle der Gerichten Obsorg seyn / jedem Gefangenen

genen die nothwendige Atzung/ und Kleidung/ denen Krancken/ und Kindbetterin aber/ alle erforderliche Hülffe herbey zu schaffen/ solche auf Befund des Artztes von denen anderen/ an saubere/ doch wohlverwahrte Orth zu bringen/ und möglichstens zu verpflegen; Und zwar

§. 5. Anlangung die Atzung/ soll ein jeder Gefangener/ da er sich selbst nicht nähren kan/ wenigstens täglichen 4. Kreutzer haben/ wäre er aber Stands-mäßig/ oder einer bessern *Condition*, so stehet es in eines jeden Gerichts Willkühr/ wie derselbige soll unterhalten werden.

Articulus XVI.

Von der Tortur, oder scharffen Frag.

WEilen nun nicht allezeit zu einen absoluten Sententz/ das ist: oder zu der Verurtheilung/ oder der *absolution*, und Befreyung geschritten werden kan/ sondern öffters der *Inquisit*, zuweilen nur von der *Inquisition*, gegen einer schrifft- oder mündlichen Angelobung/ aus Mangel stärckeren Anzeigungen entlassen/ oder ihme/ wann selbter bevor von gutten Wandel gewesen/ das *Juramentum purgatorium*, so ein Eyd ist/ durch welches sich derselbe von der zugemutheten Unthat/ rein machen solle/ zuerkandt/ oder endlichen/ wann die Anzeigungen/ vor einen halben Beweiß zu halten/ und der *Inquisit* eine sonst verdächtige übel verhaltene Person wäre/ er zur scharffen Frage verurtheilet wird; Als wollen Wir zwar in wichtig- und zweiffelhafften Fällen die Unter-Gerichte an das Belehrnungs-Gesuch gewiesen/ jedennoch aber/ die Anstellung der peinlichen Frage/ und wie auch/ wann? und wider was vorley Leuthe darmit zu verfahren seye/ hiemit angeordnet haben.

§. 1. Dann förderist können nicht alle mit der scharf-

sen Frage bedrohet/ vielweniger mit der Tortur würcklichen beleget werden; Dergleichen seyd alle die/ welche entweder davon *privilegiret*/oder von der *Tortur eximiret* seynd/ zum Gleichnus: Schwangere Weiber/ welche aber zuvor diesfalls/ durch geschworne Hebammen/ oder in Abgang derer/ durch andere ehrliche in dieser Sache wohlerfahrne Weiber/ zu Vermeidung alles Unterschleiffes/ oder Betrugs zu besichtigen seyn werden/ Kindbetterinnen/Aberwitzige/ Blödsinnige/ von Natur Taub- und Stumme/ Rasende/ gefährliche Krancke/ ꝛc. Wie imgleichen diejenigen/ so in hohen Ehren/ und Würden stehen/ als Unsere Kayser- und Königlichen Räthe/ *Doctores* und *Nobilitirte*/ ausser im Laster der beleydigten Gott- und weltlichen Majestät/ und andern abscheulichen Lastern.

§. 2. Andere können mit der *Tortur* geschröcket; Jedoch damit nicht angegriffen werden: Als Unmündige/ Alte/ und zugleich/ oder sonsten schwache Leute/ ꝛc. Item

§. 3. Diejenigen/ welche einen Schaden oder Wunden an dem Leib haben/ und solchen/ nach Zeugnuß des *Medici*, wann die Peinigung erfolgete/ könten vergrössern/ bey welchen entweder mit der gantzen Tortur innen gehalten/ oder wenigstens derjenige *Gradus*, durch welchen meistens der Schade vergrössert seyn kunte/ unterlassen wird/ dahero dann in allen dergleichen Fällen/ wo etwas von *Complexion* Gesundheit/und Stärcke des *Inquisiten* zu erforschen ist/ das *inquirirende* Gerichte/ einen geschwornen/ und wohlerfahrnen Leib- oder Wund-Artzt zu Besichtigung des *Inquisiten*/ *deputiren* solle/ welcher/ nach Befund der Sachen/seine *Relation*, Eyd- und Wahrheits-mäßig abzustatten haben wird.

§. 4. Wann aber die Person *torquiret* wird/ und die Verordnung lautet nur dahin/ daß selbte mit Vorstellung des Scharffrichters samt seinen peinlichen Instrumenten/ solle

solle befraget werden; So ist diese Verordnung gantz in geheim zu halten/ sodann aber/ sollen sich zwey Gerichts-*Deputirte*/ samt dem geschwornen Schreiber/ mit dem Inquisiten in die Marter-Gruben/ Marter-Keller/ oder das gewöhnliche Ort der Tortur verfügen/ demselben erstlichen/ wormit er ungemarterter die Wahrheit bekenne/ beweglich zureden/ die wieder ihn strebende Vermuthungen vorhalten/ alles/ was zur Tortur gehörig/ nicht anderst/ als solte er würcklich *torquiret* werden/ vorlegen/ und zubereiten/ ihme *Inquisito* den Scharffrichter/ und alle Instrumenten vorweisen/ die Lichter anzünden/ *Inquisiten* auf gewisse Fragstücke ordentlich *examiniren*/ solche wie obgemeldt/ durch den *Actuarium* von Mund in die Feder/ mit allen Minen/ Zeichen/ und Umbständen/ vermercken lassen/ und mit einem Wort allen Fleiß anwenden/ womit der *Inquisit* zur Wahrheits-Bekantnuß/ jedoch ohne daß man ihme/ wann selbter die Missethat/ auf welche er befraget wird/ bekennen wurde/ einige Gnad oder Linderung verspreche/ sondern freywillig gebracht/ werde.

§. 5. Erfolgete nun dieselbe nicht/ so soll das Gericht den *Inquisiten* mit der Erinnerung/ daß man ihme noch einige Zeit zum Bedencken geben/ sodann aber unfehlbahr dieselbte Tortur an ihm vollziehen werde/ an sein vorheriges Ort des Verhaffts führen lassen/ den andern Tag darauf aber/ das gehabte *Examen* vorlesen/ und ob er nichts mehrers bekennen oder beysetzen wolle/ befragen.

§. 6. Gienge hingegen die Verordnung der Tortur nur auf eine oder mehrere Grad/ und doch nicht auf die völlige Peinigung/ so ist solche zwar verordneter Massen/ zu vollstrecken/ doch auch die Verordnung so geheim zu halten/ und also zu verfahren/ daß *Inquisiten* nicht das geringste in wie weit die Peinigung gehen solle/ veroffenbahret werde.

§. 7.

§. 7. Würde aber an dem *Inquisito* die völlige Tortur zu vollziehen seyn/ so ist derselbe erstlichen zu erinnern/ womit er lieber in der Gütte/ und unerwartet der bevorstehenden Schärffe die unverfälschte Wahrheit bekenne/ wolte er sich nun dazu nicht bequemen/ alsdann ist erst dieselbe an ihm würcklichen zu vollziehen.

§. 8. Die *Gradus Torturæ* aber/ seynd folgende: 1. Die Bünd- oder Schnürung/ 2. Anlegung der Daum-Stöcke/ 3. wo das Verbrechen schwer/ und entweder die Daum-Stöcke/ oder die Folterung/ aus obangezogenen Ursachen/ und Umständen/ nicht gebrauchet werden kan/ die Schraub-Stieffeln/ 4. Die Folterung/ und 5. das Feuer;

§. 9. Worbey absonderlich folgendes zu mercken/ damit 1. die Tortur nur mit gewöhnlichen Instrumenten/ 2. der Ordnung nach/ wie es jetzt angemercket/ 3. In einer solchen Maaß/ daß selbe der *Complexion*, und Beschaffenheit des *Inquisiten*, (so wohl mit der Schärffe/ womit sie etwas ausgäbe/ als mit der Glimpfe/ damit nicht etwan solche dem *Inquisito* am Leib oder Gesundheit einen unersetzlichen Schaden bringe) übereinstimmend. 4. Nicht gar zu sehr verlängert. 5. Meistens vormittags und an nüchternen Leuthen. 6. An einen Werck-Tag. 7. Nacheinander in einen Tag/ wann der *Inquisitus* immerfort im Laugnen verharrete/ fortgelassen werde.

§. 10. Nachdeme aber sich schon öffters ereignet/ daß etwelche schon bevor *torquirte*/ oder von absonderlicher starcker *Complexion* befundene Leuthe/ am meisten aber/ die zum verstockten Laugnen fast gearthete Juden/ wann die Tortur nacheinander veranlasset wird/ gleichsam unempfindlich/ und ohne/ daß man aus ihnen die Wahrheit bringete/ die Peinigung überstehen/ als mag/ jedoch allein auf Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer/ vorgeholtem Befund/ die Tortur wohl in zwey/ auch drey Tage vertheilet und angeleget werden. §. 11.

§. 11. Sehe ten nun die anwesende Gerichts-Personen/ daß *Inquisit* ohne Lebens-Gefahr die Tortur nicht überstehen könte/ daß er ausser sich käme/ oder etwan einen ungefehren Schaden/ als einen Bruch oder Zersprengung/ ꝛc. leydete/ so ist also gleich mit der Marter innen zu halten/ selbem genugsame Labung und Gelegenheit zu seiner Erhol- oder Genesung zu verschaffen/ und nach Gestalt der Sachen die *Tortur* entweder biß auf weitere Verordnung/ zu verschieben/ oder aber da er (zum Gleichnuß aus einer schlechten Ohnmacht) wieder zu sich/ und ausser Lebens- oder schweren Schadens-Gefahr kommet/ wiederum weiters fortzusetzen;

§. 12. Dem Gericht aber lieget ob/ vornehmlich die gebührende Vorsehung zu thun/ womit von dem *Actuario* alle Reden/ Zeichen/ Unmuth/ Entsetzung/ so viel möglich/ klar/ und deutlich aufgezeichnet/ wie nichtminder/ der gantze *Processus Tortura*, was *Inquisit* zur Vorstellung/ zum Binden/ Daum-Stöcken/ ꝛc. gesaget/ wie er ausgesehen/ sich entsetzet/ ꝛc. wie lang ein Grad getauret/ wie derselbe vollbracht/ und der andere angefangen worden; was inzwischen vorbey gangen/ wie alles vollendet seye/ samt denen von dem Gepeinigten gezeigten Schmertz-Empfindungen/ ꝛc. vermercket werde.

§. 13. So bald aber *Inquisit* die Wahrheit zu bekennen anfanget/ so solle also gleich mit der Marter inngehalten/ und ihme genugsame Freyheit/ ohne würcklicher Schmertz-Erregung/ über die vorgehaltene Fragstücke/ zu antworten gelassen werden; Dahingegen/ wann ein *Inquisitus* so vermessen seyn würde/ daß er gleich bey Anfang/ oder nicht gar vollbrachten Grad etwas bekennete/ so bald er aber von der Marter abgethan würde/ solches wiederum laugnete/ so ist in solchem Fall/ ungeachtet des *Inquisiten* Bekantnuß/ der nicht vollendete Grad an ihme

völlig zwar/ jedoch ohne Verschärffung/ das ist/ daß man entweder stärcker anziehe/ oder schraube/ zu vollziehen/ und sodann erst die Bekantnuß anzunehmen/ im Weigerungs-Fall aber/annoch weiter zu peinigē/zum Gleichnuß:

§. 14. *Inquisit* ist zur Tortur verurtheilet/ da nun der Scharffrichter ihme die Daum-Stöcke anleget/ und nur anfanget zuzuziehen/so bekennet er/da man aber die Daum-Stöcke wegnimmt/ und selben nicht ferner peiniget/ so wiederruffet/ und laugnet er alles/ entweder gleich/ oder aber damahl/ wann er *in Banco Juris* wieder befraget wird; In solchem Fall nun wird das Gericht also gleich/ nach gethaner Wiederruffung den *Inquisiten*/ da er dabey beharrete/ von neuen mit eben denen Daum-Stöcken angreiffen/ und ungeacht/ daß er zu bekennen/ und nicht mehr zu wiederruffen versprechete/ oder auch würcklich bekennete/ an ihn die gewöhnliche Maaß der Daum-Stöcken/jedoch/ wie schon einstens angeregt/ ohne Verschärffung derselben vollbringen lassen/ alsdann/ ohne daß man zu dem nachfolgenden *Gradu* schreitte/die Aussag/ gestalten Dingen nach/ für beglaubter annehmen; Dahingegen/wann der *Inquisitus* auch/ nachdeme der eine *Gradus Tortura* vollbracht worden/das gefragte dannoch nicht bekennete; So

§. 15. Fahret das Gericht in der Tortur so weit fort/ biß er entweder bekennet/ oder die Tortur angeordneter massen/ vollbracht ist; Und ob gleich alsdann der Gepeinigte/ in währender Marter die That bekennete/ herentgen solches nachgehends abermahl wiederruffete/so fanget man zwar nicht mehr von den Daum-Stöcken/ oder einen andern schon vollbrachten Grad/ sondern von dem nechstfolgenden/ truckenen Zug- oder *reſpectivè* Schraub-Stieffeln an/ und höret/ ungeacht seiner Bekantnuß nicht auf/ biß derselbe *Gradus* in gewöhnlicher Maaß/ und wie es unweit hin erkläret worden/ vollbracht ist.

§. 16.

§. 16. Wäre aber die Tortur/ wie jetzt angeordnet/ an *Inquisito* vollbracht/ und er wiederruffete alsogleich/ oder bald darauf/ seine Bekantnuß/ so ist der Wiederruffer/ ohne neuen *Indicien*/ nicht noch einmahl zu *torquiren*/ sondern ein jedes Unter-Gericht wird schuldig seyn/ den *Casum* an Unsere Königliche *Appellations*-Cammer/ umb Belehrnung zu übersenden; Und wann gleich

§. 17. *Inquisit* gar nichts bekennete/ so seynd dannoch die sämtliche *Examina* samt allen etwan neu-hervorgebrochenen Anzeigungen/ auf obanbefohlene Weise dahin um Belehrnung einzusenden; Worbey Wir annoch

§. 18. Dieses hauptsächlichen *statuiret* haben wollen/ daß/ ob zwar/ wann ein Unter-Gericht jemanden die Tortur zuerkennete/ derselbe *per viam Appellationis* zu Unserm Königlichen Ober-Gerichte *recourriren* könne/ dafern aber von dar aus die Erkantnuß folgete/ zu Uns kein weiterer *Recurſus* zugelassen werden solle.

§. 19. Wann nun also die Tortur vollbracht/ oder es so weit gekommen ist/ daß *Inquisit* durch die Pein/ schon an seinen Gliedern Schaden gelitten/ so seynd ihme solche förderist/ durch den Scharffrichter wohl einzurichten/ und alle nöthige Hülff/ Ruhe/ und Verpflegung zu schaffen; Nachdeme sich die Schmertzen gesetzt haben/ so wird *Inquisit*, den dritten oder vierdten Tag/ nach ausgestandener Pein (so es seyn kan) an das gewöhnliche Gerichts-Orth geführet/ selbten die in der Marter gethane Bekantnuß/ Stuck vor Stuck/ in aller Glimpfe/ und ohne fernere Bedrohung/ vorgelesen/ und ob er darauf bleibe/ oder etwan noch dasjenige/ was sein Gewissen beschweren möchte/ darzu setzen wolle/ befraget/ seine gegebene Antwort/ wie Rechtens/ aufgemercket; Und ob schon

§. 20. Ehe man die Tortur oder Peinigung vornimt/ zu Verhüttung/ und Vorbiegung aller durch teuflische

Künste denen Ubelthätern öffters/gemachten Unempfindlichkeit/ die Haare von dem gantzen Leib abgeschoren/ und zugleich geistliche Mittel gebrauchet zu werden pflegen/ so solle dannoch dem Scharff- oder Nachrichter/ und seinen Knechten höchstens verbothen seyn/ bey der Peinigung/ aberglaubischer Dinge sich zu gebrauchen/und darmit/oder auch durch *excessive* Grausamkeit/die Bekantnuß der Warheit auszubringen.

§. 21. Letztlich wann ihrer mehr zur Tortur verurtheilet werden/ solle das Gericht/ wann es von Uns/ oder Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer/ anderst nicht verordnet worden wäre/ jetzt und allezeit/ von dem Schwächern/vor den Stärckern/ vom Weib/vor dem Mann/und *in Summa* stets von dem anfangen/ von welchem man ehender die Wahrheit heraus zu bekommen hoffet.

§. 22. Dieweilen aber die Tortur nur in denen jenigen Fällen/ und Missethaten/ welche die Lebens-Straff nach sich ziehen/ *ordinarie* gebrauchet wird/ aus Ursachen: Damit das Mittel/ durch welches man zur Bestraffung zu gelangen suchet/ nicht härter/ als die Straff selbsten seye/ nun aber diejenigen Missethaten/ welche da ein Hals- oder derselben gantz nahe Straffe nach sich ziehen/annoch nicht denennet seynd/ als wollen Wir in Kürtze die meisten dergestalten hieher setzen/daß erstlich der That,selbsten eigentliche Beschreibung/ so dann die nothwendig darüber dem *Inquisito* vorzuhalten kommende *Special*-Frag-Stücke; Ferners diejenige Umstände/ welche die Straffe zu verschärffen/ und welche dieselbe von Rechtswegen zu lindern pflegen/ einem jedwedern Gericht klar vor die Augen gelegt werde/ und demnach so wohl die *General*- als *Special*-Anzeigungen zur jeden Missethat schon voran gemercket worden/ so folgen auch anjetzo dergleichen *General*-Umstände/welche die That beschweren/ u. die Straffe schärffen oder lindern/

das

das ist: Den Richter dahin bewegen können / mit einer verschärfften/oder aber *extra-ordinari* Straffe den *Inquisitum* zu belegen.

Articulus XVII.

Von denen Umständen/ welche die That selbsten mindern.

DErgleichen Umstände seynd 1. des Thäters Jugend/und darbey verspürter Unverstand/als wann ein Knab noch nicht 18. und ein Mägdlein nicht 15. Jahr im Alter erfüllet hätte.

§. 1. *Secundò.* Das gar hohe und schwache Alter / welches der Kindheit verglichen wird.

§. 2. *Tertiò.* Eine schwere Kranckheit/ oder beständige Leibes-Schwachheit/mindert zwar andere leibliche Straffen/ als Auspeitschen/ gemeine Arbeit/ ꝛc. wo aber/ wegen Schwere des Lasters eine Lebens-Straffe zuerkant wird/ da ist mit der *Execution*, wann der *Inquisitus* kranck wäre/ biß zu dessen Genesung/ zu warten / mit einem beständig Schwach- oder Schadhafften aber damit fortzufahren; Ferners mildert die Straffe

§. 3. *Quartò.* Die Melancholey/ ob zwar dieselbe den menschlichen Verstand nicht völlig benehmete/dann in solchem Fall gar keine Straff statt hat/ wann selbte durch *Medicos* und Wund-Aertzte *probiret* seyn würde.

§. 4. *Quinto.* Die gar grosse Einfalt in denen Fällen/ welche nicht durch das natürliche Gesetz selbsten verbotten seyn.

§. 5. *Sextò.* Die unvorgesehene Trunckenheit / wann selbte den Menschen alles nachdencklich-sinnlichen Gebrauches beraubete/ und der Thäter/ nachdem er ausgenüchtert/ wahrhafftig oder von der That selbsten nichts oder

wenig wuste/ oder der Trunckenheit alleinig dessen Schuld beymessend bereuete/ sonsten auch der Trunckenheit nichts vorangegangen wäre/ welches einiger Zubereitung/ oder Anlaßgebung zu der/ trunckener weise/ verübten That gegleichet hätte. Imgleichen

§. 6. *Septimo.* Eine gähe/ und aus rechtmäßigen Ursachen/ und gerechten Empfindlichkeit / entstandene Eyferung/ welches doch mehr dem Gutbefund eines jeden Richters heimgestellet/ als vor eine gewisse Regul kan gesetzt werden.

§. 7. *Octave.* Wann sich ein Thäter vor der *Denunciation* aus purer Reu / und nicht gleißnerischer Weise/ selbsten freywillig angiebt.

§. 8. *Nono.* Wann zwar die That bekant/ jedoch das *Corpus Delicti* abgängig/ und die Tortur/ wegen des *Corporis Delicti* selbsten nicht anzulegen wäre.

§. 9. Im übrigen was des Thäters sonsten wohl und Christlich-geführtes Leben/ langwierige schwere Gefängnuß/ *Denunciation* anderer dem Land schädlichen Leuten/ mit beygefügter Hülff/ selbige gefänglich einzuziehen/ Verdienst gegen dem Vatterland/ vornehme Freundschafft/ Erfahrenheit in besonderen Künsten/ bewegliche Vorbitten/ Vergebung des Beschädigten/ adeliche Geburt/ ꝛc. anlanget/ von diesen solle sich der Richter zur Linderung/ der ihme rechtlichen vorgeschriebenen Straffe mit nichten bewegen lassen/ sondern Uns alleine vorbehalten seyn/ dergleichen angebrachte *Motiva*, bey dem Gnaden-Gesuch/ in Erwegung zu ziehen / und nach Gestalt der Sachen/ entweder die Milde/ der Schärffe/ vorzusetzen/ oder denen Rechten ihren Lauff zu lassen.

Arti-

Articulus XVIII.

Von denen Umständen/ so die Straffe schwerer machen.

WAnn einer in einerley Verbrechen öffters gesündiget hat/ so wird desthalben allein die Straffe/ es wäre dann ausdrücklich in denen Rechten ein anders ausgemessen gemeiniglich nicht geschärffet/ jedoch/ wofern die Aergernuß gar zu groß/ die Missethat gar zu frequentlich/ vielfältig wiederholt/ oder gar zu gemein wäre/ so mag die Straff wohl in etwas verschärffet werden.

§. 1. Wann der *Inquisitus* zweyerley Unthaten begangen/ deren eine jedwedere die Todes-Straff auf sich ziehet/ in dergleichen Begebenheiten sollen die Gerichte nicht beyde zusammen/ sondern nur diejenige Straffe zuerkennen/ welche unter beyden die schärffiste ist; Als zum Exempel/ wann einer einen Diebstahl/ und fürsetzliche Mordthat begangen/ soll er als ein Mörder/ durch das Rad hingerichtet/ hingegen/ wann einer einen sehr übel *qualificirten* Diebstahl/ und beynebens eine solche Mordthat/ welche allein die Straff des Schwerdts auf sich truge/ begangen hätte/ soll derselbe nicht mit dem Schwerdt/ sondern nach Eigenschafft des Diebstahls/ mit der dahin ausgesetzten Straffe/ hingerichtet werden.

§. 2. Kommet aber ein absonderlich grosses Verbrechen/ oder zwey grosse zusammen/ soll der Richter die *ordinari* Straff des grössern/ wegen des kleinern/ durch Zangen-Reissen/ an die Richt-Statt schleiffen/ Händ abhacken/ oder Riemen schneiden/ Aussteckung des Kopffs/ oder Aufhenckung anderer Glieder/ auf die Strassen/ und dergleichen/ doch mit absonderlichen Nachdencken/ und Erwegung der Umstände/ zu verschärffen befugt seyn.

§. 3.

§. 3. Wann hingegen zwey Verbrechen zusammen kommen/ deren eines die Lebens- das andere aber eine das Leben nicht benehmende Leibs- und *extra ordinari* Straff ob sich trägt/ so ists genug: wenn allein die Lebens-Straffe/ wider den Verbrecher/ erkant wird/ gleichwie dann auch in andern Leibes-Straffen/ wann der *Delinquent*

§. 4. Deren etliche verdienet hätte/ an einer/ und zwar der schärffisten genug/ es wären dann die Verbrechen ärgerlich/ und viel/ dadurch eine Leibes-Straff/ dem *Publico* und offentlich zu befahren habenden Aergernuß/ nicht ein Genügen beschehete/ in welcherley Begebenheiten auch zwo neben einander anzulegen/ und auch auszustehen mögliche Straffen auferleget werden können/ als zum Exempel/ an den Pranger/ mit- oder ohne Ruthen/ mit- oder ohne Schwerdt/ den Strang an den Hals angehenckter habend/ vorzustellen/ einen gantzen oder halben Schilling geben zu lassen/ und darnebens des Landes zu verweisen/ ꝛc. Jedoch.

§. 5. Mögen nicht zusammen eine Leibs-Straff/ und zugleich Geldes-Straff/ sondern dieses wohl durch Urtheil und Recht erkennet werden/ daß dem Beleydigten von des leydigers Guth/ wann selbter vermöglich/ in denen Fällen/ wo ein Schaden zugefüget worden/ demselben den Schaden *quoad privatum* ersetzet/ das Gestohlene gutgemachet/ das Kind ernähret und alsofort/ nach Art und Eigenschafft der Verbrechen/ die Ersetzung auferleget werde.

§. 6. Was nun die beschwerende Umstände in sich selbsten betrifft/ so werden diejenige/ welche die *Speciem* der Missethat ändern/ als da seynd/ alle diese/ welche aus der That selbsten/ oder aus des Thäters/ oder aus des Beleidigten Person/ oder aus dem Gemüth/ und Vorbereitung/ aus dem Ort/ Weiß oder ausser der Zeit ꝛc. genommen

men werden/ mit mehrern hier unten *specificiret*/ auch von selbsten in jeder *Inquisition*, als das fürnehmste zu beobachten seynd; Diejenige beschwerende Umstände aber/ welche eine Verschärffung der Straff mit sich bringen/ bestehen kürtzlich in nachfolgenden:

§. 7. Wann der Gefangene/ wegen seines vorher geführten liederlichen Lebens/ schon einmahl vom Gericht ausgestraffet/ oder bereits von Uns einmahl *aggratiiret* und ihme die verdiente Straffe gnädigst nachgesehen worden wäre/ und sich dannoch nicht gebessert hätte; wann er andere zur Mißhandlung verführet/ arglistiger/ gefährlicher/ oder gar grausamer Weise/ an *privilegirten* Orten/ mit grosser Aergernuß/ in betrübten und gefährlichen Zeiten/ als zur Zeit der Pest/ Feinds-Gefahr/ Hungers-Noth/ Wasser-Schaden/ und Feuersbrunst/ ꝛc. die That vollbracht hätte/ wann diejenigen/ so die Ubelthat hätten verhütten können/ oder sollen/ solche selbst begehen/ wann es von denjenigen geschicht/ denen die beleidigte Personen zu schützen/ unterweisen/ oder zu pflegen untergeben/ und anvertrauet seynd/ ꝛc. welches alles in nachfolgenden bey einer jedwedern Missethat mit mehrern erleutert wird.

Articulus XIX.

Auf was Weise die Ubelthäter dem Verdienst/ und ihren Umständen nach/ zu bestraffen seynd.

§. 1.

UNter denen Lastern ist das ärgste/ und erste/ die Gottes-Lästerung/ worunter auch das/ bey denen Heiligen Sacramenten/ Wunden/ Creutz/ und Leyden unsers Erlösers/ fürsetzlich und wohlbedächtlich beschehene

Fluchen/ mit begriffen wird; Dieſes iſt nichts anders/ als eine gegen GOtt dem Allmächtigen / ſeiner allerreineſten Mutter/ oder lieben Heiligen/ entweder durch Wort/ oder That/ am Tag gegebene Schmähung/ wann nemlich einer GOtt/ oder ſeinen Heiligen/ was zumeſſet/ oder benimt/ was Ihme und Ihnen gebühret/ oder nicht gebühret. Allhier iſt *Inquiſit* zu fragen/ warum er alſo GOtt geläſtert? Mit was vor Worten? An welchem Ort? Zu welcher Zeit? In weſſen Gegenwart? Ob ihn jemand/ wer? und wie oft gewarnet? (dann die es mit Stillſchweigen zuhören/ ſeynd auch ſtraffmäßig) warumb er nicht/ nach der Warnung zu läſtern aufgehöret/ ꝛc. Die Straff der Gottesläſterung/ im höchſten Grad iſt/ ſofern ſie mit Worten geſchehen / Außreiſſung der Zungen / ſofern ſie mit der That geſchehen/ Abhauung der Hand/ und/ in beyden Fällen / lebendige Verbrennung; Wann ſie aber nicht im höchſten Grad/ doch gleichwohl unmittelbar wieder GOtt/ die Allerreineſte Jungfrau Mutter GOttes/ oder andere Heiligen beſchehen/ ſtatt des obgeſetzten Feuers/ das Schwerdt; Alle dieſe Straffen pflegen annoch *reſpectivè* mit glüenden Zangen-Reiſſen / Riemenſchneiden/ Ausſchleppen geſchärffet zu werden; Wann es eine mit Fleiß erdachte/ und gar ſonderbahre/ ausgeſuchte/ ungewöhnlich freventliche Gottes-Läſterung in dem erſten Grad iſt/ oder aber mit ſonderlicher Aergernuß beſchiehet / da hingegen das gemeine Fluchen/ denen Umſtänden/ und nach eines jeden Richters rechtl. Guttbefund beſtraffet wird; Eben alſo/ wann einer ſolches alſobald bereuet/ oder die Gottesläſterliche Wort ohne ſelbige zu verſtehen/ etwann in einer frembden Sprach/ ausgieſſete/ oder die geheiligte Sach nicht erkennete/ derſelbige iſt obiger harten Straff nicht zu unterwerffen / ſondern willkührlich zu beſtraffen.

§. 2. Die Ketzerey/ welches ein mit Hartnäckigkeit ange-

angenommener Irrthum in Glaubens-Sachen ist/ gehört zwar/ und allwo es annoch/ wegen der angenommenen falschen Lehre/ ein Zweiffel giebt/ eigentlich zu dem Geistlichen Gericht/ wofern es aber eine schon *declarirte*/ und offentlich verdamte Kätzerey wäre/ als welche wir jederzeit *pro crimine contra statum* geachtet haben/ so wird solche auch von Unsern Weltlichen Gerichten/ nach Schwere der Umstände/ Verführung der andern / *ob perturbatam tranquillitatem publicam*, und dadurch etwan entstandenen/ oder auch nur entstehen mögenden Auffruhr/ wieder derley gefährliche Ausstreuer falscher Lehre/ mit der Lebens- oder anderen leiblichen Straff zu verfahren seyn.

§. 3. Die Zauberey/ (worunter auch das Wahrsagen/ Aberglauben/ Topf-Eingraben/ Schlösser an Bäume verschliessen/ solche in Brunnen/ oder Wasser werffen/ Schüssen/ Knipfen/ ꝛc. gezogen werden) ist eine mit ausdrücklich- oder heimlich-bedungener Hülff des Teufels/ begangene Unthat. Die nothwendigste Fragstücke seynd: Woher? und von wie langer Zeit er sein Verbündnüß mit dem bösen Feind habe? Wann dieselbige geschehen? Auf wieviel Zeit? schrifft- oder mündlich? durch was Gelegenheit? an welchen Ort? wer dabey gewesen? wo das Wahrzeichen seye? welchergestalt er/ oder sie/ die Zauberey getrieben? wann? wo? wie offt? gegen wem? mit was vor Schaden? wie sie wiederum helffen können? von wem? wann und in wessen Gegenwart sie es gelernet/ ꝛc. Auf wahrhaffte Zauberey/ sie geschehe mit ausdrücklich- oder verstandener Verbündnuß/ gegen dem bösen Feind/ dardurch denen Leuten/ Viehe/ oder Früchten der Erden Schaden zugefüget wird / oder auch auf diejenige/ welche wegen Verlaugnung des Christlichen Glaubens/ sich dem bösen Feind ergeben/ mit demselben umgangen/ oder sich unzüchtig vermischet/ wann sie auch sonsten/ durch

Zauberey/ niemand Schaden zugefüget hätten / gehört die Straff des Feuers/ ob schon solche/ aus erheblichen Ursachen/ und wann *Inquisitus* oder *Inquisita*, erst darzu gekommen/ jung von Jahren/ einfältig in der Wahrheit/ Bußfertigkeit/ oder der Schaden nicht so groß/ mit vorgehender Enthauptung gelindert/ und nur der Cörper verbrennet werden kan; Hingegen/

Die Wahrsager / aberglaubische Seegensprecher/ und Bock-Reuter/ welche ohne ausdrückliche Verbündnuß mit dem bösen Feind/ dieses verüben/ mögen/ nach Erheblichkeit des Verbrechens zum Schwerdt/ jedoch nicht ohne Unterscheid/ sondern nur wann solches durch des bösen Feindes Hülff wissentlich beschehete/ sonsten aber zu einer *Extra-ordinari* Straff verurtheilt/ oder wann der Schaden und Umstände nicht gar groß/ nach abgelegten Eyd/ und offentlicher Absagung derley Unthaten/ nicht mehr zu verüben/ mit einem gantzen oder halben Schilling beleget/ und zugleich des Landes ewig verwiesen / oder falls sie unterthänig wären/ oder andere wichtige Ursachen solches erforderten/ mit einem zwey- auch dreyjährigem *Opere publico*, und eben also diejenigen/ welche sich bey derley bösen und so bekandten Leuten Raths erholen/ bestraffet werden.

Und ob gleich in vollständiger Zauberey/ wegen Grösse des Lasters kein linderender Umstand kan erfunden werden/ so seynd doch genugsame Ursachen/ warum die Straffe zu verschärffen seye/ besonders/ wofern zu der Zauberey annoch eine Gottslästerliche That / als Mißbrauch heiliger Hostie/ oder anderer Gott-geheiligten Sachen zugesetzt wird.

§. 4. Das falsche Schwören geschiehet damahls/ wann man die Göttliche Majestät/ zum Zeugnuß einer unwahren Sache anführet/ in dieser/ werden die Fragen/ wie in der Gotts-Lästerung gestellet/ und die Umstände beobtet/

tet/ deren Straff ist/ das Schwerdt/ wird geschärffet/ durch den daraus erfolgeten grossen Schaden/ als wann jemand wegen sothanen falschen Schwur zum Tod verurtheilet wird/ oder um seine Haab und Guth gebracht/ oder daran einen mercklichen Schaden leydet/ und dessenthalben/ werden auch diejenigen/ welche in Unserm Königreich Böheimb/ und Marggrafthum Mähren/ nachdem ihnen das Stadt-Recht *f.* 30. vorgelesen/ und gegen einer geschwornen Urphede/ daß sie nicht mehr in das Land wieder kommen wollen und sollen/ *relegiret* werden/ und dannoch wieder kommen/ mit dem Schwerdt gestrafft.

§. 5. Im Abfall von dem wahren Glauben/ wird eben also verfahren/ wie in der Ketzerey.

§. 6. Das Laster der beleidigten weltlichen Majestät/ Rebellion; Zusammenschwörungen/ Vergatterungen/ Land-Verrätherey/ und Lands-Frieden-Bruch ist/ wann einer mit feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit/ Lands-Fürsten/ dessen Räthe/ oder Hoheiten/ es seye mit Rath oder That/ mit/ oder ohne Ergreiffung der Waffen/ ichtwas vornimmt/ und weilen hier Orths allezeit das *fiscal*sche *Interesse* zu beobachten kommet/ so sollen alle und jede Gerichte verbunden seyn/ dieses bey Unserm Königlichen *Gouverno* anzubringen/ welches schon ferners darinnen wie zu verfahren/ wissen wird; Dieses abscheulichen Lasters ist zwar allezeit die Todes-Straff/ welche doch gestalten Dingen nach/ und wegen Schwere der Umständen geschärffet/ jedoch vor der Bestraffung/ allezeit an Uns gebracht werden solle/ worauf Wir alsdann *pro ratione Delicti*. die *Instruction* des Processes zu veranlassen/ schon wissen werden. In dieses Laster verfallen ebenfalls die falsche Müntzer/ welche da/ so sie selbsten Unsere/ oder auch andere Müntzen fälschlich gepräget/ samt deren Ge-

hülffen/ mit dem Feuer/ oder wann hiervon noch nichts ausgegeben worden wäre/ mit dem Schwerdt hingerichtet/ und der Cörper verbrennet; Diejenigen aber/ so wissentlich falsche Müntze ausgeben/ nur mit dem Schwerdt/ vom Leben zum Tode gebracht werden sollen.

§. 7. Der offentliche Gewalt/ ist eine wiederrechtliche/ mit gewaffneter Hand vorgenommene That/ dessen Straff/ nach verschiedenen Umständen das Schwerdt/ *Confiscir*ung der Gütter/ *Relegation*, Gefängnuß ꝛc. zu seyn pfleget.

§. 8. Der Todtschlag ist eines Menschen wiederrechtliche Entleibung/ und wird allhier der Thäter nothwendig befraget/ welchergestalten/ und wo er den Todtschlag begangen/ mit was vor Mittel/ oder Waffen/ wer ihme darzu geholffen? und was ihme darzu bewogen? wo er den todten Cörper hingethan? was er ihme entnommen? wo und wem solches/ auch wie theuer verkaufft habe? ꝛc.

Die Straff in gemeinen Todtschlägen ist das Schwerdt/ welches aber nicht statt hat/ bey denen/ so jemand in der Nothwehr umbringen; Item denen/ so es auf gerichtlichen Befehl/ als zum Exempel/ an einen vor Vogel-frey erklärten/ thun; Die einen Nacht-Dieb/ oder einen Gewaltthädigen Rauber umbringen/ wann einer zur nothwendigen Rettung eines Unschuldigen/ einen Dritten umbringet; Wann einer durch Unglücks-Fall/ und ungefehrer Weise/ ohne mit unterlauffender selbsteigner/ oder wenigstens gantz geringen Schuld/ jemanden umbrächte/ ꝛc. In welchen Fällen nachdeme der linderende Umstand/ zur Gnüge dargethan seyn wurde/ der Thäter/ oder gar *absolvirt*/ oder mit einer willkührlichen *Correction* angesehen wird. Beschwehret aber und verschärffet wird die Straff/ durch *respect*. Zangen-Reissen/ Handabhauen/ oder Schleiffen/

sen/ wañ der Todtschlag boßhafftig- und unbarmhertziger Weise/ geschehen; wann die umgebrachte Person/ in einer hohen Würde ist; wann einer seinen eigenen Herrn/ Frau/ ꝛc. umbringet.

§. 9. Einen Vater- Kinder- und Eheleut Mord/ begehet derjenige/ welcher seine Eltern/ eigenes Kind/ nahenden Freund/ oder Ehegatten/ umbringet/ dessen Umstände zwar mit dem Todtschlag überein kommen/ die Straff aber/ mit dem Radbrechen von unten hinauf/ oder oben hinab/ auch wohl durch das Vierteln/ nach Beschaffenheit des Verbrechens/ und Nähe der Freundschafft/ vollzogen wird.

Welche zwar geringert wird/ wann der Todtschlag zwischen Stieff-Eltern/ Schwägern/ Braut-Leuthen/ oder in einen weiten Siep- oder Schwägerschafft/ oder auch wann ein Vater sein Kind/ oder der Mann sein Ehe-Weib/ in würcklichen Ehebruch ertappete/ begangen worden.

§. 10. In Kinder-Mord/ da muß zwar erstlich die Thäterin befraget werden/ von wem sie geschwängert worden? wann? und was sie zu der Ermordung des Kindes bewogen? wann sie die Frucht gefühlet? ob? und wann sie es ihrem Zuhalter vertrauet? was er darzu gesaget? wie lange sie Vorhabens gewesen/ das Kind umzubringen? wem sie ihre Schwängerschafft offenbahret? wie sie es umgebracht? warum? ob sie es zuvor getaufft? wer sie darzu angetrieben? wie es eigentlich mit der Geburt hergangen? ꝛc. Die Straff ist das Schwerdt/ und nach der Enthauptung solle man den Cörper ins Grab legen/ einen Pfahl durchs Hertz schlagen/ und alsdann verscharren/ welche Straff auch mit glüenden Zancken-Zwicken/ Abhauung der Hände/ und dergleichen verschärffet wird/ wann sie mit besonderer Grausamkeit die Mordthat vollbracht hat.

§. 11.

§. 11. Welche Weibs-Person sich selbsten/ oder auch jemand anderer einer schwangern Weibs-Person/ ihre lebendige Frucht vorsetzlich abtreibet/ der ist mit dem Schwerdt hinzurichten; Die nothwendigsten Fragen/ neben denen unweithin bey dem Kinder-Mord gesagten/ seynd diese: Durch was Mittel sie die Frucht abgetrieben? von wem? und durch was vor einen Vorwandt ihr das zu Abtreibung gebrachte Mittel verkaufft/ oder gegeben worden? wie/ und wann sie es eingenommen? wie bald/ und auf was vor eine Weise es gewürcket? was es von ihr getrieben? und wo sie dasselbige hingethan? ob es ein Knäblein oder ein Mägdlein gewesen? wer mehr darvon gewust/ ꝛc. doch wird solche Straff gemindert/ wann die Abtreibung nicht aus Vorsatz geschehen/ Item/ wann die Frucht noch nicht lebendig gewesen/ oder keine menschliche Gestalt gehabt/ oder aber die Artzneyen/ von sich selbst zu diesem Ende untauglich gewesen/ sondern die Frucht anderer Ursachen halber/ abgehet; die beschwerende Umstände aber seynd eben die/ so bey den Kinds-Mord *in Generalibus* genugsam angedeutet worden.

§. 12. Mit eben derley Lebens-Straffe seynd diejenigen zu belegen/ welche da denen Müttern frembde Kinder/ vor leibliche unterstossen/ und diejenige Mütter/ welche da ihre leibliche Kinder dergestalten unterstossen lassen.

§. 13. Eben also solle doch nach richterlicher Ermessung/ bey Hinweglegung an abseitige Orthe der Kinder/ verfahren werden.

§. 14. Wer jemand mit Geld bestellt/ oder durch Geschencke/ und Verheissungen dahin erhandelt/ daß er einen andern ermorden solle/ wie auch diejenige/ so sich hierzu bestellen/ und also erhandlen lassen/ seynd beyderley mit dem Rad/ vom Leben zum Tod hinzurichten; Die noth-

nothwendigsten Fragen bestehen darinnen: Wo? und in wessen Beyseyn die Bestellung geschehen? Mit was für Worten? Von wem? Ob er dasjenige/ was ihm versprochen worden/ bekommen? Wo er es hingethan? Wie bald hierauf die That ins Werck gesetzt? Mit was Gelegenheit? Wo er dem Entleibten vorgewartet? Wie er denselben angegriffen? Wie sich auf beschehenen Angriff/ der Entleibte/ gegen ihn verhalten? Ob? Wie? Und mit was er sich gewehret? Ob er nicht auch für sich selbsten/ Feindschafft/ gegen denselben getragen? Warumben? Ob er sich schon öffters zu dergleichen bestellen lassen? Wer ihme mehr darzu geholffen? Rath oder Einschlag geben? Wo sich dieselbe aufhalten? ꝛc.

Gleicher Weise können die Fragen auf den Besteller gerichtet werden.

§. 15. Welcher einen auf freyer Strassen/ oder auch anderwerts/ und Gewinns halber/ angreifft/ beraubt/ und zugleich um das Leben bringt/ oder zu dem Ende/ einen entleibet/ damit er alsdann dessen hinterlassene Wittib heyrathen könte/ oder wegen seines vorigen Lasters/ nicht verrathen wurde:

Item welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest/ einen zu berauben/ nachdeme aber sich der Beraubte wiedersetzet/ und seine Sachen nicht hergeben wollen/ darauff denselben gar tödtet/ der ist ein fürsetzlicher Mörder/ und Strassen-Rauber/ und ist wenig daran gelegen/ ob der Mörder von solcher seiner That/ nachgehends einigen Nutzen/ und Gewinn genossen habe/ oder nicht.

Auf einen solchen Mörder können eben diejenigen Fragstücke/ welche bey gemeinen Diebstahl/ und Todtschlag gesetzt/ gleichförmig gerichtet werden/ und wann alsdann derselbige/ entweders bekennet/ oder sonsten zu Recht überwiesen wird/ soll mit dem Rad von oben herab/

oder unten hinauf/ nach Gestalt des Verbrechens/ durch Zerstossung seiner Glieder/ vom Leben zum Todt/ hingerichtet/ und endlich in das Rad geflochten werden; Und weilen in diesem Laster/ ausser denen theils *in Generalibus*, theils aber anderwärtig gesagten milderend- und beschwerenden Umständen/ wenig andere zu beobachten kommen; Als wollen Wir Uns/ auch dahin bezogen/ und in dergleichen Fällen meistens an das offtberührte Belehrnungs-Gesuch/ die Gerichte verwiesen haben.

§. 16. Welcher jemanden/ durch Gifft umbrächte/ oder wissentlich darzu behülfflich wäre/ der soll/ falls es ein Manns-Bild/ mit dem Rad/ von unten hinauf/ fall es aber ein Weibs-Bild/ mit dem Schwerdt/ (doch mit einiger/ gestalt der Sachen nach/ zuerkanten Verschärffung) vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Die nothwendigsten Fragstücke/ zu Erforschung dieses schweren Lasters/ seynd: Mit was vor Gelegenheit/ und wie er dem Vergebenen/ Gifft beygebracht? Wie? und mit was vor Umständen selbiges der Vergebene genossen? Wie viel? Und was es vor Gifft gewesen? Wo er dasselbe hergenommen? Ob derjenige von deme er solches bekommen/ auch von seinem des Thäters bösen Vorhaben Wissenschafft gehabt? Was selbte darzu gesagt? ꝛc. wie alles schon oben bey Erhebung des *Corporis Delicti*, und *in Generalibus*, mit mehren angedeuteter zu finden ist.

Die Straff wird verschärffet/ wann mehr Leuthe davon umgekommen/ oder die Vergifftung gar gefährlich gewesen/ als Brunnen/ Cisternen/ und offentliche Wasser-Behaltungen/ Getrayd/ Wein/ Bier/ Mehl/ ꝛc. Gelindert aber wird die Straff/ wann der *Inquisit* das Gifft/ als eine Artzney/ und in guter Meinung/ welche da aus denen Umständen abzunehmen ist/ unwissentlich oder den bösen *Effect* nicht verhoffend/ gegeben hätte/ dann wiewohlen

in

in denen schweren Lastern/ die böse Vorhaben/ wann selbte schon zu beweckstelligen angefangen worden/ ob gleich darauf der *Effect*, und die angezielte That nicht erfolgete/ mit eben dieser Straff/ wie das vollkommentlich vollzogene Laster/ angesehen werden/ so hat dannoch diese Regel auſſer derer schwer- und ausgenommenen Laster/ nur dahmlen statt/ wann der Thäter alles dasjenige vorkehret/ was seines Orths/ zu Vollbringung der bösen That/ vorzukehren möglich gewesen/ und der *Effect*, anderer Ursachen wegen/ nicht erfolget; Damit aber derley unvorsehbahren heimlichen Nachstell- und Ertödtungen vorgebogen werde/ so solle denen Juden und anderen unverpflichteten Gesindlein/ aller Verkauff des Gifts/ und gifftigen Kräuter bey willkührlicher/ auch/ nach Gestalt der Sachen/ Lebens-Straff verbothen/ denen Apotheckern aber/ und Materialisten/ nicht anderst/ als auf die/ in ihren *Statuten* ausgesetzte Pflicht/ dessen Verkauff erlaubet seyn. Wurde aber durch das Gifft kein Mensch/ sondern nur ein Vieh hingerichtet/ so solle/ falls der Schaden groß ist/ der Thäter mit dem Schwerdt/ falls aber der Schaden klein/ mit Auspeitsch- und Landes-Verweisung/ oder in gemeiner Arbeit/ denen Umständen nach/ gestraffet werden.

§. 17. Wann sich jemand eigene Hand anlegte/ gefährlich verwundete/ oder wohl gar um das Leben brächte/ so solle dasjenige Gericht/ unter dessen Gebieth dieses geschehen/ vor allen/ auf das genaueste/ so wohl bey seinem Mit-Haußgenossen/ als auch der Nachbarschafft nachforschen: Ob dieselbe Person so sich selbst ein Leyd angethan/ bey gesunder Vernunfft/ oder aber in einer das Gemüth verwirrenden Kranckheit/ Melancholey/ gar immerwährenden/ oder nur zur Zeiten bezeigten Verruckung gewesen? Oder endlichen ihr gählings ein so grosses Leidwesen zugestossen/ nach welchem man eine merckliche Entsetzung und Verän-

derung seines Thun und Lassens verspühret / findete sich nun / daß der Selbst-Mörder je und allezeit bey gesunder Vernunfft wäre / folgbahr die Unthat / von einer pur lauteren Verzweifflung herrühre / so solle der Cörper / wann die würckliche Entleibung erfolget / durch den Scharffrichter / von demjenigen Orth / wo die Entleibung geschehen / wie unter *Rubrica* 23. in mehren angemercket / abgenommen / auf einen Karren ausser der Stadt geführet / und allda dem Gebrauch nach / bey / oder unter dem hohen Gericht / verscharret werden; Wäre aber die Entleibung nicht erfolget / sondern nur die Verwundung / so ist ein solcher / GOtt- und seines Seelen-Heyls vergessener böser Mensch *arbitrarie*, denen Umständen / und seiner *Condition* nach / mit einer leiblich- oder Geld-Buß zu belegen / und fördersthin auf ihme fleißige Obacht geben zu lassen / wormit nicht zum anderten mahl eine solche Unthat erfolgen / oder gar vollzogen werden möchte; Dahingegen wañ es sich befindete / daß die Verwund- oder gar Entleibung / aus Abgang des vollkommentlich brauchbaren Verstandes geschehen; So seynd dem sich selbst Verwundenden / so wohl geist- als leibliche Mittel zu seiner Leibs- und Gemüths-Genesung zu gebrauchen / und vorzusehen / damit nicht noch einmahl etwas dergleichen geschehen; Und wäre der Tod oder also gleich / oder nicht lang nach der Verwundung erfolget; Im ersten Fall / ist der Cörper zwar an einem geweyhten Ort / jedoch ohne denen sonst üblichen Kirchen-*Ceremonien*; Im andern Fall aber / da man ihn noch zur Reue / und Erkantnuß bringen köñen / als ein anderer frommer Christ zu beerdigen; Denen Erben aber so wohl / wann sich jemand / aus Verzweifflung / als auch aus Abgang der Vernunfft tödtet / dieser Unthat halber / an ihrer Ehr und guten Leimuth / das mindeste nicht schädlich seyn / vielweniger von jemand / bey willkührlicher Straffe / vorgestossen / ausser

auſſer da ſich jemand *ob Conſcientiam Criminis*, das iſt: aus böſen Gewiſſen/ und Wiſſen/ eines höchſt-ſtraffbahren Laſters ſelbſten um das Leben bringete/ geſtalten Dingen nach/ auch ſein Vermögen/ nach richterlicher Erkantnuß/ unſerm *Fiſco* zugeſprochen werden/ thäte ſich aber/ eine hoch-ſchwangere Weibs-Perſon/ bey welcher die Frucht ſchon lebendig zu ſeyn befunden würde/ ſelbſt entleiben; ſo ſolle man dieſelbe/ alſo gleich in *Caſu* der Verzweiffelung/ durch den Scharffrichter/ in andern Fällen aber/ durch den Wund-Artzt/ oder Bader/ nachdeme man ſie alſo findet/ eröffnen/ die Frucht heraus nehmen/ und wäre ſelbte noch lebendig/ mit der heiligen Tauff verſehen laſſen.

§. 18. Welcher vorſetzlich/ aus Haß/ Zorn/ Neyd/ Feindſchafft/ Anſtifftung ꝛc. entweder in ſeinen eigenen oder frembden Gut/ heimlich/ oder offentlich/ Feuer anlegete/ der ſoll lebendig (doch alſo/ damit er nicht verzweifle/ mit vorhergehender Droßlung/ oder Anhängung eines Pulver-Sacks/ ꝛc.) verbrennet werden.

Was nun die Abſagere/ und dieſe welche mit Feuer bedrohen/ als auch diejenigen/ welche währender Feuers-Brunſt/ ſtehlen/ Rauff-Händel anfangen/ ꝛc. betrifft/ ſolche ſollen geſtalten Dingen nach an Leib und Leben geſtraffet werden; Die Fragſtücke können neben denen *Generalibus* ungefehr ſeyn: Warumb/ und aus was Urſach er angezündet? Wie er es angeſtellet? Woher er das Feuer genommen? Wohin zum erſtenmahl geleget? Wo es zum erſtenmahl aufgegangen? Wie es offenbahr worden? Wer zum Löſchen die erſte Hülff geleiſtet? ꝛc. Die beſchwerende Umſtände machen/ daß denen vom Feind ausgeſchickten Brennern/ bey dem Ort/ wo ſie angezündt/ vor der Hinrichtung ein Glied von dem Daumen mit glüen-Zangen abgezwicket wird/ Item/ wofern bey dem Feuer

sehr viel Leute umkommen/ da pflegt der Thäter biß an den Richt-Platz geschleiffet zu werden; Herentgegen:

Wann noch kein gar zu grosser Schaden erfolget/ der Thäter sich selbsten also gleich angebete/ und löschen helffete/ oder aber die That nicht aus purer Boßheit/ sondern einer sehr beschuldbahren Verwahrlosung geschehen/ oder aber der Thäter gar jung wäre/ in diesen Fällen soll derselbe zuförderist geköpfft/ und alsdenn der Leib verbrennet werden.

§. 19. Die Sodomitische Sünde/ ist eine unzuläßige/ und wieder die Natur strebende Wollust/ diese geschicht/ wann Mann/ mit Mann/ oder Weib mit Weib/ oder aber auch Weib mit Mann/ wider die Natur etwas Fleischliches verübete/ derley zum Abscheu der Natur selbsten sich versündigende Unmenschen können nach Schwere der Missethat/ gar lebendig verbrennet/ oder förderist geköpfft/ und alsdann verbrennet werden; Geschicht sie aber zwischen Mensch und Vieh/ so ist der Thäter lebendig (wie obgesagt) und das Viehe samt ihme zu verbrennen/ und die Aschen entweder in einen Fluß zu werffen/ oder in die Lufft zu streuen: Die nothwendigsten *Special*-Fragstücke seynd: Mit wem? oder mit was vor einem Vieh er die That begangen? Mit was vor einer Gelegenheit und Hülffs-Mittel? Wer ihn diese Unthat verüben gesehen? Wer ihn dasselbe gelehret? Ob er die That mit Auslassung des Saamens/ und wie offt vollbracht? ꝛc. Beschwerende Umstände können seyn/ wann nebst diesem Laster/ noch ein anders/ als Ehebruch/ oder *respective* Blut-Schand mit einlauffet/ oder aber der Thäter annoch andere darzu verführet hätte.

Erleichterende Umstände seynd; Wofern die That nicht vollbracht/ sondern der Thäter aus eigener Reu davon abgestanden/ Item/ wann der Saamen noch nicht gelassen

lassen worden/ in welchem Fall er vor der Verbrennung mit dem Schwerdt hingerichtet wird.

§. 20. Und gleichwie von denen/ die sich mit dem Teufel vermischen/ schon oben gesaget ist/ so sollen auch diejenigen/ die sich mit einem Juden/ oder der sich mit einer Jüdin vermischet/ der grossen Aergernuß halber wenigstens mit Rutten ausgestrichen/ und auf ewig des Landes verwiesen werden.

§. 21. Die Blut-Schand wird von zweyen in Blut- oder Schwägerschafft verwandten Personen begangen.

Die Eltern so mit Kindern (ob sie auch schon unehrlich wären) dieses Laster begehen/ werden mit dem Schwerd bestraffet/ wie ingleichen/ welche im erst- und andern Grad der Bluts-Freund- und ersten der Schwägerschafft/ als Bruder mit der Schwester/ Stieff-Vater/ mit der Stieff-Tochter/ Schwäger mit der Schnur/ sündigen/ die übrigen aber/ so in einem weitern *Gradu* sündigen/ werden zwar nicht am Leben/ auch nicht so gar scharff/ dañoch aber schärffer/ als in gemeiner Unzucht/ willkührlich/ jedoch nach Gestalt der Umständen/ und insonderheit/ wann das Weibs-Bild verehliget wäre/ härter gestraffet; Fragstücke/ welche eigentlich hieher gerichtet seynd/ bestehen in folgenden: Warum Er/ oder Sie/ in so nahender Freundschafft/ sich sündlichen vergangen? Wo? Wann? Und wie offt? Mit was Gelegenheit? Aus was Ursachen? Wie nahend sie mit einander in Bluts-Freund- oder Schwägerschafft verwandt seyn? Wann er selbte zum ersten- und letztenmahl fleischlichen erkennet? Diese Straff lindert/ die erweißliche Unwissenheit der Bluts-Freund- oder Schwägerschafft/ herentgegen/ wofern mit der Blut-Schand in *respectivè* andern oder dritten Grad der Seiten-Linie/ auch nur ein einfacher Ehebruch wissentlich *concurriret*, solle dieselbe mit dem Schwerdt gestraffet werden.

§. 22.

§. 22. Wer eine ehrliche Jungfrau/ Wittib/ oder auch ein Ehe-Weib mit Gewalt/ und wieder ihren Willen schändete/ der begehet eine Noth-Zucht/ welche mit dem Schwerdt gestraffet wird/ und diese Straff findet auch statt/ wann er die That durch schweres Bedrohen/ ohne anderwärtige Gewalt von ihr erzwingete. Allhier muß der Thäter *specialiter* gefraget werden/ wienach er die Noth-Zucht verübet? Was sie miteinander geredet? Wie sie seinen Willen/ mit Worten oder Wercken wiederstrebt? Wo um dieselbe Zeit die Eltern/ Freund/ oder andere Leuthe gewesen? Ob er die That vollbracht? ꝛc. Obgleich auch dahier die Straff gelindert wird/ wann die vor nothgezüchtigt-sich angebende Person/ der vorgeschützten Gewalt wohl wiederstehen könne/ und nach einer kleinen Gegenwehr die Unzucht mit ihr vollbringen lassen.

Da aber die Nothzucht/ entweder an einem unmündigen Kind/ oder mit mercklichen Schaden/ oder aber gar tödtlicher Gefahr/ der durch Zwang geschwächten Person/ oder mit *Cumulir*ung des Ehebruchs/ oder die Noth-Zucht von einer gar geringen an einer höhern Standes-Person/ von Unterthanen an der Herrschafft/ oder den Ihrigen und dergleichen verübet worden/ oder ein Jud eine Christliche/ oder jemand eine geistliche Person schwächete/ so solle der Thäter nach der Enthauptung auf das Rad geleget werden.

§. 23. Welcher eine wohlverhaltene Jungfrau/ Ehe-Weib/ Wittib/ wieder *respective* des Vaters/ Vormünders/ Mannes/ oder unter wessen Gewalt und Obsicht dieselbe stehet/ Willen entführet/ mit Gewalt oder boßhaffter List raubet/ und alsdann um ihre Ehre bringet/ der soll samt seinen Gehülffen mit dem Schwerdt/ und Legung des Cörpers auf das Rad/ gestraffet/ welcher aber eine Gott-geheiligte Closter-Jungfrau/ oder wann ein Jud

dergestalt eine Christin entführet/ und schändet/ derselbe soll geköpfft/ und der Cörper verbrennet werden.

Die *Special*-Fragen seynd: Warum er sie entführet? Wo sie sich mit einander aufgehalten/ Wer ihnen darzu geholffen? Wie offt er mit der Entführten zu thun gehabt? Mit was vor einer Gewalt er die That vollbracht ꝛc. und gleichwie die bey der Blut-Schand linderende Umstände meistentheils auch allhier statt haben/ also wird hingegen dieses Laster/ durch mit-begangenen offentlichen Gewalt/ Todtschlag/ ꝛc. geschärffet/ hingegen die Lebens-Straff nachgesehen/ und in eine/ denen Umständen nach/ gemässene *extra-ordinari* Straff verwandlet/ wann die Entführte vorhero darein gewilliget/ oder wohl selbsten die Entführung an die Hand gegeben/ oder darzu behülfflich gewesen.

§. 24. Der Ehebruch ist eine Befleckung frembden Ehe-Bettes/ geschichts/ daß ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person/ oder eine Verehlichte/ mit einer ledigen Manns-Person sündiget/ diese werden/ nach Gestalt der Umständen/ willkührlich/ jedoch bey einem verehlichten Weibe schärffer/ als bey einem verheyratheten Mann/ wegen Ungewißheit der Empfängnuß/ gestraffet/ da aber ein Ehe-Weib mit einem frembden Ehe-Mann/ oder aber ein Ehemann mit einem Eheweib fleischlichen zuhaltet/ dessentwegen sollen beyde mit dem Schwerdt/ vom Leben zum Tod/ gebracht werden.

Die Fragstücke seynd: Wie offt? mit was vor Gelegenheit sie mit einander gesündiget? Wie sie es angestellt/ daß es nicht kundbar worden? Wer ihnen darzu behülfflich gewesen? Ob die Ehebrecherin auch annoch ihrem Mann die eheliche Pflicht geleistet/ ꝛc. Dann wofern/ neben dem Ehebruch/ auch noch ein anderes Laster/ als bößliche Verlassung des Ehegattens/ welche an sich selbsten/ de-

nen Umständen nach/ leiblichen zu bestraffen ist/ mit unterlieffe/ so ist solcher auch härter zu straffen/ wo hingegen wegen Unwissenheit der *Condition*, das ist: Daß die Beschlaffene/ oder beschlaffende Person verehlichet seye/ als wann etwann einer ein Eheweib/ vor eine gemeine/ und also davor gehaltene Hur/ gebrauchet/ oder ein Ehemann sich vor frey-ledig ausgeben würde/ die Lebens-Straff/ nach Erkantnus des Richters/ in eine andere verändert.

§. 25. Wofern ein verheyratheter Mann/ in Leb-Zeiten seines Weibs/ mit einer andern/ oder aber ein Eheweib/ in Lebzeiten ihres Mannes/ mit einem andern/ sich ordentlich *copuliren* liesse/ alsdann soll derjenige/ so sich also wissentlich/ daß sein Ehegatt lebet/ *copuliren* lassen/ und die fleischliche Vermischung darauf erfolget/ mit dem Schwerdt am Leben gestraffet werden.

Ist dannenhero *Inquisit* zu fragen: Wo er sein erstes Weib/ und hingegen bey Weibspersonen/ wo sie den Mann verlassen? Warum er/ oder sie/ bey Lebzeiten/ einen anderen Ehegatt genommen? Wer es ihm/ oder ihr gesagt/ daß das Weib/ oder Mann/ mit welcher er/ oder sie/ sich zuletzt *copuliren* lassen/ schon verheyrathet seye? Ob aus dieser nichtigen Ehe/ Kinder gezeuget? Ob man wisse: Daß der angenommene Ehegatt verheyrathet seye? Wo/ und wann sie mit einander gesündiget/ ꝛc. Zuweilen wird auch die Straff gelindert/ neben obbesagter Unwissenheit/ und anderen Umständen/ wann beederseits/ und dieses vor gerichtlicher Nachforschung/ und Ruchtbahrwerdung/ nicht aus Forcht der Straff/ sondern aus wahrer Reu/ entweder nach der *Copulation* die fleischliche Vermischung gar nicht erfolget/ oder beede das sündliche Leben verlassen/ und sich von einander *separiret* haben.

§. 26. Die Kuplerey wird von denen jenigen begangen/ welche andere zur fleischlichen Sünd/ um Gewinn halber/

ber/ verführen/ als wann ein Mann seinem Weib/ die Eltern ihren Kindern/ Vormunder ihren Waisen/ Brüdere ihren Schwestern/ zu einen unziemlichen Laster/ Gelegenheit machen/ oder anführen/ deren Straff ist das Schwerdt/ und zuweilen betrifft es auch diejenigen/ welche andere ehrliche Personen/ wie obgesagt/ darzu überreden/ und solches öffter oder mit verheyratheten Leuten/ begehen/ ob schon auch gestalten Sachen nach/ zu einer *extra-ordinari* Straff/ als wann die angeführte Person/ sonsten darzu *inclinir*et hätte/ geschritten wird/ mithin soll man *Inquisitum* eigentlich über alle Umständ/ warum er/ oder sie Kuplerey getrieben? Wen/ und wieviel Personen er verführet? Was er davon bekommen? Wie er es angestellet? Was *Condition* die Verführte? und wer diejenige seynd/ mit denen sie verführet worden? Wo/ und an welchen Ort er die Gelegenheit gemacht? Dann wofern die Kuplerey/ zwischen Gott-geheiligten Personen/ oder an heiligen Oertern/ oder aber zwischen Unglaubigen und Glaubigen geschehen/ so sollen gleich wie die sündigende Personen (jedoch Gestalt der Sachen nach) also auch die Kupler selbsten/ nach vorhergehender Enthauptung/ verbrennet werden.

§. 27. Was aber die gemeine Hurerey/ und andere unziemliche Beywohnungen anlanget/ in denen/ hat nicht leicht/ die Todes-Straff/ noch auch bey derer Untersuchung die *Tortur* statt/ sondern die Betretene werden/ gestalten Sachen nach mit Ruthen gestrichen/ oder nur des Landes verwiesen/ oder mit offentlicher Arbeit/ oder wie es Herkommens/ (doch also/ daß forthin ihrer unziemlichen Zusammenkunfft gesteuert werde) auch nur mit Arrest oder einer Geld-Busse nach *Qualität* der Person/ gestraffet/ obwohlen/ wann jemand in dergleichen Unzucht/ ohne Aussatz lebete/ und davon abzustehen vom Gericht aus/ öffters ermahnet/ oder wohl gar auch bestraffet wor-

den wäre/ und dannoch darvon nicht abstehen wolte. Dergleichen angewohnte Beyschlaffer/ nach Grösse der Aergernuß und Länge der Zeit/ auch am Leibe und so gar am Leben gestraffet werden können: Warumben dann derley ärgerende Leute/ bey der Obrigkeit zeitlichen angegeben werden/ und von dannen die ernstliche Abwarn- und *respective* Einsehung geschehen solle.

§. 28. Der Diebstahl ist eine unzuläßige und gewinnsüchtige Entfremdung eines beweglichen Guts/ wieder den Willen des Eigenthumers; Bevor aber die Straffen ausgesetzet werde/ so ist *Inquisit* vornemlich zu befragen: Was er gestohlen? Ob solches mit- oder ohne Gewalt/ mit Erbrechung/ Wiederstand/ List/ geschehen? Ob er den Diebstahl bewaffneter/ und zu einen Wiederstand gerüstet/ bey Tag oder Nacht/ welche Stund/ durch was vor Gelegenheit/ mit was vor Gehülffen/ vollbracht? In was vor Sachen das Gestohlene bestanden? Wie hoch eines oder das andere zu schätzen wäre? Ob es Kirchen- oder einer Gemeinde zugehörige Sachen/ Baum-Gewächs/ in Gärten/ oder Felder/ Bienen-Stöck/ Wein-Reben/ oder auf dem Feld/ und der Weyde Vieh gewesen/ ꝛc. Was das Bestohlene vor ein Ort? Als etwann eine Kirchen/ Capellen/ Closter/ oder sonst geheiligtes Ort sey? Ob es ein Gemein- oder Allmosen-Kasten/ eine Lands-Fürstliche Rent-Kammer oder sonst eine *privilegirte* Sache/ ꝛc. gewesen? Und weiters: Was etwann die mit unterlauffende Umstände/ und die Weise der begangenen Missethat zu erleutern erfordern möchte. Ist nun der Diebstahl über 15. Flr. Rheinisch werth/ oder auch kleiner/ dannoch aber zu dreyen mahlen/ nach vorhergehender Bestraffung/ oder aber mit gewaltthätiger Einbrechung/ oder Einsteigung/ bey Nachts begangen/ oder Viehe von Gemeinen Hutt-Weyden hinweg getrieben/ oder aber/ nächtlicher Weile/ Bienen-

Bienen-Stöcke gestohlen/ wie auch Wein-Stöcke böslichen zu solcher Zeit ausgerissen worden/ da wird der Thäter mit dem Strang hingerichtet/ welche Straffe hingegen gelindert wird/ da es nur ein schlechter Diebstahl/ in einer geringen *Quantität* (welche nicht von dem gantzen Werthe des gestohlenen/ sondern von dem Theil/ so auf *Inquisiten* gekommen/ abzunehmen ist) und nur zum ersten oder andern mahl verübet worden wäre.

Deßgleichen wird der Diebstahl/ so zwischen Eltern/ und Kindern/ Mann und Weib/ vorbey gehet/ gar nicht am Leben/ und eben also derjenige/ so zwischen denen nächsten Bluts-Freunden vollbracht wird/ sondern willkührlich bestraffet.

§. 29. Derjenige aber/ so Menschen boßhafftiger Weise entführet/ und selbte anderwärtig hin/ absonderlich denen Heyden/ und Juden/ verkauffet/ *Reflectu* dieses mit dem Feuer/ sonsten aber dem Rad hingerichtet werden soll.

§. 30. Nichtminder diejenige/ welche da eine Gott-geheiligte Sache/ aus einen geheiligten Ort entfremdden/ diese werden mit dem Feuer bestrafft/ andere aber/ so auch eine nicht geheiligte Sache aus einem *privilegirten*/ oder geheiligten Ort/ oder aber eine geheiligte Sache/ aus einem nicht geheiligten Orth stehlen/ solche werden durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht/ und alsdann samt dem Galgen verbrennet/ es wäre dann/ daß bey dem Diebstahl entweder Gottes-Lästerung/ oder Todtschlag/ absonderlich aber Verunehrung der heiligen Hostien/ ꝛc. unterlieffe/ da soll die Straff verschärffet/ und der Thäter mit dem Feuer bestraffet werden.

§. 31. Die Strassen-Rauberey (worvon schon oben wann die Mordthat auch nicht erfolget/ einigermassen/ge-

dacht/wird begangen/wann jemand auf offener Strassen/ mit offentlicher/ oder aber auch nur ringern Gewalt/ angegriffen/ und seiner Sachen/ (so wenig als derer auch immer seyn mögen) beraubet wird. Dessen Straffe ist das Schwerdt/und wird der Cörper zu dem Ende auf das Rad gelegt/ womit die Vorbeygehende ein Zeichen der/ dem *Publico* so hoch angelegenen Sicherheit der Strassen/ vor Augen haben mögen.

Die darauf zu stellen kommende Fragen/ können aus denen vorhergehend- in Dieb- und Mordthat/ angemercken/ gestalten Dingen nach/ abgefasset werden; Die erleichterende Umstände bey diesem Verbrechen seynd/ wofern der Raub mehr durch List/ als Gewalt geschehen/ oder aber solcher in höchster Noth/ und zwar nur in essenden Waaren verübet worden wäre/ oder aber da der Beraubte/ mehr von der beraubten Sachen bey sich habend/ nicht aus besorgender Lebens-Gefahr/ sondern fast guttwillig/ dem Beraubenden einen Theil zugelassen hätte/ oder daß der *Inquisit* denjenigen beraubet hätte/ von welchem er zuvor beraubet worden/ oder aber nur durch Droh-Worte/ und nicht durch die That selbsten etwas dem Beraubten abgeschröcket.

§. 32. Diejenigen Leute/welche nothwendige/und zur menschlichen Nothdurfft unumgänglich-bedürfftige Waaren/ als Getrayd/ Mehl/ ꝛc. zu dem Ende zusammen kauffen/ womit sie eine Theurung verursachen/ und einen desto grössern Wucher damit treiben können/oder aber/die dießfällige Gewerbs-Führere/ welche da ohne billiger Ursach derley zum Verkauff gewiedmete Sachen/ an sich erkauffen und nur auf Theurung wartend/ oder solche dadurch zu machen suchende/ nicht verkauffen wollen/oder bey dem Verkauff/ falsch- und unrichtige Maaß/ und Gewicht

wicht brauchen/ diese alle sollen/ nach Gestalt des Schadens und Gröſſe des Wuchers/ entweder des Landes verwiesen/ oder mit Arrest/ oder mit einer *notablen* Geld-Straffe/ beleget/ dieselbe der/ dadurch nothleidenden Gemeinde *applicir*et/ und dabey/ auſſer daß sich derjenige/ so/ wie jetzt angeregt/ vor straffmäßig befunden wurde/ anderst als durch die sonst führende/ und auſſer des *Exceſſes*, zuläßige Nahrung erhalten kunte/ ihme aller dergleichen fernere Handel und Wandel eingestellet/ oder aber wenigstens alsogleich zu billigen Verkauff des aufbehaltenen Guths/ durch gebührende Mittel gezwungen werden; Die erfundene falsche Maaß und Gewicht aber/ ohne Verzug hinweg zu nehmen/ und zu zerschlagen/ zugleich aber/ nachzuforschen/ von wem die falsche Maaß oder Gewicht verfertiget/ und wie lang solche von dem *Inquiſito* wissentlich gebraucht worden/ wornach alsdann Unserm Königlichen *Fiſco*, nach Art/ und Viele des erfolgten Betrugs eine besondere *Action* vorbehalten seyn solle. Und sintemahlen dieses ein solches Laster ist/ welches in allen und jeden/ das *Arbitrium Judicis* vonnöthen hat/ als lassen Wir auch die beschwerend- und linderende Umstände denselben anheim gestellet.

§. 33. Die Wucherer welche da von dem an sich selbsten/ unfruchtbaren Geld/ einen übermäßigen/ und wegen Fortsetzung Handel- und Wandels alleinig zugelassenen Gewinn ziehen/ wieder diese wollen wir ernstlich/ und Gesatzgebig geordnet haben: Daß/ so offt jemanden von des Geldes Eigenthumber/ unter was vor einen *Prætext* es immer geschehe/ mehr als Sechs *pro Cento* zu nehmen oder zu begehren sich würde gelüsten lassen/ dasselbe *Capital* vollkommentlich unserm Königlichen *Fiſco*, (welcher dem *Denuncianti* schon den behörigen Theil wird zu geben wissen) heimfallen; Beynebenst aber/ solcher Wucherer/ nach Rich-

Richterlicher Erwegung mit Arrest/ oder sonsten willkührlichen/ wäre er aber schon vormahls eben darumben/ und von derley Wucherey abzustehen ermahnet wurden/ dannoch aber darinnen fortfahrete/ mit Stadt- oder Landes-Verweisung bestraffet werden solle. Was hingegen die Zubringere/ und sogenannte *Proxenetas* betrifft/ dieselbige werden sich nach deme/ was in einem oder andern Lande zugelassen/ zu richten/ in wiedriger Betretung aber/ gleichmäßig eine empfindliche Straffe zu gewarten haben.

Bey diesem Laster ist *Inquisit* nothwendig zu befragen/ von wem? Wie offt? und wie viel er an übermäßig- und unzuläßigen Gewinn empfangen? Auf was vor Weise er solches ausgebracht? Wie lang er den Wucher getrieben? Was es vor Gelder waren/ nehmlich seine eigene/ oder frembde/ und wem zugehörig gewesen; Gleichwie aber unter dieser Straff diejenigen/ welchen da zur Handelschafft/ Wechsel/ ꝛc. mehr als *6. pro Cento* zu fordern erlaubet ist/ nicht begriffen seyn/ also sollen im Wiederspiel diejenigen/ welche neben dem Wucher/ annoch in *Concussion*, und anderen derley Lastern sich betreten lassen/ härter bestraffet werden.

§. 34. Alle die Richtere/ welche sich die Gerechtigkeit um Gewinn/ und Schenckungen/ gleichsam zu verkauffen/ oder dergleichen von denen Partheyen/ wieder ihre obtragende schwere Eydes-Pflicht/ auszupressen unterstehen/ die sollen neben vierfacher Ersetzung des also bekommenen/ nach Schwere der Umständen mit Stadt- oder Landes-Verweisung/ ja auch mit der Todes-Straff selbsten bestraffet/ und dergestalten das wieder-rechtlich von der Parthey empfangene/ von ihme/ und so gar seinen Erben/ zuruck gefordert werden.

In alle Weege aber derley Richtere nicht allein überall vor unehrlich/ sondern auch der also gefällete Sententz/ waun

wann er auch an sich selbsten gerecht wäre / *ipso jure ob Defectum Judicii*, vor ungültig/ und wiederrechtlich gehalten werden.

§. 35. Diejenigen/ denen in gemeinen Aembtern/ der auch gemeine Geld-Kasten/ Renten/ oder andere Einkünfften/ wie die Namen haben mögen/ anvertrauet seyn/ wann dieselbe solche ihnen zur Verreithung anvertrauete Einkünfften/ zu eigenen Nutzen/ anwendeten/ diese/ und nach den Tod ihre Erben / sollen nicht allein alles dieses/ was auf solche ungetreue Weise verthan / oder sich zugeeignet worden/ also gleich zuruck stellen und gut machen/ sondern auch den dritten Theil des eigenen Vermögens/ darüber zur Straff verfallen haben/ dafern sie aber/ nicht bemittelt wären/ solches am Leib/ mit Arrest/ oder in gemeiner Arbeit abzubüssen schuldig/ und darbey ihrer Ehr/ da aber der Schaden gar vorsätzlicher und diebischer Weise geschehete/ auch des Lebens verlustiget seyn.

Hierunter gehören auch diejenige Beamte/ welche ihres Herrn Einkünfften / wider die obtragende Eydes-Pflichte/ zu eigenen Nutzen anzuwenden / oder zu verzehren/ sich unterfangen/ dessen *Cognition* zwar/ so viel die Ersetzung des Schadens anbetrifft/ *Salvâ Appellatione* der Obrigkeit/ was aber das *Publicum* belanget/ dem ordentlichen Gericht gebühren/ und nach Grösse des Schadens die Straffe am Leib / und endlichen auch am Leben auferleget werden solle.

§. 36. Tragete jemand ein Königl. Land- Stadt- oder anders Amt ob sich/ und bedienete sich dessen/ damit Er sich an seinem Feind rächen/ oder etwas von jemanden widerrechtlich erpressen könne/ der begehet *Crimen Concussionis*, und wird von dem Ambt entsetzet/ zu allen anderen untauglich gemacht/ auch/ nach Erkantnuß gestraffet.

Was nun so wohl vor dieses/ als auch die vorhergehende Laster/ können vor Fragen gestellet werden/ wie imgleichen die allhier zu beobachten kommende Linderungs- und beschwerende Umstände/ dererselben Erwäg- und *respective* Fragen-Stellung/ lassen Wir dem vernünfftigen *Arbitrio* eines jeden Gerichts heimgestellet/ indeme solche theils durch obige *Generalia* genugsam angezeiget/ mehrentheils aber *ex re nata* am besten zu erfinden seyn werden.

§. 37. Diejenigen/ welche lasterhaffte Leute/ oder auch gestohlene Sachen bey sich verbergen/ und verhehlen/ selbigen wissentlich Unterschleiff geben/ oder Hülff leisten/ sollen mit eben der Straff beleget werden/ mit welcher derjenige/ den sie verborgen/ zu belegen ist.

Und seynd dannenhero zu fragen: Wie lang sie selbige bey sich behalten? Ob? Und auf was Weise sie ihnen behülfflich gewesen? Warum sie dieselbe dem Gericht nicht angedeutet? Was sie davon zu hoffen gehabt? Oder bekommen? Was ihnen sonst von dem Laster des *Inquisiten* wissend seye? Wer sich mehr bey ihnen aufgehalten/ ꝛc. Dannoch aber so ist die Straff zu mildern/ wañ derjenige/ deme Unterschleiff gegeben worden/ ein nahender Bluts-Freund/ oder Anverwandter wäre/ wann selbem nicht würckliche Hülff wäre geleistet/ oder die gestohlene Sachen/ unwissend/ daß es ein gestohlenes Gut/ aufbehalten worden/ ꝛc. Wo hingegen die Straff wohl kan verschärffet werden/ wofern nebst der Hülff-Leistung annoch eine vorsätzliche Verführung/ an die Hand gegebene Gelegenheit/ oder gewaltsame Verthädigung der beherbergten Person/ und der verhehlten Sache erfolgen möchte.

§. 38. Würde jemand frembde Dienstbothen/ Kinder oder andere untergebene Personen zu unzuläßigen Dingen und Lastern/ oder Untreu verführen/ derselbe

selbe ist/ nach Gestalt der Verführung/ entweder mit der in §. 26. der Kupplerey angesetzten Straffe/ oder einer andern/ als Arrest/ Stadt-Verweisung/ und dergleichen/ auch wohl härter anzusehen/ ohne daß annoch demjenigen/ welchem daran gelegen/ daß diese Leute nicht wären verführet worden/ die *Privat-Satisfaction* zu begehren in allweg frey stehet.

§. 39. Einfolglich ist nöthig zu wissen/ wer verführet worden? Ob dieses mit/ oder ohne Gewalt geschehen? Wohin? Zu was für einem Ende oder Laster? Mit was vor Worten? List? Gelegenheit? Mit wessen Schaden/ Gefahr und Nachtheil? Wie lang solches gedauret? Zu wem/ und mit was vor Aergernuß die Verführung geschehen? ꝛc. welches alles die Straff schärffen/ oder lindern/ und den Richter zu dessen Erkantnuß leithen solle.

§. 40. So jemand zu Verkleinerung Unserer Majestät/ oder Schmach und Unehr/ Unserer Landes-Officirer und Räthe/ oder auch wieder jemand anderen/ *famose Libell*en: Das ist/ Ehrenrührische Schand-Briefe schriebe/ machete/ wissentlich ausstreuete/ und offentlich anhefftete/ oder durch andere anhefften liesse/ derselbe solle/ ungeachtet/ daß er auch dasjenige/ was in der von ihme gestelleten Schmähe-Karten enthalten/ erweisen könnte/ und wollte/ dannoch/ und wann es Unsere Hoheit betreffete/ allzeit mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet/ oder *respectivè* nach Grösse der Schmähung und *Qualit*ät des Geschmäheten/ am Leibe gestrafet/ forderist aber gefraget werden; Was ihn zu solcher Schmäh-Schrifft bewogen? Wie er in Erfahrnuß derjenigen *Injurien*, oder Schmähungen gekommen? Wer ihme darzu behülfflich gewesen? Wo er dergleichen Schmäh-Schrifften überall ausgestreuet. ꝛc.

Wann aber ein solcher Schand-Brief bey jemanden gefunden würde/ und er solchen von anderwärtig her bekommen zu haben vorgebete/ und solches auch darthäte/ doch aber von dessen weiterer Ausstreuung überwiesen würde/ derselbe solle/ ausser da solche Unsere Majestät/ so in allwege halsbrüchig/ betreffete/ ein Jahr lang mit Gefängnuß oder anderer Straff beleget.

Die Schmäh-Karten aber/ offentlich am Pranger/ oder Schmäh-Säulen/ durch den Scharffrichter/ verbrennet/ und der Beleidigte aufs kräfftigste an seinen Ehren verwahret werden.

§. 41. Welche die Gräber der Todten mit Aergernuß verunehren/ und erbrechen/ die Gebeine böslichen hin und wieder werffen/ oder die Todten-Cörper berauben/ oder etwas so gar von den todten Leibern und Gebeinen wegnehmen (welches ebenfalls von denen zu allgemeinen Abscheu/ an offentlichen Richt-Städten/ ausstehenden Cörpern derer Malefitz-Personen zu verstehen/) alle diese/ weilen sie mehr dann gemeine Diebe/ oder Rauber seyn/ sollen ohne Unterschied am Leben mit dem Schwerdt gestraffet werden. Hiebey ist *Inquisit* genau zu befragen: Wenn er die Todten ausgegraben? Zu was Ende? Was er mit den Gebeinen gemacht? Wem er dardurch geschadet? oder schaden wollen? Wohin er die entnommene Sachen gethan? Was und wieviel dessen gewesen/ ꝛc.

Dann wofern es zu dem Ende geschehen wäre/ Zauberey darmit zu treiben/ so sollen sie/ nach der Enthauptung verbrennet werden.

§. 42. Würde sich jemand/ so zu einen Amt mit Eydes-Pflicht/ und zugleich Geheimhaltung der Amts-Sachen verbinden/ als da seynd: Die Raths-Glieder/ Gerichts-Beysitzere/ Stadt-*Syndici*, Gerichts-Schreiber/ und derley Personen/ wie auch andere geschwor-

ne

ne Leute/ unterfangen/ und wieder ihren gethanen Eyd/ die Geheimnussen zu offenbahren/ un*publicirte* Zeugnussen/ Urthel/ und andere wichtige Sachen/ durch welcher Veroffenbahrung einer oder der andern Part/ könte ichtwas vernachtheiliget werden/ auszuschwätzen/ oder wissend zu machen/ oder vermittelst solcher Geheimnussen/ Rath/ und Belehrnung zu geben/ oder solches dem Gegentheil zu entdecken/ die sollen/ falls ein Schaden daraus erfolget/ oder aber die Geheimnuß von sonderbahrer Wichtigkeit ist/ neben der schuldigen Genugthuung/ noch darzu mit dem Schwerdt gerichtet werden/ wofern aber kein Schaden/ oder die Geheimnuß nicht so wichtig/ oder die Veroffenbahrung nicht vorsetzlich wäre/ so unterlieget die Person willkührlicher Straffe/ welche bey denen Wohlangesehenen mit Arrest/ Geld-Busse/ und dergleichen/ bey denen Geringern aber auch mit Staupen-Schlägen/ Landes-Verweisung/ gemeiner Arbeit und dergleichen/ abgebüsset/ und eben also/ wann ein Rechts-Freund zweyen mit einander im Stritt liegenden Partheyen/ heimlichen Rath ertheilet/ oder Schrifften stellet/ bestraffet wird.

§. 43. Welcher mit gewaffneter Haud/ jemanden in seinem Hauß oder Wohnstadt vergewältiget/ selben verwundet/ schlaget/ oder gar beraubet/ der ist ein Friedens-Brecher/ und wird mit dem Schwerdt bestraffet/ welche Straf zwar nach fleißiger Erwägung der etwan mit unterlauffenden andern Lastern/ als Rauberey/ Nothzucht/ können verschärffet/ hingegen aber gelindert werden/ wann einer mit demjenigen/ ausser Hauses sich entzweyet hätte/ dieser alsdann entwiche/ und im Nachlauffen mit dem nachgehend Vergewaltigten zugleich in das Hauß eindringete/ oder wann jemand eine Person/ über welche er von Rechtswegen einigen Gewalt/ oder Obsicht hat/ als

wann ein Mann sein Weib/ ein Vater sein Kind/ein Vormund seinem Wayſen/ ein Herr seinen Dienſtbothen/ abholen wolte/ und ſolches gewaltſamer Weiſe vollbrächte/ derſelbige iſt nicht ſo gleich am Leben/ſondern nach Erkantnuß der Umſtänden willkührlich zu beſtraffen/ oder geſtalten Sachen nach gar unbeſtraffter zu laſſen.

§. 44. Der ſich dem Gericht/ oder denen ausgeſchickten gerichtlichen Perſonen/ denen er *quocunque modo* unterworffen/ gewaltſamer Weiſe wiederſetzet/ der iſt/ nach Geſtalt der Sachen/ mit Hand-Abhauung und dem Schwerdt zu ſtraffen: Da aber die Wiederſetzung nicht gewaltthätig/ oder nur eine Schmähung des Gerichts vorbey gangen wäre/ ſo iſt die Straff willkührlich/ und ſind die Fragen nach Beſchaffenheit der That/ſo wohl auf dieſes/als die vorhergehende Ubertretung̃ aufzuſetzen.

§. 45. Welche die Rein-Steine/ Gräntz-Bäume/ oder Merckzeichen wiſſentlich verändern/abthun/vernichten/oder welche an frembden/Teichen und Weyhern/die Dämme durchgraben/ ſollen nach Erkantnuß/ und *reſpectivè* Gröſſe des Schadens/ am Leib und Leben/ wann dißfalls *criminaliter agi*et wird/ geſtraffet werden; Die nothwendigſte Fragen/ neben denen *Generalibus* ſeynd: Wie *Inquiſit* dieſelbe ausgegraben/ oder verändert? Wer ihme darzu Anleitung gegeben? Wem er dadurch nutzen oder ſchaden wollen? Wie er dieſelbigen gefunden? In was Stand? In welchem Ort ſie geweſen? Was vor Merckzeichen daran zu ſehen waren? Wie ſie jetzund beſchaffen ſeynd/ ꝛc. Indeme nach der Gröſſe des Schadens und verübten Gewalt auch die Straff allhier geſchärffet wird.

§. 46. Was nun endlich andere Laſter/als Schmähungen/

hungen/ Falschheiten und dergleichen anbetrifft/ oder von Austilg- und Bestraffung der Ziegeuner/ Land-Lauffer/ Flüchtlingen/ Verbannten ꝛc. anlanget/ oder was sonsten ausser denen allhier gesetzten Straffen in denen gemeinen Kayserlichen Gesetzen/ peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung CARL des Fünfften/ und anderen Unseren Land- und Stadt-Gesätzen/ wo selbte durch diese Unsere peinliche/ und in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung/ ausdrücklich nicht *corrigiret* worden/ verordnet ist/ oder aber auch durch gute Gewohnheiten schon theils verändert/ theils erkläret/ und theils bestätiget worden/ bey deme solls es allerdings sein Verbleiben haben/ indeme bey so verderbter Welt/ mehrere Laster/ und deren Umstände hervor brechen/ und sich ereignen/ als durch viele häuffige ja unzehlige Gesätze abgestellet werden können/ wofern nicht eines jeden Gerichts kluge/ und Gestalt der Sachen nach/ aus denen würcklich ausgesetzten Fällen/ auf die nicht ausgesetzte Vernunfft-mäßig- gezogene Anordnungen/ das Beste thäten/ zumahlen da Wir schon vormahls genugsam ausgemessen/ wie von denen jenigen Gerichten/ so entweder die Verantwortung von sich schieben/ oder sicherer verfahren wollen/ oder das obhandene Laster/ von einen grössern Nachsinnen und dergleichen *Qualität*/ zu seyn verspühren/ daß sie dem gemeinen Mann/ so bey Gericht sitzet/ nicht genug können begreiflich gemachet werden/ je und allezeit zu Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer ob dem Prager Schloß/ umb Belehrnung zu *recurriren* seye/ worbey Wir aber dannoch die in Böhmischen Stadt-Rechten *M.* 41. demjenigen/ so sich rühmet/ eine wohlverhaltene Weibs-Person fleischlichen genossen zu haben/ allzuscharff ausgesetzte Straff/ nehmlich Abschneidung von der Zungen/ aufgehoben/ und in eine willkührliche/ nach

Gestalt

Gestalt und Schwere der Verläumbdung/ verwandlet haben wollen.

Articulus XX.

Von der Execution und Vollziehung der Gerichtlich-zuerkanten Straffen.

GLeichwie das/ oder von Gericht ausgefällte/ oder von Unserm Königlichen Ober-Gerichte überkommene Urthel/ welches da von keinem Unter-Gericht geänderter/ sondern also/ wie solches dem Herkommen nach/ in Unserm Nahmen abgefasset wird/ auch also *publiciret* werden solle/ schon genugsam die Weis/ und Manier der Straff in sich enthalten wird/ also ist dasselbe ehistens dem *Inquisito* an gewöhnlicher Gerichts-Stelle/ deutlich vorzulesen/ und wie jeder Orten gebräuchig/ offentlich zu *publiciren*. Beruhet nun *Inquisit* bey sothanem Urthel/ und ergiebt sich gutwillig dem Richter und Recht/ so soll das Gericht in Lebens-Straffen wenigstens drey Tag zuvor/ dem *Inquisiten*/ Tag und Stund seines Todes/ mit aller Bescheidenheit/ durch zwey *Deputirte*/ und den Gerichts-Schreiber andeuten lassen/ selbigen so dann eyffrige Seel-Sorger zugeben/ alle Gelegenheiten/ wordurch er an seiner Seelen-Heyl gefähret/ oder aber schwerer darzu gelangen möchte/ aus dem Weg raumen/ allen Zutritt von gefährlichen/ ihme etwas zu seinen/ seiner Seelen/ oder der Justitz-Schaden einrathenden Leuten verwehren/ ihn mit denen Heiligen Sacramenten (ausser der Buß/ welche auch auf dem Gerichts-Platz kan wiederholet werden) den Tag vor der *Execution*, versehen lassen/ nicht übermäßig mit Wein füllen/ noch dem Scharff-Richter einige aberglaub- und zauberische *Ceremonien* gestatten/ wohl aber:

§. 1. Vor der *Execution* öffentlich ausruffen lassen/ daß/ Falls

Falls auch sich ein oder anderes Unglück in der *Execution* zutrüge/ der Streich mißlünge/ auch so offt es immer wolle der Strick zerrisse/ ꝛc. Dannoch keine sich bey Leib/ Gut/ und Lebens-Straff unterstehen solle/ an dem Nach- und Scharff-Richter/ weniger an *Inquisiten* oder das Gericht/ Hand anzulegen.

§. 2. Imgleichen so ist dasjenige *Examen* welches man erstlichen vor der Ausführung/ des armen Sünders/ und dann wiederholter auf der Richt-Statt oder *in loco Supplicii* haltet/ und wo die bereits zur Ewigkeit bereitete Malefitz-Person annoch zuweilen zu befragen/ ist mit gantz kurtzen Worten/ anzustellen/ nemlich: Ob sie darauf sterbe/ was sie wieder N. N. den Mitgehülffen/ und sonsten ausgesaget habe? Welches sodann mit dem Tod des *Inquisiten* bekräfftiget/ und nach Eigenschafft des Lasters/ und Person/ wie oben schon berühret/ zu weiterer *Inquisition* gebrauchet/ und beobachtet wird.

§. 3. Ferners sollen auch die Beicht-Väter und Seel-Sorger/ Vermög peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften/ Lob-seeligster Gedächtnuß/ *Artic.* 31. und 103. nachdrücklich erinnert seyn/ womit sie nicht (wie etwelche gantz Christlich zu thun vermeynen/ dabey aber verwürfflich irren) den armen Sünder seine/ oder seiner Mithelffer Boßheit zu bedecken/ oder die Wahrheit zu laugnen/ einigen Anlaß geben/ immassen derley dem *Publico* sehr nachtheiliges Beginnen/ wann solches in Erfahrung gebracht würde/ der geistlichen Obrigkeit vorgestellet/ und von dannen ein billig-mäßige Anthung vom Gericht/ und weltlicher Obrigkeit zu begehren seyn würde.

§. 4. So solle auch nicht ein jedweder er Zufall/ den Richter von Exequirung des Urtheils aufhalten/ und wollen Wir/ Krafft dieser Unser Verordnung/ alle diejenigen Mißbräuche abgethan haben/ wo der gemeine Pövel zu

glauben pflegt: Daß/ wann nach dreyen Schwerdt-Streichen/ der *Exequir*te noch bey Leben/ oder etwann der Strick zerreisset/ oder sich eine Weibs-Person verlauten lasset/ daß sie *Inquisiten* heyrathen wolle/ ꝛc. dem *Exequendo* schon würcklich die Gnade wiederfahren/ und die Straffe nachgesehen seye/ sondern alles dessen ungeacht/ die einmal zuerkandte Todes-Straff biß dahin vollzogen werden muß; Obgleich

§. 5. In nachfolgenden Fällen dannoch die *Execution* verschoben werden mag/ und *respectivè* solle/ als *Primò* Wann eine glaubwürdige/ und dessen genugsambe Urkunden mitbringende Person/ die *Execution*, durch Andeutung der von Uns und Unseres Königreichs Erben/ erhaltenen Gnad/ dieselbe aufzuhalten verlangete. *Secundò* Wann der *Exequendus*, seine/ oder die Zeugen ihre gethane Bekantnuß/ aus welcher er allein zum Tode verurtheilet/ und der begangenen Missethat nicht überwiesen worden/ wiederrufften/ allermassen bey einem/ welcher gerichtlichen überwiesen worden/ weder das Laugnen/ vielweniger das Wiederruffen/ die *Execution* aufhaltet. *Tertiò*, Wann der arme Sünder schlecht hin/ auf den/ wieder ihn gefallten Urtheils-Spruch beruhet gehabt/ nachgehends aber Er/ oder ein anderer an seiner Statt/ *ad Appellandum*, da nemlich eines Unter-Gerichts Urtheil-Spruch *exequir*et werden solle/ sich angebete/ oder/ um bey Uns Gnade zu suchen/ sich anmeldete/ und dieses auch so gar auf dem Richt-Platz/ und dem letzten Augenblick vor der Hinrichtung. Welcherley Anmeldung aber/ nur zum ersten/ und nicht zu dem andernmal/ statt haben solle/ wann nehmlich die Gnade von Uns schon einmal abgeschlagen worden/ Es seye dann/ daß der *Recurrens* neue *Motiva* zu derselben Erlangung vorgebete/ welche sodann/ *Respectu* der/ Unserer Königlichen *Appellation subordinir*ten Gerichten/ daselbst ange-

angebracht/ und erwogen/ auch hienach an Uns gutachtlichen gehorsamist berichtet/ Indessen die *Execution*, auf wahrhafften Befund neuer *Motiven* *suspendiret*/ wiedrigen Falls aber/ dieselbe fortgelassen/ und eben also von denen Unserer Königlichen *Appellation*, nicht untergebenen *Instantien* dieses veranstaltet werden solle. *Quarto.* Wann der zur *Execution* Geführte/ ein grösseres Laster nach *Publication* des Sententzes verübete/ oder bevor verübet zu haben bekennete/ und *Quinto*, Endlichen/ wann sich ein anderer/ der begangenen That halber/ wegen welcher die *Execution* vorgehen solle/ glaubwürdig angebete/ da indessen die/ zu *exequiren* vorgehabte Person/ an den vorigen Verhaffts-Ort zuruck zu führen/ und das unweit hin verordnete also gleich zu veranlassen seyn wird.

Articulus XXI.

Von eingewandter Provocation, und Gnaden-Gesuch.

NAchdeme ein peinliches Urtheil von unterer *Instanz* gefället worden/ so erfordert der unwiederbringliche Schaden der menschlichen Ehr/ und Lebens/ daß in solchen Fällen keine Zeit Stillschweigen/ oder Annehmung des Urthels dem Verurtheilten verwehren kan sich auch/ wie gesagt: Den letzten Augenblick/ und einem jeden/ statt seiner/ zur *Appellation* oder Gnaden-Suchung anzumelden/ auch sollen alle und jede Gerichte bey schwehrer/ und unausbleiblicher Straff/ nach eingewandter solcher *Appellation*, *Provocation*, und *respective* Gnaden-Gesuch/ das geringste wider *Inquisiten* nicht vornehmen/ sondern ihme/ zu seinem Vorhaben/ nicht allein der gewöhnliche *Termin*, die eingewandte *Appellation* ordentlich zu *interponiren*/ sondern auch selbe nach denen *Appellations-Patenten* und

Ordnung zu *introduciren*/ Zeit gelassen/ Er auch mit allen hierzu benöthigten *Documentis*, gleichwie es oben Rubrica 12. angemercket/ versehen/ und

§. 1. Könnte *Inquisit* in obbenannten *Termino* nicht mit *Introduction* seiner *Appellation* genugsam aufkommen/so sollen demselben von Unserem Königlichen *Appellations-Collegio* die erstere/ auch/ nach Gestalt der Sachen/die andere/auch dritte vierzehen-tägige *Dilation* ertheilet werden.

§. 2. Wann aber *Inquisit*, durch dieses Mittel: Nemlich der eingewandten *Appellation*, die Sach nur in die Weite spielen/ und/ nach Verfliessung der *Terminen*, dannoch sich/ wie Rechtens/ nicht verhalten wollte/ so mag das Unter-Gericht wider ihn/von neuen zu der *Execution* schreiten/ und/ da er dann wieder von neuen *appellirete*/ sich ferneren Belehrnung erholen;

§. 3. Beynebenst aber ist anzumercken/ daß die *Appellation* von denen Unter-Gerichten/ von jedem in peinlichen Fällen ausgehenden Bey- oder Haupt-Urtheil/ könne *interponiret* werden/ indeme Unsere Königliche *Appellations*-Cammer schon wissen wird/ die freventliche *Appellationes* von denen zu Recht beständigen zu unterscheiden;

Wann aber von einer Unserer Königlichen Ober-Gericht nicht *subordinirten Instanz*, oder jetztgedachten Ober-Gericht selbsten/ ein Urthel gefället wird/ so solle keine *Provocation*, sondern nur der Gnaden-Weeg/ erlaubet seyn; da hingegen/ wann von dannen die peinliche Frage verordnet würde/ von dieser/ als einem *medio probationis*, wegen das Gnaden-Gesuch statt haben.

§. 4. Wollte nun *Inquisit*, jetztberührter Massen/sich zum Gnaden-Weg wenden/ so solle er binnen vierzehen Tagen (welche jedoch aus erheblichen Ursachen/ können biß zweymahl verlängert werden) seine allerunterthänigste Bittschrifft an Uns eingerichtet/ mit beygefügtem *Supplicato*

plicato an Unsere Königliche *Appellations*-Cammer/ um gutachtliche Begleitung des erstern/ einreichen/ welche beyde samt allen erforderlichen *Actis* dasjenige Gericht/ wo der Verurtheilte innsitzet/ dahin vollkommentlich einzuschicken/ die *Execution* einzustellen/ und Unsere allergnädigste endliche *Resolution* durch gedachte Königliche *Appellations*-Cammer/ zu erwarten schuldig/ und verbunden seyn. Dafern aber

§. 5. Bey einem/ wie schon offt angemercket/ an Unsere Königliche *Appellations*-Cammer nicht gewiesenen *Dicasterio*, ein peinliches Urtheil *publicir*et wurde/ so solle das Gnaden-Gesuch *directè* bey Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley/ längstens binnen sechs Wochen/ *à die publicati* eingereichet/ und allda/ wo die *Publication* geschehen/ nur dieses/ wienach der Verurtheilte bey Uns die Milderung der Straffe zu suchen gewillet/ binnen vierzehen Tagen angemeldet/ und hienach biß zu Unserer allergnädigsten *Resolution* mit der *Execution* innen gehalten werden.

§. 6. Geschehete aber etwann/ daß der *Inquisit*, entweder vor *Publicir*ung des Urthels/ oder dannoch auch in würcklicher *Execution* erkranckte/ oder gar stürbe; So ist in dem erstern Fall biß zu genugsamer Genesung zwar die *Execution* zu verschieben/ im andern Fall aber/ da er stürbe/ wollen Wir diesen Unterschied gehalten haben; daß/ sofern das Urthel wider *Inquisit*en noch nicht *publicir*et/ Er auch der angegebenen Missethat noch nicht überwiesen worden/ und stürbe/ so ist es mit dessen zur Erden-Bestättigung/ gleichwie mit einem annoch nicht Verurtheilten/ zu halten/ und dannenhero/ wie ein anderer/ ihme an Glauben und *Condition* gleicher Mensch/ zu begraben/ sein etwann hinterbleibendes Vermögen auch/ nach Abzug der redlich aufgewandten Unkosten/ denen Erben einzuhändigen; Ist ihme aber das Urthel schon *publicir*et wor-

den/ oder aber er schon ein bekandter und überwiesener Ubelthäter/ und stirbt/ so solle das Gericht wohl acht haben/ ob nicht in dem Urthel einer Straff gedacht wird/ welche auch an den todten Leichnam (zum Exempel Feuer/ Pfahl/ Vierteln/ ꝛc.) sollte ausgeübet werden; Ist nun was dergleichen darinnen enthalten/ so solle das Gericht den todten Cörper von denen Nachrichters-Knechten auf einen Karren biß zur Richtstatt führen/ und dasjenige/ was an dem Cörper nach den Tod zu *exequiren* gewesen verrichten lassen. Ist aber keiner solchen Straff gedacht/ so ist der Verurtheilte auf die gewöhnliche Richtstatt durch den Nachrichter zu bringen/ und daselbst/ wo andere in seines gleichen Laster *justificirte*/ beerdiget zu werden pflegen/ zu verscharren.

Articulus XXII.

Von Ersetzung der auf den Inquisitions-Processs aufgewandte Unkosten.

SOfern ein *Inquisit*, ohne genugsamen Anzeigen/ einer That beschuldiget/ und alsdann vor unschuldig erkennet worden/ so ist selber nicht nur allein gar keine Unkosten zu ersetzen schuldig/ sondern Wir wollen ihme noch darzu allen gebührenden *Regreß*, wider das Gericht/ *Denuncianten*, oder Kläger/ nach Gestalt der Sachen/ vorbehalten haben;

§. 1. Da aber auch wider einen (nachgehends/ und aus der von ihme beschehenen genugsamen Ausführung vor unschuldig Befundene) mit genugsamen Anzeigen/ verfahren wird/ so ist Er/ oder seine Erben/ allerdings die aufgewandte *Alimentations- Processs-* und *Executions-*Unkosten/ nach Richterlicher/ und Vermög Unserer hiebeygefügten/ und Gesatzgebig ausgesetzten Taxa eingerichteter *Moderation*, hinwiederum gut zu machen schuldig. §. 2.

§. 2. Wann aber der *Exequirt*, oder Verurtheilte kein hierzu erkleckliches/ oder wohl gar kein Vermögen hat/ so solle zwar derjenige/ welcher die *Execution* verlanget hat/ auch die Unkosten ersetzen/ hat aber die *Execution ex Officio*, ohne jemandes Verlangen/ und besonders *in delictis publicis*, beschehen müssen/ so kan das Gericht bey Unserm Königlichen *Appellations-Tribunal*, um derer Ersetzung einkommen/ welche dieses Begehren entweder an Unser Königliches *Gouverno*, oder aber an Uns selbsten zu *remittiren*. Wir aber die aufgegangene Unkosten/ *ex publico*, ersetzen zu lassen/ allergnädigst nicht ermangeln werden.

Articulus XXIII.

Von der Criminal-Taxa.

Bißweilen in denen bißhero/ durch üblen Mißbrauch/ gar zu hoch-gesteigerten *Taxa*, nothwendig eine *Moderation* muß gesetzet werden; Als wollen Wir erstlich alle diejenige vormahls geübte Mißbräuch ab- und an derer Statt/ die nachfolgende *Tax* eingesetzet haben: Und zwar

§. 1. Förderist dem Stadt- oder *respective* Unter-Richter/ wann eine *Criminal*-Person eingesetzet/ oder von anderen Orten/ dem Gericht überantwortet wird/ Sechs und Dreyßig Kreutzer. Von Auslassung auch so viel/ nemlich: Sechs und Dreyßig Kreutzer. Von Begleitung aber biß auf den Richt-Platz. Ein Gulden zwölff Kreutzer.

§. 2. Dem Frohn- oder Gerichts-Bothen/ von Einsätz- und Auslassung eines *Inquisiten*, eben Sechs und Dreyßig Kreutzer. Und wann derselbe vor der *Execution* die Straffe/ wie solches an ein- oder andern Ort gebräuchig/ ausruffet/ Sechs und Dreyßig Kreutzer. Und die Gerichts-Glocken darzu läutet/ auch so viel; Weilen aber

eine jede Obrigkeit *ob commodum jurisdictionis* schuldig ist/ den Frohn-Bothen zu seinen Unterhalt dergestalten zu versehen/ damit Er dabey bestehen möge; So solle das sonsten in Mißbrauch geweste Sitz-Geld und *Recessus* des Scharff-Richters/ das nach der *Tortur*, oder auch nach *Publicirung* des Urtheils gebräuchig-geweste Wacht-Geld/ Mahlzeiten/ oder wie etwas dergleichen sonsten Namen haben mag/ *universaliter* aufgehoben/ jedoch da der Frohn-Both die *Alimentation* des Gefangenen über sich nimmt/ demselbigen dasjenige/ so Er auf des Gerichts Befehl aufgewandt/ ersetzet/ denen gemeinen Leuten aber/ welche sich selbsten nicht *alimentiren* können/ oder wo das Gericht keine andere Vorsehung gethan hat/ nicht mehr dann vier Kreutzer *passiret*/ und darbey von jedem Gericht/ und Obrigkeit/ wie schon gesaget/ *ob commodum jurisdictionis*, die Gefängnus dergestalten wohl/ und sicher/ damit man dabey keines absonderlichen Wächters nöthig habe/ bey Verlust des Hals-Gerichts/ auch schon einmal berührter Massen/ versehen/ und verwahret werden.

§. 3. Was nun den Scharff-Richter anbelanget/ so solle demselben nichts mehrers/ weder zu begehren/ viel weniger böser Folgerung halber/ und damit eine Land- gemeine Gleichheit erhalten/ auch derley/ die Gerichte und Lands-Innwohnere willkührlich zu steigeren pflegenden Leuten/ ein scharffer Einhalt gesetzet werde/ unter was Vorwandt es auch immer seye/ gehen zu lassen erlaubet seyn/ als *pro*

1. Von der *Territion* oder Vorstellung des Scharff-Richters/ mit denen zur Penigung gehörigen Instrumenten/ ein Gulden zwölff Kreutzer.

2. Von der Schnur- oder Anlegung der Daum-Stöcken Sechs und Dreyssig Kreutzer.

3. Von der würcklichen Peinigung/ es geschehe nun diese biß zum Feuer *inclusivè* oder *exclusivè*, das ist: Es möge der

Inquisit

Inquisit, mit oder ohne Feuer/ so der letzte *Gradus*, ist/ gemartert werden/ zwey Gulden vier und zwantzig Kreutzer.

Worbey zu mercken/ daß/ obgleich der Scharffrichter dem Gepeinigten die Glieder ohne anderwärtigen Entgelt/ wieder einzurichten schuldig/ vor die Heilung dannoch vom Gericht aus/ nach Gutbefund und *Proportion* der Mühe/ wie auch angewendten Heilungs-Mitteln/ ihme etwas gut zu machen seyn werde/ und dieses so viel es die *Tortur* betrifft. Wann aber ein Urtheil *exequiret* wird/ so gebühret demselben:

4. Von der Stadt- oder Lands-Verweisung/ da er die hierzu verurtheilte Malefitz-Person ausführet/ Sechs und Dreyßig Kreutzer.

5. Von Staupen-Schlägen/ dieses geschehe nun mit einem gantz- oder halben Schilling/ Zwey Gulden/ vier und zwantzig Kreutzer.

6. Von Ohren- und Nasen-Abschneiden/ Zwey Gulden/ vier und zwantzig Kreutzer.

7. Von Hand-Abhauen/ Glieder-Abzwicken/ oder Riemen-Schneiden/ wann derley Straffe allein zuerkandt wird/ Zwey Gulden/ vier und zwantzig Kreutzer.

8. Von Aufbrennung des Zeichens/ ein Gulden/ zwölff Kreutzer.

9. Von Hinrichtung mit dem Schwerdt/ Sechs Gulden.

10. Mit dem Strang/ Sechs Gulden.

11. Wann eine Weibs-Person wegen schwerer Ubelthat/ erstlichen enthauptet/ in ein Grab geleget/ Ihr ein Pfahl durch das Hertz geschlagen/ und also verscharret wird/ Sechs Gulden.

12. Da die verurtheilte Malefitz-Person/ erstlichen mit dem Strang oder Droßlung/ oder mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht worden/ darnach aber auf ei-

nen Scheiter-Hauffen geworffen / und verbrennet / oder auf das Rad geleget/oder der Kopff darauf gestecket wird/ Sieben Gulden.

13. Und wann der Verurtheilte lebendig verbrennet/ von oben hinab/ oder unten hinauf lebendig gerädert/oder geviertheilt wird / Sieben Gulden.

14. Von Ausschneidung der Zungen aus dem Nacken/ Sechs Gulden.

15. Wann die *ordinari* Lebens-Straff geschärffet/ und darzu eine andere/ welche vor der Hinrichtung an dem armen Sünder zu vollstrecken ist/ durch Urtheil/ und Recht zuerkandt wird/ als zum Exempel/ Ausschleiffung biß auf den Richt-Platz/ Riemen-Schneiden/ mit glüenden Zangen zwicken/ ꝛc. So solle dem Nachrichter vor alles nichts mehr gegeben werden/ als/ Neun Gulden.

Und demnach bey derley Begebenheiten öffters geschiehet/ daß die Malefitz-Person nicht gehen kan/ sondern auf den Richt-Platz geführet werden/ und der Scharff-Richter hierzu seinen Karren/ oder Wagen und Pferde hergeben müste/ so solle ihme vor ein jedes Pferd nichts mehr als Sechs und dreyssig Kreutzer/ und sonsten kein weiteres Entgelt *passiret*/ dahingegen/ ob gleich

16. Mehr benannter Scharff-Richter/ die zur peinlichen *Execution* benöthigte *Instrumenta*, und was zu derselben Vollziehung gehörig ist/selbst zu Handen zu bringen schuldig/so sollen dannoch die übrige *Materialia*, als Holtz/Rad/ Pfahl/ ꝛc. von der *Execution* führenden Obrigkeit/ oder dem Gericht/ ohne seinem Entgeldt/ hergegeben/ und geschaffet: Wie imgleichen

17. Wann derselbe von anderwerts her geholet/ und durch ihn bey einem frembden Gericht/wo Er/sonsten nicht wohnhafft/ und aufgenommen ist/ die *Execution* vollführet wird/ vor ihme/ und seinem Knecht/ täglich ein Gulden

zwölff

zwölff Kreutzer/ und vor ein Pferd/ Sechs und dreyßig Kreutzer/ bezahlet/ denen Leuten aber/ so um ihme geschicket/ oder zu seiner *Convoy* mitgegeben worden/ nur der Unterhalt/ jedoch auch dieser nicht übermäßig *passirt* werden; Wäre aber

18. Der Nachrichter in einer/ oder andern Stadt/ oder Ort/ gleichwie solches gemeiniglichen zu geschehen pfleget/ gegen einem gewissen jährlichen Lohn aufgedungen/ so ist derselbe alle *Executiones*, gegen diesem seinen jährlichen Lohn/ ohne daß Er sich/ auf die sonst angesetzte *Taxa*, zu beruffen hätte/ zu vollführen/ und die hierzu nothwendige Knechte auszuhalten schuldig/ immassen ohne dem dergleichen Leuten auch anderwärtige *Accidentia* zuzukommen pflegen: Da hingegen Er

19. Der Orten/ wo ihme nichts Gewisses gegeben wird/ der obbeschriebenen *Taxa* nach/ vor jede *Execution*, und dieses ohne Unterscheid der Gerichten/ frembd- oder einheimischen Personen belohnet/ dabey aber seinem Knecht/ so lang die Peinigung/ und *Respectivè Execution* währet/ täglich/ Sechs und dreyßig Kreutzer/ gereichet werden solle; Und nachdeme

20. Schon oben einiger Massen angedeutet worden/ auf was Weise es mit einem/ so sich selbsten um das Leben bringet/ zu verfahren/ und was darbey zu beobachten seye/ so solle derley Scharff-Richtern nicht erlaubet seyn/ sich derjenigen Sachen anzumassen/ welche an demselben Ort befindlich/ wo die Entleibung geschehen/ und der Cörper von dannen durch ihn abgenommen werden muß/ sondern Er all dasjenige/ so bey ihme/ und so gar in seinen Kleidern zu finden/ welche alles Fleisses zu solchem Ende/ in Gegenwart des Gerichts/ durchzusuchen seynd/ herzugeben/ und sich mit dem begnügen zu lassen schuldig seyn/ was ihme

me nach *Proportion* des Vermögen/ deſſen/ ſo ſich ſelbſten um das Leben gebracht/ gegeben werden/ jedoch niemal über Neun Gulden/ ſich belauffen ſolle.

§. 4. Ubrigens/ iſt ein jedes Gericht/ eben deſſenthalben/ daß ſelbtes die *Jurisdiction*, und davon abhangenden Nutzen hat/ alle/ und jede in peinlichen Sachen vorgehende *Actus*, ohne eintzigen Entgeldt/ vorzunehmen/ und zu vollführen ſchuldig/ obgleich/ wann eine Malefitz-Perſon von jemanden/ ſo kein peinliches Hals-Gericht ſelbſten hat/ einem andern Gericht übergeben wird/ dem *Syndico*, oder *Actuario* von einem jeden Bogen derer *Inquiſitions-Acten* Zwölff Kreutzer gegeben werden ſollen.

Beſchluß.

NAchdeme alſo dieſe Unſere am meiſten zu förmlicher Einrichtung des *Proceſſus Inquiſitorii promulgirte* peinliche Hals-Gerichts-Ordnung/ ob gleich dieſelbte nicht alle und jede in Ubertretungen der Gött- und menſchlichen Gebot ſich ereignen mögende Zufälle/ in ſich enthaltet/ oder wohl auch in ſich enthalten mag/ dannoch dasjenige angeordnet/ was entweder *in judicando*, oder auch *in inſtruendo Proceſſu*, um darüber eine von gehörigen Ort/ das iſt/ *Reſpectu* deren Unſerm Königlichen *Appellations-Tribunali*, ob dem Prager Schloß in Unſerm Erb-König-Reich Böheim nicht *ſubordinirten Dicaſterien* bey Uns/ oder *Reſpectu* der *Subordinirten*/ bey jetzt gedachter Unſerer *Appellations*-Cammer einzuholen habenden Belehrnung/ wie Rechtens/ bewerckſtelligen zu können/ nothwendig beobachtet werden muß/ als wird auch jedermänniglich hienach ſich zu richten/ und bey Vermeydung Unſerer Ungnad/ wie auch willkührlichen Straffe/ deme nachzugehen wiſſen. Damit aber/

§. 1. Umb ſo viel ſchleiniger die Heilige *Juſtiz*, in Beſtraffung

straffung des Ubels / dessen Unterlassung denen Frommen schädlich/und die Bösen zum mehrern Ubel anreitzend ist/ *administrirt*, die *Inquisiti* auch nicht so lang in denen Kerckern aufgehalten werden mögen/ So wollen/ und verordnen Wir schlüßlichen/ ernstlich/ damit hinführo alle Viertel Jahre/ in Unserm Erb-König-Reich Böheimb/alle von Unserer Königlichen *Appellations*-Cammer/ *dependi*rende Gerichte/ dahin die *Specification* derer daselbst befindlichen Gefangenen/ mit deutlichem Beysatz/ warumen der/ oder jener in Verhafft gekommen/ auf wessen Begehren/wie lang der Gefangene innen sitzet/ wie weit es seinet wegen/ mit der *Inquisition* gekommen/ ꝛc. zeitlich einschicke. An welchem allen wird vollbracht Unser gnädigster/ und ernstlicher Will/und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den sechzehnden Monats-Tag *Julii*, im siebenzehen hundert siebenden/ Unserer Reiche/ des Römischen/ im achtzehenden/ des Hungarischen/ im zwantzigsten/ und des Böheimischen/ im dritten Jahre.

Joseph.

Wenceslaus Norbertus Comes Kinsky,
Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius,

Ad mandatum Sacræ Cæs.
Regiæq; Majest. proprium.

G. W. von Schwalbenfeld.

Digitized by Google

REGISTRUM,

Uber die Neue peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

Wobey zu beobachten

Daß die Erstere Lit: A. Articulum bedeute/das andere Zeichen §. oder Paragraphum, solte aber an statt dessen ein Præf. oder à pr. oder Punct. so bedeutet das Erstere Præfationem, das andere à Principio, das Letztere Punctum massen in Letzten Articulo die Paragraphi in Puncta getheilet werden. Letzlichen folget ein f. so das Blat oder Folium zeiget.

A.

Abfolglassung vide Liefferung.

Abgang deß Corporis Delicti mindert die That. art. 17. parag. 8. f. 1384.

Abordus procurati Indicia und Straff vid. Abtreibung der Leibes-Frucht.

Abſagerey Straff vid. in S. Straff.

Abtreibung des Leibes-Frucht Indicia. art. 13. parag. 10. f. 1366.

〃 〃 〃 Deren Straff vid. in S. Straff.

Abſag und Landes-Beſchädigung Indicia. art. 13. parag. 7. f. 1364.

〃 〃 〃 Deren Straff vid. in S. Straff.

Acta jederzeit von dem Königlichen Ober-Gericht abgefordert, und die Legalitates abgeſtellet und beſtraffet werden können. præf.

Acta Inquiſitionis, ob gleich keiner Inrotulation nöthig, ſollen dannoch völlig, letztlich und authentiſch eingeſchicket, wie auch, zu etwan künfftiger Reproduction in die Gerichts-Bücher vermercket werden ſollen. art. 14. parag. 2. 3. f. 1373.

Actuarius vid. Syndicus.

Accuſatorius Proceſsus vide Anklagung-Proceſs.

Advocat

Advocat vide Procurator.
Alter mindert die That art. 17 parag. 1. f. 1383.
Alte, zugleich auch schwache Leute, ob sie schon nicht torquiret, doch damit geschrecket werden können. art. 16. parag. 2. f. 1376.
Ambt-Leuthe, so ein Falsum begehen deren Straff vide Straff Falsi.
Angebung pro Delinquente suspendiret Executionem. art. 20. parag. 5. f. 1420.
Angebung seiner selbst mindert die That. art. 17. parag. 7. f. 1384.
Anklagungs-Proceſs vermög ordinari Gerichts-Styli zu vollführen ist. art. 1. parag. 1. f. 1321.
Läſſet der Inquisition regulariter keinen Platz. art. 3. parag. 1. f. 1327.
Anklagungs-Proceſs nicht gäntzlich, sondern nur dessen Weitläufftigkeit abgethan ist. præf.
Ankläger seine Klag in duplo einreichen, des Anklägers und Beklagten Nahmen, die That, deren Umständ und Urkunden, nebst der begehrten Straff binner rechtlichen Termin einbringen solle. art. 3. parag. 1. fol. 1327.
Ankläger welchen die Rechte hiervor nicht befreyen, ist Cautionem actoriam zu præstiren schuldig. art. 3. parag. 3. f. 1327.
Wann abstehet und keiner ex Officio die Klag fortsetzet, ist der Inquisition der Weg eröffnet. art. 3. parag. 4. f. 1328.
Anzeigung vide Umstände.
Sollen alle wohl erhoben werden; Und seynd Generalia oder Specialia vide Indicia.
Appellationis Tribunal dem Gericht und denen Innsiegel außer redlichen Verdacht Glauben beymeſſen muß. præf.
Zu allgemeinen Belehrnungs-Gesuch ausgesetzet ist. præf.
Allezeit und in omni parte Judicij Acta abfordern, und die unterloſſene Illegalitates auffheben und abstraffen kan. præf.
Kan solches auch in Accusations-Proceſs thun, und die Ersetzung der Unkosten erkennen. art. 3. parag. 4. f. 1328.
Appellation hat auch den letzten Augenblick statt. art. 20. parag. 5. f. 1420.
Soll zwar vermög der Appellations-Patenten introduciret werden, jedoch werden die Fatalia nicht leicht verabsäumet, und können von dem Königlichen-Ober-Gericht mehrer Dilation begehret werden. art. 21. parag. 1, 2, f. 1422.

In

In Criminalibus, ſo ab interlocutoriis als Definitivis ſtatt hat. art. 21. parag. 6. f. 1423.

Apoſtaſi Straff vide in S. Straff.
Corpus Delicti vide in C.
Arreſtirung des Beklagten nicht als cauſa cognita zu verſtatten. art. 3. Parag. 2. f. 1327.
Arreſt nicht principaliter wegen der Straff angeordnet ſeyn. art. 4. princ. f. 1332.
Arreſtus privati ſeyn verbothen. art. 4. parag. 1. f. 1332.
Arreſtirung des Thäters regulariter der Hohen Obrigkeit zuſtehet. art. 4. parag. 2. f. 1333.
Arreſtiren kan in periculo fugæ vel moræ auch einen privato zuſtehen, doch mit baldiger Uberliefferung. art. 4. parag. 3. f. 1333.
Arreſtant ſoll glimpflich doch ſicher gehalten, und ihme alle unzuläßige Correſpondentz, oder ſchädliche Zutragungen benommen werden. art. 15. parag. 1. f. 1374.
Arreſtanten, mit niemanden, als Beicht-Vatter und Medico heimlich reden ſollen. art. 15. parag. 2. f. 1374.
Dem Geſchlecht nach ſeparirt gehalten werden ſollen. art. 15. parag. 3. f. 1374.
Arreſtant in der Atzung und Verpflegung geziemend zu halten, die Kindbetterinnen und Krancke aber, abſonderlich zu verpflegen, auch geſtalten Sachen nach zu ſepariren. art. 15. parag. 4. 5. f. 1374.
Articulos Defenſionales & teſtium reprobatorios kan Inquiſitus einreichen, aber keine Interrogatoria. art. 12. parag. 2. 3. f. 1360.
Ausbürgung der Bürger hat ſtatt. art. 4. parag. 1. f. 1332.
In Außſetzung der Kinder Indicia. art. 13. parag. 11. f. 1366.
Deſſen Straff vide in S. Straff.
Aſſaſſinij Straff vide in S. Straff.
Atzung vide Arreſtant und Geſangene, item Inquiſit.
Ayd der Gerichts-Beyſitzer. vide Gerichts-Beyſitzer. art. 2. parag. 3. f. 1332.
Juden ſambt der Formula. art. 5. parag. 12. f. 1341.
über das Corpus Delicti. art. 5. parag. 7. f. 1339.
Nicht leichtlich als bey Gericht oder ja vor denen hierzu Deputirten abzulegen. art. 5. parag. 11. fol. 1341.
Ein jeder ſo wie es in ſeiner Religion bündig und gebräuchlich abzulegen

Digitized by Google

zulegen hat. art. 5. parag. 12. fol. 1341.

B.

Beicht-Väter ſollen Inquiſiten zu laugnen oder verſchweigen keinen Anlaß geben, wiedrigenfalls dergleichen nicht zuzulaſſen, und der geiſtlichen Obrigkeit denunciiret werden ſollen. art. 20. parag. 3. f. 1419.

Beklagter vide Inquiſit.

Bekandnus eines neuen und gröſſern Laſters ſuspendiret Executionem. art. 20. parag. 5. f. 1420.

Belernungs-Geſuch, nirgend anders als bey dem Königlichen Appellations-Tribunal zu holen. præf.

Abſonderlich in wichtigen, oder zweiffelhafften oder weit ausſehenden oder ſchon bey dem Königlichen Ober-Gericht, mittel- oder unmittelbahren Fällen einzuholen iſt. præf.

Belernung von allen Gerichten bey der Königlichen Agpellations-Cammer zu ſuchen, die nicht per expreſſum über die Inquiſitions-Acta zu ſprechen privilegiret ſeyn. art. 14. parag. 1. f. 1372.

In beleidigter Majeſtät Laſter: Indicia vide in I. Indicia.

Corpus Delicti vide in C. hoc verbo.

Straff vide in S. hoc verbo.

Bedrohung vide diffitatio.

Bigamiæ Straff vide in S. Straff.

Blödſinnige können nicht torquiret werden. art. 16. parag. 1. f. 1375.

In Bluth-Schand, Noth-Zucht, Indicia vid. in I. Indicia. art. 13. parag. 14. f. 1367.

Corpus delicti vide in C. hoc verbo.

Straff vide in S. hoc verbo.

Böſe Sitten von Obrigkeiten zeitlich abgethan werden ſollen. art. 1. parag. 4. f. 1322.

Burgerliche Ausbürgung vide Ausbürgung.

C.

Complex gibt einen dichtigen Zeugen ab, ob er gleich nicht torquiret worden, dafern er ohne Mangel, Suggeſtion umſtändig und wieder eine ſuſpecte Perſon zeuget, auch darauf ſtirbet. art. 13. parag. 20. f. 1369.

Concuſſionis Straff vide in S. Straff.
Corpus Delicti anders in Criminibus facti permanentis als transeuntis zu erheben. art. 5. parag. 14. f. 1346.
Corporis Delicti Beſchwerung vide Eyd.
Corpus Delicti Blut-Schand. art. 5. parag. 20. f. 1347.
Bey Flucht des Inquiſiti dafioch zu erheben. art. 7. princ. fol. 1353.
Dörffen die ohne dem geſchworenen Perſonen regulariter nicht mit einem abſonderlichen Eyd beſtättigen. art. 5. parag. 2, 13. fol. 1337. 1345.
In Diebſtahl, Rauberey und Schaden. art. 5. parag. 7. f. 1339.
In Ehebruch. art. 5. parag. 19. f. 1347.
In falſcher Müntz. art. 5. parag. 5. f. 1338.
In Gottes-Läſterung. art. 5. parag. 16. f. 1346.
In Kinds-Mord. art. 5. parag. 6. f. 1339.
In Noth-Zucht. art. 5. parag. 17. f. 1346.
Regulariter vor der Special-Inquiſition zu erheben iſt. art. 3. parag. 9, 10. f. 1329, 1330.
So abgehet, mindert die That. art. 17. parag. 8. f. 1384.
Soll durch zwey Gerichts-Deputirte mit Zugebung der Artis Peritorum beſichtiget und geſchätzet werden. art. 5. parag. 13. f. 1345.
Corpus Delicti in Todtſchlag. art. 5. parag. 2. f. 1337.
Unzucht wieder die Natur. art. 5. parag. 18. f. 1347.
Wenigſtens mit einen untadelhafften Zeugen behärtet ſeyn muß. art. 5. parag. 1. f. 1336.
In Zauberey und Gifft. art. 5. parag. 5. f. 1338.
Corruptions-Straff vide in S. verbo Straff.
Criminis leſæ Majeſtatis Indicia vid in I, verbo Indicia.
Corpus Delicti vid. ſupra.
Straff vid. in S. verbo Straff.

D.

Denunciation ſo nur ſchlecht iſt, nicht ſo gleich die Arreſtirung oder Special-Inquiſition nach ſich ziehet. art. 3. parag. 5. f. 1328.
Denunciant ſolle auſſer Criminibus Publicis dem Inquiſito veroffenbahret werden. art. 3. parag. 6. f. 1329.
Wo es nöthig von dem Beklagten eine Caution de non offendendo, und dieſer hingegen von einem unangeſeſſenen Ankläger oder De,

Denuncianten de reconventione begehren kan. art. 3. parag. 7. f. 1329.
Diffidationis Indicia art. 13. parag. 7. f. 1364.
Straff vide in S. hoc verbo.
Corpus Delicti ſuo loco in C.
In Diebſtahl Indicia. art. 13. parag. 18. f. 1368.
Straff in S. loco ſuo.
Doctores können ob Privilegium nicht torquiret werden, auſſer in Crimine der beleydigten Majeſtät und andern Criminibus atrocibus, art. 16. parag. 1. f. 1375.

E.

Ehebruchs Indicia. art. 13. parag. 15. f. 1367.
Straff vide in S. loco ſuo.
Corpus Delicti vide in C. ſuo loco.
Eheleute-Mord Indicia vid. in I. ſuo loco.
Corpus Delicti vid in C. ſuo loco,
Straff vide in S. ſuo loco.
Einfalt mindert die That. art. 17. parag. 4. f. 1383.
Eigene Angebung mindert die That. art. 17. parag. 7. f. 1384.
In Entführung und doppelter Ehe Indicia. art. 13. parag. 16. f. 1367.
Straff vide in ſuo loco.
Entleibung eines Menſchen vid. Straff in Menſchen ꝛc.
Entleibung oder Verwundung ſeiner ſelbſt vid. Straff in S.
Examen des Inquiſiti vid. Inquiſit.
In loco ſupplicii gantz kurtz anzuſtellen. art. 20. parag. 2. f. 1419.
Torturale alſo auffzuſetzen, wie Inquiſitus antwortet. art. 16. parag. 12. f. 1381.
Execution, nicht leicht ſuspendiret werden ſolle, es ſey dann glaubwürdig Genad, oder Wiederraffung der Bekantnuß, oder Provocation, oder Bekantnuß, oder Begehung eines gröſſern Laſters, oder Angebung pro delinquente eines andern vorhanden. art. 20. parag. 5. f. 1420.
Exequendus, ſo erkrancket iſt zu verpflegen. art. 21, 16. parag. 6. 9. f. 1423. 1378.
Was zu thun wann er ſtürbe. art. 21. parag. 6. f. 1423.
Execution ſolle dem Urthel gemäß vollführet werden. art. 20. princ. f. 1418.

Digitized by Google

Bey der Execution ſollen dem Scharffrichter keine Aberglauben zugelaſſen, wohl aber ſeine Sicherheit ausgeruffen werden. art. 20. princ. fol. 1418

Executions-Tag ſoll durch zwey Deputirte und den Gerichts-Schreiber dem armen Sünder angedeutet, er drey Tag zuvor mit denen Heil. Sacramenten verſehen, ſonſten aber nicht übermäßig mit Speiſen gefüllet werden. art. 20. princ. fol. 1418

Eyd vid. Eyd.

F.

Fälle, ſo nicht in Geſetzen begriffen können, vernunfftmäßig aus den geſetzten Fällen gerichtet werden. art. 19. parag. 46. f. 1416.

Falſches Schweren Straff vide in S. ſuo loco.

Falſi Straff vide in S. ſuo loco.

Famoſorum libellorum Straff vide in S. ſuo loco.

In Feuer-Anlegung Indicia. art. 13. parag. 17. f. 1368.

Straff vide in S. ſuo loco.

Flüchtiger ſolle durch offene Brieff oder per valvas citiret werden. art. 7. princ. fol. 1353.

Flüchtiger von wem zu arreſtiren vid. Arreſtirung fugitivi.

Fliehete der Inquiſit, ſolle gleichwohl proviſorio modo, und wegen der Complicum, alles proviſori modo, verauſtaltet, der, ſo Schuld an der Flucht hat, beſtraffet werden. art. 7. parag. 1. fol. 1353.

Fragſtuck in der General-Inquiſition. art. 3. parag. 11. fol. 1330.

Ohne Meldung der Gnad, Pein oder Straff zu erſetzen. art. 6. parag. 3. fol. 1349.

Sollen ſein kurtz, umſtändig, und vermöge der Rechten gefaßt ſeyn. art. 6. parag. 2. fol. 1349.

Sollen nicht ſuggeſtive geſetzet werden. art. 6. parag. 4. fol. 1350

Nicht, als wieder einen berüchtigten Uhrgichter geſtellet werden. art. 6. parag. 5. fol. 1351

über Inquiſiten art. 6. parag. 1. fol. 1348

über welche der Inquiſit gleich nach der Gefangennehmung zu examiniren. art. 6. parag. 1. f. 1348.

über die Zeugen in Generalibus. art. 9. parag. 3. f. 1356.

Uber

Uber die Zeugen kurtz, deutlich und umständig mit Begehrung der Ursach ihrer Wissenschafft zu stellen seyn. art. 9. parag. 4. f. 1356.
In unterschiedenen Lastern vid. Straff in S.
Friedens-Bruch Straff vid. in S. suo loco.
Frohn-Bothen oder Frohn-Diener vide Stockmeister.
Fugitivus vide Flüchtig.
Fugitivum oder in periculo moræ kan jeder privatus arrestiren. art. 4. parag. 3. f. 1333
Furti Indicia vide Diebstahl.

G.

Gefangene überkommen zu ihrer Verpflegung des gestorbenen Inquisiti Guth, wann binnen Jahr und Tag sich niemand zum Erben legitimiret. art. 4. parag. 5. f. 1334.
Gefängliche Einziehung vide Arrest.
Gefängnuß bey schwerer Verantwortung jederzeit wohl verwahret, und mit tauglichen Leuten bestellet seyn solle. art. 7. parag. 3. f. 1349.
Gerichte nach buchstablicher Anleitung der Gesetze zu sprechen gebunden seyn. præf.
Gerichts-Beysitzere Gottesfürchtige, unpassionirt, und uninteressirt, und mit dem Inquisiten nicht verwandte Personen seyn sollen, welche in denen Rechten, so viel möglich, besonders aber in dieser, und Kayser Carl des V. P. H. G. O. wohl erfahren, und zum Blut-Bahn geschworen seyn sollen. art. 2. parag. 3. f. 1323
Beysitzer so mit dem Inquisito verwandt, soll an seiner Stelle eine andere taugliche Person gesetzet werden. art. 2. parag. 3. f. 1323
Beysitzer Ayd. art. 2. parag. 3. fol. 1323
Gericht eines dem andern in Darleyhung der benöthigten Personen an die Hand gehen solle art. 2. parag. 7. fol. 1326
Nachgesetzten Fällen, auf die nicht ausgesetzte, Vernunfftmäßig schlüssen kan. art. 19. parag. 46. fol. 1416.
Frembder Gerechtigkeit ohne Begrüssung des Herrn (es müste dann solche ob periculum mora verschoben werden) nicht eindringen solle art. 4. parag. 4. fol. 1333
Ob commodum Jurisdictionis alle actus Criminales umsonst

zu verrichten schuldig. art. 23. parag. 4. fol. 1430
Soll wenigstens neben dem Directore mit neun Personen besetzt seyn. art. 2. parag. 3. fol. 1323
Soll nebst dem Berüchtigten auch alles, was zur Inquisition taugelich, überlieffern. art. 4. parag. 4. fol. 1333
Gerichte so um den Inquisiten streiten, sollen den Stritt verschieben, biß der Inquisit dem in Possessione stehenden ausgefolget ist, und keines inzwischen mit Inquisiten etwas attentiren. art. 4. parag. 6. fol. 1334
So in Possessione hat Macht, die Liefferung eines Gefangenen zu prætendiren. art. 4. parag. 6. fol. 1334
Gerichts-Wiedersetzung dessen Straff vide Straff.
Gericht, welches ordentlich belehnet oder verliehen, kan allein Malefiz-Sachen untersuchen, auch Zeichen des Hohen Gerichts haben. art. 2. parag. 1. fol. 1323
Gericht plura vide Jurisdiction.
Gericht vide etiam Land-Gericht.
Gnaden-Gesuch solle mittels der Königlichen Appellations-Cammer, da es aber von einem dero nicht subordinirten Gericht geschehete, immediatè bey Ihro Majestät introduciret werden. art. 21 parag. 4. 5. fol. 1422. 1423
Gnad, Pein oder Straff, sollen nie vermeldet werden in Fragstücken eines Inquisiti. art. 6. parag. 3. fol. 1349
Gottes-Lästerung was vor Indicia sie habe. art. 13. parag. 3. fol. 1363
Fragstücke und Straff vide in S.
Corpus Delicti vide in C. suo loco

H.

Hals-Gericht vide Gericht.
Homicidii Indicia vide Todtschlag art. 13. parag. 8. fol. 1365.

I.

Indicia seynd Generalia, art. 13. parag. 1. fol. 1362
und Specialia als in art. 13. par. 3. f. 1363
Absag und Landes-Beschädigung. ibid. par. 7. f. 1364
Antreibung der Leibes-Frucht. ibid. par. 9. f. 1365
Beleidigter Majestät Laster. ibid. par. 5. f. 1364
Blut-Schand und Noth-Zucht. ibid. par. 14. f. 1367

Diebs-

Diebstahl. ibid. par. 18. f. 1368
Ehebruch. ibid. par. 15. f. 1367
Entführung, und zweyfacher Ehe. ibid. par. 16. f. 1367
Feuer-Anlegung. ibid. par. 17. f. 1368
Gottes-Lästerung. ibid. par. 3. f. 1363
Infanticidii. ibid. par. 9. f. 1365
Kinder-Mord ut supra verb. Infanticidii.
Kinder-Aussetzung. ibid. par. 11. f. 1366
Laster der beleidigten Majestät. ibid. par. 5. f. 1364
Laster wieder die Natur.. art. 13. parag. 13. fol 1367
Nothzucht und Blut-Schand. ibid. par. 14. f. 1367
Müntz-Verfälschung. ibid. par. 6. f. 1364
Todtschlag. ibid. par. 8. f. 1365.
Verfälschung der Müntz vide Müntz-Verfälschung.
Indicia in Vergifftung. art. 13. parag. 12. fol. 1367
Inquisition allein von beeydigten Blut-Gericht geschehen kan. art. 1. parag. 3. fol. 1322
Inquisit an seinen Leib so wohl, als seiner Wohnung, Haab und Kleidern zu besichtigen, und gleich nach der Gefangennehmung zu examiniren. art. 4. par. 7. 8. f. 1335
Inquisiti Arrestirung wem gebühre, vide Arrestirung des Thäters. art. 1. 12. par. 2. 3. fol. 1322. 1360
In Inquisition der Richter, des Klägers und Beklagten Stell also zu vertreten schuldig ist, daß er so wohl vor des Beklagten Unschuld, als Schuld alles Wahrheits-gemäß zu erheben, sich bearbeite. art. 6. par. 8. f. 1352
Inquisiti Examen vor Gericht oder denen Deputirten zierlich, von Mund in die Feder, von einen geschwornen Schreiber, nebst allen den Affecten des Inquisiti, und was sonsten tauglich aufzuzeichnen. art. 6. par. 6. f. 1351
Inquisitio Generalis wird durch unbeeydigte, oder wo es nöthig beeydigte Zeugen, auch Ocular-Inspection vorgenommen. art. 3. parag. 12. fol. 1331
Inquisiti Guth soll auf die Unkosten, so viel als nöthig, angewand werden. arr. 4. par. 5 f. 1334
Inquisitio hat eo ipso statt, wann kein Ankläger vorhanden oder der abstehet, oder der Anklagung-Proceß aufgehoben wird. art. 3. parag. 4. fol. 1328

Digitized by Google

Hat nicht Platz, wo ein Anklags-Proceß vorhanden.
Ist eine durch das Blut-Bahn beendigt- und besetzte Hals-Gericht veranlaßte Nachforschung begangener Missethat. art. 1. par. 1. fol. 1321
Inquisito ist vor dem Examine und Verhör der Zeugen kein Procurator zuzulassen art. 12. par. 1. f. 1360
Inquisit kan keiner Interrogatoria, wohl aber Articolos Defensionales und Testium reprobatorios nebst Anhandgebung etlicher Umständen einreichen
Inquisit kan zur richtigen Antwort angehalten werden. art. 12. par. 2. 3. fol. 1360. 1361
Inquisiti Lieferung vide Gericht art. 4. par. 6. f. 1334
Inquisitions-Materi seynd alle straffbare Laster. art. 1. par. 3. f. 1322.
Inquisiti Qualität vor dem Gericht wohl zu beobachten. art. 3. par. 8. fol 1329
Inquisito regulariter seine Antwort wieder vorzulesen. art. 6. parag. 9. fol. 1352
Inquisitens schlechter Ruff erfordert keine so genaue Erhebung des Corporis Delicti, noch eine so genaue General-Inquisition, als dafern derselbe eine qualificirte Person wäre. art. 3. parag. 9. 10. fol. 1329. 1330
Inquisit so nicht genugsam überwiesen, mag gegen Angelobung oder Juramentum Purgatorium entlassen werden. art. 16. à princ. fol. 1375
So weder bekannt- noch verurtheilter Missethäter ist, kan, falls er stürbe, zur Erden bestättiget, wiedrigens falls aber die Straff auch nach dem Tod zu exequiren ist. art. 21. parag. 6. f. 1423.
So taub oder stumm, seine Aussag, entweder schreiben, oder durch verläßliche Zeichen ablegen soll. art. 6. par. 6. f. 1351
So flüchtig oder kranck würde oder stürbe, und der Proceß höherer Orten anhängig, soll alsobald umständig berichtet werden. art. 7. parag. 2. fol. 1354
Soll dem inquirirenden Gericht, samt allen, was zur Inquisition tauglich, überlieffert werden, und da fremdde Sachen bey ihm gefunden würden, sollen selbige dem Eigenthums-Herren ohne Entgeld ausgefolget, von dem übrigen aber die Unkosten bezahlet, und der Rest dem Fisco oder Erben, oder Gefangenen, gestalten

ten Sachen nach, appliciret werden. art. 4. par. 5. f. 1334.
Inquisit soll selbst ohne Assistenz eines Procuratoris antworten. art. 6. par. 8. fol. 1352
Inquisiten soll, die Verordnung der Tortur nicht offenbahret werden. art. 16. parag. 4. 5. fol. 1375. 1376.
Inquisit vor allen um seinen Nahmen, Alter, Stand, Religion ꝛc. zu befragen, und dessen Gewißheit von behörigen Orten zu erheben. art. 6. parag. 1. fol. 1348.
Inquisition üblen Nachklang mit sich bringt, und dahero nicht auf schlechte Denunciation vorzunehmen. art. 3. par. 5. fol. 1328
Interessirte, passionirte, verwandte oder in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung unerfahrne Gerichts-Beysitzer sollen nicht gelitten werden. art. 2. par. 3. f. 1323
Juden-Eyd vide Eyd.
Mit Juden oder Teufflen Vermischung, deren Straff vide verbo Straff.
Jugend mindert die That. art. 17. parag. 1. fol. 1383
Juramentum purgatorium hat statt, wo Inquisitus nicht genugsam überwiesen worden. art. 16. a princ. fol. 1375
Jurisdictions-Stritt vide Gericht.

K.

Kayserliche Räthe können nicht torquiret werden, ausgenommen in Laster der beleydigten Majestät oder andern grausamen Lastern. art. 16. parag. 1. fol. 1375
Ketzerey-Indicia vide Indicia in J.
Straff vide in S. verbo Straff.
Corpus Delicti vide in C. suo loco.
Kinder-Mords-Indicia. art. 13. parag. 9. fol. 1365.
Corpus Delicti vide in C. suo loco.
Straff vide in S. suo loco.
Kindel-Betterinnen können nicht torquiret werden. art. 16. par. 1. f. 1375
Und Krancke absonderlich zu verpflegen, auch gestalten Sachen nach separiret werden sollen art. 15. Par. 4. 5. fol. 1374. 1375
Kirchen-Raubs Corpus Delicti vide in C. suo loco.
Straff vide in S. suo loco.
Kläger vide Klag vel Ankläger.

Digitized by Google

Kleider und was sonsten Inquisitus hat, nach Gefangennehmung zu besichtigen. art. 4. parag. 7. 8. fol. 1335
Krancke können nicht torquiret werden. art 16. par. 1. fol. 1375
Kranckheit mindert die That art. 17. par. 3. fol. 1382
Der Kupplerey Straff vide in S. verbo Straff.

L.

Laster der beleydigten Majestät Indicia, art. 13. parag. 5. fol. 1364
Corpus Delicti vide in C.
Straff vide in S.
So grösser, und vom Delinquenten auf der Richt-Statt allererst begangen oder bekennet worden, suspendiret Executionem. art. 20. parag. 5. fol. 1420
Laster wieder die Natur und dessen Straff. art. 13. par. 13. fol. 1367
Leuthe die zu Gericht gehören, sollen nicht ausser Gebühr die Gefangene plagen, noch ihnen das Ihrige entziehen. art. 2. par. 6. fol. 1325
Liefferung des Inquisiti vide Gericht.
Solle ungeachtet aller Strittigkeit, bey Straff, dem in possessione stehenden Gericht alsobald geschehen. art. 4. par. 6. fol. 1334

M.

Malefitz-Sachen zu untersuchen, und Zeichen eines hohen Gerichts zu haben, nur allein privilegirten Obrigkeiten zustehet. art. 2. par. 1. fol. 1323
Menschen Entführung vide Plagii Straff.
Monetæ Falsæ Corpus Delicti vide in C.
Indicia vide Indicia in Müntz-Verfälschung.
Straff vide in S. suo loco.
Monopolii Straff vide in S. verbo Straff.
Mords Indicia vide in J.
Corpus Delicti vide in C.
Straff vide in S.
Müntz-Verfälschung was sie vor Indicia habe. art. 13. par. 6. f. 1364
Corpus Delicti vide in C.
Straff vide in S.

N.

Nobilitirte Personen können nicht torquiret werden, ausser im Laster der beleydig-

Digitized by Google

beleydigten Majestät und andern greulichen Lastern. art. 16. parag. 1. fol. 1375
Notarius vide Syndicus.
In Nothzucht und Blut-Schand Corpus Delicti vide in C.
Iudicia. art. 13. parag. 14. f. 1367
Straff vide in S.

O.

Ober-Gericht vide Appellation.
Obrigkeit zu dem peinlichen Gericht, wo es Herkommens, einen zum Blut-Bahn geschwornen Amtmann zusetzen kan. art. 2. parag. 4. fol. 1325
Obrigkeiten durch Haltung guter Policey die bösen Sitten zeitlich abthun sollen. art. 1. parag. 4. fol. 1322
Oberglauben auf der Richtstatt dem Scharff-Richter nicht zuzulassen. art. 20. a princ. fol. 1418
Offentlichen Gewalts-Indicia. art. 13. parag. 19. fol. 1368.
Straff in S.
Corpus Delicti in C.

P.

Paricidii Corpus Delicti vide in C.
Indicia in I. suo loco.
Straff und Fragstück in S. suo loco.
Pasquill Straff vide Straff Famosorum libellorum.
Passionirte, interessirte verwandt- und unerfahrne Gerichts-Assessores sollen nicht gelitten werden. art. 2. parag. 3. fol. 1323.
Peculatus Straff vide Straff ꝛc.
Peinliches Hals-Gericht vide Gericht.
Peinlicher Proceß zweyerley Accusatorius & Inquisitorius. art. 1. princ. fol. 1321
Pein, Straff oder Gnad soll nicht gemeldet werden in Fragstücken eines Inquisiti. art. 6. 16. parag. 3. 4. fol. 1369. 1376
Plagii Straff vide Straff in Menschen-Entführung
Privat-Arrest seynd verbotten. art. 4. par. 1. fol. 1332
Procurator ist dem Inquisito vor dem Examine und Verhör der Zeugen nicht zuzulassen. art. 12. parag. 1. fol. 1360
Provocation suspendiret die Execution. art. 20. parag. 5. fol. 1420

R.

Ratification Examinis Torturalis soll den andern Tag nach der Tortur vorgenommen werden. art. 16. par. 5. 19. f. 1377. 1381
Raubs Corpus Delicti vide in C.
Straff in S.
Indicia in J.
Receptationis Straff vide in S.
Rechts-Freund vide Procurator.
Richter in Inquisition eines Klägers und Beklagten Stelle vertretten soll. art. 1. 12. parag. 2. 3. f. 1360
Soll ausser Gebühr die Gefangene nicht plagen, noch ihnen das Ihrige oder ihnen gegebene Allmosen entziehen, noch entziehen lassen. art. 2. parag. 6. f. 1325.

S.

Sachen, so bey Inquisito gefunden werden vide Inquisit.
So gestohlen, sollen dem Eigenthums-Herren ohne Entgeld zugestellet werden. art. 4. parag. 5. f. 1334.
Sacrilegii Straff vide Straff Kirchen-Rauber.
Salvum Conductum der erhaltet, soll sich auch geleithlich halten, massen das Geleith strictæ interpretationis ist, und dessen ungeachtet, bey besorgender Flucht, oder Uberweisung des Inquisiten, zur Gefängnuß geschritten werden kan. art. 11. parag. 2. 3. f. 1359.
Salvus Conductus soll durch ein Memoriale an Ihro Majestät mittelst der Königlichen Appellations-Cammer gesuchet werden. art. 11. parag. 1. fol. 1359
Scharffrichter soll ausser Gebühr die Gefangene nicht martern. art. 2. parag. 6. fol. 1325
So er besoldet wird, keine Tax zu fordern befugt ist. art. 23. par. 3. 8. f. 1426
Scharffrichters Sicherheit soll ausgeruffen werden. art. 20. a princ. fol. 1418
Schärffung der Straff vide Straff.
Schwangere Weiber können nicht torquiret werden art. 16. parag. 1. fol. 1375.
Schwächere Subjecta seynd jederzeit mit der Tortur erstlichen anzugreiffen. art. 16. parag. 21. f. 1382

Schlechter

Schlechter Ruff oder Fama des Inquiſiti, verurſachet, daß keine ſo genaue Erhebung des Corporis Delicti, erheiſchet wird, und andere Effectus. art. 3. Parag. 9. 10. f. 1329
Selbſteigene Angebung mindert die That. art. 7. parag. 7. f. 1384
Sepulchrorum violationis Straff vide in S. ſuo loco.
Sodomiæ CorporisDelicti vide in C. loco ſuo.
Indicia vide in J. ſuo loco.
Straff vide in S. ſuo loco.
Stellionatus vid. Straff.
Stockmeiſter ſollen die Gefangene über Gebühr nicht plagen, noch ihnen das Ihrige entziehen. art. 2. parag. 6. f. 1325
Straff an Geld und Leib können nicht zuſammen erkennet werden. art. 18. parag. 5. f. 1386
Kan alſo gleich erfolgen, wann der Thäter bekennet, und das Corpus Delicti erhoben worden. art. 8. a princ. fol. 1354
In Abſagerey art. 19. parag. 18. f. 1399
Abtreibung der Frucht ibid. parag. 11. f. 1394
Apoſtaſi. ibid. parag. 5. f. 1386
Aſſaſſinii ibid. par. 14. f. 1394
Ausſetzung der Kinder. ibid. parag. 13. fol. 1394
Des Laſters der beleydigten Majeſtät. ibid. parag. 6. fol. 1391
Betrugs. ibid. parag. 46. f. 1416
Bigami. ibid. parag. 25. f. 1404
Der Blut-Schand. ibid. parag. 21. f. 1401
Concuſſionis ibid. parag. 36. f. 1411
Corruptionis. ibid. parag. 38. f. 1412
Des Diebſtahls. ibid. parag. 28. f. 1406
In Ehebruch. ibid. parag. 24. f. 1403
In Entführung. ibid. parag. 23. f. 1402
In falſchen Schwören. ibid. parag. 4. f. 1390
In Falſchheiten. ibid. parag. 46. f. 1416
Falſi beſonders bey Amts-Perſonen. ibid. parag. 42. f. 1414
Famoſorum libellorum. ibid. parag. 40. f. 1413
In Feuer-Anlegung. ibid. parag. 18. f. 1399
Der Flüchtlingen. ibid. parag 46. f. 1416
Friedens-Bruch oder Vergewaltigung. ibid. parag. 43. f. 1415
In Gerichts-Wiederſetzung ibid. parag. 44. f. 1416

Der GOttes-Läſterung. art. 19. parag. 1. f. 1387
Der Hurerey. ibid. parag. 27. f. 1405
Injurien. ibid. parag. 46. f. 1416
Der Ketzerey. ibid. parag. 2. f. 1388
Des Kirchen-Raubs. ibid. parag. 30. f. 1407
Der Kuplerey. ibid. parag. 26. f. 1404
Der Landes-Verwieſenen. ibid. parag 46. f. 1416
Menſchen-Entführung. ibid. parag. 29. f. 1407
Monopolii. ibid. parag. 32. f. 1408
Der Mörder. ibid. parag. 15. f. 1395
Nothzucht. ibid. parag. 22. f. 1402
Offentlichen Gewalts. ibid. parag. 7. f. 1392
Peculatus. ibid. parag. 35. f. 1415
Des Raubs. ibid. parag. 15. f. 1395
Receptationis. ibid. parag. 37. f. 1412
Selbſteigener Entleibung oder Verwundung. ibid. parag. 17. f. 1397
Sodomi ibid. parag. 19. f. 1400
Straſſen-Raubs. ibid. parag. 31. f. 1407
Terminorum Motorum. ibid. parag. 45. f. 1416
Todtſchlags. ibid. parag. 8. f. 1392
Vater- Kinder- Ehleut-Mord. ibid. parag. 9. f. 1393
Vergifftung. ibid. parag. 16. f. 1396
Vermiſchung mit Teuffeln oder Juden. ibid. 3. 20. f. 1389. 1401.
Violationis Sepulchrorum. ibid. parag. 41. f. 1414
Ungerechter Richter. ibid. parag. 34. f. 1410
Unterſtoſſung der Kinder. ibid. parag. 12. f. 1394
Unzucht-Rühmung. ibid. parag. 46. f. 1416
Der Wucherer. ibid. parag. 33. f. 1409
Der Zauberey und Aberglauben. ibid. parag. 3. f. 1389
Straff, Pein, oder Gnad, ſoll nicht gemeldet werden in Fragſtücken eines Inquiſiti. art. 6. parag. 3. f. 1349
Straff-Verſchärffung kan auch nach dem Tod exequiret werden. art. 21. parag. 6. f. 1423
Stumme und taube Inquiſiti ſollen ihre Antwort ſchreiben, oder durch verläßliche Zeichen darthun. art. 6. parag. 6. f. 1351
Suggeſtive ſollen keine Fragſtücke geſetzet werden. art. 6. parag. 4. fol. 1450.

Syndi-

Syndicus bey denen peinlichen Fällen, Votum informativum hat. art. 2. parag. 5. fol. 1325

T.

Taube und stumme Inquisiti wie sie ihre Antwort geben. art. 6. parag. 6. f. 1351
Taxa der Criminal-Unkosten. art. 23. parag. 1. fol. 1425
Terminorum motorum Straff vide in S. suo loco.
Teuffel und Juden-Vermischung vide Straff in S. art. 19. parag. 20. fol. 1401
Thäters Einziehung wem gebührlich vide Arrestirung des Thäters.
Thäter so die That bekennet, und das Corpus Delicti erhoben worden, kan die Straff alsobald erfolgen. art. 8. a princ. f. 1354
Todtschlag Corpus Delicti vide in C.
Indicia vide in J.
Straff vide in S.
Torquiret können nicht werden, vor Schwanger befundene, Kindbetterinnen, Blödsinnige, Krancke, Käyserliche Räthe, Nobilitirte, Doctores, &c. art. 16. parag. 1. f. 1374
Torquirter, So nach vollbrachter Tortur wiederruffet, ist ohne neuen Indicien nicht zu torquiren, sondern der Casus um Belehrnung einzusenden. art. 16. parag. 16. f. 1381
So viel nöthig zu verpflegen. art. 16. parag. 19. f. 1381
So nicht bekennet, seynd die Examina gleichwohl einzusenden. art. 16. parag. 17. f. 1381
Tortur an dem nicht weiter fortzusetzen, der bekennet. Es wäre dann, er varirete, allwo der völlige Gradus zu vollenden ist. art. 16. parag. 13. f. 1379
Tortur, damit geschrecket werden können Unmündige, Alte und zugleich Schwache. art. 16. parag. 2. f. 1376.
Deren Gradus nach Complexion und Gesundheit des Inquisiti, so (ein Erfahrener erkennen wird) einzurichten ist. art. 16. par. 3. fol. 1376
Jederzeit von den Schwächern anzufangen. art. 16. parag. 21. f. 1382
Regulariter nur in Criminibus capitalibus statt hat. art. 16. par. 22. f. 1382
So von unterer Instantz dictiret wird, kan davon appelliret werden,

den, nicht aber wann ſie von der Appellation verordnet iſt. art. 16. parag. 18. fol. 1381
Soll darunter keine Aberglauben, noch allzu groſſe Grauſamkeit zugelaſſen werden. art. 16. parag. 20. f. 1381
Soll mit gewöhnlichen Inſtrumenten, Ordnung, Maaß, Zeit und Tag, (es wäre dann ein anders von der Königl. Appellations-Cammer verordnet) vollzogen werden. art. 16. par. 9. 10. f. 1378
Tortur ſo bald ſie den Inqviſiten Schaden bringete, alſobald auszuſetzen. art. 16. par. 11. f. 1379
Torturæ Gradus. art. 16. parag. 8. f. 1378.
Verordnung vor Inquiſiten geheim zu halten. art. 16. parag. 4. 6. fol. 1376. 1377
Torturalia Examina genau und umſtändig vermercket werden ſollen. art. 16 parag. 4. f. 1376
Examina ſollen den andern Tag ratificiret werden. art. 16. parag. 5. 19. f. 1377. 1381

Trohwörter vide Diffidatio.
Trunckenheit mindert die That. art. 17. parag. 5. f. 1383

U.

Vater-Mord. Corpus Delicti vide in C.
Indicia in J.
Straff vide in S.
Verbrechen das Gröſſer, ſtraffet das Kleinere, wegen welches jedoch eine Verſchärffung zugeſetzet werden ſolle. art. 18. par. 1. fol. 1385
Vergewaltigung oder Frieden-Bruchs vide Straff Frieden, ꝛc.
In Vergifftung Corporis Delicti vide in C.
Indicia in J.
Straff in S.
Verhaffter, ſo die That bekennet, und das Corpus Delicti erhoben, kan die Straff alſobald erfolgen. art. 8. princ. fol. 1354
Verſtrickung der privilegirten Perſonen auf Treu und Glauben iſt erlaubt. art. 4. parag. 1. f. 1332
Verdoppelte Miſſethat oder Unthat verſchärffet die Straff. art. 18. parag. 7. fol. 1387
Verwandte mit Inqviſiten oder Unerfahrne der P. H. G. O. oder intereſſirte, oder paſſionirte Gerichts-Aſſeſſores ſollen nicht gelitten werden. art. 2, parag. 3. fol. 1323

Verwundung oder Entleibung seiner selbst vide Straff.
Violatio Sepulchrorum vide Straff.
Vis Publica vide Straff offentlichen Gewalts in S.
Corpus Delicti vide in C.
Indicia vide in J.
Umstände vide Anzeigungen.
In der General-Inquisition wohl inacht zu nehmen. art. 3. §. parag. 13. 21. f. 1332. 1348
So die That mindern, seynd: Jugend, Alter, Kranckheit, Einfalt, Trunckenheit, Zorn, selbsteigene Angebung, Abgang des Corporis Delicti, die übrigen werden nur in Gnaden weg attendiret. art. 17. parag. 1. f. 1383
So die That schwerer machen, seynd verdoppelte Unthat, schon einmahl ausgestandene Straff, und andere, so aus der Person, Zeit, Orth ꝛc. genommen werden. art. 18. parag. 1. 7. f. 1385. 1387
Unerfahrne in der P. H. G. O. oder interessirte, passionirte oder verwandte Gerichts-Beysitzer sollen nicht gelitten werden. art. 2. parag. 3. f. 1323
Ungerechter Richter Straff vide Straff ꝛc.
Unkosten vide Taxa.
Unmündige, ob sie nicht torquiret, dannoch darmit geschrecket werden können art. 16. parag. 2. f. 1376
Untersuchungs-Proceß vide Inquisitio.
Unterstossung der Kinder Corpus Delicti in C.
Indicia vide in J.
Straff vide in S.

W.

Wiederruffung der Bekantnuß suspendiret Executionem. art. 20. parag. 5. f. 1420.
Wiedersetzung dem Gericht was vor Straff vide Straff.
Wohnung des Inquisiti gleich nach der Gefangennehmung zu visitiren. art. 4. parag. 7. 8. f. 1335
Wucherer Straff vide in S. suo loco.

Z.

Zauberey Corpus Delicti vid. in C.
Indicia vide in I.

Straff vide in S. suis locis.
Zauberey kan Complex nicht zeugen. art. 13. parag. 30. f. 1372
Zeichen eines hohen Gerichts zu führen, und Malefiz-Sachen untersuchen zu können, haben Macht nur privilegirte Obrigkeiten. art. 2. parag. 1. f. 1323
Zeugen das Stillschweigen aufzuerlegen, und deren Aussagen mit dem Gerichts-Siegel, dann der Commissarien und Actuarii Unterschrifft authentisiret, oder in die Gerichts-Bücher einzutragen seyn. art. 9. parag. 7. fol. 1357
Die dem inquirirenden Gericht nicht unterworffen, durch Compas-Schreiben zu citiren seyn art. 3. parag. 11. f. 1330
Frembder Jurisdiction, wo die Confrontation nicht nöthig bey ihren Gericht per subsidium verhöret werden können. art. 9. parag. 2. f. 1355
In Contradictions-Fall mit dem Inquisito doch bescheidentlich confrontiret werden sollen. art. 9. parag. 6. fol. 1357
Können auch ohne ausgeschnittenen Zetteln, und in ungebührenden Weigerungs-Fall mit Pœnal-Mandaten gezwungener vor Gericht, oder so es nöthig, vor denen abgeschickten Commissarien verhöret werden. art. 9. parag. 1. fol. 1355
Können nicht seyn Rasende, Närrische, von Natur Stumm- und Taube, Unmündige, Unehrliche, Lasterhaffte, Bestochene, Interessirte, Freund und andere so suspect seyn. art. 10. parag. 1. fol. 1358
So ohne Eyd nicht recht deponiren, auch in Inquisitione Generali mit dem Eyd zu belegen seyn. art. 3. parag. 12. fol. 1331
So sich verbessern will, und schon über die Gerichts-Schwelle getretten, ist von neuen mit dem Zeugen-Eyd zu belegen. art. 9. parag. 8. f. 1357
Zeugen, und zwar einen jeden absonderlich, mit vorhergehenden Zeugen-Eyd (Er möge auch seyn wer er wolle) verhöret werden sollen. art. 9. parag. 3. fol. 1356
Zur Information des Gerichts können alle auch ohne Eyd verhöret werden. art. 8. parag. 1. fol. 1354
Zorn mindert die That. art. 17. parag. 6. fol. 1384

Ende des Registers.

Digitized by Google

CCLIII.

Anno 1709. den 17. Januar. Kayſerl. Reſcript wegen der neu-publicirten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

Joſeph ꝛc.

Getreue ꝛc. Demnach Wir Uns aus der/nach dem Exempel unſerer Reiches und Hauſes Vorfahrern antragenden Land-Väterlichen Obſorg/ nicht allein bey ruhigen Friedens- ſondern auch denen *turbulenten* Kriegs-Zeiten nichts höher angelegen ſeyn laſſen wollen/ als wormit vor allem die Ehre GOttes/ ſo wohl durch Einführ- und Beybehaltung guttes Sitt- und Tugendhafften Wandels/ als auch Ausrott- und Vorbiegung aller Menſch- und Land-verderblichen Laſter/ fortgepflantzet/ hiernach auch die das gemeine Weſen alleinig erhaltende heilſame Juſtitz/ in Vermehrung des Gutten und Abthuung wie auch Beſtraffung des Böſen *administriret* werde;

Und nun es die Erfahrenheit gegeben/ daß bey etwelchen zu dem Blut-Bahn zwar beſtellt- und beeydigten / iedoch/ entweder unkauglichen/ oder aber in vielen unziemlichen Mißbräuchen vertiefften Gerichts-Perſonen in peinlichen Fällen der *Proceſſus Accuſatorius* durch verſchiedene Umtriebe verzögert/ oder aber in allen Vorfallenheiten veranlaſſet/ oder auch der zu Beförderung der Gerechtigkeit erfundene ſummariſche und ohne ſonderbaren Rechts-Zierligkeiten eingerichtete Unterſuchungs- oder *Inquiſitions*-Proceß zum offtermahlig- unwiederbringlichen Nachtheil des unſchätzbahren Menſchlichen Lebens/ entweder vorgeeilter oder allzuhinlaßig vor Hand genommen/ folg-

bahr auch so wohl bey theils Unter-Gerichten wiederrechtlich geurtheilet/ als auch von Unserm zu allgemeinen Belehrnungs-Gesuch/sowohl *à prima Institutione*, als auch zu verschiedenen mahlen nachgehends angesetzt- und angewiesenen Königl. Ober-Gericht und *Appellations-Tribunal* ob Unseren Königlichen Prager Schloß im Königreich Böheimb)nachdeme selbtes denen unter der Gerichte Insiegel um Einholung der Belehrnungen zuschickenden *Actis*, ausser redlich und sichtbahren Verdacht vollkommenen Glauben beymessen muß) offtermahlen solcher gestalten die Belehrnungen ertheilet werden;

Als haben Wir solchemnach/und zwar hauptsächlichen zu Formir- und verläßlicher Einführung des/ wie gesagt/ dem allgemeinen Weesen sehr nutzbaren *Inquisitions*-Proceß diese hiebey verwahrte vor obgedacht Unser Erb-Königreich Böheimb und dahin *incorporir*ten Landen dienliche/ und nach denen daselbst *introducir*ten Landes Verfassungen eingereichte peinliche Hals-Gerichts-Ordnung mit wohlbedachtem Rath verfassen lassen/ auch zu dessen künfftiger Beobacht- und Nachgehung aus Kayser- und Königlicher Macht und Gewalt/ als eines nunmehrigen Königlichen Gesatzes/ alle Unter- und Ober-Gerichte/ Regier- und Landes-Hauptmannschafften in Unserm Erbhertzogthumb Schlesien allerdings verbinden wollen. Allergnädigst befehlende/ daß Sie und Ihr erdeute peinliche Hals-Gerichts-Ordnung zu jedermanns Wissenschafft *publici*ren/ und zugleich Unseren treugehorsamsten Landes-Innwohnern andeuten sollen/damit ein jeder bey Verlust des Hals-Gerichts alsogleich seine hierzu etwan zu haben vermeinende/ und entweder *per Privilegium* oder *Præscriptionem*, oder sonsten erweißliche Befugnüß bey Euer Liebden und Euch längsten binnen vier Wochen *à die publicati authentisch* einreichen/ Eur Liebden und Ihr aber solches zu

Unse-

Unserer Königl. *Appellations*-Cammer (als welche darüber eine ordentliche *Listam* zu verfassen/ und solche an Uns berichtlichen zu übersenden *instruiret* worden ist) einschicken möchten. Hiervon beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Und Wir verbleiben ꝛc. Geben Wienn den den 17ten *Januarii Anno* 1709.

Joseph. ꝛc.

CCLIV.

Anno 1710. den 15. Maji. Königl. Ober-Ambtl. Intimat. Kayserl. Befehl wegen Räumung der Oder.

Der Röm. Kayserl. ꝛc. Euch und denen Herren ist hiermit nicht zu verhalten/ was massen Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr/ vermög eines unterm *dato* Wienn den 9ten *currentis emanirten* allergnädigsten *Rescripts* zu des Landes Wohlfarth und Beförderung des hochersprießlichen *Commercii* allermildist *resolviret*/ daß die wegen nicht genugsamer Breite und Tieffe der in den Oder-Strohm von Breßlau an biß an die Landes-Gräntzen hinunter befindlichen Schleussen/ wie nichtminder wegen vieler Pfähle/ und durch das Wasser von dem Ufer hinweg-geschwemmten Bäume/ dann derer an vielen Orthen allzusehr verwachsenen Ufer der bequem- und sichern *Navigation* entgegen stehende Hindernüssen/ des Nechstens abgethan/ und die bequeme freye Schiffahrt mit allem Ernst eingerichtet werden solle; Dahero in Kayser- und Königlichen Gnaden anbefohlen/ denenjenigen *Possessoribus* durch Deren *Territoria* der Oder-Strohm von Breßlau aus bis an Beuthen *inclusivè* fliesset/ oder welche an ein oder anders Ufer anlie-

gen / alsogleich mitzugeben / daß Selbte vor Ende des nechstkünfftigen Monats *Augusti respective* bey denen Wehren Sechzehen Ellen und Eine Spannen breite / auch Grund-freye Schleussen eröffnen und zurichten / dann alle alte Stöcke und Bäume / in so weit als sich eines jeden *Possessorii* Ufer erstrecket / aus dem Strohm heraus ziehen / und den Strohm räumen / auch an erstbedeuteten Ufer biß zwölff Ellen in die Breite / die Gesträuch und Bäume abhacken und beyseite räumen lassen sollen / mit der Verwarnigung / daß diejenige / so vor Ende *Augusti* die Schleussen obbeschriebener massen nicht verfertigen / Eine Straffe von Eintausend Ducaten / die andern aber / welche die Stöck / Bäume und Gesträusse in dem Strohm oder auch am Ufer bis 12. Ellen breit nicht aus- und abräumen / eine *arbitrarische* Geld-Straffe zu erlegen / über dieses auch die Unkosten / welche zu Eröffnung der Wasser-Wehre / Auß- und Abraumung der Stöck / Sträucher und Bäume (so man alsdenn *ex officio* bewerckstelligen wird) aufgehen möchten / zu bezahlen und zu erstatten / unnachbleiblich würden angehalten werden; Worbey nebenst Allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät denen Landes-Aembtern und Regierungen zugleich aufzutragen Allergnädigst anbefohlen / daß Sie entweder Selbst / oder durch *Substitutos* alle 14. Tage / ob? wie? und was an jeden Orthe gearbeitet werde / nachgesehen / die *Morosos aut Negligentes* anmahnen / dem Königlichen Ober-Ambt aber von 14. zu 14. Tagen einen genauen Bericht hierüber erstatten / und dieselben / welche dieser ernstgemessenen Verordnung nachzuleben unterlassen / alsobald benennen sollen; Wann dann dem dißfälligen Kayserl. allergnädigsten Befehl allergehorsambist nachzukommen die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert;

Als haben Wir solches Euch und denen Herren zu

weite-

weiterer schleunigen Verfüg- wie auch fernerweiten gezie-menden Beobachtung hiermit *intimiren* / und nach Auß-messung des Kayserl. allergnädigsten Befehls von 14. zu 14. Tagen derselben ausführlichen Bericht in der Sache erwarten wollen; Uns anbey ꝛc. ꝛc. Geben Breßlau den 15ten *May. Anno* 1710.

CCLV.

Anno 1710. den 27. Nov. Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen Räumung der Oder.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr/ *in materia navigabilitatis*, und wegen Außräu-mung des Oder-Flusses und Oeffnung der Wehre/ an Uns unterm *dato* Wienn den 17. *Novembris Anni currentis* mehrermahlen allergnädigst *rescribiret*/ was gestalten Dieselbte, Dero vorherigen gnädigsten Verordnungen *simpliciter* zu *inhariren* allergnädigst gemeinet wären;

Dahero allergnädigst anbefohlen haben/ daß Wir darauf ernstlich dringen/ damit ein und anderes so wohl wegen Oeffnung der Weere/ als Räumung des *Alvei*, und deren Gestätten *ad effectum* gebracht werde/ des nechstens aber berichten/ was zeithero von Orth zu Orth gearbei-tet und *exequiret* worden seye/ zugleich auch die *Privilegia* und Befugnüssen derjenigen/ welche einen Zoll an der Oder *exigiren*/ nebst denen Maut-Tabellen *sub arcto Termino* abfordern/ solche *revidiren*/ und wie weit ein und anderes *fundiret* seye? Unseren gehorsamsten Bericht erstatten sollen.

Als thun sothanen wiederholeten allergnädigsten Be-fehl Wir Euch und denen Herren/ mit der Ober-Ambtli-chen Erinnerung nachrichtlich *insinuiren*/ umb/ bey denen

Ihres

Ihres Orthes begütterten *Possessoribus* an der Oder die *Reparir*ung der Weere/ wie auch die Räumung des *Alvei* und der Gestätte/ nicht allein unverzüglich zu bewürcken/ sondern auch vorhin verordneter massen über den Erfolg von 14. zu 14. Tagen nach dem vorgeschriebenen *Formulari* dem Königlichen Ober-Ambte Bericht zu erstatten / ingleichen wegen des von ein und anderem *Possessore* an der Oder etwan *exercir*enden Zolls/ oder eines andern *Impost*o die hierüber habende *Privilegia* oder Befugnüssen *in forma authentica*, nebst denen Zoll-Tabellen unverlängt abzuheischen/ und solche gleichfalls binnen 14. Tagen anhero einzuschicken; Uns anbey ꝛc. ꝛc. Geben Breßlau den 27. *Nov. Anno* 1710.

CCLVI.

Anno 1711. den 6. Octobr. Garn- und Zwirn-Weiffen-Patent.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir/ Frantz Ludwig/ ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und ist Denenselben vorhin bekandt/ was für Verordnungen und *respective inhibitiones* zu Abstellung der eingeschlichenen falschen Garn- und Zwirn-Weiffen das Königliche Ober-Ambt von Zeit zu Zeit/ und zwar erst kürtzlich *sub dato* den 20sten *Augusti* dieses fortschreittenden Jahres ergehen lassen. Alldieweilen aber bey diesem Werck man unter anderen wahrgenommen/ daß so viel den Zwirn anreichet/ die Fabricanten an theils Orthen solchen in der Maaß und Weiffen zu verfälschen dahero Anlaß genommen/ weilen solche/ ob zwar allerseits bekandt- und eingeführter Maaß in denen hiebevorigen wegen des Garn/ und Zwirns publicirten Patenten nicht deutlich *exprimi*ret worden/ diesem Unwesen aber zu Unterhalt- und Beförderung

derung des Schlesischen *Commercij* mit auswärtigen Provincien / nachdrücklich zu steuern die unumbgängliche Nothdurfft erfordert. Als wird Jedermänniglichen / insonderheit denen Zwirn-Händlern und Fabricanten Nachrichtlich hierdurch angefüget / daß in des Länge des Brieger / und dann das in Mandeln oder Täckeln bestehenden Zwirns ein Unterscheid / und zwar dergestalt zu machen / daß gleichwie der Briegische eine Breßlauische Ellen lang gleich denen Garnen geweiffet seyn muß / also hingegen der in Mändeln bestehende Zwirn / so meistentheils in Neyß / Troppau / Jägerndorff / Neustadt / wie ingleichen in denen Dörffern Kleinmohr / Seyffen / Zittersdorff / Olbersdorff / Heintzendorff / Einsiedel / Herrnstadt / Hütten / und sonst in Ober-Schlesien fabriciret wird / wie nicht minder der sogenannte Täckel-Zwirn / welcher fürnehmlich in denen Fürstenthümern Schweidnitz / und Jauer / Glogau / in- und bey Landeshutt / Hirschberg / Schmiedeberg / und in denen Dorffschafften der Herrschafft Greiffenstein / wie auch sonst in Nieder-Schlesien verfertiget zu werden pflegt / nur zwey und ein halbes Viertel Breßlauischer Ellen oder Maaß in der Weiffen Länge halten dörffe / allermassen diese Länge des Mändel- und Täckel-Zwirns nicht nur in Holland / sondern auch bey allen *Exteris* in gantz Europa bekandt / eingeführet und üblich ist. Worbeynebenst an allerseits hier im Lande befindliche Zwirn-Händler und Fabricanten / daß selbte obbedeutete Länge oder Maaß in dem verfertigt- und verkauffenden Zwirn / nicht nur bey vermeydender Hinwegnehmung des in unrechter Maaß befundenen Zwirns / und Zerbrech- oder Vernichtung der falschen Weiffen / sondern auch einer fiscalischen *Pœn* von Ein Hundert Ducaten / oder dafern es unvermögende Leuthe beträffe empfindlicher Leibes-Straffe unnachbleiblich beobachten sollen / die gemessene Verordnung / an die

Lands-Aembter und Obrigkeiten aber zugleich die Erinnerung von Königl. Ober-Ambts wegen beschiehet/ durch öffters vermittelst der bestellten Aufschauer vornehmende *Visitation* auch würckl. Bestraffung der *Contravenienten* genaue Obsicht zu tragen/ und mit erfordertem Eyfer darob zu seyn/ damit obberührter Außmessung wegen der Zwirn-Länge gebührend nachgelebet/ und der aus dem widrigen dem *Commercio* hiesigen Landes erwachsende Schaden verhüttet und abgewendet werde. Zu Uhrkund ist gegenwärtiges Patent unter dem Königlichen Ober-Ambts-Insiegel/ wie auch gewöhnlicher Unterschrifft gefertiget; So geschehen in Breßlau den 6ten *Octobris Anno* 1711.

CCLVII.

Anno 1714. den 24. Sept. Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen der Vieh-Staupen.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und wird denenselben in frischem Andencken seyn/ was für eine schädliche und Landes-verterbliche Seuche von einigen Jahren hero unter dem Viehe/ fürnemblich aber unter dem Horn-Viehe mit ungemeiner *Damnification* der vorhin durch Mißwachs und anderer Unglücks-Fälle eusserist bedrängten Landes-Inwohnere *grassiret* hat/ auch was/ um die Außbreitung dieses Ubels zu verhütten/ vermittelst wiederholter im gantzen Land *publicirter Curenden*/ insonderheit wegen schleiniger Vergrabung des an obberührter Seuche umbgefallenen Viehes und dessen unterlassender Abdeckung/ von Königl. Ober-Ambts wegen/ angeordnet worden. Alldieweilen nun diese Seuche oder Viehe-Staupe sich nunmehro leyder! in verschiedenen Orthen hiesigen Landes spühren lässet/ auch auf allerhand Art

aus

aus einem Ort in den andern/ fürnemblich aber bey unterlassender balder Vergrabung derley umbgefallenen Viehes geschleppet wird/ dahingegen/ damit diesem Unwesen mit Nachdruck gesteuret / und das hierinnfalls zu besorgen stehende grössere Unheyl bey Zeiten abgewendet werde/ alle Menschmögliche Vorsehung zu thun/ die unumbgängliche Nothdurfft erfordert/ indessen aber man wahrgenommen/ daß die ausser obangeregter schleinigen Vergrabung des hingefallenen Viehes bißhero gebrauchte Hülffs-Mittel und andere Vorsorge von schlechten oder gar keinen *Effect* gewesen. Als beschiehet an Ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ Derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte/ wie auch Gerichte und Gemeinde in denen Dorffschafften das Ober-Ambtliche *respectivè* Erinnern auch gemessene Verordnen/ und ermahnen hierdurch/ mit erforderten Eyfer darob zu seyn/ und die Sache dahin einzurichten/ damit

Primò nicht nur bey verspührender Einschleichung dieser schädlichen Viehe-Seuche das gesunde Viehe ohne einigen Zeit-Verlust von dem erkranckten abgesondert/ sondern auch

Secundò das an sothaner Seuche oder Staupe umbgefallene Vieh also gleich/ und zwar/ da solches in denen Ställen/ Dörffern/ und Vorwercken / oder Bauer- und Gärthner-Höfen umbfallet/ durch die Viehe-Hirten/ Vorwercks-Leute/ und Unterthanen/ als welchen die Ausschlepp- und Vergrabung sothanen Viehes weder zu einigen Nachtheil/ noch zur Verunglimpffung gereichen kan/ und solle/ heraus geschleppet/ und unabgedeckter ausser ermeldten Ställen/ Vorwercken/ Bauer- und Gärtner-Höffen in denen Gärten/ und andern ausser der Dörffer/ darzu bequemen Orten gemachte tieffe Gruben dergestalt/ daß es kein Hund/ Katze/ Schwein/ oder anders Viehe

außscharren/ noch durch die Raben/ Krohen/ und Dohlen/oder dergleichen Raub-Vögel angegriffen werden könne/ vergraben/ und mit dem auff denen Feldern oder Weyden an besagter Seuche umbfallende Viehe/ ohne dessen Verstatt- oder untermassender Abdeckung ein gleichmäßiges beobachtet/ nebst deme

Tertiò der Mist oder Dinger von dem obberührter massen abgesonderten krancken Viehe ebenfalls allein ohne solchen mit dem andern zu vermengen/ an einem bequemen Ort/ wo das übrige gesunde Viehe so leicht nicht darzu kommen kan/ aufgehalten/ wie nicht minder

Quarto das gesunde Viehe auf diejenige Weide/ wo das krancke oder verdächtige geweidet hat/ keines weges getrieben/ und über dieses

Quinto der Ort oder die Gruben/ wo derley umgefallenes Vieh vergraben worden/ mit Erden genugsam und wohl überschüttet/ auch wo/ und so viel sich thun lässet/ umbzäunet/ in dem Früh-Jahr aber mit neu-auffschüttender Erden erhöhet/ mit Heu-Samen bestreuet/ und dieses insonderheit wegen schleuniger Vergrabung des umgefallenen Viehes/ und dessen unterlassender Abdeckung also gewiß in *Effect* gesetzet werde/ als im nachbleibenden Fall widerdie Ubertretere dieser Verordn- und Außmessung/ wann es die Obrigkeiten oder Vermöglichere Gemeinden anbetrifft/ mit einer Geld-Straff von ein hundert Ducaten/ und wider die Unvermögende mit empfindlicher Leibes-Straff unnachbleiblich würde verfahren werden: Dafern aber sothanes Ubel das in denen Städten oder Städtlein haltende Viehe ergrieffe/ und die daselbstige Bürgerschafft oder Gemeinde zu Hinwegschlepp- und Vergrabung derley umgefallenen Viehes des bald zur Hand habenden Abdeckers sich gebrauchen wolte/ so bleibet zwar solches unverwehret/ dahingegen ist dabey zu beobachten/

daß

daß dem Abdecker solches Viehe/ so *in continenti* aus denen Ställen/ Häusern/ und Vorwerck ꝛc. heraus zu schleppen/ und zwar unter der Aufsicht desjenigen/ welchen die *Magistratus* der Städte zu mehrerer Sicherheit hierzu bestimmen werden/ zu vergraben ist/ abzuziehen oder abzudecken keinesweges/ und zwar bey Verlust der sonst wegen Abdeckung des Viehes in diesem oder jenen *District* habenden Berechtsamkeit/ wie auch anderer wohlempfindlicher Leibes-Straff verstattet/ dabey nebenst demselben für das solchergestalt herausschleppend- und vergrabende Viehe/ worzu er auch bey dergleichen Unglücks-Fällen mehrere und genugsame Leute/ damit mehrerwehnte Ausschlepp- und Vergrabung schleunig vollzogen werden könne/ zu halten verbunden ist/ ein mehrers nicht als sechs Silbergroschen für jegliches Stück/ so die obberührter massen verunglückte Städte/ oder die daselbstige Innwohner zu entrichten haben/ bezahlet/ oder zu bezahlen *passiret* werde. Wie dann auch insonderheit die Landes-Aempter und Regierungen hierdurch erinnert werden/ in denen Orten/ wo dergleichen Seuche und Viehe-Sterbe verspühret wird/ von Zeit zu Zeit durch die Land-Dragoner/ oder andere hierzu bestimmende Leuthe genaue Nachforschung/ ob demjenigen/ so gegenwärtige Verord- und Außmessung mit sich bringt/ ein Genügen geleistet werde/ oder nicht? zu thun/ und über die dißfällige Befolgung/ angesehen des Landes Wohlfahrt hierunter *versiret*/ bey schwererer auff sie Landes-Aemptern und Obrigkeiten selbst *redundiren*den Verantwortung veste Hand zu halten. Uhrkund dessen mit dem Königlichen Ober-Amts-*Secret* und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau/ den 24. *Sept. Anno* 1714.

CCLVIII.

Anno 1714. den 19. Novembr. Spiel-Patent.

WIr Carl der Sechste/ von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ ꝛc. ꝛc. Entbietten allen und jeden Unsern Inwohnern/ und Unterthanen/ was Würden/ Standes/ Ambts/ oder Wesens/ die in Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ansäßig seynd/ oder sonsten in selben auf kurtz oder lange Zeit sich befinden/ oder künfftig dahin kommen werden/ Unsere Kayserliche und Königliche Gnad/ auch alles Gutes. Demnach es jedermänniglich erinnerlich beywohnet/ welcher Gestalten Wir schon jemahls alle schädliche hohe/ so wohl offen- als Winckel Carten/ und Würffel/ auch andere Spiele verbotten/ und untersaget haben/ dessen allen aber ungeacht/ mit Mißfallen vernehmen müssen/ daß nicht allein die bereits vorhin verbottene Spiel/ als *Basseta*, *Trentaquaranta*, Lands-Knecht/ Traschack/ und dergleichen gebottene hohe Carten- und Würffel-Spiel/ in gedachtem Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ anjetzo mehr als sonsten wiederum hervorbrechen/ und starck in Schwung gehen/ und ohne Scheu/ sowohl bey offentlichen Spiel-Haltern in *Caffe-Bigliard-* und Spiel-Häusern/ als auch in *Privat*-Orthen/ und Zusammenkunfften/ mit grossem Verlust fortgesetzet/ und getrieben/ sondern auch so gar neue verderbliche Spiel herfür gezogen/ und erfunden werden: Nun aber es die tägliche Erfahrenheit an Tag leget/ was durch dergleichen Carten/ und anderes unzuläßliches Spielen/ deme sich mancher mit Versaum- und Hindansetzung seines Haab und Guts/ und offtermahls zugleich auch mit Gefahr seiner

ner Seel/ und Seeligkeit/ bey Tag und Nacht ergiebet/ für grosse Unheyl entstehen/ indeme hierdurch gantze Familien *ruiniret*/ ins Verderben/ und Armuth gesetzet/ Rauff- und Schlägereyen/ auch wohl öffters Mord- und Todtschläge verübet/ GOtt der Allmächtige/ durch erschröckliches Fluchen/ und Lästern zu gerechten Zorn mehr und mehr erwecket/ zu geschweigen/ daß wann viele dadurch auch so gar in Bettelstab gebracht werden/ selbte anbey andere verzweiffelte Wege/ und unzuläßliche Mittel zu ergreiffen/ und zu unternehmen sich gelüsten lassen/ und also denen Herrn Dienst- und Gewissen-losen/ hin und her *vagir*enden Leuthen/ zu Außübung ihrer Betrügereyen/ und Hinderführung der Jugend/ Gelegenheit gegeben/ solche Verspieler zu schlimmen *Practiquen*, und schädlichen Unternehmungen verleittet/ und zu allerhand Laster/ Unheyl/ und Unordnungen/ die Thür eröffnet werde; Als haben Wir so wohl vor gut/ als höchst nöthig zu seyn allergnädigst befunden/ obangeführte bereits ergangene *Generalien*, und Patenten/ alles ihres Innhalts/ gleich ob selbe von Wort zu Wort hier wiederholet wären/ nicht zu verneuern/ und zu bestättigen/ sondern auch zu vermehren/ und zu verschärffen/ folgbahr Krafft derselben/ alles das Obige/ so wohl unter dem Adel/ als auch anderen Inwohneren/ in gemeldtem Unserm Erb-Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien/ ernstlich- und gemessen an allen Orthen abzustellen/ ingleichen/ ob deren künfftig schuldigster Beobachtung/ mit allem Ernst und Nachdruck halten zu lassen/ allergnädigst beschlossen; Diesemnach befehlen Wir allen und jeden/ was Würden/ Stands/ Ambts/ oder Weesens dieselbe seyn mögen/ hiemit gnädigst/ und ernstlich/ daß von nun an/ hinführo sich ein jeder/ zuforderist der *Basseta*, Lands-Knechts/ Traschack/ *Trentaquaranta* Spieles/ sondern auch des sogenannten

Faraon,

Faraon, rauschen/ färbeln/ würffeln/ *Banco*-Spiel/ *Bassadieci*, und *in genere* aller gebottenen und dergleichen auf was Weiß es immer wolle in Schwung gehenden / und zum Theil *in fraudem legis* neuerfundenen/ oder auch künfftig hin annoch etwann ersinnenden hohen/ sonderlich gebottenen Spielen/ nach *Publicir*ung dieses Unseres allergnädigsten Befehls/ so wohl in offenen Spiel/ *Bigliard*, und *Caffe*-Häusern/ als in *Privat*-Zusammenkunfften/ gäntzlichen bey Vermeydung Unserer schweren Straff und Ungnad/ also gewiß enthalten/ als im widrigen bey allen nach sothaner *Publicir*ung hiewider fürgehenden Spielen; *Primo*. Der Verspieler (es seye auf Borg- oder Baarschafft gespielet worden) was er verlohren/ wann er das verspielte *Quantum* dem Gewinner schon bezahlet hätte/ oder eine *Obligation* erhebete/ auch so gar aus dem *Banco* des Spiels das baare Geld entlehnete/ um selbtes hinwiederum in das Spiel zu verwenden/ solches Einfach / da er es aber noch nicht abgeführet/ Doppelt/ und der Gewinner ingleichen den so wohl bereits eingenommenen/ als zu empfangen habenden Gewinn Dreyfach/ Unserm Königlichen *Fisco* verfallen/ und zu erlegen schuldig seyn/ auch zu solchem Erlaag von Unserem Königlichen Ober-Ambt *remotis intermedijs gradibus Executionis*, mit all- Nachdruck angehalten/ und nebst deme noch *arbitrarie* nach Beschaffenheit des Verbrechens/ umb eine seinem Vermögen zulängliche Summa Geldes (so Unserm *Fisco* zu *applici*ren) oder bey Ermanglung der Geld-Mitteln auff andere Weiß wohl empfindlich gestraffet / und hierinnfalls nach *publicirt*- und *affigirten* Patent/ keine Entschuldigung angenommen. *Secundo*. Aber bey ferners betrettende *Basseta*, *Faraon*, *Bassadieci*, und *Banco*-Spielen der *Taillirer*- oder *Banco*-Halter/ umb tausend Ducaten/ die *Pointirer* und Mit-Spieler aber/ wie auch die Jenige/ welche bey dergleichen verbottenen hohen

Spielen

Spielen zwar nicht mit-spielen / jedoch aber um hohes Geld wetten/ oder *pariren* wurden / um tausend Reichs-Thaler/und der Spiel-Halter- oder der jenige Hauß- oder Quartiers-Innhaber/ mit dessen Zulassung- oder *Connivenz* derley hohes Spiel in seiner Behausung- oder auch gemitteten Wohnung beschehe/ ebenfalls um tausend Ducaten / die aber / so es im Geld nicht zu bezahlen hätten/ wie auch jene/ welche auf beschehene Abmahn- oder Bestraffung darvon nicht abstunden/ als vermessene Verachter Unserer Kayser- und Königlichen Gebotten/ vom Ort weg geschaffet/ und nach Beschaffenheit der Personen des Landes verwiesen werden sollen/ welches Wir auch *Tertio*. Nicht allein auf Unsere im gedachten Erb-Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien befindliche/sondern auch auß ser dessen in der frembde verharrende Böhmische Landes-Sassen verstanden/ und *extendiret* haben wollen/ daß selbte bey ihrer Ruckkunfft/ im Fall hervor kommete / daß sie wider diese Unsere gnädigste Verordnung gehandlet hätten/ gleicher Gestalt/ wie die Innländische *Transgressores* angesehen werden sollen; hingegen *Quartò*. Denen jenigen/welche derley hohe Spieler- oder Spiel-Halter/und Ubertretter dieses Unseres gnädigsten Befehls/ anzeigen werden/ ein Drittel von der eingehenden Straff gereichet/ das Ubrige mehrerwehnten Unseren Königlichen *Fisco* eincassiret/ und *ad Publicas necessitates* verwendet/ des *Denuncianten* Nahmen aber/ in alle Weege geheimb/ und verschwiegen gehalten werden solle. Ferners ordnen/ und setzen wir hiermit gnädigst/ *pro Lege in perpetuum valitura*, daß Niemand/ was er auf Borg verspielet / es mag wenig oder viel betreffen/dem Gewinner/wann selbter auch schon derentwegen eine schrifftliche *Recognition*- oder Schuld-Verschreibung in Händen hätte/ etwas zu bezahlen schuldig seye/ noch von einiger Gerichts-Stelle oder Obrigkeit

darzu angehalten werden solle / wornach sich ein jeder zu richten / und für Ungnad / Straff / und Schaden zu hütten wissen wird; Es wird auch daran Unser allergnädigster Will / und Meynung gehorsamst vollbracht. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Neunzehenden Monaths-Tag *Novembris*, im Siebenzehenhundert Vierzehenden Jahre.

CCLIX.

Anno 1715. den 4. Jul. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen des Mahl-Groschens Verminderung.

Wir Frantz Ludwig / &c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren / Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beambten / und Jedermänniglichen Unsere *respective* gebührende freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst / Genade / auch alles Guttes. Und wird denenselben zum Theil aus der *sub dato* den 22. *Junij* nächsthin gefertigten sogenannten Ober-Ambtlichen *Currenda*, oder schrifftlich beschehenen *Intimation*, bereits bekandt seyn / welcher gestalt allerhöchst gedacht Ihro Majestät den bißhero üblich gewesten Mahl-*Accis* zu etwelcher *Consolation* und Erleichterung der Landes-Innwohner und *Contribuenten* / insonderheit aber des Armuths dergestalt allermildest zu mindern sich bewegen lassen / daß von dem Ersten dieses fortschreittenden Monaths anzufangen / und biß auf anderweitige Kayserliche allergnädigste *Resolution*, von dem Scheffel Waitzen zum Scharrbacken bey Land und Städten ein mehrers nicht als 15. Kr. Dahingegen zum Haußbacken bey Land- und Städten 12. Kr. bezahlet; Dann ferners von einem

nem Scheffel Korn zum Scharrbacken in denen Städten 10. Kr. Und zum Haußbacken eben in denen Städten 7. Kr. entrichtet; Auf dem Land aber von jeglichem Scheffel Korn 3. Kr. abgeführet oder erleget werden sollen.

Weilen nun/ daß diese *Reduction* und Minderung des Mahl-Accises zu Jedermänniglichen Wissenschafft hier im Land gebracht werde/ die Nothdurfft erfordert/ nebst deme auch mehr allerhöchst ernannt Ihro Kayser- und Königliche Majestät vermöge des dessentwegen unterm 14den *Junii* nechsthin anhero abgelassenen allermildesten *Rescripts* gnädigst gewöllet seynd/ daß/ausser des obberührter massen vor jetzo *reducir*enden Mahl-Groschens/ es in Abgeb- oder Entrichtung der Accisen/ von allen andern *Speciebus* und *Consumptibilien* bey der vorherigen Einricht- und Außmessung fernerhin/und in so lang nicht ein anders auf Dero etwa erfolgende allergnädigste Befehle verordnet und *publici*ret wird/ sein Verbleiben haben/ wie nicht minder ohne verstattende Einführung einiger Neuigkeit bey denen Landes-*Deputationibus*, von der hier in Breßlau *constituir*ten Ober-*Accis-Deputation*, wie bißhero/alles in diesem Werck *dirigir*et werden; Dahingegen Jedwedere Regierung und Landes-Obrigkeit/ vermöge obhabender Pflicht und tragenden Ambts/ auch bey Vermeydung künfftiger Verantwort- und Anthung/ das *Accis*-Wesen zu befördern/ und ermeldte Ober-*Accis-Deputation* allhier zu *secundir*en/ auch *respective* zu *sublevir*en gehalten seyn solle;

Als wird solches alles ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Beambten/ und Jedermänniglichen durch gegenwärtiges gedruckte Patent kund gemacht/an allerseyts Landes-Aembter und Obrigkeiten aber unter einstem die Erinnerung gethan/ auf alle Weiß darob zu

seyn/ damit der dißfälligen Kayserlichen allergnädigsten Außmessung gebührend nachgelebet/ und darüber feste Hand gehalten werde. Breßlau den Vierdten Monats-Tag *Julij*, im Siebenzehen-Hundert und Funffzehenden Jahre.

CCLX.

Anno 1715. den 26. Jul. Königl. Ober-Ambtl. Patent, die Frantzös-Straßburgische gantz- und halbe Guldiner betreffend.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten/ wasmassen Allerhöchstgedacht Ihro Kayſ. und Königl. Maytt. auff Vernehmen/ daß in Dero Erb-Landen nicht nur gewisse zu Straßburg außgemüntzte halbe- und virtel Reichsthaler/ oder Gulden/ und halbe Gulden-Stuck/ worvon die erstere nehmlich die halbe Reichsthaler oder Gulden-Stücke mehr nicht/ dann Sieben und Viertzig Kreutzer/ die andere aber/ das ist die Viertel-Reichsthaler oder halbe Gulden-Stück Drey und Zwantzig Kreutzer/ vermöge dieſfälliger *Devalvation*, werth zu seyn befunden worden/ eingeschleppet zu werden beginnen/ sondern auch gewisse in halb- und viertel Gulden-Stücken bestehende/ jedoch *reſpective* der Kayserl. und Reichsthaler dergestalt ringhaltige/ daß von der erstern Sort das Stuck bloß allein Fünff und Zwantzig Kreutzer Ein Denar/ und von denen letztern das Stuck Zwölff Kreutzer zwey und ein halben Denar in dem wahrhafften Werth hat/ mit der Jahr-Zahl *a.* 1715. geprägte Chur-Bäyerische sogenannte Land-Müntz/ von einiger Zeithero zum Vorschein kommen/ an Dero Königl. Ober-Ambt *ſub dato* den 5ten und 12ten dieses zu End

schreitten-

schreittenden Monaths Allermildest *rescribiret*/ und anbefohlen/daß so wohl obbesagte Frantzösische halbe und viertel Reichsthaler/ als auch die in halben und viertel Gulden-Stücken bestehende neue Chur-Bäyerische Land-Müntz/ wie in anderen Kayserlichen Erb-Landen/also auch in dem Hertzogthumb Schlesien unverzüglich *per Patentes* verruffen/ und damit diejenige Stücke/ so etwa hiervon bereits ins Land eingeschleppet worden/ darinnen nicht höher/als um derer wahrhafften Werth nehmlich die Frantzösische halbe und viertel Reichsthaler von obbeschriebener Sort *per* Sieben und Viertzig/ und *respectivè* Drey und Zwantzig Kreutzer/ wie ingleichen die Chur-Bäyerische Land-Müntz/und zwar die halbe Gulden-Stücke *per* Fünff und Zwantzig Kreutzer Ein Denar/ dann die viertel Gulden-Stücke *per* Zwölff Kreutzer zwey und einen halben Denar angenommen werden/ verordnet/ dabeynebenst auch die Einfuhr solcher Müntz-Sorten in hiesiges Land nachdrücklich verbothen werden solle.

Gleichwie nun zu Pflichtschuldigster Vollziehung des dießfälligen Kayserl. Allergnädigsten Befehls/ und Verhüttung des bey dergleichen einschleichenden ringhaltigen Müntz-Sorten dem Land/ und dessen Innwohnern erwachsenden Schadens man an Seithen des Königlichen Ober-Ambts/ so viel die zu Straßburg außgemüntzte Frantzösische halbe und viertel Reichsthaler anreichet/ gegenwärtigem Patent einen Abdruck davon beyzufügen/ der Nothdurfft befunden/ die auf halbe und viertel Gulden-Stück aber geschlagene Chur-Bäyerische Landmüntz/ worvon dieses Orths noch nichts zum Vorschein kommen/ so wohl aus obangeregter Jahrs-Zahl/ als aus dem Gepräge selbst/ leichtlich zu erkennen ist.

Als werden Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch derenselben nachgesetzten

Obrigkeiten/ Beambte/ und Jedermänniglich von Königlichen Ober-Ambts wegen hierdurch erinnert/ und ermahnet/ nicht nur von Annehmung im Handel und Wandel obberührter beeder/ theils in beygefügtem Abdruck angezeigter/ theils aber sonst deutlich beschriebener ringhaltiger Müntz-Sorten/ sonderlich über derselben wahrhafften Halt und Werth sich zu hütten/ sondern auch dergleichen bey Vermeydung der *Confiscation* sothanen Geldes/ und nach Gestalt der Sachen anderer erfolgenden nachdrücklichen Anthung nicht einzuführen/ oder einzuschleppen/ nebst deme aber diejenige/ so derley ringhaltige Müntzen wider bekandtes Verboth in hiesiges Land zu bringen oder einzupracticiren sich unterfangen/ dem Königlichen Ober-Ambt/ oder auch dem Königlichen *Fisco*, damit man sofort das behörige in der Sachen vorkehren könne/ unverzüglich anzuzeigen. Wornach sich also ein jeder zu richten/ und vor Schaden zu hütten wissen wird. Breßlau den 26. *Julij Anno* 1715.

CCLXI.

Anno 1715. den 9. Aug. Königl. Ober-Ambtl. Patent, den reducirten Mahl-Groschen betreffende.

Der Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir/ Frantz Ludwig/ ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und wird denenselben in frischen Andencken seyn/ welcher Gestalt vermöge der unterm 4ten *Julij* nächsthin in hiesigem Land *publicirten* Ober-Ambtlichen Patenten Allerhöchstgedacht Ihro Majestät aus Landes-Väterlicher Milde und Sorgfalt den vorhin üblich gewesten Mahl-Accis auf gewisse Art und Weiß allergnädigst zu *moderiren* sich bewegen lassen.

Alldie-

Alldieweiln nun Selbte bey Gelegenheit dieſes *moderirten* Mahl-Acciſes verſchiedene in deſſen *Collectam* und das Acciſen-Werck einlauffende *Paſſus* nicht nur denen Aembtern und Obrigkeiten/ ſondern auch denen geſamten Landes-Inwohnern bekandt gemacht/ gnädigſt wiſſen wollen/ und dahero durch ordentliche *Patentes* zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen/ vermittelſt Eines *ſub dato* den erſten *Currentis* anhero abgelaſſenen allermildeſten *Reſcripts* in Gnaden anbefohlen/ daß

Primò, Nachdeme mehr Allerhöchſt-erwehnt Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät den Mahl-Groſchen oder Mahl-*Accis* ohne dermahlige *Subſtituir*ung eines *Surrogati*, wie obgedacht/ zu *reduciren* und zu mindern ſich gefallen laſſen/ Selbte auch der Zuverſicht lebeten/ daß die Landes-Inwohnere/ ſogethanen *Accis* um ſo genauer entrichten/ und die dißfällige Verſchwärtzungen vermeyden werden/ als bey deſſen verrichtiger Abgab oder Entrichtung der Abnahm/ und die Unerkleckligkeit der Acciſen/ dem Land ſelbſt zu Schaden fället/ und durch obangeregte Verſchwärtzungen der Neben-*Contribuent* mehrers beſchweret wird; Derohalben

Secundò, offters Allerhöchſtgedacht Ihro Majeſt. unter einſten anbefohlen/ mit erfordertem Eyfer und euſſerſter Schärffe darob zu ſeyn/ damit die Landes-ſchädliche Verſchwärtzungen abgeſtellet/ und wider diejenige/ ſo das Land und ihren Neben-*Contribuenten* zu *defraudiren* ſuchen/ mit ſonderbahrem *rigore* unnachbleiblich verfahren/ die Einnehmer und *Accis-Officianten* aber/ die ihrer Pflicht zuwider handeln möchten/ am Leib/ und geſtalten Dingen nach/ auch am Leben geſtraffet werden; nebſt deme

Tertiò, Daß/ gleichwie denen Landes-Aembtern und Regierungen *Vi Officii*, und vermöge obhabender Pflicht/ auch bey Vermeydung künfftiger Verantwort- und Anthung/

thung/ auf die richtige Abgab der Accisen ein wachtſames Auge zu tragen/ und die Verſchwärtzungen mit Ernſt zu unterbrechen oblieget/ alſo auch einem jeden Landes-Innwohner/ und ſonderlich denen jenigen/ welche in Landes-Aembtern ſich befinden/ die zu des Landes Schaden vorbeygehende *defraudationes* und *Accis*-Verſchwärtzungen/ entweder dem Königlichen Ober-Ambt/ oder denen Regierungen und Aembtern/ oder auch *immediatè* der allhier verordneten Ober-*Accis-Deputation* beyzubringen/ um dadurch des Landes ſelbſteigenes *Intereſſe* zu befördern/ freyſtehe/ ja ſo gar die etwa in Erfahrung bringende Verſchwärtzungen/ und was ſonſt der *Accis-Collecta* ſchädlich und nachtheilig iſt/ Ihro Kayſer- und Königliche Majeſtät Selbſt allerunterthänigſt zu *denuntiiren*/ und die *Indicia* oder Anzeigungen/ wie auch nöthige Umſtände/ aus welchen in die *Facta* verläßlich *inquirir*et werden kan/ an die Hand zu geben/ einem jeden zugelaſſen ſeye: Allermaſſen ein ſolcher *Denunciant*, der da aus Lieb und Eyffer gegen das *Publicum* dergleichen Bevortheil- und Verſchwärtzungen angezeiget oder beybringet/ auf alle Weiß verſchwiegen bleiben würde.

Als wird zu Pflichtſchuldigſter Vollziehung des Diß-fälligen Kayſerlichen allergnädigſten Befehls ſolches alles Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürſten und Ständen/ wie auch derſelben nachgeſetzten Obrigkeiten/ Beambten/ und jedermänniglichen zu dem Ende hierdurch kund gemacht/ auf daß nicht nur allerſeits Landes-Aembter und Obrigkeiten die richtige Abtragung des nunmehro verminderten Mahl-Accises/ und übrigen in die *Collectam* der Accisen lauffenden Beytrags/ mit erforderlichem Nachdruck zu bewürcken/ ſich angelegen/ und darüber feſte Hand zu halten/ ſondern auch allerſeits Landes-Innwohnere ſich hiernach zu richten/ vor Schaden und erfolgender

Beſtraffung

Bestraffung zu hütten/da hingegen durch die ihnen erlaubte freye Anzeugung der Verschwärtzer/ und dabey unterloffenen schädlichen *defraudationum* oder Betruge des gemeinen Wesens/ Nutzen und Bestes zu befördern wissen und bedacht seyn mögen. Breßlau den neunten Monats-Tag *Augusti*, im Siebenzehen Hundert und Funffzehenden Jahre.

CCLXII.

Anno 1715. den 2. Octobr. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen des Music- und Tantz-Impositi.

Der Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbieten ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten/ wasmassen auff das von allerhöchstgedacht Ihro Majestät an dieses Dero treugehorsamstes Erb-Land/ wegen Abführung eines gewissen in die Kayserliche *Particular-Cassam* von dem Music- und Tantz-*Impost*, oder denen dißfalls *colligi*renden Geldern *destini*rten *Quanti* ohnlängst allergnädigst beschehene Anstinnen/ man an Seiten eines Löbl. *Conventus Publici* sich erkläret/ und einheischig gemacht/ *ad Exemplum* anderer Kayserl. Erb-Länder sothane *Præstation* auf vier nach einander folgende Jahre mit Einschliessung des itztlauffenden dergestalt/ daß hierauff Jährlich eine Summa von Dreyßig Tausend Gulden Rheinisch entrichtet werden solle/ zu übernehmen;

Nun ist man zwar auf alle Weiß dahin bedacht/damit die wegen sothaner *Collecta* erforderte Patenten so bald möglich/ eingerichtet/ und durch gewöhnliche *Publication* zu derer gesambten Herren Fürsten und Ständen Wissenschafft gebracht werden mögen;

Alldieweilen aber indessen die Nothdurfft erfordert/ daß auf die schleunige Erhebung des für gegenwärtiges Jahr zu bezahlen kommenden *Quanti in tempore reflectiret* werde/ in diesem Absehen auch ermeldter *Conventus Publicus* die auf mehrgedachte *Collectam* befindliche Ruckstände unverzüglich einzucaßiren schlüßig worden/ und dahero bey dem Königl. Ober-Ambt Ansuchung gethan/ wormit

Primò. Ein Jedweder/ so wohl Geist- als weltlicher Stand- und Stadt/ *in Corpore* das jenige *Quantum*, so von denselben nach dem im Land eingeführten Music- und Tantz-*Impoſt in Anno* 1708. *nomine* dieser *Collectæ* abgegeben worden/ ohne eintzige Außflucht längstens mit dem *Termino S. Andreæ* dieses fortschreitenden Jahres *sub pœna Quadrupli* in das General-Steuer-Ambt allhier zu bezahlen; Wie nichtminder

Secundò. Zu besserer Einrichtung des künfftigen Patents binnen denen nechsten vierzehen Tagen *à Die rescripti* eine mit derer Landes-Obrigkeiten oder Beambten Handschrifft und Pettschafft gefertigte Verzeichnuß sowohl der eigenthümlichen/ als aller anderer in eines jeglichen *Jurisdiction* gelegenen Wirths- und Schänck-Häuser mit Benennung der Städte/ Flecken/ und Dörffer/ wie auch Anzeigung der auff besagten Wirths- und Schänck-Häuser befindl. Schildern/ unter einer Straff von Einhundert Reichs-Thalern anhero zu handen des Königl. Ober-Ambts einzusenden/ mit Nachdruck angehalten; Ingleichen

Tertiò. Die Resten von verwichenen Jahren (allermaßen die für itzt lauffendes Jahr abzuführen kommende *Summa* längstens *in Termino S. Andreæ* zu bezahlen/ und mit denen Resten der vorigen Jahre nicht zu *confundiren* ist) ernstlich eingetrieben/ und nebst richtigen *Specificationibus*, wie viel solche in denen hinterstelligen Jahren betragen haben/

ben / unter obberührter *Pœn* von Ein hundert Reichsthalern längstens mit Ende *Januarii* des nechst kommenden 1716den Jahres entrichtet werden mögen;

Als wird Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten / das dißfällige *Concluſum* und Gesuch Eines Löbl. *Conventus Publici* hierdurch kund gemacht / mit beygefügter Ober-Ambtlichen Erinnerung / auf alle Weiß darob zu seyn / damit nicht allein das einem jeglichen Stand vermöge *annectirten Extracts ſub Lit. A. pro Anno currenti* zu bezahlen obliegende *Quantum* mit dem darzu ausgesetzten *Termino S. Andreæ* ohnfehlbahr und vollkommentlich in das General-Steuer-Amt allhier abgeführet / sondern auch wegen des in dem Vermerck *ſub Lit. B.* angezeigten biß Ende verwichenen 1714ten Jahres bey öffters gedachter *Collecta* sich ereigneten Ruckstandes binnen der darzu / wie oberwehnt bestimmten Zeit / nehmlich biß Ende *Januarii* des nechst eintrettenden Jahres erforderliche Richtigkeit bey mehrerwehntem General-Steuer-Amt gepflogen / und ein gleichmäßiges mit Einsendung der *ſub Spatio* von 14. Tagen verlangten *Conſignationum* derer in jedwederm Fürstenthum und *Diſtrict* befindlichen Wirths- und Schenck-Häuser beobachtet / dieses alles aber so gewiß *præſtiret* / und in *Effect* gesetzet werde / als im nachbleibenden Fall man mit der von Einem Löblichen *Conventu Publico* hierinnfalls bestimmten / und auf desselben Gesuch Ober-Ambtlich *reſolvirten* Straff *contra Morosos* zu verfahren / unumgänglich bemüßiget seyn würde; Und damit kein Standt sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So ist gegenwärtiges Patent aller Orthen / wo es vorgezeuget wird / gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Breßlau den 2ten *Octobris Anno* 1715.

CCLXIII.

Anno 1715. den 25. Decembr. Kayserl. Spieler-Patent.

WIr Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. Und ist Landkündig/ welcher Gestalten nicht allein Unser Hochgeehrt- und geliebtester Herr Vater Weyland Kayser *Leopoldus Primus* Glorreichester Gedächtnuß/ mittelst derer in längst verwichenen Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig/ dann in dem darauff gefolgten Siebenzehenhundert Ersten Jahr erlassenen Patenten alle schädliche hohe/ so wohl offen- als Winckel-Carten/ und Würffel/ auch andere Spiel/ sondern auch Wir Selbsten in dem verflossenen Siebenzehenhundert Vierzehenden Jahr/ durch gleichmäßige Ausschreibung offentlicher Patenten/ in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien/ zuforderist der *Bassetta*, Lands-Knecht/ Traschack/ *Trentaquaranta*-Spiel/ wie nichtweniger des sogenannten *Faraon*, rauschen/ färbeln/ würffeln/ *Banco*-Spiel/ *Bassadieci*, und *in genere* alle gebottene/ und dergleichen/ auf was Weiß es immer wolle/ im Schwung gehende/ und zum Theil *in fraudem legis* neu-erfundene/ oder auch künfftighin annoch etwan ersinnende hohe/ sonderlich gebottene Spiel/ unter denen darinnen enthaltenen und ausgemessenen Straffen/ verbotten/ und untersaget haben. Nachdeme aber es bißhero sich gezeiget/ daß über dieses alles die Gewinnsucht/ bey einigen mehr/ als der Pflichtmäßige Gehorsam statt gefunden; Und nun Unsere allergnädigste *Intention*, dieser obergangenen *Generalien*/ nicht so auf die Art und Weise des Spiels/ als auf dessen hohen Werth gerichtet war/ und annoch ist; Als haben Wir/ um diesem abzuhelffen/ und die Wurtzel dergleichen zu grossen Gelds-Versplitterungen Anlaß gebenden Gewinn-

winn-Sucht vollkommentlich abzuſchneiden / gnädigſt vor gut und nöthig befunden / obangeführte bereits in berührten Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig / dann Siebenzehenhundert Erſten / und Siebenzehenhundert Vierzehenden Jahr / ergangene Patenten / hinführo *generaliter*, auf alle groſſe Verlüſte und hohe / ſo wohl in bloſem Glück / als auch in der Kunſt beſtehende / und einige *induſtriè* erforderende Spiel / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie wollen / und über ſolche *Univerſal*-Spiele beſchehene Wetten und *Pari*rungen zu *extendi*ren. Thun das auch hiermit / und in Krafft derer gegenwärtigen Patenten / und anbey gnädigſt gewöllet ſeyn / das all Obiges / ingleichen auf das *Bigliard*-Spiel / ſo viel daß eine nahmhaffte *Summam* ſich belauffende Satz-Geld / dann in dem furtſetzenden Spiel ſich zu ereignen pflegende *Duplir- Triplir-* und *Quadrupli*rungen / und die auf dergleichen Spieler geſchehende Wettungen anbelanget / verſtanden werden ſolle. Schlüßlichen / und deme zu folge / *confirmir*en / und beſtättigen Wir hiermit nicht allein die von Unſerm Hochgeehrt- und geliebteſten Herrn Vattern / Weyland Kayſern *Leopoldo Primo* ſeeligſten Andenckens *in Annis* Sechzehenhundert Sechs und Neuntzig / und Siebenhundert Eins / erlaſſene *Generalia*, ſondern auch alles das jenige / was die letzthin im Jahr Siebenzehenhundert Vierzehen / *publicirte Patenten* dißfalls anmercken thun / bey welchen es alſo in allem gelaſſen / und darob gehalten werden ſolle; In *Conformit*ät deſſen / und gleichwie ohne dem einem von ſelbſten obliegen thut / deme / was dieſer Unſer offener gnädigſter / und ernſtlicher Befehl enthalten thut / gehorſamſt nachzukommen; Alſo thun Wir zuforderiſt Unſerem Königlichen Ober-Amt und allen denenſelben nachgeſetzten gnädigſt und ernſtlich / imgleichen auch Unſerm Königlichen Lands-Haupt-Leuthen gemeſſen anbefehlen / fleißige Aufſicht darauff zu haben / damit

all das Obige/ so wohl unter dem Adel / als auch andern Inwohneren in obgemeldtem Unsern Erb-Hertzogthum Schlesien ernstlich und gemessen/ an allen Orthen abgestellet; Ingleichen ob der künfftig schuldigster Beobachtung/ mit allem Ernst/ und Nachdruck gehalten werde; Es wird auch daran Unser allergnädigster Will/und Meynung gehorsamst vollbracht. Geben in Unserer Stadt Wienn/ den Fünff und Zwantzigsten Monaths-Tag *Decembris*, im Siebenzehenhundert Funffzehenden/ Unserer Reiche des Römischen im Fünfften/ deren Hispanischen im Dreyzehenden/ und deren Hungarisch-Böheimbischen auch im Fünfften Jahre.

CCLXIV.

Anno 1716. den 6. Martij. Kayserl. Rescript wegen der Liebereyen.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. Obrister Hauptmann/Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbiethen ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr Uns mittels Dero *de dato* Wienn den 17. *Februarij* nechsthin und *præsentato* den 4ten gegenwärtigen Monath *Martij* eingelangten Allergnädigsten *Rescripts* bedeutet haben/ was Gestalt Dieselbte allergnädigst *resolviret*/ daß führohin keine neue Liebereyen mit Gold/ oder Silber ausgemacht/ zum Gebrauch der alten mit Gold und Silber ausgemachten Liebereyen aber/ eine Jahres-Frist von obigem *dato* dieser Allergnädigsten *Resolution* anfahend/ eingeraumet werden solle? Uns anbey allergnädigst befehlende / diese Dero *Pragmaticam ad notam* zu nehmen/dem Herkommen nach/im Lande zu *publiciren*/und darüber feste Hand zu halten; Und nun diesem Allergnädigsten Kayserl. Befehl die allergehorsamste Folge zu leisten ist; Als

Als thun Wir Ihnen Ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ auch sonst Männiglich sothane Kayserl. allergnädigste *Pragmaticam* hiermit zu dem Ende kund machen/ auf daß dieselbe aller Orthen *ad notam* genommen / dem Herkommen nach/ zu Jedermänniglicher Wissenschafft anderweit *publici*ret / und darüber feste Hand gehalten werden solle. Geben Breßlau den 6ten *Martij*, *Anno* 1716.

CCLXV.

Anno 1716. den 21. Mart. Königl. Ober-Ambtl. Currenda wegen der Schuhknechte und Jungen.

Er Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir/ Frantz Ludwig/ ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben erinnerlich/ was auf allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unsers Allergnädigsten Herrens/ an Dero Königl. Ober-Ambt unter dem 31. *Octobr.* des 1712ten Jahres ergangenen Allergnädigsten Befehl/ wegen derer von denen aus der Arbeit gehenden Schuhknechten oder Gesellen und Jungen von der Meisterschafft zu nehmen habender ordentlicher Abschieds- und Wohlverhaltungs-Zettul/ und was deme mehr anhängig ist/ unter dem 24. *Novembr.* besagten 1712. Jahres Ober-Amtl. *publici*ret worden; Nachdeme nunmehr allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Majest. zu Verhüttung derer/ *occasione* gemeldter Abschieds- und Wohlverhaltungs-Zetteln/ ehebevor darüber mit denen Reichs-Ständen und anderen Ländern eine gemeinsame Verfassung errichtet würde/ besorgender *Inconvenienzien*/

vermöge

vermöge Dero *de dato* Wien den 12ten itztlauffenden Monaths und Jahres an Dero Königl. Ober-Ambt erlassenen allermildesten *Rescripts*, die weitere Befolgung obangeregten Königl. Ober-Ambtl. Patents indessen zu *suspendiren* allergnädigst befunden / und anbey / daß in diesem Dero Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / mit Ertheilung itztgemeldter Abschieds- und Wohlverhaltungs-Zetteln biß auf weitere Verordnung innen gehalten / folgbahr die Schuhknechte oder Gesellen und Jungen zu derer Abnehmung von denen Meisterschafften biß dahin nicht angehalten werden / sondern indessen gutte Mannes-Zucht künfftig zu halten / und ihren Handwercks-Articuln gebührend nachzukommen / auch alsogleich zu denen Meistern in die Arbeit zu treten / gerichtlich angeloben sollen / dabeynebenst anbefehlende / solche Dero allergnädigste *Resolution* durch gewöhnliche *Publication* im Lande bekandt zu machen ; Alles beschiehet zu dessen Pflichtschuldigster Befolgung an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände / wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Ober-Amtl. *respective* Erinner- und Verordnung hiermit / denen Zunfften und Meister schafften derer Schuhmacher in denen *respective* Fürstenthümern / Herrschafften und Städten dieses Landes oben erwehnte allergnädigste Kayser- und Königl. *Resolution*, daß in so lang nicht ein anderes dißfalls verordnet werden wird / Sie Schuhknechte / oder Gesellen und Jungen von denen Schuhmacher-Meistern zu Abforderung offtberührter Abschieds- und Wohlverhaltungs-Zetteln / keinesweges angehalten werden / sondern nur wie oberwehnt / gerichtlich indessen angeloben sollen / daß sie hinführo gutte Mannes-Zucht halten / und ihren Handwercks- oder Zunfft-Articuln nachkommen / auch alsogleich zu denen Meistern in die Arbeit treten wollen / ohngesäumt weiter

kund

kund zu machen/ und die dißfällige allerunterthänigste Beobachtung von Amts- oder Obrigkeits wegen mitzugeben. Breßlau den 21. *Martij Anno* 1716.

CCLXVI.

Anno 1716. den 24. April. Königl. Ober-Ambtl. Erläuterung/ und zu dem Accis-Wesen gehöriges Patent.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig/ ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten/ was massen bey der zur Erhebung derer Landes-Verwilligungen und schuldigen *Præstationum* annoch/ und in so lang nicht eine anderweitige Einricht- und Außmessung *in modo Contribuendi* erfolget/ in hiesigem Land *continuir*enden Abgab oder *Collecta* der *Universal-Accisen*/ in welchen den dißfälligen Beytrag *concernir*enden *Passibus* zu bewürckender Verpflegung erforderlicher Richtigkeit/ wie auch Verhüttung der Unterschleiffe hiernach folgende Aender- und Einrichtung zu machen/ man an Seiten des Königlichen Ober-Ambts mit Beystimmung eines Löbl. *Conventûs Publici* der Nothdurfft befunden habe/ und zwar:

1. Daß von nun an das Eysen bey denen Schmieden von dem Accis-Einnehmer in eine absonderlich haltende *Consignation* gewissenhafft *annotir*et/ bey dessen Abfuhr und Verkauff aber hiervon der *Accis* nach Innhalt des hiebevor *publicirt*- und Jedermänniglichen bekandten *Accis-Patents* richtig vergeben/ mithin sothanes Eysen nicht/ wie bißhero geschehen/ *generaliter* unter denen Kraam-Waaren angegeben/ sondern in der Monathlichen *Consignation specifice* in einer besondern *Rubric* verrechnet/ damit man aber bey der Wieder-Vereintzelung einer zusammen-ge-

kauffte *Quantität* einige *Passir*-Zettel / wie solches die Zeithero üblich gewesen/ ferner zu ertheilen/ nicht nöthig habe/ die bey denen Eisen-Hämmern bestellte Accis-Einnehmer mit denen sogenannten *Numero*-Zetteln nach Beschaffenheit des Verschleisses zulänglich / und dergestalt versehen werden sollen / damit auf erforderten Fall jeder Centner Eisen mit einem *in loco* des Hammers lösenden besondern Zettel beleget werden könne; Worbey auch die Herrschafften oder Besitzere dergleichen Eisen-Hamer dahin erinnert werden/ daß so viel Eisen den Monath hindurch verkauffet wird/eben so viel/und zu gleicher Zeit in die Monathliche Accisen-*Consignationes*, ob schon der Kauffer den Accis zu entrichten übernommen hätte/ bey Vermeydung des *Contrabands* richtig eingetragen werden solle: Dann

2. Nachdeme vorkommen/ daß in theils Fürstenthümern die hier im Land *consumi*rende so wohl weiß als rohe Leinwand/ wie auch der Trüllig nicht vergeben würde/unerachtet in dem *publici*rten *Accis-Patent*, *Sub Cap. VI.* dieses *expresse* ausgemessen ist/ daß führohin (wie hierdurch die nochmahlige Verordnung beschiehet) all die jenige Leinwand/ sie sey weiß oder rohe/ wie auch der Trüllig/ so hier im Land verkaufft/ oder verschnitten und *consumi*ret wird/ bey dem Verkauff und Anschnitt alsogleich besieglet / und mit zwey Gröscheln vom Thaler Schlesisch/ bey vermeydender Straff der *Contrabandi*rung veraccisiret / von der Leinwand aber/ welche aus dem Königreich Böheim/ aus Sachsen oder aus der Laußnitz in hiesiges Land eingeführet/ und darinnen verkauffet wird/ vom Thaler Schlesisch zwey Kreutzer *Accis*, wie bißhero erleget/ dahingen was die jenige Leinwand/welche nach beschehener Bleiche durch die Kauffmannschafft ausser Landes versendet wird / anlanget / es bey dem vorhin *publici*rten Patent und dessen Außmessung sein Verbleiben haben/ einfolglich von 100. Thlr. ein

ein Achttheil erleget/von derjenigen Leinwand aber/so von denen Kauff-Leuten zur *Consumption* im Land angeschnitten/ oder im gantzen Stuck oder in Ballen verkauffet wird/ der Accis/ wie oben vom Thaler mit zwey Gröscheln bezahlet werden solle. Hiernechst auch

3. Daß die Weber auf dem Land gleich anderen Handwerckern die Classen-Gelder zu erlegen schuldig seyn/ und

4. Zu besserer Unterrichtung des gemeinen Manns neue Accis-Zettel mit einem Rad/und dann mit einem Beyle gedrucket/ deren die erstere zu dem Mahl-Accis/ und die andere zu dem Schlachten gebrauchet/ diese aber/wie vorhin allemahl in *Dorso*, das ist/ auf der andern Seiten gleich unter dem Zeichen beschrieben/ gedachte Zettel auch wie unter einstem die Verwarnigung beschichet/ zu denjenigen/ worzu sie eigentlich gewidmet seynd/ allein ertheilet/ und angenommen/ keineswegs aber zu dem Kauff- oder Viehe-Accis/ oder auch andern von dem Mahl- und Schlacht-Accis unterschiedenen Vergebungen gebraucht werden sollen. Dabeynebenst

5. Daß zu Vermeydung vielerley *Inconvenienzien* und Unterbrechung der Accis-Resten/ ein jedweder Accisant bey Erhebung des Accis-Zettels den schuldigen Accis alsogleich und *in Continenti* dem Einnehmer baar erlegen/nicht aber das Geld/wie zum öfftern unverantwortlich bißhero geschehen/ biß zu Außgang des Monaths zuruck halten/ noch vielweniger einige Herrschafft oder Obrigkeit bey hundert Rthlr. Straff den Einnehmer zum borgen durch gutte oder Droh-Worte verleiten/ sondern vielmehr denen Unterthanen/und Untergebenen mit guttem Exempel vorgehen/ auch besagten Einnehmern und andern *Accis-Officianten*/ als welche bey verspührender dißfälligen *Connivenz* und Fahrläßigkeit oder anderer verbottenen Absicht eine gleichmäßig-empfindliche Straff zu gewarten haben/ wi-

der dergleichen *Morose* und saumseelige Accisanten gebührende *Assistenz* leisten solle.

Gleichwie nun diese Einrichtung zu beförderender mehrer Richtigkeit in dem *Contributions*-Wesen / und Verhüttung der vielfältigen Unterschleiffe / wie nichtminder zu Erleichterung der *Contribuenten* / und derselben Verschonung mit anderweitigen bey Unerkleckligkeit der *Accisen* benöthigten Auflagen hauptsächlich angesehen ist.

Also wird solche ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Beambten/ und Jedermänniglichen hierdurch kund gemacht/mit beygefügter Erinner- und gemessener Verordnung / die bewürck- und *respective* Beobachtung alles dessen/ so in obangeregten *Passibus* ausgemessen ist/ sich dergestalt angelegen zu halten/ damit die dißfällige heylsame *Intention* erreichet/ die Unrichtigkeit bey Einnahm- und Abgab der Accisen auf alle Weiß unterbrochen/ mithin auch zu Vorkehrung der Schärffe und angedroheten Straff kein Anlaß gegeben werde. Breßlau den 24. *Aprilis*, *Anno* 1716.

CCLXVII.

Anno 1716. den 13. August. Kayserl. Rescript, in puncto des Ball- und Musical-Imposts auch wegen der Kirchen-Music.

Carl ꝛc. ꝛc.

SJebe Getreue; Demnach der *Conventus Publicus* nachmahlen deme *inhæriret*/ damit die Patenten in der *Collecta* des *Ball-* und *Musical-Imposts* nach dessen Verlangen eingerichtet/ und der höhere Standt auch eingezogen werden möge; So wollen Wir darein willigen/

Jedoch

Jedoch mit der Erinnerung/ daß die zu dem Gottesdienst haltende *Musique* davon befreyet werden solle; Befehlen Euer Liebden und Euch solchemnach gnädigst darob zu seyn/ damit solche *Collecta* ohne allen Zeit-Verlust eingerichtet/ und das *pacücirte Quantum* ehest und richtig bezahlet werde; Hieran wird vollbracht; Geben Wienn den 13. *Augusti*. 1716.

CCLXVIII.

Anno 1716. den 23. Nov. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß die Classen-Gelder von denen Webern auf dem Lande entrichtet werden sollen.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und ist denenselben nicht nur aus denen vor einigen Jahren *publicirten General-Accis-Patenten*/ sondern auch aus demjenigen/ so unterm 24sten *Aprilis* dieses fortschreitenden Jahres ebenfalls *per Patentes publiciret* worden/ bekandt/ welchergestalt die auf dem Land befindliche Weber zu Bezahlung der ausgesetzten Classen-Gelder allerdings verbunden seynd; Alldieweilen nun man wahrgenommen/ daß unerachtet der dißfälligen Ausmeß- und Erinnerungen ermeldte Land- und Gebürgs-Weber zu Erlegung obangeregter Classen-Gelder sich nicht verstehen wollen/ oder darvon in Hoffnung der erfolgenden *Cassation* dieser Anlage zu entbrechen suchen/ dahingegen allerhöchstgedacht Ihro Maytt. die ordentliche Entrichtung sothaner Classen-Gelder unnachbleiblich bewürcket/ gnädigst wissen wollen/ und zu solchem Ende die dißfällige Schuldigkeit nochmahlen *per Patentes* im Land kund zu machen/

vermittelst eines *sub dato* den 9ten *Currentis* anhero abgelassenen allermildesten *Rescripts* in Gnaden anbefohlen.

Als haben zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung Wir Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/von solcher Kayserl. allergnädigsten Außmässung durch gegenwärtige *Patentes* Nachricht ertheilen/ und selbte zugleich von Königlichen Ober-Ambts wegen erinnern wollen/ solches nicht allein in jedwederem Fürstenthum und *District* alsogleich weiter zu *publiciren*/ und zu jedermänniglichen insonderheit der obangeregten Classen-Gelder unterworffenen Weber/ Wissenschafft zu bringen/ sondern auch bey schwerer auf die Landes-Aembter und Obrigkeiten *redundiren*den Verantwortung mit erfordertem Eyffer darob zu seyn / damit öffters-gedachte Classen-Gelder von denen Webern auf dem Land unnachbleiblich entrichtet werden. Dieses Patent aber ist aller Orthen/ wo es vorgezeiget wird/ gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 23sten *Novembr.* 1716.

CCLXIX.

Anno 1716. den 9. Decemb. Kayserl. Resolution, daß die Legitimationes und Justificationes dem Ober-Gerichte wegen der hohen Blut-Bahn von denen Herrschafften und Städten eingesendet werden sollen.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/ wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten / sonderlich aber denen Herrschafften

und

und Städten / welche auf die Ober-Gerichte und hohen Blut-Bahn *quoquo modò* berechtiget ſeyn/ Unſere *reſpectivè* freundliche Dienſte/ Freundſchafft/ Gunſt/ Gnade/ auch alles Guttes. Und demnach Ihro Kayſ. und Königliche Majeſtät/ unſer allergnädigſter Herr/ uns mittelſt Dero *de dato* Wienn den 16. und *præſentato* 22ſten erſt abgerückten Monaths *Novembris* eingelangten allergnädigſten *Reſcripts* bedeutet haben/ wasgeſtalt dieſelbe aus denen bey Deroſelben zeither eingelangten Genadens-Geſuchen der theils ſchon peinlich verurtheilten / theils aber gar zu lang *ſub Inquiſitione* liegenden *Delinquenten* mißfällig wahrgenommen/ daß an etwelchen Orthen der ſtrittig-gemachte hohe Blut-Bahn/ob ſchon deſſenthalben von Dero Königlichen *Appellations*-Cammer zu Prag ein *Proviſorium* angeordnet würde/ wegen deſſen nicht Befolgung die Endſchafft ſolcher Unterſuchung aufgehalten / mithin die *Inquiſiti* in denen Kerckern auch manche länger/ denn es die erfolgende Straff-Außmeſſung aufferlegte / gequälet würden; Anbey allergnädigſt befehlende denen Ständen und Innwohnern dieſes Landes/ welche die Befugnüß zu erwehnter Blut-Bahn *in exercitio* hätten/ oder ein ſolches zu haben vermeineten/ *per Patentes* auff das ſchärffeſte einzubinden/ daß Selbte die / wieder derley Ubelthäter anſtrengende *Inquiſitiones* nicht aufhalten/ dieſelbe in allewege befördern/ der von Dero Königlichen *Appellations*-Cammer nach Anleitung der Joſephiniſchen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *ſivè in Inſtruendo ſivè proviſorie* allda wo es wegen des Hals-Gerichts einige Strittigkeit gebe/ ergehenden Verordnung baldige Folge leiſten.

Und weilen bißher dem ſchon *Anno* 1707. zugleich mit *Publicir*ung ermeldten Peinlichen Geſatzes/ gleichmäßig ergangenen allergnädigſten Befehl/ womit ein jeder ſeine hierzu etwa zu haben vermeinende erweißliche Befugnüß

bey

bey dem Landes-*Gouverno* bey Vermeydung des Hals-Gerichts einreiche/ dieſes aber ſothane *Juſtificationes* Dero Königl. *Appellations*-Cammer zu Prag zur Unterſuchung einſchicke/ kein Genügen geſchehen/ ſothane *Legitimationes* zum Hals-Gerichte nunmehro ohne weitern Anſtand und bey Vermeidung gerügter Straff einbringen; Wir aber dieſelbe alſo wie ſie eingiengen zu handen bemeldt- Dero *Appellation* bringen laſſen ſolten/ und nun dem Kayſerlichen allergnädigſten Befehl die allergehorſamſte Folge zu leiſten iſt.

Als thun Wir Ihnen Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürſten und Ständen und dereuſelben nachgeſetzten Obrigkeiten und Beambten/ und *in Summa* allen denen jenigen/ welche ſich der Ober-Gerichte und Blut-Bahns bedienen/ hierdurch kund machen/ auch dieſelbe alles Ernſtes erinnern und ermahnen/ auf daß führohin nicht allein die *Inquiſitiones* deren *Delinquenten* und Ubelthätern aller Orthen/ wo ſich ein *Caſus* ereignet/ dem Kayſerlichen allergnädigſten Befehl und obiger Außmeſſung nach in alle wege auf das forderſamſte und ſo wie es die Pflicht einer jeden Ober-Gerichts-Herrſchafft ohne dem erfordert/ beſchleuniget; Und denen dießfalls von der Königlichen Appellations-Cammer ergehenden Verordnungen/ jedesmahl ohne dem geringſten Verzug das Pflichtſchuldigſte Genügen geleiſtet; ſondern auch die obangeregter maſſen hiebevor abgeforderte *Legitimationes* und *Juſtificationes* der Ober-Gerichten von denenjenigen Ständen und Landes-Inwohnern/ welch; hierzu berechtiget ſeynd/ oder die Befugnüß *in exercitio* zu haben vermeinen/ bey denen vorgeſetzten Königl.- oder Fürſtlichen Regierungen und Aembtern eines jeden Fürſtenthums und Standes/ und zwar bey Vermeidung der von Allerhöchſt beſagt Ihro Kayſerlichen Majeſtät *denuò* allergnädigſt *comminirten* Straff

Straff des Verlusts der Ober-Gerichte ohne weitern Verschub eingebracht/ von Ihnen/ Aembtern und Regierungen aber diese sofort sonder Verzug an obbesagte Königl. *Appellations*-Cammer nach Prag unmittelbahr eingesendet/ und wie diesem das Pflichtschuldigste Genügen geleistet worden/ dem Königl. Ober-Ambt erforderlicher Bericht erstattet werden solle. Geben Breßlau den 9ten *Decembr. Anno* 1716.

CCLXX.

Anno 1717. den 11. Januar. Königl. Ober-Ambtl. Verordnung wegen genauer Observirung der in Anno 1713. publicirten neuen Executions-Ordnung.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbieten ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten / wasmassen Allerhöchstgedacht Ihro Majestät auff Vernehmen/ daß bey Eintreibung der *Contributions*-Resten die in *Anno* 1713. auff Dero allergnädigsten Befehl im Land *publicirte Executions*-Ordnung nicht allerdings *observiret* / sondern in verschiedenen Orthen und *Passibus* darvon abgewichen werde/ an Dero Königliches Ober-Ambt unterm 31. *Decembris* letzt abgewichenen Jahres allermildest *rescribiret* und anbefohlen/ daß gleichwie selbte von genauer Beobachtung ermeldter *Executions*-Ordnung / so in dem Königreich Böheimb und Marggrafftum Mähren mit gutem *Effect practiciret* wird / keinesweges abzuweichen gedächten / also auch dieselbe in dem Hertzogthum Schlesien unnachbleiblich *observiret*/ folgends nicht nur bey denen *subordinirten Instantien* und *Catastris* die *Executiones contra Morosos particulares* der vorgeschriebenen *Cynosur* nach fortgestellet / und

wie solches befolget worden/ von Königlichen Ober-Amts wegen *invigiliret*/ sondern auch bey denen Regierungen und Aembtern hierüber *ex officio* die Obsicht getragen/und im Fall ein oder andern Orths die *Execution* nicht ordentlich *prosequiret* werden/ oder die dessenthalben beschehende Ober-Ambtl. Erinnerungen nicht fruchten wolten/ solches *de casu in casum* mit allen Umständen an mehr allerhöchsterwehnt Ihro Kayser- und Königl. Majestät allergehorsamst berichtet/ insonderheit aber auf die *Sequestratores*, damit man wisse/ ob sie ihrem Eyd gemäß verfahren/ und alle Einkunfften verrechnen? Ein wachtsames Aug getragen/ und *Quartaliter* eine *Consignation* dessen/ so jeder *Sequester* aus der *sequestrirten* Gütter Genuß erhoben/ *in duplo*, und zwar ein Exemplar für das Königl. Ober-Ambt/ das andere aber zuhanden der Regierung oder Landes-Amts/ von welchem der *Sequester* bestellet worden/ abgegeben/ auch/ ob die *Sequestratur* aufrichtig fortgestellet/ und der vorgeschriebenen *Cynosur* gemäß/ alle Einkunfften zu Abstossung des *Contributions-* oder *Assignations-*Restes verwendet werden? nachgesehen/ und wo es nöthig seyn möchte/ die *Remedur* in Zeiten vorgekehret werden solle;

Gleichwie nun dieser Kayserlichen allergnädigsten Außmessung gehorsamste Folge wie in einem also auch in dem andern *Passu* zu leisten/ die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert/ die Unterlassung dessen aber denen Landes-Aembtern/ und welchen die Obsorge in Eintreibung der Resten/ wie auch Fortstellung der *Executionum* zu tragen oblieget/ zu unnachbleiblicher schwerer Verantwortung gereichet.

Also beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Ober-Amtl. *respective* Erinner-

ner- und Verordnung hiermit/ dieſes wichtige Werck ſich gebührend angelegen zu halten/ und nicht nur die *Executiones* nach Außmeſſung bekandter *Executions*-Ordnung wieder die *Particular-Morosos* fortzuſtellen/ den Erfolg anhero zu berichten/ die *Relationes* und Rechnungen der *Sequeſtrorum* obangeregten Kayſerlichen allergnädigſten Befehl gemäß/ nach Verflieſſung jedwederen Qvartals zu handen des Königl. Ober-Ambts einzuſchicken/ ſondern auch demjenigen/ ſo zu Beſtellung der *Sequeſtration* und was demeanhängig/ von Zeit zu Zeit von hier aus verordnet werden wird/ alſo gewiß nachzukommen/ als im wiedrigen man dieſes Orts die hierinnen bezeigende *Imparition*, *Oscitantz* und Saumſeeligkeit an Allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät zu gerechteſter Anthung allergehorſamſt zu berichten/ auch geſtalten Dingen nach/ wieder die *Renitentes* und der Ober-Ambtlichen *Jurisdiction* unmittelbahr unterworffene *Status* und Obrigkeiten nachdrückliche *Compulſorial*-Mittel vor die Hand zu nehmen/ und vermittelſt dieſer dasjenige/ ſo hierinnen der Kayſerl. Allergnädigſte Befehl im Mund führet/zu bewürcken/ unumgänglich bemüſſiget ſeyn würde; Dieſes Patent aber iſt aller Orthen/ wo es vorgezeiget wird/ gewöhnlicher maſſen zu unterſchreiben; Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 11. *Januar.* 1717.

CCLXXI.

Anno 1717. den 21. Junij. Kayſerliche Freyheits-Erklärung derer ſo die Schiffahrt per mare Adriaticum treiben/ und das Commercium auch befördern helffen wollen.

WIr CARL der Sechſte/ ꝛc. ꝛc. Und thun kund jedermänniglich: Demnach Wir/ zu Einricht-

förder- und Vermehrung des *Commercii*, in allen Unseren Erb-Königreich- und Landen/ vornehmlich aber in Unseren gesamten Inner-Oesterreichischen Erb-Landen/ und Meer-Porten/ zu derenselben Auffnahm/ und Wachsthum bey Beobacht- und Herstellung deren hierzu erforderlichen *Essential*-Mitteln/ unter andern hauptsächlich die *Stabilirung* der gesicherten auch freyen *Navigation* und Schiffahrt durch das *Adriaticum*, so ohne Ertheilung gewisser Freyheit/ und anderen *Requisiten*/ nicht wohl beschehen kan/ so nöthig/als vorträg- und ersprießlich erachtet/ und dahero gnädigst *resolviret* haben/ daß Unsern Königlich-Hungarisch- und Croatischen Meer-Gräntzeren/ wie auch all- und jeden auf Unseren Lands-Fürstlichen Inner-Oesterreichischen Meer-Küsten/ und Porten befindlichen/ oder künfftighin daselbst niedersetzenden- und Unserer Lands-Fürstlichen Bottmäßigkeit sich ergebenden Einwohnern/Unterthanen/und Getreuen/welche zu Einrichtund bestmöglichster Standbringung des *Commercij* auff obbedeute Schiffahrt sich verlegen/ *armiren*/und das *Commercium* frey treiben wollen/ solches alles von Uns/ hiemit gnädigst erlaubt/ wie auch derowegen zu derenselben Niederlaß- und *Domicilirung*/ besonders das *Terrain* in Alt- und Neu-*Porto Re*, oder in dem sogenannten *Vinodol*, als ein Fruchtbahrer mit Meer / und zum Theil auch mit süssen zu *Tingirung* deren Seiden- und Wollen-Zeug nöthigen Wasser umgebener-von einer Seiten mit hohen Gebürg geschlossener- auch mit mehrern alten Schlössel/ und anderen gemauerten- zu guten Wohnungen / und *Fabriquen* diensamen Häusern/ wie zumahlen mit verschiedenen zum Wasser-Gebäu tauglichen Mühlen versehener Orth *assignirt*- denenselben diese Unsere *Resolution* und Genehmhaltung/durch gegenwärtiges offenes Patent/kund gemacht/ auch jedermann von Unsertwegen versichert wird/ wasgestalten

stalten Wir obbesagt-Unseren Insassen/ auch anderen Getreuen/ welche/ zu Einführung der Schiffahrt/ und des *Commercii*, mit ihren Schiffen von Unseren Inner-Oesterreichischen Meer-Porten auslauffen werden/ nicht allein Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Flaggen zuzulassen/ und derowegen denenselben/ auf ihr gebührendes Anmelden/ das benöthigte Patent/ durch Unsere Inner-Oesterreichische Hoff-Cantzley/ zu ertheilen/ wie nichtminder dieselbe (allenfalls dergleichen Schiff oder *Effecten* von einer andern *Potenz*, wider Verhoffen/ angehalten/ oder sonsten *turbirt*/ und beeinträchtiget werden solten) kräfftigst zu schützen/ mithin dergleichen *Torte*, und Schaden auf alle Weiß zu *vindiciren*/ und sogestalten/ als wañ solches Unserer *Provinz* selbsten wiederfahrete/ aufzunehmen/ wie auch zu solchem Ende/ auf alle Mittel/ und Weg/ zu Verschaffung alsobaldiger *Satisfaction*, bedacht zu seyn/ sondern auch jene/ welche das *Commercium per Mare Adriaticum* anfangen/ und sich zu solchem Ende mit Schiffen auch von frembden Orthen auf Unseren Oesterreichischen Meer-Porten einfinden werden/ mit besonderen Kayser- und Lands-Fürstl. Gnaden/ und Freyheiten/ gnädigst anzusehen/ und zu begnaden/ wie imgleichen denen *Trafficanten*, mittelst Setzung gewisser Ordnung/ und *Constitutionen*, die förderliche Justitz/ ohne Umtrieb/ mithin *summarissimè, & parata Executione*, gleichwie es in anderen Orthen/ und wohl eingerichteten Handels-Städten gewöhnlich/ auch sonsten Handlungs-Recht ist/ *administriren*/ und andurch das freye *Commercium prosequiren*/ wie zumahlen auch/ zu solchem Ende/ ein gewisses allschon von Uns gnädigst *approbirtes* Wechsel-Recht gleichfalls/ nach Beschaffenheit/ in Unseren gesambten Inner-Oesterreichischen Erb-Landen allernächstens einrichten/ und *publiciren* zu lassen/ allermassen Wir die Weg/ und Strassen/ durch alle Unsere In-

ner-Oesterreichische Erb-Landen/ biß an Unsere Meer-Porten/ mit breiten Wägen zu fahren/ und zu einem rechtschaffenen *Commercio* wandelbahr zu machen/ wie nichtminder dieselbe von allen Raubern/ Mördern/ und anderen liederlich- und lasterhafften Leuthen sicher zu halten/ allergnädigst anbefohlen/ und diese Unsere gnädigste *Resolution* sowohl Unseren Königlich-Spanischen- als Unserem Hoff-Kriegs-Rath/ und Hoff-Cammer/ zu Beobachtung aller umständlichen Nothdurfft/ bereits erinnert haben. Und wie Wir nun auch im Werck begriffen seynd/ die in Unseren Erb-Landen verhandene *Manufacturen* zu vermehren/ und zu verbesseren/ wie zumahlen auch neue auf und anzurichten/ und zu solchem Ende denen hierzu behülfflichen Auß- und Innländischen Meistern/ auf ihr Anmeldten/ gedeyliche *Privilegia*, und Freyheiten zu ertheilen/ und für die ankommende frembde Meister gewisse Wohn-Oerther anzuweisen; Als wird ein solches allen Eingangs bemeldten Unsern getreuen Innwohnern und Unterthanen/ auch andern obbemeldten Partheyen/ was Würden/ Standes/ Ambts/ oder Weesens die in obberührt- Unserem Erb-Königreich Böheimb/ Erb-Marggrafftum Mähren/ und Erb-Hertzogthum Schlesien seynd/ hiemit zu dem Ende *notificirt*/ auf daß ein jeder dieses Uns und dem gemeinen Wesen so heilsam- als wohlersprießlichen *Resoluti* in allweg sich zu betragen wissen/ und Unsers kräfftigen Schutzes zu erfreuen haben möge; Daran beschicht Unser gnädigster Will/ und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wienn/ den Ein und Zwantzigsten Monaths-Tag Junii/ im Siebenzehenhundert Siebenzehenden Unserer Reiche/ des Römischen im Sechsten/ deren Hispanischen im Vierzehenden/ und deren Hungarisch-Böheimbischen im Siebenden Jahre.

CCLXXII.

CCLXXII.

Anno 1717. den 26. Octob. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen Absend- und Atzung der Delinquenten auf die Galeéren.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir/ Frantz Ludwig/ ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben erinnerlich/ was für Ober-Ambtliche Verordnungen/ auf eingelangte verschiedene Kayserl. allergnädigste Befehle/ wegen derer auf die *Galleeren condemnirter Delinquenten*/ so wohl *ratione temporis* ihrer Absendung/ unterm 14ten *Aprilis*, als auch wegen ihrer Bekleidung unterm 28ten *May*, beedes *anni currentis* publiciret worden.

Nachdeme nun fernerweit Allerhöchstbesagt Ihro Majestät was wegen Abführ- und Atzung ermeldter *Delinquenten*/ auf Verlangen Dero Königlichen Böheimbischen- von Dero Oestereichischen Hoff-Cantzelley veranstaltet worden/ nehmlich/ daß jedem von dergleichen Missethätern ein offenes *Patent*, worinnen des *Delinquenten* Nahmen und Zunahmen/ Geburts-Ort/ Verbrechen und die Zeit/ auf wie lang Er deshalber zur Ruderbanck *condemnirt* worden/ deutlich angemercket ist/ von demjenigen Landes-Ambt/ woher Er geschicket wird/ zu handen der ihn von Landt-Gericht zu Landt-Gericht überbringenden Wacht zu dem Ende mitgegeben werden solle/ damit so wohl der weiteren Ubernehmb- und Abschickung halber kein Anstand gemacht/ als auch/ wann der *Delinquent*, sambt erwehntem *Patent* fernerweit zur See abgeliefert wird/ von dem Schiff-Patron ein Liefer-Schein darüber ertheilet/ und an seine Gehörde/ woher der *Delinquent* gekommen/ zurück geschicket werden möge;

Deß-

Deßgleichen Andertens/ wormit sothane Lieferung/ wegen Atzung frembder *Maleficanten* gedachten Oesterreichischen Landt-Gerichten nicht allzu beschwerlich falle/ bevorab wann mehr dergleichen Leute zusammen kommen/ auf jeden von solchen *Delinquenten* zu Bestreitung der diesfälligen Unkosten/ inmittels Achtzehen Floren mitgegeben/ und biß auff die Oesterreichische Gräntzen geliefert/ die Zeit und Orth der Lieferung aber vorhero der Nieder-Oesterreichischen Regierung zeitlich *insinuiret* werden solle/ allermildest ausgemessen.

Als wird solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten zu dessen gezziemender Befolgung/ und damit Sie/ wann derley auf die *Galleren condemnirte Maleficanten* abzuschicken wären/ über dasjenige so *ratione Temporis* und derer Bekleidung halber hiebevor angeordnet worden/ wegen ihrer Absend-Beschreib- und Atzung/ alles oben angezeigter massen genau beobachten und vorkehren mögen/ hiermit nachrichtlich kund gemachet.

Damit nun Niemand sich dießfalls mit der Unwissenheit schützen könne/ wird gegenwärtiges *Patent* aller Orthen/ wo es zum Vorschein kommet/ gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 26ten *Octobris Anno* 1717.

CCLXXIII.

Anno 1718. den 7. April. Königl. Ober-Ambtl. Currenda wegen confirmirter Zunfft-Artickel der Schäffer.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc. Und ist denenselben nicht zu verhalten/

ten/ was gestalt Ihro Kayser- und Königliche Majestät/ Unser Allergnädigster Herr vermöge Dero *de dato* den 29. Jul. vorigen Jahres eingelangten allergnädigsten *Rescripts*, Uns bedeutet haben/ wie daß Dieselbte denen Schaf-Meistern/ Knechten und Jungen/ dieses Dero Erb-Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien über derselben bereits allergnädigst erhaltene *Abolition*, des aus dem Wahn des gemeinen Volcks ihnen zugelegten *Maculs* der Unehrligkeit/ nicht allein die *Exemption* des Abdeckens; sondern auch die bißher zuruckgebliebene Handwercks-*Statuta*, oder Zunffts- und Innungs-Articul/ gleich andern Handwerwercken/ und zwar des Innhalts: Daß sie sich an anderer ehrlichen Leute Kinder verheyrathen/ und alle beliebige Handwercks *Professiones* und Künste von jedermann ungehindert erlernen können und mögen/ allergnädigst verliehen/ auch dieselbte mit einem Handwercks-Wappen oder Siegel begnadet; Uns anbey allermildest anbefehlende/ *Impetranten* hiebey gebührends zu handhaben und zu schützen/ auch Sie darwieder in keinerley Weise noch Wege beschweren zu lassen.

Wann dann um sothane Zunffts-Articul denen Herrschafften des Landes/ als welche diese zu wissen vonnöthen/ dann ihnen Schaaf-Meistern/ Knechten und Jungen kund zumachen/ wie nichtweniger den Inhalt und Begrieff/ und mit diesem die Zunfft selbst/ der Kayserlichen allergnädigsten *Intention* nach/ in *Effect* zu setzen/ folgbahr so wohl die Haupt- als *Filial*-Zunffts-Laden (welche in denen in dem dritten Articul verzeichneten Orthen nach dessen Außmessung aufzurichten seyn werden) zu *stabiliren*/ und Sie Schaaf-Meister/ Knechte und Jungen in die hierzu erforderliche Zunffts-Bücher gehörig einzuverleiben/ auch endlich die bey dieser Zunfft allergnädigst bewilligte *General-Cassam* (woraus die sothane allergnädigst erhaltener Innungs-

Berechtsamkeit halber/ noch zurückstehende Schulden und *Eroganda*, wegen ermeldt- dem Mittel allergnädigst verliehenen Siegels und Wappen/ dann auch alle zu Einrichtung der Zunfft erforderliche Unkosten zu bestreiten seyn werden) zu errichten/ der unumbgänglichen Nothdurfft seyn will/ auch von Seiten der *Impetranten* gehorsamst gebethen worden/ sothane Handwercks-Articul gehörig zu *publici*ren/ und Sie *Impetranten* an Orth und Stelle/ wo Selbte zu erscheinen haben/ zugleich auf einen gewissen Tag zu *convoci*ren.

Und nun da die Zusammenkunfft aller Zunffts-Genossen in einem Orthe aus vielen Uhrsachen nicht wohl *practicabel*. Ein Königl. Ober-Ambt bewogen worden in den von Seiten der *Impetranten* gehorsamst beschehenē Vorschlag dergestalt zu *condescendi*ren/ daß die in Nieder-Schle-
A sien aus denen in der *sub Lit. A.* beykommenden Tabella verzeichneten Fürstenthümern/ Standes-Herrschafften und Orthen befindliche Schaaf-Meister/ Knechte und Jungen/ auf den Funffzehenden nechst-folgenden Monaths May/ allhier zu Breßlau/ die Ober-Schlesischen aber aus denen in ermeldter Tabella gleichfalls vermerckten *statibus Majoribus & Minoribus* auf den Zwey und Zwantzigsten in der Stadt Troppau erscheinen; Von diesen aber ein Meister vor das gewöhnliche Meister-Recht den Halbschied/ der vermöge des 22sten Articuls zu erlegen habenden Gebühr mit einem gantzen und einen halben Thaler Schlesisch/ ein Knecht aber einen gantzen/ und ein Junge einen halben Thaler Schlesisch (wormit dardurch oberwehnte *Regu-lir-* und Einrichtung bewürcket/ und die rückständige Unkosten so wohl als die Außlagen wegen Ausfertigung des Zunfft-Wappen und Siegels/ auch ander Erfordernüssen entrichtet werden können) ohnfehlbahr mitbringen/ oder solche bey vorfallender Verhinderung dem nechstangelege-

nen

nen Zunffts-Genossen zur Abgab zu stellen / die andere Helffte aber künfftig bey *Stabilir*ung der *Filial*-Laden eines jeden Orths / worzu ein jeder gehörig / erlegen sollen.

Als wird Ihnen Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten / auch sonst männiglich hiermit von Königl. Ober-Ambts wegen kund gemacht / auch anbey eine Copey von erwehnten Zunffts-Articuln *sub Lit. B.* dergestalt und mit der Ober-Ambtlichen Verordnung eingesendet / auf daß solches nicht allein aller Orthen zu derer Herrschafften und sonst männiglicher Wissenschafft alsogleich fernerweit *publici*ret / sondern auch daß die Schaaf-Meister / Knechte und Jungen / als die aus Nieder-Schlesien nach Anleitung der angezogenen Tabellæ bestimmten Tages in der Stadt Breßlau allhier; Die aus Ober-Schlesien aber zu Troppau / ermeldter Einrichtung halber / der Ihnen allergnädigst verliehenen Zunfft ohnfehlbahr erscheinen / daselbst bey ihrem *respective Mandatario* und *Agenten* / Johann Joseph Wolff / der Rechten *Licentiaten* / und Johann Anton Carl Seydel / geschwornen Königl. Ober-Ambts-*Agenten* / die in diesen beeden Orthen anzutreffen / und Orth und Stelle der Zusammenkunfft immittels verschaffen werden / sich anmeldten / und die oberwehnte Gebühr erlegen / diejenigen aber / welche etwa persönlich zu erscheinen verhindert / ihr *Contingent* durch ihre benachbarte Zunffts-Genossen abgeben lassen / folgbar daselbst des weitern gewärtig seyn sollen / das behörige unverzüglich vorgekehret / und fernerweit verordnet werden möge. Zu dem Ende ist gegenwärtige *Currenda* aller Orthen wo sie vorgezeiget wird gewöhnlich zu unterschreiben. B

Uhrkundlich ꝛc. Breßlau den 7den *Aprilis Anno* 1718.

Lit. A.

Schäfer-Zunfft-Laden:

In Ober-Schlesien/

Stadt Troppau.

Bißthum Breßlau Ober-Creyß.
Dohmb-Capitul zu Breßlau.
Hoch-Fürstl. und Bischöffl. Hälde/ und Weichbild Canth.
Fürstenthümer Oppeln und Rattibor.
Fürstenthumb und Stadt Troppau.
Fürstenthum Jägerndorff.
Fürstenthum Teschen.
Königl. Cammer-Gütter.
Herrschafften Skottschaw und Schwartzwasser.
Stadt Teschen.
Herrschafft Pleß.
Beuthen.
Bielitz.
Oderberg.
Friedeck.
Freystadt.
Teutschleuthen
Steubendorff.
Olbersdorff.

In Nieder-Schlesien

Stadt Breßlau.

Fürstenthumb Breßlau.
Weichbild Neumarckt und Nambßlau.
Stadt Breßlau und Land-Gütter.
Commenda Corporis Christi.
Burglehn Lissa.
Krolckwitz.
Bogenau.
Rommenau.
Malckwitz.
Groß Peterwitz.
Kraicka und
Weigwitz.
Haldt Großburg.
Fürstenthumb Oels/ Bernstadt und Juliusburgischen *Districts.*
Herrschafft Wartenberg.
Trachenberg.
Militsch.
Neuschloß.
Freyhann.
Zulauff.
Goschütz.
Medzibor.

Stadt

Stadt Troppau.
Loßlau.
Roy.
Reichwaldau.
Freudenthal.

Stadt Breßlau.
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer von Land und Städten.
Fürstenthum Münsterberg und Franckensteinischen Weichbild.
Fürstenthum Liegnitz } von Land und Städten.
Brieg
und Weichbild Ohlau
Wohlau
Fürstenthum Glogau
Herrschafft Carolath und Beuthen.
Fürstenthum und Stadt Saggan.

Lit. B.

WIr Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund jedermännig-lich: Daß Uns die sambentliche Schaaf-Meister/ Schaaf-Knecht und Jungen in Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien allerunterthänigst gebethen/ Wir geruheten Sie mit denen in Einem an Uns überreichten *Projecti* verfasseten Zunfft-Articuln allergnädigst zu versehen/ auch diese ihre von Uns allergnädigst auffrichtende Zunfft mit einen Handwercks-Wappen oder Sigill zu begnadigen: Welche/ ihre Handwercks-*Articuli* von Wort zu Wort also lauten:

1. Sollen in denen Oerthern/ welche vermischter Religion seyn/ in die Zeche von beyderley sich befindlichen der Catholisch- und Uncatholischen/ und sonst keinerley Re-

ligionen darzu gelassen werden / welches ein jeder glaubwürdig darzuthun haben wird.

2. Solle vor allem ein jeder Meister des Schaaf-Viehes schuldig seyn / seine Leuthe und Gesinde zur Andacht und Furcht GOttes ernstlich anzuhalten / auch so viel möglich alle Sonn- und Feyer-Täge die heilige Meß zu hören / oder *respective* deren Uncatholischen dem gewöhnlichen Gottesdienst beyzuwohnen / und denn fürnehmlich zu der heiligen Oesterlichen Zeit die Beicht und Communion nicht zu unterlassen / Ihnen anzubefehlen / und damit es würcklich geschehe / darauff genaue Obacht zu haben; Auch keine Lästerungen / wordurch einer den andern verfluche / zugestatten / sondern bey dergleichen grossen Lästerungen ein jeder bey seiner gehörigen Stelle zu verdienter Bestraffung anzugeben; In schlechten Scheltungen aber / wo einer den andern mit verleumbderischen Worten angrieffe / oder auch darzu / daß er von andern Leuthen gescholten werde / Ursach gebe / derselbe solle mit Drey / Vier biß Fünff Pfund Wachses zu belegen seyn.

3. Solle im Fürstenthum Breßlau in der Stadt Breßlau mit Darzuziehung deren Weichbildern Namßlau / Neumarckt / und der *Commenda Corporis Christi* und sammentlichen Burglehnern die Haupt-Lade bestellet / und hierzu Acht Alte / und Sechs Junge geschworne Meister gewiedmet / darneben aber auch die *Filial*-Laden benanntlich im Bißthum Breßlau Obern Creyses in der Stadt Neyß oder Grottkau; im Nieder-Creyß in der Stadt Canth; in dem Fürstenthum Oelß in der Stadt Oelß oder Bernstadt / mit Darzuschlagung deren Herrschafften Wartenberg / Neuschloß / Freyhann / Zulauff / Medzibor und Goschütz; Im Fürstenthum Troppau in der Stadt Troppau / mit Darzuschlagung der Herrschafft Oderberg / Gutt Teutschleuthen und Reichwaldau; Im Fürstenthum

stenthum Jägerndorff in der Stadt Jägerndorff/ mit Darzuschlagung der Herrschafft Freudenthal/ Gutt Olbersdorff/ und Steuberndorff; Im Fürstenthum Münsterberg in der Stadt Münsterberg; In denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer in denen Städten Schweidnitz und Jauer; Im Fürstenthum Glogau in der Stadt Glogau/ mit Zuziehung der Freyen Standes-Herrschafft Carolath und Beuthen; In denen Fürstenthümern Oppeln und Rattibohr in der Stadt Rattibohr/ mit Darzuschlagung deren Herrschafften Beuthen und Loßlau/ und in der Stadt Oppeln; Im Fürstenthum Liegnitz in der Stadt Liegnitz; Im Fürstenthum Brieg in der Stadt Brieg; Im Fürstenthum Wohlau in der Stadt Wohlau/ mit Zuziehung derer Freyen Standes-Herrschafften Trachenberg und Militsch; Im Weichbild Ohlau in der Stadt Ohlau; Im Fürstenthum Teschen in der Stadt Teschen/ mit Darzuschlagung derer Herrschafften Pleß/ Bielitz/ Friedeck/ Freystadt und Roy *stabiliret*; Folglich eine dergleichen *Filial*-Lade nur mit Vier Alt- und Drey Jungen geschwornen Meistern besetzt werden/ auf daß bey solcher Einrichtung die Schaafler bey denen so ausgetheilten *Filial*-Zechen leichter sich einfinden/ auch wieder ehender nacher Hause abgefertiget werden mögen.

4. Solle denen Obrigkeiten unbenommen seyn/ einen Knecht oder Meister nach ihrem Gefallen anzunehmen/ die Zunfft aber in alle Wege schuldig seyn einen dergestalt von der Obrigkeit für einen Knecht oder Meister erkandten und aufgenommenen Schaafler auch darfür zu erkennen/ allermassen eine jede Obrigkeit am besten weiß/ wer derselben tauglich und anständig seye/ mithin nicht gestattet wird/ daß ein solcher vorhero von denen ältesten Zunfft-Meistern *examiniret* werde/ sondern gnug daran seye/ wenn die

die Obrigkeit einem dergleichen angenommenen Knecht o. Meister einen Zettel solcher Auffnehmung halber ertheilet/ welcher denselben der Zunfft zu *producir*en haben wird.

5. Derjenige/ den die Obrigkeit einmahl für einen Meister erkennen wird/ solle von der Zeche ohne allem vorhergehenden *Examine* für einen solchen unwiedersprechlich gehalten werden; Und wird ein in grössern Schaaflereyen würcklich stehender Meister zur Lade ein- für allemahl Drey/ dahingegen ein solcher/ so bey mittelmäßiger Schaaflerey sich befindet/ Zwey/ und die neuen einen Gulden zu erlegen haben.

6. Alle Schaafler des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien auf den Fall/ wo sie von der Zeche beruffen werden/ sollen sich bey ihren Laden in ihrer Fürstenthums-Stadt/ jedoch mit vorheriger Erlaubnüß der Herrschafft einfinden/ und indessen die ihme anvertraute Heerde mit einem andern tauglichen Menschen/ wofern keine Schaaf-Knechte oder Jungen vorhanden seyn/ versorgen; Welche aber ungehorsam wären/ und nicht erscheineten/ dieselben sollen einen Schlesischen Thaler zur Straff zu erlegen schuldig seyn/ es wäre dann/ daß jemand der zugestossenen Kranckheit halber daran verhindert würde/ oder die hierzu nöthige Erlaubnüß von seiner Obrigkeit nicht erhalten könte/ worüber er ein schrifftlich Zeugnüß von seiner Herrschafft/ oder in Abwesenheit derselben von dem bestellten Wirthschaffts-Beambten zu *producir*en haben wird; Die Zusammenkunfften aber werden nicht öffters/ als zweymahl des Jahres/ und zwar an dem Tage des Frohnleichnambs und deren Heiligen Drey Königen zu halten/ auch darzu der Meister/ der Alte oder Junge Knecht zu erscheinen schuldig seyn.

7. Wenn jemand von denen Meistern aus einem Fürstenthum oder Gezirck in den andern ziehen/ und sich dorten

ten niederlassen wolte/ so solle er sich vorhero bey dem Zech-Meister der Lade/ wo er ausztreten gesonnen/ anmeldten/ und so wohl von derjenigen Obrigkeit/ bey welcher er in Diensten gewesen/ als auch wo er den Dienst hinwieder antritt/ ein *Attestatum* zu dem Ende vorzeigen/ umb damit man wisse/ wer von dieser Lade ab- und wo wiederum zunehme? Auf welchen Fall der Zech-Meister die Außtretende ohne Entgeld zu vermercken haben wird. Jedoch/ daß auch ein solcher bey der Lade eines andern Fürstenthums für eben denjenigen/ ohne einer neuen Einwerbung/ wie bey der vorigen Zeche erkennet/ und als ein solcher allda ohne einiger neuen Bezahlung und Vorzeigung vorbemeldten *Attestati* angenommen werde.

8. Es wird auch bey der freyen Willkühr derer Obrigkeiten/ weme sie ihre Schaaf-Ställe anvertrauen wollen? sein Verbleiben haben/ ohne daß deßwegen den Schaaf-Meistern etwas einzureden/ oder die in Dienst angenommene Schafer unter dem Vorwand/ als ob die Obrigkeiten hierzu mit Verkleinerung eines andern beredet/ oder sich andern Mitteln gebrauchet hätten/ zu bestraffen erlaubet seyn.

9. Werden die Schaafer befugt seyn/ bey der *Filial*-Lade desjenigen Fürstenthumbs/ wohin sie gehören/ jährlich höchstens zweymahl/ wie oben gemeldtet/ bey der Haupt-Lade aber zu Breßlau die nechstgelegene zwar auch zweymahl des Jahres an denen *in Articulo Sexto* ausgesetzten Tägen zu erscheinen/ aus allen Fürstenthümern aber des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien *per modum universitatis* nur einmahl/ und zwar *in Festo Corporis Christi* zusammen zu komen; jedoch mit diesem Verstande: Daß nicht allein eben alle Schaaf-Meister/ oder die alten Knechte zu dieser Haupt-Zusammenkunfft aus denen Fürstenthümern (so ohne Gefahr der Obrigkeitlichen Schaaf-

Ställe nicht practicirlich) sich bey der Haupt-Lade zu versammlen haben/ sondern es sollen von einer in der *Filial*-Lade Zwey Abgeordnete/ die da leicht abkommen/ und von der Obrigkeit entbehret werden können/ so mit Obrigkeitlichem Vorbewust und Einwilligung erwählet werden/ so bey der Haupt-Lade bloß ihre allgemeine Zunfft-Anliegenheiten *tractiren*/ sich über drey Tage allda nicht aufhalten/ bey einer jeden Zunfft-Lade aber aus dem äussern Rath deren *Magistraten*/ wo solche Zunfft-Laden bestellet seyn/ Ein Rathmann/ welchen gleicherdeute *Magistraten* hierzu *pro Inspectore* ernennen würden/ *præsidiren* solle; Nicht weniger auch

10. Werden die Catholischen schuldig seyn an erwehntem Tage des heiligsten Fronleichnambs mit der gewöhnlichen Procession/ wo solche gehalten werden/ in Epfer/ Andacht und Ordnung zu gehen/ die Geschworne und Alt-Meister in Mänteln/ und sonsten ein jeder sauber angekleidter mit einem Halßtuch und Stock/ oder Kertzen nach dem Gebrauch deren andern Zünfften/ auch zu mehrer Ehre GOttes und des Hochwürdigen Gutts/ mit Music bey ihren Fahnen zu erscheinen/ zu welcher Andacht allda/ wo solche *Processiones* hergebracht seyn/ zwey Abgeordnete von denen übrigen Zunfft-Laden sich einfinden werden/ wann sie nur vorhero die Erlaubnüß von ihren Obrigkeiten erhalten/ wessentwegen sie dann auch bey denenselben sich anzumelden haben werden/ wobey es denen in der Nähe sich befindlichen Knechten/ welchen die Obrigkeiten zu diesem Umbgang zu erscheinen erlauben/ beyzuwohnen unverwehret seyn solle. Wann aber ein Abgeordneter nach erlangter Obrigkeitlichen Erlaubnüß ohne Erhebligkeit vorsetzlich ausbliebe/ so soll derselbe mit Erlegung Drey Pfund Wachses bestrafft werden.

Was aber den Fahn anbelanget/ selbter solle gleich

wie

wie in Oesterreich/ verfasset und geartet seyn: Daß nehmlich auf demselben an einer Seiten Christus der HERR mit einem Lamb/ samb dem Hirten-Stab/ und der König David mit Scepter und Cron/ auf der andern Seiten aber die Geburth Christi/ und das Lamb GOttes auf einem Berge gemahlet seyn solle/ welchem Fahn die Catholischen bey dem Umbgange oder *Procession* ordentlich und ehrbar folgen/ auch dem heiligen Gottes-Dienst mit gebührender Reverentz/ und im Fall es gebräuchlich/ mit gewöhnlichem Opffer unter dem Ambt der Heiligen Messe biß zu Ende geziemlich beywohnen; Zu welcher *Solennität* die Zech-Meister/ derer in denen Fürstenthümern des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien oben *sub Articulo tertio* ausgetheilten Zunfft-Laden die abzuschicken Verordnete zeitlich vermahnen sollen.

11. Solle von denen Alt- und geschwornen Catholischen Meistern so wohl im Bißthumb Breßlau/ Obern Creyßes/ als auch anderer Orthen/ wo es thunlich geschehen könte/ in derselben Kirchen/ wo ihre Zech-Fahnen und Stäbe aufbehalten würden/ zweymahl des Jahres/ und zwar den ersten Tag nach dem heiligen Frohnleichnambs- und heiligen Drey Königen-Fest frühe um Sieben- oder Acht Uhr für alle abgestorbene Meister/ Ehe-Weiber/ Kinder/ Knechte und Lehr-Jungen ein gesungenes Ambt/ wie auch eine gelesene Meß vor die Lebendigen angeordnet/ und es also zu ewigen Zeiten an denen obigen Tägen gehalten werden; Bey welchem gesungenem Ambt sollen jederzeit zwölff brennende Kertzen um die Todten-Bahr vor demselbigen Altar/ und vier auf dem Altar/ eine jede Kertze von einem halben Pfund stehen/ und aufgesetzet werden/ wie nichtweniger auch auf ihren Zunffts-Stäben alle Sonn- und Feyer-Täge unter dem gesungenen Ambt brennen/ wegen der Gebühr aber sollen sie sich mit denen Geistlichen leidentlich abfinden.

12. Wann

12. Wañ einer von denen Schaaflers-Leuten/es seye der Meister selbsten/ oder dessen Weib/ Sohn/Tochter/Knecht oder Lehr-Junge von dieser Welt abscheidete / so sollen in ihre Zech-Brüderschafft in der Zunfft-Lade eines jeden Fürstenthumbs/wo alle/oder doch die meisten Schaaflers-Leuthe der Catholischen Religion zugethan seyn/ aller deren abgelebten Nahmen zu denen geschwornen Meistern/ unter welche sie gehören/ geschickt werden/ damit die Nahmen derjenigen/ so dasselbe Jahr das Zeitliche gesegnet/ vor dem Hohen Ambt oder gesungenen *Requiem*, welches/ wie in dem vorhergehenden *Articulo Undecimo* erwehnet worden/ zweymahl des Jahres für die Abgestorbene solle gehalten werden/ von dem Priester offentlich abgelesen/ ihrer dabey absonderlich gedacht/und von denen Anwesenden für sie gebethet werde.

13. Falls auch einer aus denen Meistern/ Knechten oder Lehr-Jungen bey der Procession auf Fronleichnambs-Tag ungebührlich sich verhalten / und ordentlich/ wie es sich gebühret/ nicht gehen würde/derselbe solle zur Straff zwey Pfund Wachs erlegen/ oder da er es nicht hätte/mit erleidentlicher Straffe angesehen werden / auch übrigens niemand ohne erhebliche Ursache biß nach geendigter Procession aus der Ordnung zu treten sich unterstehen solle; Und weilen

14. Diese neue Zunfft-Ordnung zu Erhaltung gutter Manns-Zucht/ und Abwendung aller Unehrbarkeit aufgerichtet worden; Als sollen und mögen die Schaaflers-Leuthe ihre Kinder ohne allen Nachtheil und Schaden nicht allein zu andern ehrlichen Leuten verheyrathen/ sondern auch zum Handwerck/ wie dasselbige genennet werden mag/ keines ausgenommen/ als ehrliche Kinder aufdingen und lernen lassen; Hingegen aber sich der Feld-Metzgerey und Abdeckerey des umbstehenden Viehes/wie

auch

Digitized by Google

auch aller unehrlichen Handthierung gäntzlich entschlagen. Sondern es werden die Herrschafften vor sich und ihre Unterthane einen Abdecker zu verschaffen haben/ welcher Abdecker jeder Herrschafft das etwann im Feld oder Schaaf-Stall umbgefallene groß und kleine Vieh ohne Abforderung einer Tax abzudecken/ und der Herrschafft die Haut zuzustellen schuldig seyn; Die Vieh haben/ sollen von jedem grossem Vieh/ als von einem Roß/ Ochsen/ Stier/ Kuhe und zweyjährigen Kalben zwantzig Kreutzer/ und von einem kleinen Vieh drey Kreutzer geben/ oder in Ermangelung und Weigerung des also ausgeworffenen Abdeckungs-Geldes von jedem Stück die Haut dem Abdecker lassen/ mehrberührter Abdecker aber all abgedecktes Vieh alsobald frischer zu vertilgen und zu vergraben verbunden seyn.

15. Wann ein Meister/ Knecht/ Lehr-Junge/ oder ein anderer/ beederley Mann- und Weiblichen Geschlechts/ mit aberglaubischen Sachen/ Zaubereyen und Hexereyen umgienge/ und denen Leuthen/ wie solches geschehen möchte/ damit räthig seyn würde/ so solle derselbe/ oder dieselbigen/ welche hiervon die Wissenschafft haben/ in denen Halsbrüchlichen Sachen dergleichen Leuthe dem ordentlichen Land-Gerichte/ wohin sie gehörig; in einem kleinen Verbrechen aber der Herrschafft desjenigen Orthes/ wo solcher *Delinquent* sich aufhaltet/ alsogleich anzeigen/ umb damit dergleichen Zauberey und Hexereyen durch zeitliche Abstraffung deren diesfälligen Ubelthätern unterbrochen werden können/ da aber ein Schaaf-Meister einen solchen Zauberer wissentlich verhölete/ und nicht an Tag gebe/ derselbe solle gleichfalls *pro Re nata & gravitate Delicti* denen Rechten gemäß abgestraffet werden.

16. Solle ein Meister den andern nicht schänden oder verachten/ unter Straff vier Pfund Wachses/ so aber ei-

ner des andern Mit-Meisters sein Gesindel heimlich abwendig machen/ und zu sich/ oder zu jemand andern locken thäte/ in solchem *Casu* der Meister mit Sechs Pfund Wachses beleget/ und im Fall ein Unterthan sich in dergleichen *Casu* betreten liesse/ bey seiner Obrigkeit dessentwegen verklaget werden solle; Da aber jemand vermeinte/ daß er wegen solch zugemutheter Abwendung mit Unrecht bey der Zunfft vorgenommen wurde/ einem solchen wird frey stehen/ zu derjenigen Herrschafft/ welcher er bedienet ist/ den *Recursum* zu nehmen/ die da *pro Re nata* wissen wird/ denselben zu *remediren*.

17. Weiters solle auch kein Alt- und Jung-Knecht befugt seyn/ inner oder vor Verfliessung der bedingten Zeit aus dem Dienste zu treten; Da er aber bey seinem Meister nicht länger zu dienen vermeinte/ so solle er schuldig seyn ein halbes Jahr zuvor seinen Dienst unter Straff Vier Pfund Wachses aufzusagen/ damit sich ein Meister zwischen dieser halbjährigen Zeit mit einem andern tauglich- und gutten Knechte versehen könne; Wann also der Knecht zu rechter Zeit den Dienst aufkündigte/ auch Schuld und Ausstand bezahlet haben würde/ so wird derselbe fernershin ohne gnugsame Ursache nicht aufgehalten werden können/ dem Meister dahingegen freygestellet/ einen untauglich und *incorrigiblen* Knecht auch vor der Zeit und ohne Auffkündigung/ wofern eine genugsame Ursache hierzu gegeben würde/ und derselbe der Obrigkeit gleichfalls nicht anständig wäre/ abzuschaffen; Jedoch mit dem Bedinge: Daß die Meister ihre Knechte glimpflich halten/ ihnen auch ihren bedingten Lohn gebührend geben/ und dieselbe/ wann sie der Obrigkeit anständig wären/ ohne sonderliche Ursache nicht wegthun sollen/ welches von einem freyen Knecht zu verstehen ist/ zum Fall aber derselbe ein Unterthan wäre/ ein solcher die Macht nicht haben

haben solle den Meister den Dienst aufzusagen / sondern so lang es der Obrigkeit und des Meisters Willen ist/ zu dienen schuldig seyn/ und in solchem Fall/ wenn die Obrigkeit ihren Unterthan/ jedoch wann eine erhebliche Ursache vorhanden seyn möchte/ aus des Meisters Dienst abfordern/ und anderwerts befördern wolte/ die *Attestation* seines Verhaltens die Obrigkeit/ und nicht der Meister zu geben haben/ so auch von einem unterthänigen Meister zu verstehen ist/ solte aber ein freyer Meister aus dem Dienste zu treten gesinnet seyn / so wird er ingleichen ein halbes Jahr zuvor seinen Dienst der Obrigkeit aufzukündigen/ und von derselben einen schrifftlichen Abschied seines Wohlverhaltens/ ein freyer Knecht aber solchen Abschied von dem Meister (welcher beederseits ohne Entgeld und Auffschub zu ertheilen kommet) zu nehmen / und selbige dem Zech-Meister zu dem Ende vorzuzeigen gehalten seyn/ damit er/ als ob er etwan mit Unfug oder Unbilligkeit abgeschieden wäre/ nicht bezüchtiget/ und hierdurch an seiner Wohlfahrt/ auch Ehr und guttem Nahmen nicht verhindert oder verletzet werde ; Dahingegen bleibet der Obrigkeit vorbehalten/ dem Meister wegen seiner Untauglichkeit/ oder anderer genugsamen Ursach ohne vorhergehende Auffkündigung zu entlassen.

18. Wann etwas von dem einem Meister anvertrauten Schaaf-Vieh untauglich/ kranck oder vertorben würde/ und der Meister dergleichen untauglich/ kranck oder vertorbenen Schaaf-Vieh selbst zu helffen ihm nicht getrauete/ oder nicht helffen könte/ derselbe solle einen andern seiner Mit-Meister mit Vorwissen der Obrigkeit (welcher jedoch eines andern Arztes nach ihrem Gutbefund sich zu bedienen/ nicht verschräncket ist) umb Rath und zuläßiges Mittel/ auf was Weise dem Vieh geholffen werden könte/ ansprechen/ mithin in solchen Begebenheiten einer dem

dem andern jederzeit treulich und brüderlich mit Rath und That beyspringen / damit die Obrigkeiten dardurch keinen Schaden leiden.

19. Wie dann auch die Schaaf-Meister und deren Knechte mit den Faullentzern und Landstöhrern keine Gemeinschafft haben / sondern vielmehr dieselbe vertilgen / und vertreiben helffen sollen / diejenige Meister aber / welche solche Landstöhrer bey sich aufbehalten würden (so Ihnen *generaliter* hiemit verbothen wird) sollen mit Sechs Pfund Wachses / auch wo sie sich dessen nicht enthalten wolten / von der Obrigkeit mit ferner Bestraffung angesehen werden.

20. Solle ein jeder besoldete Knecht jährlich von einem jeden Gulden seiner Besoldung einen halben / und ein besoldeter Meister einen gantzen Kreutzer zur Zeche erlegen und abführen. Wann aber ein Meister oder Knecht keinen Lohn am Gelde / sondern nur gewisse *Deputata* hätte / sollen solche von denen *Inspectoribus* einer jeden Lade in dem Landüblichen Werth zu Geld angeschlagen / und sodann hiervon die Gebühr der Zeche obverstandener massen entrichtet / mithin von ihnen nichts mehrers gefordert / in diesem unverhofften Fall aber / da einer von denen Meistern oder denen Knechten die Abstattung dieses geringen Aussatzes verweigerte / die Obrigkeit umb Hülffleistung jedesmahlen angesuchet werden.

21. Wann die Meister und Knechte in der Zunfft beysammen versammlet seyn / soll sich ein jeder darbey bescheidentlich / züchtig und still verhalten / absonderlich aber gegen denen geschwornen Zech-Meistern alle geziemende Ehrerbietung bezeigen / und in der Versammlung so lange verbleiben / biß die nothwendig und vorfallene Sachen abgehandelt / abgeredet und völlig geschlichtet seyn werden / bey Straff drey Pfund Wachses; Welcher aber in der

Zunfft

Zunfft betrunckener weise erscheinen thäte/ der soll zu der Versammlung nicht eingelassen/ sondern dessentwegen mit Drey Pfund Wachses gleichfalls abgestrafft; Hingegen die offte Versammlungen bey der Haupt-Lade zu Breßlau/ und in denen *Filial*-Laden solle auf alle Weise verbothen seyn/ sondern in der oben ausgesetzten Zeit gehalten werden.

22. Solle kein Schaaf-Meister ohne vorherig- ausdrücklicher Erlaubnüß oder Verordnung der Obrigkeit/ so wenig einen Lehr-Jungen als Knecht in Dienst oder Lehr nehmen/ und wann die Obrigkeit einem Schaaf-Meister einen oder mehrere Jungen in die Lehr aufzunehmen verwilligte/ so wird derselbe solchen Jungen nicht länger als vier Wochen in der Probe behalten/ und nach Ausgang der vier wochentlichen Zeit aber mit ihme und seinem Geburts-Brieff bey der Zeche sich anmelden/ und dem Lehr-Jungen/ wann er frey ist/ auf drey Jahr verdingen/ welches jederzeit geschehen kan; Da aber ein Unterthan sich in die Lehr begeben wolte/ so soll ein solcher ohne Bewilligung seiner Obrigkeit nicht angenommen werden/ ist auch nicht nöthig/ daß derselbe für sich einige Bürgen stellen/ vielweniger Drey gantze Jahr lernen thue/ allermassen eine jede Obrigkeit wohl wissen wird/ wann ein solcher Junge zu einem Knecht zu gebrauchen seyn wird/ ein freyer aber bey Antretung der Lehr-Jahren für sich zwey ehrbaren Zeugen stellen/ in die Zunfft-Lade einen halben/ bey seiner Auslernung aber einen gantzen Schlesischen Thaler erlegen/ und alsdenn der Lehr-Brieff ihme ertheilet werden solle; Ferners ein Knecht/ der eines Meistern Sohn ist/ soll für seinen Meister-Brieff Drey Schlesische Thaler/ da er aber keines Meisters Sohn wäre/ Vier Schlesische Thaler für den Meister-Brieff zu der Lade zu erlegen verbunden seyn/ welcher ihme nicht anderst/ als nach vorherge-

hender Examinirung und Befund daß er zu einem Meister tauglich seye/ ertheilet werden solle/ es wäre dann Sach/ daß die Obrigkeit denselben/ wie der obige *Articulus quintus* in sich enthaltet/ für einen Meister erkennete/ auf welchen Fall soll dieser von der Obrigkeit für einen Meister erkandter Knecht von der Zeche ohn allem vorgehendem *Examine* für einen solchen unwidersprechlich gehalten werden; Die Auffding- und Freysagung/ wie auch deren Knechten zu Meistermachungen aber kan/ wie obbesagt/ zu jeder Zeit/ wie auch bey denen gewöhnlichen Zusammenkünfften vorgenommen werden; Wann sich auch eine freye Person bey ein oder anderer Lade als ein Meister oder als ein Knecht will einverleiben lassen/ so ist er schuldig denen Zech-Meistern seinen Lehr- oder Meister-Brieff und Zeugnüß seines Wohlverhaltens aufzuweisen/ und soll von einem Meister Drey Schlesische Thaler/ und von einem Knecht Vier Schlesische Thaler aufgenommen/ und der Lade einverleibet werden.

23. Wird ein jeder/ welcher seine drey Jahr in der Lehre ausgestanden/ schuldig seyn wieder drey Jahr für einen Knecht zu dienen/ jedoch nur in den Ländern/ wo die Meister und Leuthe des Schaaf-Viehes *privilegiret* / und für ehrlich *declariret* worden seyn/ durch das letzte und dritte/ das ist das Meister-Jahr/ aber solle ein jeder/ wenn er Meister werden will/ zuvor bey einem verständigen Meister dienen/ damit ein jeder mit Artzneyen für das matte und ungesunde Schaaf-Vieh wohl umgehen könne/ derjenige aber/ so das Meister-Jahr auszustehen sich weigern wolte/ soll auf keinerley Weise in die Zeche für einen Meister auf und angenommen werden/ so alles von denen freyen Leuthen zu verstehen kommet/ massen die Obrigkeiten die Macht haben ein oder den andern aus ihren unterthänigen Schaafern für einen Knecht oder Meister weme/

und

und wann Sie wollen/ zuerkennen/ und einen solchen auch die Zeche darfür zu halten schuldig ist.

24. Soll kein Knecht ohne Wissen seines Meisters/ über Nacht/ wo ihme es nicht gebühret/ ausbleiben/ und so offte er es thäte/ solches der Obrigkeit zu bestraffen überlassen werden.

25. Sollen alle und jede Meister bey schwerer Straff und Verantwortung schuldig seyn/ absonderlich auff den ihnen anvertrauten Schaaf-Stall genaue Obsicht und Fleiß zu haben/ und jederzeit zuzusehen/ damit das Schaaf-Vieh mit aller Nothdurfft versehen werde/ auch soll der Meister selbst oder seine Leuthe sich nicht unterstehen bey nächtlicher Weile mit einem Licht ohne Laternen zum Schaaf-Vieh in den Schaaf-Stall zu gehen/ damit aller Schaden und Unglück des Feuers vermieden werden möge; Im Fall aber das Unglück durch Unvorsichtig- und Nachläßigkeit eines Meisters entstehen solte/ oder das Gesinde einen *in dispendium* der Obrigkeit *redundir*enden Schaden verursachete/ so wird alsdenn schon eine jede Obrigkeit des Grundes wissen/ solchen Falls die Bestraffung zu thun; Einem dergleichen unvorsichtigen Meister aber/ wann er frey ist/ soll keine Schaafferey mehr im gantzen Land anvertrauet/ sondern er so gar aus der Zeche ausgestossen werden; Wann er aber ein Unterthan ist/ so stehet es in der Obrigkeit Willkühr/ ob dieselbe einen solchen nach beschehener Bestraffung behalten/ oder aber *amovir*en wolle/ und dieses ist zu verstehen/ wann es durch des Meisters Nachläßigkeit und Unachtsamkeit geschehen/ und nicht durch böse Leuthe/ oder Verhängnüß GOttes entstanden wäre.

26. Da es sich ereignete/ daß die Schaaffer-Knechte oder Lehr-Jungen mit einander anbinden und rauffen thäten/ sollen dieselbigen ohne Unterscheid der Freyheit oder

Unterthänigkeit von der Obrigkeit / oder wo solche nicht wäre/ von dem *Magistrat* wegen derer unternommenen Schlägereyen bestraffet werden; Dann

27. Daß weder Meister noch Knecht einer den andern auf das Gewehr/ wie solches immer genannt werden möge/ ausfordern/ und mit ihme schlagen solle/ bey Vermeidung der Richterlichen Straffe / gleichergestalten sollen alle bey ihren Versammlungen unter einander/ auch mit allen andern Leuthen jederzeit friedlich leben/ keine Rauff- und andere Händel/ weder einige Ungelegenheiten anfangen/ auch die Röhr oder anders Gewehr / wann sie in die Zeche/ oder wo es will/ zusammen kommen sollen/ auf keine Weise mit sich führen; Ingleichen

28. Zum Fall ein Meister/ Knecht/ oder Lehr-Junge einen Ehebruch oder Unzucht begangen hätte / ein solcher solle bey dem Gerichte verklaget / und allda *pro gravitate Delicti* bestraffet werden; Wie nichtweniger

29. Wann einer einen Diebstahl begangen/ oder ein frembdes Gutt/ zu welchem er nicht berechtiget/ an sich gezogen hätte/ derselbe solle ebenmäßig von dem Gericht bezüchtiget werden.

30. Wann einer seinen Mit-Bruder bey der Zunfft in Beyseyn der Geschwornen und Eltisten Meistern einiger Lügen bestraffet/ oder aber mit ungeziemenden Reden beleidigen thäte/ derselbe solle zur Straffe ein Pfund Wachses verfallen.

31. So ein Meister/ Knecht oder Junge tödtlich kranck würde/ so solle der Schaafler-Hirt oder Meister solchen verpflegen/ und darob seyn/ daß/ wofern er Catholisch wäre/ beyzeiten beichte/ und die heilige Sacramenta empfange/ wofern er aber uncatholisch wäre / mit seinem Seelsorger versorget werde/ und da er mit Tode abgienge/ so sollen die in der Nähe wohnende Mit-Brüder eingeladen werden/

und

und bey dem Begräbnüß/ denen die Obrigkeit solches erlauben wolte/ erscheinen; Die Außbleibende aber mit keiner Straffe beleget werden/ sollen auch für einen solchen abgestorbenen Catholischen/ sowohl im Fürstenthum Breßlau/ Obern Creyßes/ als auch anderer Orthen/ wo es thunlich geschehen könte/ Drey heilige Messen in der Kirchen/ wohin er in der Pfarr gehörig ist/ gelesen/ und aus der Lade bezahlet werden.

32. Wann eine Schaaf-Meisterin in den Wittib-Stand gesetzet würde/ sollen alle Meister/ besonders die Geschwornen und Eltisten/ über einer solchen/ und einer jeder verwayseten Wittib Hand halten/ und fleißige Obacht haben/ damit sie bey dem ihr anvertraueten Schaaf-Stalle mit einem gutten alten Knechte versehen/ und bey dem Schaaf-Stalle/ oder dem Dienste des Obrigkeitlichen Schaaf-Viehes/ wann und so lange die Obrigkeit darmit zufrieden wäre/ ohne einige Hindernüß gelassen werden; Da ihr aber jemand verhinderlich seyn wolte/ oder einen Eintrag zufügete/ auf solchen Fall wird die Obrigkeit einer solchen Wittib die schutzbare Hand von selbsten wie/ zu halten wissen.

33. Dafern ein frembd- oder Außländischer Schaaf-Meister sich in einem Fürstenthum oder Bezirck befindete/ welcher in dieser Zeche nicht eingekaufft oder einverleibet wäre/ demselben solle über ein Jahr lang bey einer Schaaf-Heerde zu verbleiben/ wann anderst die Obrigkeit ihn leidet/ nicht gestattet werden/ sondern er wird schuldig seyn/ sich mit Erlegung desjenigen *Quanti*, was ein Einheimischer zu geben hat/ in die Lade einzukauffen/ und einverleiben zu lassen; Welcher aber solches zu thun verweigern/ und diesem Articul nicht nachkommen wolte/ der solle von jeder Schaaflerey Herrschafftlicher Obrigkeit/ worunter er bedienet ist/ nach Erkäntnüß gestraffet/ und mit Ernst

darzu angehalten/ auch da solches nicht verfangete/ nach Befund der Obrigkeit gar abgeschaffet/ und zu einiger Schaafhaltung nicht angenommen werden.

34. Wann ein solch frembd- und außländischer Schaaf-Meister in diese Zunfft an- und eingenommen zu werden verlanget/ so solle er erstlich seinen Lehr- oder Meister-Brieff/ dann einen Abschied/ oder Zeugnüß seines Wohlverhaltens aufweisen/ und sich/ wie im vorhergehendem *Articulo* 33. gemeldet wird/ mit Erlegung desjenigen *Quanti*, was ein Einheimischer zu geben schuldig ist/ in die Zunfft *incorporiren* lassen.

35. Wird ihnen Schaaf-Hirten auch nicht verbothen/ daß auf dem Fall/ da einer schwach oder kranck würde/ und also seiner Handthierung nicht mehr vorstehen könte/ einem solch krancken und wahrhafft preßhafftem/ besonders/ wann solches die Herrschafft selbsten nicht thut/ aus brüderlicher Liebe etwas aus der Lade/ in so weit Selbte zulänglich ist/ mitzutheilen/ damit dergleichen Personen nicht gar in das Verterben gerathen; jedoch wird dieses also zu verstehen seyn/ daß wegen dergleichen Krancken und wahrhafften Preßhafften/ ausser deme/ was in denen Innungen enthalten/ keine Geldes-*Collecta* gemachet/ auch ohne Wissen der Obrigkeit keinem Wandernden oder Frembden einiger Auff- oder Unterhalt gegeben werde.

36. Diese Zunfft kan auch mit einem Zunffts-Sigill/ gleich allen andern Zünfften/ um damit die Lehr-Briefe und *Attestata* besiegeln zu können/ versehen werden. Jedoch/ daß sie dasselbe vorhero zur allergnädigsten Ersehung und *Ratification* zu bringen schuldig seyn sollen.

37. Schlüßlichen aber/ damit alle diese obbeschriebene *Articuli*, sowohl die Schaaf-Meister selbsten/ als auch die Knechte allezeit in frischer Gedächtnüß behalten/ und keine Außrede ihrer Unwissenheit vorwenden können/ so sollen

len selbte nicht allein bey der Haupt-Lade / sondern auch in denen *Filial*-Laden eines jeden Fürstenthums in Ober- und Nieder-Schlesien bey denen jährlich ausgemessenen zweymahligen Zusammenkunfften / ab- und vorgelesen / auch sich hiernach alle und jede zu verhalten haben werden; Und im übrigen / weil die nächtliche Hüttungen in Schlesien / ausser in denen gegen Hungarn gelegenen Gebürgen / nicht gebräuchlich seyn; über dieses auch die Felder / durch den mit Stroh vermischten Schaaf-Mist weit austräglicher / als durch die Schaafe allein gedünget werden / als hat es dieſfalls bey der alten Hüttungs-Art zwar sein ferneres Bewenden; Jedoch wird anbey einer jeden Herrschafft frey gelassen / ob selbte das Schaaf-Vieh gewöhnlicher massen eintreiben / oder des Nachts über auf dem Felde verbleiben lassen wolle / auf welchen Fall auch die besagte Schaafler / wenn von denen Obrigkeiten die nöthige Hüttung des Schaaf-Viehes auf denen Feldern in Sommers-Zeit verlanget würde / solche ohne einige Wiedersetzlichkeit zu verrichten schuldig seyn.

Wann wir dann nach darüber von behörigen Orthen und Stellen eingezogenem Bericht gnädigst erwogen und betrachtet / daß hierdurch zuforderist die Ehre GOttes befördert / auch gutte Ordnung / Zucht und Ehrbarkeit bey diesem der *Supplicant*en neu auffrichtenden Handwerck eingeführet werde:

Als haben Wir in solche ihre allerunterthänigste Bitte in Kayser- und Königlichen Gnaden gewilliget / und diesemnach mit wohlbedachtem Muth / gutten vorgehabten zeitigen Rath und rechten Wissen ihnen *supplicant*en obige ihre Zunfft-Articul allergnädigst verliehen.

Verleihen und geben Ihnen sammentlichen Schaaf-Meistern / Schaaf-Knechten und Jungen in oberwehntem Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / wie

wie auch allen ihren ietzig- und künfftigen Zunfft-Genossen auch solche hiemit; Versehen Sie und bestättigen Ihnen die *obrecensirte* Handwercks-*Statuta* und *Articul* hiemit wissentlich/ und in Krafft dieses Briefes aus Kayser- und Königlicher Macht und Vollkommenheit/ als regierender König in Böheimb/ und Obrister Hertzog in Schlesien.

Meinen/ setzen/ ordnen und wollen/ daß die/ obmehrgedachten Schaaf-Meistern/ verliehene *Statuten* und Zunffts-Articul in allen ihren *Puncten* und *Clausulen* gültig/ gutt und kräfftig seyn/ und denenselben allerdinges vollkommentlich nachgegangen werden/ wie auch solche erfreulich genüssen/ und sich deren/ gleich andern Zunfften ruhiglich gebrauchen können/ sollen und mögen/ von männiglich ungehindert.

Jedoch wollen Wir auch durch diese Unsere gnädigste Verleyhung und Begebung niemanden an seinem habenden anderwärtigem Recht und Gerechtigkeit einiges *Praejudicium*, oder anderwärtigen/ besonders aber Obrigkeitlichen Wirthschafft-Standes Nachtheil zugezogen haben.

Und gebiethen allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten/ Innwohnern und Unterthanen/ was Würden/ Standes/ Ambtes oder Wesens die in Unserem Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seynd/ sonderlich aber Unserem ietzig- und künfftigem Königlichen Ober-Ambt hiemit gnädigst/ ernst- und festiglich/ daß Sie vielbemeldte Schaaf-Meister bey denen von Uns Ihnen gnädigst verliehenen Handwercks-*Statuten* und *Articuln* gebührend schützen und handhaben/ darwieder selbst nicht thun/ noch das jemand andern zu thun verstatten/ in keinerley Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden seye Unsere schwere Straffe und Ungnad zu vermeiden.

Zu Uhrkund dieses Briefes ꝛc. Der geben ist in Unse-

Unserer Stadt Wien den 29. *Julij* nach Christi Geburth 1717.

Carl ꝛc.

Carl ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue; Demnach Wir denen gesambten Schaaf-Meistern in Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien auf Ihr allerunterthänigstes Anlangen und Bitten/und Euerm hierüber erstatteten gehorsamsten Bericht die Kayser- und Königliche Gnade gethan/ und denenselben die in einem *Project* an Uns eingeschickte Handwercks-Wappen oder Sigill allergnädigst verliehen/ alles mehrern Innhalts/ des darüber durch Unsere Königliche Böheimbische Hof-Cantzelley unterm heuntigen *dato* ausgefertigten und abschrifftlich hierbey folgenden *Diplomatis*;

Als haben Wir Euch solches hiemit zur Nachricht anfügen wollen/ gnädigst befehlende/ daß Ihr besagte *Impetranten*/ bey denen Ihnen gnädigst verliehenen Handwercks-Wappen oder *Sigill* gebührend schützen und handhaben/ auch Sie in keinerley Weiß noch Wege darwieder beschwehren lassen sollet. Hieran beschicht Unser allergnädigster Will und Meynung. Geben zu Laxenburg den 3ten May. im 1718den Jahre.

Carl ꝛc.

Wappen-Brieff für die Schaaf-Meister in Ober- und Nieder-Schlesien.

Wir Carl ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund jedermänniglich: Demnach Wir denen gesammten Schaaf-Meistern in

Unserem Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien auf Ihr unterthänigstes Anlangen und Bitten die Kayser- und Königliche Gnade gethan / und Ihnen gewisse Zunfft-Articuln / mittels Eines noch unterm 29sten *Julii* abgewichenen 1717den Jahres ausgefertigten *Diplomatis* allergnädigst verliehen / Sie auch mit einem Handwercks-Wappen oder Sigill / nachdeme dieselbe ein solches *projectiret* / und zu Unserer gnädigsten Ersehung überbracht haben werden / begnadet.

Und nun Uns sothanes Handwercks-Wappen von besagten Schaaf-Meistern / und zwar ein gröſſeres vor die Zunfft / ein kleineres aber vor die Zech-Meister allerunterthänigst eingeschicket worden;

Als haben Wir solch Ihre allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen / und mit wohlbedachtem Muth / guten vorgehabten zeitigen Rath / und rechten Wissen ernennter Schäfer-Zunfft hernachfolgende Wappen oder Sigill / und zwar zu dem gröſſeren den guten Hirten auf einen grünen Hügel mit aufgesetzten schwartzen Hutt / und mit goldenen Strahlen umgebenen Schein / blau- und rothschattirten Rock / und roth oder Rubin-Farb umgethan fliegenden Mantel / auch einen um die Achsel geschwencketen / und mit beeden Händen haltenden Lamb / in seiner natürlichen Gestalt / nebst seiner von der rechten zur lincken Seiten hangenden ordentlichen Wayd-Taschen / und an der lincken Hand ruhenden Hirten-Staab.

Dann / zu dem kleinern Siegel Einen auf erhobenen Berg im grünen Feld eingesteckten Hirten-Staab / welchen zwölff Schäfel in natürlicher Gestalt und Farbe umbzircken;

Allermassen dann sothane Wappen oder *Sigilla* in der Mitten dieses Unsers Königl. Briefes gemahlet / und mit Farben eigentlich entworffen seynd / gnädigst verliehen;

Ver-

Verleihen/geben und ertheilen mehrerwehnter Schaaf-Meister-Zunfft vorbeschriebene Wappen oder *Sigilla* aus Landes-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit/ als regierender König zu Böheimb/ und Hertzog in Ober- und Nieder-Schlesien;

Meinen/ setzen/ ordnen und wollen/ daß Dieselbte solche hinführo in vorfallenden Geschäfften und Außfertigungen zu allen Zeiten also führen/ und sich deren gebrauchen können/ sollen und mögen/ von jedermänniglich ungehindert.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unsern Landes-Innwohnern und Unterthanen/ wie auch allen andern nachgesetzten Obrigkeiten/was Würden/Standes/Amts oder Wesens die in Unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seynd/ insonderheit Unserm Königl. Ambt hiemit gnädigst und vestiglich/ daß Sie offtgemeldte Schaaf-Meister bey solchen von Uns denenselben ertheilten Handwercks-Wappen oder Sigill auf begebenden Fall schützen und handhaben/ und dieselbe auf keinerley Weiß noch Wege darwieder nicht beirren/ noch beschwehren lassen/ bey Vermeydung Unserer schwehren Sträff und Ungnad. Das meinen Wir ernstlich/ jedoch anderen/ die solche Wappen gleich führeten/ ohne *Præjudiz* und Nachtheil. Zu Uhrkund ꝛc. Laxenburg den 3ten *Maj.* 1718.

CARL ꝛc.

CCLXXIV.

Anno 1718. den 13. Jun. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der außreissenden Recrouten und deren Vertuscher.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und

ist denenselben aus hiebevorigen auf Kayserl. Allergnädigsten Befehl von Zeit zu Zeit *emanirten Generalien* und Ober-Ambtlichen Verfügungen / insonderheit aber aus dem letztern *sub dato* den 9ten *Martij* verwichenen 1717ten Jahres gefertigt- und so fort im Land *publicirten* Patent bekandt / wie nachdrucksam die Vertusch- oder Verhöhlung der von denen Kayserl. Regimentern *desertir-* oder entweichenden Soldaten / und die denenselben zu Unternehm- oder Beförderung der Flucht leistende *Assistenz* verbothen / dahingegen auch die Anhalt- und Festmachung solcher Leuthe / wo sie irgend im Land betretten werden / angeordnet worden.

Nachdeme nun allerhöchstgedacht Ihro Majestät auf die von Dero Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath beschehene Vorstellung / daß von denen neu angeworbenen *Recrouten* zu Fuß und zu Pferd viel Leuthe durchgiengen / und selbten in denen Kayserlichen Erb-Landen nicht nur aller Unterschleiff / sondern auch so gar die Anleithung darzu gegeben wurde / an Dero Königliches Ober-Ambt unterm 3. jetztlauffenden Monaths allermildest *rescribiret* und anbefohlen / daß gleich wie solches vorhin scharff verbothen worden / also auch nochmahlen durch offentliche in Teutsch- und Böhmischer Sprach gefertigte *Patentes*, damit die Bauerschafft im Land / und jedermänniglich hiervon Wissenschafft habe / die Vertuschung obbedeuteter Außreisser und all erdencklicher Unterschleiff bey Vermeidung unausbleiblicher Straff untersaget werden solle / mit deutlicher Beyfügung / daß derjenige / so zu dergleichen Entweich- oder Verhöhlung einige *Assistenz* oder Hülff / auf was Weiß es immer seyn mag / geleistet zu haben / betretten wird / nebst der zu gewarten habenden scharffen Bestraffung zugleich auch den Schaden oder Abgang des entwichen- oder vertuschten Manns / verlohrnen Dienst-Pferdes / und

sonst

Digitized by Google

sonst alle Unkosten zu ersetzen/ würde angehalten werden.

Als wird solches Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten / und jedermänniglichen durch gegenwärtiges Patent kund gemacht/ mit beygefügter Ober-Ambtlichen Erinner- auch gemessener *respective* Verordn- und Warnigung/ nicht nur von allem Unterschleiff/ Vertuschung/ oder sothanen Außreissern zu ihrem Unter- oder Fortkommen/ leistenden Hülff und Vorschub bey Vermeydung obangeregter *Animadversion* und empfindlichen Anthung sich ohnfehlbahr zu enthalten/ sondern auch/ und zwar so viel die Landes-Aembter und Obrigkeiten anreichet/ mit erfordertem Eyffer darob zu seyn/ damit in mehrerwehnte *Deserteurs* und Außreisser genaue Nachforschung beschehe/ und dafern irgendwo einer oder der andere sich betretten lasset/ solcher also gleich angehalten/ fest gemachet/ und auff daß wegen dessen erforderlichen Ablieferung das benöthigte weiter vorgekehret werden könne/ dem allhiesigen Kayserlichen Ober-Kriegs-*Commissariat* gegen der bey Anhalt- und Ablieferung derley Flüchtlinge ausgesetzten gewöhnlichen *Recompens* angezeiget werde/ wie dann auch diejenige Landessassen/ Burger und Landes-Inwohner/ wer sie immer seyn mögen/ die etwa sothane *Deserteurs* und Außreisser verhöhlen/ oder ihnen Auffenthalt/ Vorschub und Hülff zu ihrem sträfflichen Unternehmen geben/ dem Königlichen Ober-Ambt/ umb wider dieselbe mit der verwürckten/ und zwar bey denen Vermögenden *ad* Dreyhundert Reichs-Thaler für jeglichen Mann ausgesetzten- bey dem unvermögenden Bauers-Volck aber wohl empfindtlichen Leibes-Straff verfahren/ und zugleich das Kayserliche *Ærarium* wegen des bey dem entwichenen Mann oder verlohrnen Dienst-Pferd erleydenden Schadens *indemnisiren* zu können/ un-

nachbleiblich anzuzeigen seynd: Und versiehet man sich dieses Orths gegen Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch allerseyts Landes-Aembter und Obrigkeiten/ selbte werden dieses zu Beförderung des höchst angelegentlichen Kayserlichen Dienstes abziehlende Werck sich dergestalt angelegen seyn lassen/ damit die Kayserliche Allergnädigste *Intention* erreichet/ und Ihnen im nachbleibenden Fall keine Verantwortung zugezogen werde. Breßlau den dreyzehenden Junij/ im Siebenzehen Hundert und Achtzehenden Jahre.

CCLXXV.

Anno 1718. den 26. Julij. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wer hinführo Holländisch Tuch und wiederum Innländisches Tuch zur Kleidung tragen/ und daß keine Liveree mit Gold und Silber außgemachet werden soll.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und nachdeme Allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät/ bey Wahrnehmung des in Dero Erb-Landen zu unersetzlichen Schaden des gemeinen Wesens über Maaß und Ordnung gestiegenen Kleider-Prachts/ solchen mit Ernst zu unterbrechen/ und vorietzo (immassen wegen der theuren Zeuge/ Gold- und Silberreichen *Estoffen*, und derley Kostbarkeiten daß weiterhere künfftighin erfolgen würde) *Respectu* der Wollenen Kleidungen eine Policey-Ordnung einzuführen/ allergnädigst *resolviret*/ folgends Dero Königlichen Ober-Ambt vermittelst eines *sub dato* den 12ten jetztlauffenden Monaths anhero abgelassenen *Rescripts*, *per Patentes* in hiesigem Land zu *publiciren*/ in Gnaden

den anbefohlen/ daß von dem Ersten *Januario* künfftigen 1719ten Jahres anfangend/ bloß und allein der in höherer *Dignit*ät und Würde stehenden Geistlichkeit / dann denen Herrn- und Ritter-Stands-Personen/ wie auch würcklichen Kayserlichen Räthen für sich/ ihre Ehegenossen und Kinder des ausländischen Tuchs zur eigenen Kleidung sich zu gebrauchen/ denen übrigen Landes-Innwohnern/ aber kein anderes Tuch/ als welches im Land *fabricir*et worden/ zu tragen verstattet/ nebst deme auch *in Conformitate* der unter dem 27sten *Februarii Anni* 1716 ergangenen *Pragmatic* keine Liberey mit Gold oder Silber ausgemacht/ vielweniger darzu ein anders als im Land *fabricirtes* Tuch gebraucht/ solchemnach auf alle *Transgressiones* jeglichen Orts ein wachtsames Auge gehalten/ nach Befund der Sachen das *Corpus Delicti confisci*ret/ und der jenige/ so diesem Verboth zuwider wissentlich jemanden/ der dessen nicht berechtiget ist/ von ausländischen Tuch etwas verfertiget/ oder verkauffet/ gestalten Dingen nach *arbitrarie* bestraffet/und die in Straff verfallene Kleidung von jeden Orths Obrigkeit *sub hasta* verkauffet / von dem dißfalls erhebenden *Pretio* ein Drittel dem *Denuncianti* gegeben/ der Uberrest aber auf fernerweite Kayserliche allergnädigste *Disposition* aufbehalten/ und *quartaliter* eine *Invidual-Consignation* derer *in Commissum* verfallenen Sachen nebst der Berechnung über das dafür gelöste Geld von denen *subordinirten Instantien* dem Königl. Ober-Ambt / von diesem aber an mehr allerhöchsternannt Ihro Majestät eingesendet/ darüber Dero *Disposition* erwartet/ und übrigens in dieser Sache mit erforderter Schärffe verfahren/annebenst auch denen Landes-Obrigkeiten und *Magistratibus* der Städte/ die genaue Beobacht- und *respective* ernstliche Einstellung alles dessen/ so die dißfällige Kayserliche allergnädigste *Resolution* und Außmessung im Mund führet/ mitgegeben/ und nachdrucklich eingebunden werden solle. Als

Als wird zu dessen Pflichtschuldigster Vollziehung Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beambten / und Jedermänniglichen die obangezeigter massen / von öffters allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät diesem Dero treugehorsamsten Erb-Land und dessen Innwohnern zum Besten / wie auch zu Beförderung des Schlesischen *Commercii* in denen Wolles *Manufacturen* vor jetzo allermildest beliebte Polizey-Ordn- und Einrichtung / damit ein jeder sich darnach zu richten / und vor Schaden zu hütten wissen möge / durch gegenwärtiges Patent kund gemacht / annebenst aber an selbte / insonderheit die Landes-Aembter / Regierungen und *Magistratus* der Städte die Ober-Ambtliche Erinnerung gethan / auf alle Weiß und mit erfordertem Eyffer darob zu seyn / damit der in einem so wohl als dem andern *Passu* in sothanem Patent enthaltenen Außmessung gebührend nachgelebet / der *Terminus á quo* da nehmlich das Verboth wegen des Gebrauchs der frembd- und ausländischen Tücher *respectu* der Landes-Innwohner von geringerer *Condition* seinen Anfang nimmt / genau *observiret* / entgegen die Ubertrettere mit der verdient- und in mehrerwehntem Patent ausgesetzten Straff unnachbleiblich verfahren / mithin obangeregte Kayserliche allergnädigste *Intention* vollkommentlich erreichet / von ihnen Landes-Aembtern / Obrigkeiten und *Magistratibus* aber alle auf den nachbleibenden Fall *incurrirende* Verantwortung abgewendet / und vermieden werde. Zu Urkund mit dem Königlichen Ober-Ambts-*Secret* und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau den 26. Monaths-Tag *Julij*, im Siebenzehenhundert Achtzehenden Jahre.

CCLXXVI.

CCLXXVI.

Anno 1718. den 18. Sept. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der beschnittenen Siebenzehen-Kreutzer.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Obriſter Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und nachdeme allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät auff erhaltene Nachricht/ daß in denen Steuer-Aembtern Dero Erb-Königreichs Böheimb und *incorporirten* Landen/ wie auch ſonſt in denen Zahlungen von kurtzer Zeit her eine groſſe Menge umſchnitten- oder gantz kennlich beſchnittener Siebenzehen-Kreutzer-Stücke zum Vorſchein kommen/ zu Unterbrechung derley dem *Publico* höchſt-ſchädlichen Unweſens allermildeſt *reſolviret*/ und zu jedermanns ſowohl Nachricht als Warnigung in hieſigem Land zu *publiciren*/ vermittelſt eines *ſub Dato* den 16. dieſes zu End lauffenden Monaths an Dero Königliches Ober-Ambt abgelaſſenen *Reſcripts* in Gnaden anbefohlen/ daß/ wann jemand umſchnittene/ oder ſonſt leicht kennliche beſchnittene Müntze in Zahlung bringen würde/ derſelbe alſogleich des Orths Obrigkeit angezeiget/ der Außgeber/ woher er ſolche beſchnittene Müntzſtuck habe? befraget/ und zu Anzeigung deſſen/ von weme er dieſelbe überkommen/ angehalten/ mithin durch alle *Inſtanzien* auf den Urheber und *Raſorem*, oder wer die abgegeben- oder herfürgebrachte Müntze alſo beſchnitten/ nachgeforſchet/ und dieſer ſowohl als derjenige/ ſo derley beſchnittene Müntz von dem *Raſore* zum Außgeben und *in detrimentum publici* zu *rouliren*/ oder im Handel und Wandel fortzubringen wiſſent- und vorſetzlich an ſich gebracht zu haben/ überführet wird/ geſtalten Dingen nach an Leib und Leben/ gleich einem falſchen Müntzer/ beſtraffet werden ſolle.

Als wird zu Pflichtschuldigster Vollziehung des diß-falligen Kayserl. allergnädigsten Befehls solches alles ob Hoch und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Beambten/ und Jedermänniglichen durch gegenwärtiges Patent kund gemacht/ zugleich aber auch an die Landes-Aembter und Obrigkeiten / umb hierauf ein wachtsames Aug zu halten/ und was obangeregte Kayserliche allergnädigste *Resolution* und Außmessung im Mund führet/ gebührend zu beobachten und in *Effect* zu setzen/ die Ober-Ambtliche Erinnerung/ wie nichtminder an allerseits Landes-Innwohner/ damit sie von *attentir*ender Umb- oder Beschneidung der so wohl gröſſer- als kleineren Müntz-Sorten/ oder derselben wissentlich- und vortheilhafftiger Fortbringung sich zu enthalten/ mithin vor Schaden und Straff zu hüten wissen mögen/ die Verwarnigung gethan. Zu Uhrkund mit dem Königl. Ober-Ambts-*Secret* und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Breßlau den Acht und zwantzigsten Monaths-Tag *Septembris*, im Siebenzehen Hundert und Achtzehenden Jahre.

CCLXXVII.

Anno 1718. den 6. Octob. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen der Policey- oder Tuch-Ordnung.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten/ was massen allerhöchstgedacht Ihro Majestät auf Vernehmen/ daß *ex Occasione* der unterm 26sten *Julij* jetztlauffenden Jahres wegen des Gebrauchs in denen Kleidungen des *respective* auß- und innländischen Tuches hier Landes *publicirten* Policey-Ordnung ein Zweiffel entstehen wolle/ ob unter

ter dem Nahmen des Land-Tuches/ dessen sich alle diejenige/ so nicht in vornehmen Geistlichen *Dignit*äten stehen/ oder nicht Herren- und Ritter-Standes / oder würcklich Kayser- und Königl. Räthe seynd/ durchgehends gebrauchen sollen / nur *simpliciter & restrictivè* die in diesem oder jenem Land *fabricir*te Tücher verstanden werden? oder ob alles Tuch/ so in Königl. Böheimbischen Landen gemacht wird/ für ein Land-Tuch zu halten sey? Diesen *Passum* vermittelst Eines *sub dato* den 26sten *Septembris* nechsthin anhero abgelassenen allermildesten *Rescripts* dahin in Gnaden zu erklären sich gefallen lassen/ daß unter dem Nahmen der Land-Tücher alle diejenige zu verstehen/ welche in dem Königreich Böheimb/ Marggrafftum Mähren / oder Hertzogthum Schlesien verfertiget oder zubereitet worden/ mithin solche *promiscuè* und durchgehends für jedermann nutzlich gebraucht werden können.

Wann dann nunmehr allerhöchsternannte Ihro Kayser- und Königl. Majestät Dero diesfällige Erklährung zu jedermanns Wissenschafft zu bringen/ unter einstem allergnädigst anbefohlen:

Als thun zu dessen Pflichtschuldigster Vollziehung Wir solches alles ob Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund machen/ mit beygefügter *respectivè* Erinner- und Verordnung/ in jedwedern Fürstenthumb und *District* oder Herrschafft das Werck von Ambts- und Obrigkeits wegen dahin einzurichten/ damit so wohl die daselbstige *Negotianten* und Tuchhändler/ als auch die übrige Inwohner von sothaner Kayserl. allermildesten Erklär- und Außmessung zu ihrer *Direction* behörige Nachricht erhalten.

Dieses Patent aber ist aller Orthen/ wo es vorgezeiget wird/ gewöhnlicher massen zu unterschreiben.

Uhrkund dessen ꝛc. Breßlau den 6ten *Octobris Anno* 1718.

CCLXXVIII.

Anno 1718. den 13. Octob. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen beschleunigender Schäfer-Collectæ.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben noch gutter massen erinnerlich / was massen die von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät dem Mittel der Schaaf-Meister allergnädigst verliehene Zunffts-Articul / umb solche nicht allein aller Orthen kund zu machen / sondern auch Sie Schaaf-Meister / Knecht und Jungen / wegen Aufrichtung der Haupt-Laden aus Ober-Schlesien nach der Stadt Troppau / aus Nieder-Schlesien aber nach Breßlau / mit dem Beysatz / daß die Meister daselbst vor ihr Meister-Recht ein jeder Einen und Einen halben Thaler Schlesisch / Ein Knecht Einen gantzen / und ein Junge einen halben Thaler Schlesisch / dardurch die noch erforderliche Unkosten bestreiten zu können / mitbringen solle / auf die ausgesetzte Täge zu *convocir*en / unterm 7den *Aprilis Anni currentis publicir*et worden.

Nun hätte man zwar gehoffet / daß beedes so wohl die fernerweitige *Publication* ermeldter Handwercks-Articul als die *Citation* der Zunffts-Genossen zu bestimmter Zeit würde befolget worden seyn / allein wie beym Königlichen Ober-Ambt von denen bestellten *Mandatariis* ermeldter Zunfft und denen Beysitzern bey denen Städten Breßlau und Troppau vorkommt / so seynd bey der zu Troppau gehaltenen ersten Zusammenkunfft ausser dem Fürstenthum Troppau und Jägerndorff / keine aus denen übrigen Fürstenthümern / *Statibus Majoribus* und *Minoribus* in Ober-Schle-

Schlesien/ von Ihnen Schaaf-Meistern/ Knechten und Jungen/ und zwar auch von denen Ersteren nicht alle; In Breßlau aber bey daselbst gehaltener *Session* die meisten aus denen Fürstenthümern Liegnitz und Sagan/ die das Ihrige beygetragen/ erschienen; Aus dem Fürstenthum Breßlau und angelegenen Königlichen Burglehnern/auch andern verschiedenen Fürstenthümern und Orten aber viele von Ihnen Schaaf-Meistern sich zwar bey der Haupt-Zunfft-Lade aufschreiben und vermercken/ auch die Meister-Briefe außfertigen/ solche aber noch bißdato erliegen lassen; Hingegen aus denen übrigen Fürstenthümern/ Glogau/ Brieg/ Oelß/ Wohlau/ kaum der dritte Theil/ und aus dem Fürstenthum Münsterberg/ Schweidnitz und Jauer (auſſer etwelchen aus dem Weichbild Striegau) gar keiner sich gemeldet/ woraus abzunehmen ist/daß bemeldte Handwercks-Articul zu Folge der Königlichen Ober-Ambts-*Currenda* in jetzterwehnten Orthen entweder gar nicht/ oder doch wenigst zu spath denen Ständen/ und folgbar von diesen auch denen Schaaf-Meistern/ Knechten und Jungen kund gethan/ oder auch viele durch ihre Herrschafften und deren Bediente/ wie verlautet/ zuruck gehalten/ und abgeredet worden.

Wann dann aber Allerhöchstbesagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät Sie Zunfft der Schaaf-Meister allerdings in *Effect* gesetzet/ die Haupt- und *Filial*-Laden nach Inhalt erwehnter Articul eingereicht/ und die *Impetranten* bey ihren erhaltenen Gerechtsamen geschützet wissen wollen/ und zu dem Ende mehrbesagter Zunfft/ daß derselben hiebevor verheischene klein und grosse Handwercks-Wappen oder Sigill vor die Haupt- und *Particular*-Laden/ vermöge Dero *de dato* Wien den 3ten May/und *Præs.* 4ten erst abgewichenen Monaths *Septembris* allermildest ertheilet/ und das hiebey darüber verliehene *Diploma* umb

solches Ihnen Schaaf-Meistern gleichfalls kund zu machen/ und Sie dabey zu schützen/ an Dero Königl. Ober-Ambt allergnädigst *remittiret*/ mithin ermeldte *Publication* der Zunfft-Articul so wenig/ als besagten Wappen- und *Sigill-Diplomatis* deme zuwieder von denen Aembtern und Regierungen zurück gelassen/ noch von denen *Particular*-Herrschafften die Erscheinung wiederholter Schaaf-Meister/ Knecht und Jungen/ ohne Verantwortung verhindert werden kan;

Als werden Sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ dann derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampten/ wie die Ober-Ambtliche Erinner- und ernstliche Ermahnung hierdurch an Dieselbe ergehet/ Eingangs erwehnte Handwercks-Articul/ wo solches zu dato noch nicht geschehen/ nebst diesen aber auch das hiebey kommende *Diploma* über gerügtes Zunfft-Wappen oder Sigill nicht allein alsogleich denen Herrschafften/ und durch diese denen Schaaf-Meistern/ Knechten und Jungen kund machen/ sondern auch mit denenjenigen/ wo die *Publication* der Erstern zwar schon geschehen/ die abgezielte *Comparition* aber dennoch nicht erfolget/ die Ernstgemessene Vorkehrung dahier ergehen lassen/ damit Sie Schaaf-Meister/ Knechte und Jungen/ so aus obbemeldten Fürstenthümern/ *Statibus Majoribus* auch *Minoribus* in Nieder-Schlesien aussengeblieben/ auf den 27sten folgenden Monaths *Novembris* allhier in Breßlau; Die aus Ober-Schlesien aber den 11. *Decembris Anni Currentis* in der Stadt Troppau an denen Orth und Stellen/ welche in beeden Städten hierzu schon bestimmt seyn werden/ bey denen Haupt-Laden unnachbleiblich erscheinen/ daselbst sich gebührends in die Handwerck-Bücher gegen obermeldten Erlag einschreiben lassen/ die Meister-Briefe unterm gedachten Handwercks-Sigill gefertigter zu sich erheben/

und

und solcher Gestalt der Einrichtung der Haupt-Zunfft und Lade abwarten/ folgbar der Ihnen von Ihro Kayser- und Königl. Majestät allergnädigst verliehenen Gerechtsamen genußbar werden mögen.

Zu dem Ende ist gegenwärtige *Currenda* aller Orthen bey der Vorzeigung gewöhnlich zu unterschreiben.

Uhrkund dessen ꝛc. Breßlau den 13. *Octobris Anno* 1718.

CCLXXIX.

Anno 1719. den 12. Jan. Königl. Ober-Ambtl. Intimation der Kayserl. Declaratoriæ §. 4. der Appellations-Ordnung/ quoad Juram Calumniæ.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Edle / Gestrenge ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr Dero unterm 4ten *Octobris* nechst abgeruckten 1718den Jahres wegen Ablegung des *Juramenti Calumniæ* in Person bey denen *Appellationen* und *Recursibus in Vim Pragmaticæ* erlassenes/ den 17den *ejusdem* Ober-Ambtlichen im Lande *publicirtes* allergnädigstes *Rescript* auf beschehene allerunterthänigste Anfrage *sub dato* Wien den 13. *Decembris dicti Anni* dahin allermildest *declariret*/ daß dieselbe zwar den *Paragraphum quartum* der *Anno* 1704. *emanirten* allergnädigsten *Appellations*-Ordnung durch obermeldt Dero allergnädigstes *Rescript* nicht aufgehoben/ sondern denselben dergestalt *modificiret* und *limitiret* haben wolten / daß künfftighin die *appellirende* oder einen *Recurs* ergreiffende Partheyen *in Casum*, da Selbte entweder auſſer Landes abwesend oder sich kranck befindeten/ die *Causas* ihrer *Absenz deduciren* / und außführen / die Kranckheit aber durch ein glaubwürdiges *Atteſtatum* ihres

Medici

Medici darthun/und erweisen/und sodann die allergnädigste Erlaubnüß das *Juramentum Calumniæ per Procuratorem in animam Principalis* abschweren lassen/ zu dörffen/ bey allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät außbitten und erhalten solten; Uns anbey allermildest befehlende/es an allen Gerichts-Stellen dieses Dero Erb-Hertzogthums Schlesien gewöhnlicher massen zu *notificiren*;

Als haben sothane Kayserl. allergnädigste *Declaratorium* Wir denen Herren zur weitern Bedeut- und pflichtschuldigster Beobachtung bey hiesiger Gerichts-Stelle hiermit Ober-Ambtlich *insinuiren* wollen. Uns anbey Göttl. Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 12ten *Januarii Anno* 1719.

CCLXXX.

Anno 1919. den 31. Martij. Kayserl. Patent, wegen Beförderung des Commercij durch den Hafen Fiume.

WIr CARL der Sechste ꝛc. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Demnach in dem von Uns mit der Ottomannischen Porten jüngsthin geschlossenen Frieden/unter andern auch zu beederseits einführenden *Commercii* und Schiff-Fahrt/ wie auch dessen fruchtbahrer Beförderung ein *Special-Tractat*, unterm *dato* sieben und zwantzigsten *Julij* nechst verwichenen siebenzehen hundert achtzehenden Jahrs errichtet worden; Als haben Wir zu besserer Einricht- Beförder- und Vermehrung des *Commercij* in allen Unseren Erb-Königreich- und Landen/ insonderheit aber in Unseren gesambten Inner-Oesterreichischen Erb-Landen/ und Meer-Porten/ so nöthig/ als vorträglich gnädigst erachtet/ Unser in Unseren Königlichen Böheimischen Erb-Landen/ unterm *dato* den Ein und zwantzigsten *Junij*

Anno

Anno Siebenzehenhundert Siebenzehen *publicirtes Commercii-Patent* zu erleutern/ und zu erfrischen/ forderist/ daß zu dessen Auffnahm und Wachsthum bey Beobacht- und Herstellung deren hierzu erforderlichen *Essential*-Mitteln/ unter andern hauptsächlich die *Stabilirung* der gesicherten/ auch freyen *Navigation*, und Schiff-Fahrt/ durch das *Adriaticum*, so ohne Ertheilung gewisser Freyheit- und anderen *Requisiten*/ nicht wol beschehen kan/ so nöthig als vorträg- und ersprießlich erachtet werde; Und dahero geben Wir fernershin hiemit gnädigst zu vernehmen/ daß Unseren Königl. Hungarischen- und Croatischen Meer-Gränitzeren/ wie auch all- und jeden auf Unseren Lands-Fürstlichen Inner-Oesterreichischen Meer-Küsten / und Porten befindlichen/ oder künfftighin daselbst Niedersetzenden / und Unserer Landes-Fürstlichen Bottmäßigkeit sich ergebenden Einwohnern/ Unterthanen/ und Getreuen/ welche zu Einricht- und best-möglichster Standbringung des *Commercii* auf obbedeutete Schiff-Fahrt sich verlegen / Ihre Kauffarthey-Schiff gewöhnlicher massen *equipagiren*/ und das *Commercium* frey treiben wollen/ solches alles von Uns nochmahlig hiemit gnädigst erlaubet / wie auch derowegen zu derenselben Niederlaß- und *Domicilirung* besonders das *Terrain* in Alt- und Neu-*Porto Re*, oder in dem sogenannten *Vinodol*, als ein Fruchtbahrer mit Meer / und zum Theil auch mit süssen zu *Tingirung* deren Seiden- und Wollen-Zeug nöthigen Wasser umgebener/ von einer Seiten mit hohem Gebürg geschlossener/ auch mit mehrern alten Schlössern und andern gemauerten zu guten Wohnungen und *Fabriquen* diensamen Häusern/ wie zumahlen mit verschiedenen zum Wasser-Gebäu tauglichen Mühlen versehener Orth/ sondern auch zu Fiume und Triest/ wie nicht minder in allen anderen Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Landen/ Städt/ Märckten/ Flecken und Dörffern/

wo und wie es einem jeden beliebig/ und anständig seyn kan/ und mag/ *assignirt*/ denenselben diese Unsere *Resolution* und Genehmhaltung durch gegenwärtiges offenes Patent kund gemacht/ auch jedermann von Unsertwegen versichert wird/ wasgestalten Wir obbesagt Unseren Insassen/ auch anderen Getreuen/ welche zu Einführung der Schiff Fahrt/ und des *Commercij* mit ihren Schiffen von Unseren Inner-Oesterreichischen Meer-Porten außlauffen werden/ nicht allein Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Flaggen zuzulassen/ und derowegen denenselben auf Ihr gebührendes Anmeldten das benöthigte Patent durch Unsere Inner-Oesterreichische Hoff-Cantzley zu ertheilen/ wie nichtminder dieselbe (allenfalls dergleichen Schiff oder *Effecten* von einer andern *Potenz* wider Verhoffen angehalten/ oder sonsten *turbirt*/ und beeinträchtiget werden solten) kräfftigst zu schützen/ mithin die *Satisfaction* und Sicherheit auf alle Weiß zu verschaffen/ und derowegen auf erforderliche Mittel bestens bedacht zu seyn/ auch jene/ welche das *Commercium per Mare Adriaticum* anfangen/ und sich zu solchem Ende mit Schiffen/ auch von frembden Oerthern/ auf Unseren Oesterreichischen Meer-Porten einfinden werden/ mit besonderen Kayser- und Landes-Fürstlichen Gnaden und Freyheiten gnädigst anzusehen/ und zu begnaden/ wie ingleichen denen *Trafficanten* mittels Setzung gewisser Ordnung und *Constitution*en/ die förderliche *Justiz*, ohne Umbtrieb/ einfolglich *summarissime & paratâ Executione*, gleichwie es in anderen Orthen/ und wohleingerichteten Handels-Städten gewöhnlich/ auch sonsten Handlungs-Recht ist zu *administriren*: Und andurch das freye *Commercium* zu *prosequiren*/ wie zumahlen auch zu solchem Ende ein gewisses Wechsel-Recht/ gleichwie es in Unseren Nieder-Oesterreichischen Landen bereits beschehen/ gleichfalls nach Beschaffenheit in Unseren gesambten

Inner-

Inner-Oesterreichischen Erb-Landen allernechstens einrichten/ und *publici*ren zu lassen/ allermassen Wir die Weg und Strassen durch alle Unsere Inner-Oesterreichische Erb-Landen biß an Unsere Meer-Porten mit breiten Wägen zu fahren/ und zu Einrichtung eines rechtschaffenen *Commercij* zu Auffnahm und Nutzen des gemeinen Weesens wandelbahr zu machen/ und künfftighin so gestalten zu bewahren/ wie nichtminder dieselbe von allen Raubern/ Mördern/ und anderen liederlich- und lasterhafften Leuten sicher zu halten/ allergnädigst anbefohlen/ und diese Unsere erfrischte *Resolution* ebenfalls Unseren Königlich-Spanisch- Hungarisch- wie auch Ertz-Hertzog-Oesterreichischen- dann Unseren Hoff-Kriegs-Rath/ Hoff-Cammer/ und anderen Unseren Orthen zu Beobachtung aller umbständlichen Nothdurfft bereits gnädigst erinnert haben; Und wie Wir nun auch im Werck begriffen seyn/ gewisse Handlungs-Compagnien aufzurichten/ und zu *stabili*ren/ wie ingleichen die in Unseren Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen verhandene *Manufactu*ren zu vermehren/ und zu verbessern/ und zu solchem Ende so wohl denen Handlungs-Compagnien/ als auch denen hierzu behülfflichen Auß- und Innländischen Meistern auff Ihr Anmeldten gedeyliche *Privilegia* und Freyheiten zu ertheilen/ und für die ankommende frembde Meister gewisse Wohn-Oerther anzuweisen. Als wird ein solches allen Eingangs-bemeldten Unseren getreuen Inwohnern und Unterthanen/ auch anderen obbemeldten Partheyen/ was Würden/ Standes/ Ambts/ oder Wesens die in obberührt- Unserm Erb-Königreich Böheimb/ Erb-Marggrafthum Mähren/ und Erb-Hertzogthum Schlesien seynd/ hiemit zu dem Ende nochmahlig gnädigst *notificir*et/ auff daß ein jeder dieses Uns und dem gemeinen Wesen so heylsamb- als wohlerspriesslichen/ hiemit von Uns erleutert-

und erfrischten *Resoluti* in allweeg sich zu betragen wissen/ und Unseres kräfftigen Schutzes/ wie auch *Satisfactions-* und Sicherheits-Verschaffung zu erfreuen haben möge. Daran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den Ein- und dreyßigsten Monaths-Tag *Martij* im Siebenzehenhundert Neunzehenden/ Unserer Reiche des Römischen im Achten/ derer Hispanischen im Sechzehenden/ und derer Hungarisch- und Böheimbischen auch im Achten Jahre.

Carl.

CCLXXXI.

Anno 1719. den 12. April. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der Schleyer und Leinwand.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir gesambte Räthe bey Dero Königlichen Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ ꝛc. Und sintemahlen dem Hertzogthum Schlesien am meisten daran gelegen/ womit die darinnen erziglete leinene *Manufacturen* in ihrem Flor und auffrecht erhalten werden. Zu dem Ende nun Allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr/ aus Landes-Väterlicher Vorsorge/ vermittelst eines unter dem Sechzehenden *Martij* dieses lauffenden 1719den Jahres an Dero Königliches Ober-Ambt erlassenen Allergnädigsten *Rescripts* zu vernehmen gegeben/ welcher Gestalt dieselbte zur *Conservation* dieses ersprießlichen *Commercii*, und umb denen Webern/ wie auch anderen *Fabricanten* zu einer sicheren Nahrung zu verhelffen/ dahin in Gnaden schlüßig worden wären/ eine Schleyer- und Leinwand-Ordnung verfassen/

fassen/ und zu jedermänniglichen Wissenschafft gelangen zu lassen. Alldieweilen aber der Sachen vollständige Einrichtung annoch etwelchen Verzug leyden dörffte; So haben mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät Allermildest anbefohlen/ solches inzwischen durch gegenwärtiges Patent und zwar dergestalt im Lande kund zu machen/ daß die mit Leinen *Manufacturen* handlende *Negotianten* so wohl/ als die Lein-Schleyer- und andere Weber/ sich einer tüchtigen unverfälschten Waare befleissen/ und deren zeithero gebrauchten mannigfältigen Vortheilhafftigkeiten bey wohl empfindlicher Straffe gäntzlich enthalten sollen. Um aber den erwünschten *Effect* gegenwärtiger/ auf die allgemeine Landes-Wohlfahrt abzielender Verordnung umb so eher zu erreichen/ so werden beförderist obermeldte Weber Ernst-gemessen verwarniget/ die Schleyer und Leinwandten nicht allein nach Beschaffenheit ihrer von langen Jahren her zur Gnüge bekannten Sorten/ in der rechten unverkürtzten/ und ungeschmälerten Länge und Breite/ sondern auch an der Gütte selbst dergestalt zu verfertigen/ damit bey jedem Webe ein durchgehends gleicher Faden sich darzeige/ nicht aber wie die Erfahrung zeithero ausgewiesen/ das zarte mit dem groben Garne vermenget/ dardurch aber die Waare unannehm- und verwerfflich gemachet werden möge. Wie dann insonderheit mehrgedachte Weber fürohin bey scharffer und unnachbleiblicher Anthung/ auch nach gestalten Sachen bey Verlust des Webes/ sich eines gleichen sauberen Salendes oder Leysten zu befleißigen/ herentgegen die groben Ende und schändlichen Näster/ wie auch das betrügliche Außschauern mit denen breiten Schauer-Bretern/ worüber von denen Kauffleuthen in- und absonderlich auss er Landes/ fast unzehlbahre Beschwerführungen vorkommen/ gäntzlich zu vermeiden haben werden. Da-

mit aber/ so viel die Länge und Breite der Schleyer- und Leinwand-Sorten anreichet/ sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so wird eine besondere Verordnung ergehen/ daß bey denen Rath-Häusern/ und fürnehmlich zu Hirschberg / Landeshutt / Schmiedeberg/ und anderen Orthen/ wo die Schleyer- und Leinwandt-Märckte eingeführet worden/ eiserne / von denen Stadt-*Magistratibus* zuvorhero genau besichtigte / vor richtig befundene/ und so fort gezeichnete Maaß-Stäbe an denen Raths-Häusern außgehangen werden sollen/ massen auch nach diesem Beyspiel auf denen Dörffern / wo die Weberey getrieben wird/ dergleichen eiserne Stäbe zu nöthigem Gebrauch oder zur Richt-Schnur der sämtlichen Weber bey denen Gerichten aufzubehalten seyn werden; Und gleichwie solche die eigentliche Breite/ welche alle und jede Gattungen derer vor jetzo im *Commercio* bekandten Schleyer- und Leinwand-Sorten halten müssen / deutlich anzeigen werden. Also wird auch denen Webern obliegen/ sich unweigerlich darnach zu richten/ als selbige im widrigen den aus Vernachläßigung dieser ernstlichen Warnigung/ ihnen sonst zuwachsenden Schaden sich allein beyzumessen haben werden: Damit nun auch die Weber von denen betrüglichen Spißern mit kurtzem und untüchtigem Garne nicht bevortheilet/ und in Schaden gesetzet werden mögen / so ist zwar zu solchem Ende unter dem 22. *Martij* des verlittenen 1717den Jahres ein Garn-Patent im Lande *publici*ret worden; Sintemahlen aber die sträffliche Handgriffe ermeldter Spinner (wie glaubwürdig vorkommet) noch an vielen Orthen nicht eingestellet worden: Als werden dieselbe auf obiges Garn-Patent noch einstens hiermit ernstlich verwiesen / insonderheit aber die Garn-Sammler nachdrücklich verwarniget/ auf dergleichen betrügliche Spinner ein wachtsames Auge zu führen/

ren/ die Ubertrettere zur wohlverdienten Bestraffung gehörigen Orthes anzuzeigen/ und im übrigen die Weberschafft nicht mit dem zur Verfertigung einer tüchtigen Waare undienlichen Außschuß (wie es zum öfftern sträfflicher- und unverantwortlicher Weise geschiehet) sondern mit denen besten Schleyer- und Weber-Garnen/ und zwar vor den Handelsmann/ der solche auſſer Landes versendet/ unnachbleiblich bey Verlust der Sammlung und sonst erfolgender *Contrabandi*rung des Garnes/ auch nach Beschaffenheit der Umstände bey empfindlicher Leibes-Straffe treulich zu versehen. Ubrigens und nachdeme von denen Außländern nichtminder verschiedentlich geklaget worden/ daß wann auch schon die Waare tüchtig gewesen/ solche jedennoch von etwelchen innländischen eigennutzigen *Negotianten*/ durch das vortheilhaffte Schneiden/ unangenehm gemachet/ und abgewürdiget worden seye/ diesem unzuläßigen und straffbahren Beginnen aber Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf alle Weise kräfftigst gesteuret wissen wollen; Als wird unter einstens auf Kayserlichen allergnädigsten Befehl an die *Magistratus* derjenigen Städte/ wo der Schleyer- und Leinwand-Handel auſſer Landes getrieben wird/ die deutliche Außmessung geschehen/ wie und welchergestalt die Kauffmannschafft mit Schneidung der Schleyer- und Leinwand-Sorten sich künfftig zu verhalten habe. Und gleichwie der Außländer (dem in Sachen eingezogenen glaubwürdigen und verläßlichen Bericht nach) mit der darinnen beschriebenen Länge der Waare vergnüget ist; Also wird der inländische *Negotians* solche dergestalt genau und unverbrüchig beobachten/ als auf erfundene Außübung des Unterschleiffs (worauff die nechstens bestellende *Inſpectores* alle nöthige Obsicht tragen werden) oder etwa einlauffende fernere Beschwerführung der außländischen *Correſpondenten*/

welchen

welchen die eigennutzliche und vortheilhaffte Versender bey dem *Commercien-Collegio* anzuzeigen und nahmhafft zu machen/ unbenommen seyn wird/ eine außgebige *Admadversion* wider die Ubertretter/ entweder mit *Contrabandi*rung der zu kurtz geschnittenen Waaren/ Verschaffung zulänglicher *Satisfaction* an den Außländer/ oder aber mit Verlust der Handlung und anderen nach Beschaffenheit des Verbrechens verschärfften Straffe verfahren werden solle. Zu Uhrkund ꝛc. Geben Breßlau den 12. *April. Anno* 1719.

CCLXXXII.

Anno 1719. den 28. Dec. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen der Criminal-Urthels-Anfragen.

DEr Röm. Kayser- auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät. Wir würcklich geheimber Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/ bey Dero Königl. Ober-Ambt im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derer-selben nachgesetzten Obrigkeit und Beambten Unsere *respective* freundliche Dienste / Freundschafft / und alles Guttes. Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr auf beschehenes Vorstellen Dero Königlichen *Appellations*-Cammer ob dem Prager-Schloß; Wasmassen die Ursachen / warum die aus diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien dahin einkommende *Criminal*-Sachen zuruck verblieben/ guten theils an dem behänge / daß öffters die hiesige Schlesische Belehrungs-Sucher zu Prag keine *Solicitatores* umb die *Expeditiones* zu erheben/ bestelleten/ noch die Gelegenheit/ wo durch die Verordnungen an ihre Gehörde sicher abgesen-

det

det werden könten/ an die Hand geben/ über dieses aber die *Criminal*-Fragen entweder langsam zu ihrer *Appellations*-Cammer beförderten oder aber schlecht *instruirten*/ mithin sie selbst Anlaß zur Verzögerung geben/ *sub dato* Wienn den 12ten dieses zu Ende lauffenden Monaths und Jahres allergnädigst *rescribiret* und anbefohlen/ daß künfftighin die Belehrungs-Sucher/ vor allem die *Criminal*-Fragen bestmöglichst *instruiren*/ sodann selbte zeitlich an bemeldt Dero Königlichen *Appellations*-Cammer einschicken/ dabey aber in ihrem Berichten die verläßliche Anzeigung/ wohin die zuruckgehende *Expeditiones*, vermittelst der Post oder ander Gelegenheit *dirigiret*/ oder wenn solche sonsten zu weiterer Beförderung abgegeben werden könten/ beyrucken/ Dero Königl. Ober-Ambt aber solches zu jedermänniglicher Wissenschafft und gehöriger Beobachtung in dem Lande gehörig *publiciren* solle.

Und nun dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als thun Wir sothane zu des Landes auch einer jeden Ober-Gerichts-Herrschafft absonderlichem Besten abgezielte allermildeste Verordnung Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit kund machen/ nebst der Ober-Ambtlichen Erinner- und ernstlichen Ermahnung/ nicht allein solche aller Orthen durchgehends in dem Lande weiter zu *publiciren* und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen/ sondern auch darob zu seyn/ damit sothane heylsame Verordnung bey allen Ober-Gerichts-Stellen pflichtschuldigst beobachtet/ mithin die zu Eingangs erwehnter Königlichen *Appellations*-Cammer einschickenden *Criminal*-Fragen jedesmahl erforderlich *instruiret*/ zeitlich dahin abgesendet/ und in dem Bericht/ wohin die zuruck gehende *Expeditiones* vermittelst der Post oder

durch was andere Gelegenheit *dirigiret* / oder wenn solche von Seiten erweldter Königlichen *Appellations*-Cammer zu weiterer Beförderung abgegeben werden könne / zugleich unnachbleiblich beygerücket werden möge. Geben Breßlau den Acht und zwantzigsten Monaths-Tag *Decembris* im Siebenzehenhundert und Neunzehenden Jahre.

CCLXXXIII.

Anno 1720. den 19. April. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Emigration der Unterthanen.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich Geheimer Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien? Entbiethen ꝛc. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten / wasmassen Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr/ bey Verspührung / daß die in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien überhandnehmende *Emigrationes* der Unterthanen / aus diesem Land in Dero Königreich Hungarn/ *occasione* der/ wegen des Meer-Haafens *Porto-Re publici*rten allergnädigsten Patenten/ dann wegen Uberhandnehmung der Noth und Theurung sich euere/ und noch ferner zu besorgen stehe/ *sub dato* Wienn den 8. und *præsentato* 14. dieses Monaths *Aprilis* allergnädigst *rescribi*ret und anbefohlen haben / daß bey denen gesambten Landes-Aembtern und Obrigkeiten die Abnehmung derer/ wegen der Schiff-Fahrt und des *Commercii* auf dem *Adriati*schen Meer/unterm Ein-und zwantzigsten *Junii Anno* 1717. und Ein- und dreyßigsten *Martij* vorigen Jahres *publici*rten Patenten veranstaltet/ dahingegen durch ebenmäßige

mäßige *Patentes* in Teutsch- und Böhmischer Sprach im gantzen Land kund gemacht werden solle / daß gleich wie jetzt besagte in Dero Kayserlichen Erb-Landen *publicirte* Patenten / bloß allein auf die Handels-Leuthe und *Trafficanten* / oder welche durch Außrüstung der Schiffe / und sonst zu Beförderung des *Commercii* auf angeregtem Meer / und in Dero alldortigen See-Haafen oder Porten ichtwas beyzutragen / und darinnen sich einzulassen gemeinet seynd / angesehen; der in erwehnten Patenten versprochenen Schutzleistung / Freyheiten und *Privilegien* / auch keine andere als obberührte Handels-Leuthe und *Trafficanten* / wie nichtminder die Künstler / *Manufacturisten* und frembde Meister / so durch neue *Fabriquen*, und verbesserende *Manufacturen* in Dero Kayserlichen Erb-Ländern / wo sie sich bereits befinden / oder aus frembden und auswärtigen *Provinzien* kommende / nieder lassen und *stabiliren* wollen / sich zu getrösten hätten; Also und nachdem bey sogestalten Dingen der Innhalt und Verstand mehrgedachter Patenten keinesweges dahin ausgedeutet werden könne / daß der Bauerschafft und denen Unterthanen in Dero Kayserlichen Erb-Landen / so an Beförderung der *Commercien* / wie jedermännglich selbst in die Augen fallet / keinen Theil haben könten / aus einem Land in das andere nach eigenem Gefallen sich zu begeben / dem Gewalt ihrer Herrschafft und Grund-Obrigkeit zu entziehen / oder der Unterthänigkeit zu entschütten / frey stehen solle: Dahero derley unzuläßige / mit ungleich und boßhaffter Ausdeutung öffters gedachter lediglich zu Beförderung der *Commercien* und Schiff-Fahrt auf dem Adriatischen Meer gerichteter Patenten / von der Bauerschafft und denen Unterthanen Dero Hertzogthumbs Sleſien untermassende *Emigration*, ob schon in andere Dero Kayserl. Erb-Länder / bey wohl-empfindlicher- und gestalten Sachen nach Leib-

und Lebens-Straffe/ wormit insonderheit die Auffwickler/ und welche das einfältige Bauer-Volck zu sothaner Außtrettung oder *Emigration* verleiten/ einfolglich entdecket/ und dessen überführet würden/ unnachbleiblich anzusehen wären/ ernstlich verbotten/ mithin sie Bauerschafft und Unterthanen/ wie auch derselben Auffwickler und Rathgeber/ vor solcher Straff sich zu hütten gewarniget werden sollen.

Wann dann aus dieser Kayserl. allergnädigsten *Declaratoria* wahrzunehmen/ wasmassen die/ wegen oberwehnten Meer-Haafens *Porto-Re* im Lande *publicirte* Kayserl. allergnädigste Patenten nicht auf den Bauersmann und Unterthan/ wie dieser aus falschen Wahn sich eingebildet und verführet worden/ sondern auf die Handels-Leuthe und *Trafficanten*/ auch andere welche zu Beförderung dasigen *Commercij* ichtwas beyzutragen gemeinet seynd/ zu verstehen/ folgbar dieselbe umb so schleiniger und pflichtschuldigster in *Effect* zu setzen/ als sie zu Benehmung ermeldtem Bauersmann und Unterthan des falschen Wahns und Verhüttung desselben bißher verspürten *Emigration* heylsamlich angesehen ist;

Als thun Wir Obhoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ auch sonst männiglich/ sothane heylsambe Kayserliche allergnädigste *Declaration* und Verordnung hiermit kund machen/ umb solche folgbahr aller Orthen in dem Lande an statt der/ wegen obbemeldten Meer-Haafens *Porto-Re publicirten* Patenten/ welche also gleich wieder abzunehmen seynd/ offentlich zu *affigiren*/ und zu jedermänniglicher Wissenschafft schleinig zu bringen/ dardurch der Bauerschafft und Unterthan den falschen Wahn und Mißverstand zu benehmen/ die bißherige zu schädlicher *Depopulirung* des Landes gereichende *Emigrationes*

migrationes zu verhütten/ und aller Orthen hierüber feste Hand zu halten/ die Ubertrettere aber der Ausmessung nach/ zu gebührender Straff zu ziehen. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 19. Monaths-Tag *Aprilis Anno* 1720.

CCLXXXIV.

Anno 1920. den 22. Maj. Kayserl. Rescript, daß die erste Instantz nicht zu præteriren sey/ und die Landes-Advocaten/ Agenten und Sollicitatores ihre Schrifften allemahl selbsten mit unterschreiben sollen.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. Wir würcklich Geheimber Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/ bey Dero Königl. Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ und sonst männiglich/ insonderheit aber denen geschwornen Landes-*Advocaten* und *Agenten*/ Unsere *respective* gebührende freundliche Dienste/ Freundschafft und alles Guttes. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten/ wasmassen Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr/ bey allergnädigster Wahrnehmung/ wie daß unter denen bey Dero Königl. Böheimbischen Hoff-Cantzley täglich einlauffenden Schrifften/ viele unnöthige zur ersten *Instanz* gehörige Anbringen einzuschleichen beginnten/ auch theils von der Parth selbst oder ihrem Sachwalter bloß zu dem Ende an dieselbte unmittelbahr *dirigiret* würden/ damit sie Zeit zu gewinnen/ die Gegen-Parth umzutreiben/ den ordentlichen Richter irre zu machen/ und desselben *Activität* unrechtmäßiger Weise zu benimen/

Gelegenheit überkommen möchten; *Sub dato* Wienn den 27. *Febr.* und *præsentato* 17. abgewichenen Monaths *Aprilis*, allergnädigst zu *reſcribiren* geruhet/ daß/obwohlen dieselbte zwar in billigen Dingen niemanden den allerunterthänigsten *Recurs* zu Deroſelben zu verschräncken oder schwer zu machen gemeynet wären/ Sie dennoch auch anderseits diesem zu weit einreiſſenden Mißbrauch / indem die *Inſtanzien* dardurch *confundiret*/ allerhöchstbesagt Ihro Majest. behelliget/ und die Entscheidung wichtigerer Sachen gehindert / mithin das *Juſtiz*-Weesen und deſſen rechter Lauff nur in Unordnung und Unverläßligkeit verleithet würde; mit erforderlichem Ernst gesteuert wissen wolten/ und daher allergnädigst für gutt befunden in Dero Königlichen Böheimbischen Erb-Landen *publiciren* zu lassen : daß keiner/ wer der auch sey/ die behörige erstere und übrige vorgesetzte *Inſtanzien*/ weder gleich anfangs vorbey gehen / noch *expoſt*, da die Sach rechter Orthen bereits anhängig gemacht worden wäre / unterbrechen/ und sich nach Wienn zu Dero Königl. Böheimbischen Hoff-Cantzley wenden solle/ es sey dann/ daß das Gesuch zu deroſelbten entweder unmittelbar/ oder sonſt *per viam Reviſionis, Appellationis, aut alterius Recurſus legalis & devolutivi* (worunter auch die *querela de denegata aut protracta Juſtitia* wider die Aembter/ wo der Zug gerad an Ihro Kayserl. Majest. hergebracht/ zu verstehen/ gehörig) mithin der *Recurs* an dieſelbte rechtlich geöffnet und verstattet wäre; Umbwillen aber es dabey auch vornemlich auf die *Patronos cauſarum* und die zu denen *Inſtanzien* geschworne Schrifften-Steller ankommt/ als welche die Partheyen von sothanen unbefugten oder frühzeitigen *Recurſibus* vielmehr abhalten/ als darzu verleithen solten; Als wollen mehr allerhöchstbesagt Ihro Kayser- und Königl. Majest. die/ von Weyl. Dero Hochgeehrteſten Herrn Vatter Christmildeſten Andenckens

ckens zu verschiedenen mahlen/ insonderheit aber *sub dato* Lintz den 25. *Junij* sechzehenhundert vier und achtzig ergangene allergnädigste *Pragmaticam* dahin allergnädigst erneuert und erfrischet haben/ daß über die nöthige Unterschrifft der/ bey Dero Königl. Böheimbischen Hoff-Cantzley bestellten *Agenten*/ auch die im Lande befindliche geschworne *Advocaten*/ *Agenten* und andere *Sollicitatores* (worunter einige denen *Miserabilibus personis ex officio* zu dienen hätten) alle bey deroselbten oder Dero Königl. Böheimbischen Hoff-Cantzley *in quacunque Materia* einreichende/ oder zum Uberreichen einschickende Anbringen/ Satz- oder andere Schrifften/ *Recursus* und *Supplicationes* jedesmahl selbst mit unterschreiben/ hauptsächlich aber auch sich in denen Schrifften der unnöthigen Weitläufftigkeit/ in allewege enthalten sollen/ bey der ernstlichen Verwarnigung daß dieselbte wieder diejenigen/ so Dero obstehenden Verordnungen nicht nachkommen würden/ mit scharffen Einsehen unnachbleiblich verfahren/ anbey die einreichende/ und dahin nicht gehörige/ oder von denen Rechts-Freunden und daselbstigen *Agenten* un-unterschriebene Schrifften allemahl wieder zuruck stellen lassen würden. Allermassen daher allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät zugleich allermildest anbefohlen/ die *Publication* dieser Dero allergnädigsten *Resolution* zu jedermanns Wissenschafft und Beobachtung gehöriger Orthen so wohl *per Patentes*, als mit Vorruffung der *Advocaten*/ *Agenten* und *Sollicitatoren* dem Herkommen nach/ zu veranlassen/ und darüber feste Hand zu halten; Gleichwie nun dieses alles zu nothdürfftiger Unterbrechung der/ in dem *Justiz*-Wesen eingeschlichenen schädlichen Mißbräuche/ Erhaltung gutter Ordnung/ und Beförderung der heylsamen *Justiz* vornehmlich angesehen/ und daher von männiglich zu beobachten ist; Als wird sothane Kayserl. allergnädigste

Resolu-

Resolution ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch zu dem Ende von Königlichen Ober-Ambts wegen kund gemacht/ umb solche nicht allein jeden Orthes zu männiglicher Wissenschafft fernerweit dem Herkommen nach/ im Lande zu *publiciren*/ sondern auch die behörige Verordnung anbey zu thun/ und darob zu seyn/ damit dieselbe durchgehends von denen Partheyen/ sonderlich aber von denen geschwornen Landes-*Advocaten* und *Agenten* (als welchen es bey jeden Orths anbefohlener Vorforderung *specialiter* einzubinden ist) dem Innhalt nach genau beobachtet; und bey der angedroheten scharffen *Animadversion* befolget werden möge; Einfolglich aber darüber feste Hand zu halten/ und ob/ auch wie deme jeden Orths nachgelebet/ mithin das weitere kund gemacht worden/ des nechsten anher zu berichten. Urkundlich ꝛc. Geben Breßlau den 22. May 1720.

CCLXXXV.

Anno 1720. den 23. Dec. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß der eingvartirten Militz in den Wirths-Häusern nichts creditiret werden solle.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen/ wie auch dererselben ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten welchergestalten bey der im Land beqvartirten *Militz* eine nahmhaffte Anzahl Mannschafft von darumben zu *desertiren* Anlaß genommen/ weilen dem gemeinen Mann in verschiedenen Orthen von denen Gast-Wirthen und Kretschmern zum Tantzen/ Spielen/ auch Essen und Trincken/

Trincken/wie auch zu Bezahlung der Spielleute/ und dergleichen Außlagen/unter der Hand Geld/und andere Dinge geborget/dieses aber Ihnen hernachmahlen bey denen *Assignationibus* von der lauffenden *Gage* abgezogen/ und dardurch erstlich der Soldat in das liederliche Leben gebracht/ darauf theils aus Noth/ indeme er nach beschehenem Abzuge seinen Unterhalt nicht mehr haben können/ theils aber aus Furcht der zu gewarten habenden Straff in *Desperation* gebracht/ und sofort um seiner vermeintlichen *Salvirung* willen zum Außreissen und *Desertiren* veranlasset worden ist.

Alldieweilen aber derley *in Corruptionem Gregariorum* abzielende straffmäßige Verborgung zu sonderbahrem Undienst allerhöchstbesagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät gereichet/ und dahero in allwege zu unterbrechen ist/ jetzt allerhöchsterwehnt Ihro Majestät auch auf sonderbahre Vorstellung Dero Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath derley Borgung/ und daraus entstehende üble Folgerungen in Zeiten zu unterbrechen unterm 18. *Novembr.* nechsthin allermildest anbefohlen haben.

Als hat man solches ob. Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit kund thun/ und Selbte unter einem *respective* erinnern und ermahnen sollen/ bey jedermänniglich/ sonderlich aber bey Kretschmern und Wirths-Leuthen die Vorkehrung zu thun/ daß Sie dem gemeinen Mann von der hier Landes beqvartirten Militz/ weder an Geld noch sonsten ichtwas/ und zwar bey Verlust des Darschusses borgen/ wiedrigens aber und allenfalls hierauff derley verschuldete Mannschafft zum *desertiren* veranlasset werden möchte/ Sie nicht allein des *Creditirten Via facti* verlustiget/ sondern noch darzu zu Ersetzung des durch derley Entweichung des Soldatens dem

Kayserlichen Dienst zuwachsenden Nachtheils gehalten seyn sollen. Wormit sich nun niemand ꝛc. Breßlau den 23. *Decembris Anno* 1720.

CCLXXXVI.

Anno 1721. den 23. Jun. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Exstirpirung der Ziegeuner.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich Geheimer Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/ bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben aus verschiedenen von Zeit zu Zeit durch offentlichen Druck im Land kundt gemachten Kayserlichen allergnädigsten *Inhibitorialien*/ besonders aber aus dem unterm 17. *Augusti Anno* 1703. *emanirten* geschärfften *Pœnal-Mandat* gutter masseu erinnerlich/ welcher gestalten allerhöchstbesagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät dem schädlichen und Land-verderblichen Ziegeuner- auch anderen herum *vagirenden* liederlichen und müßigen Gesindel die Betrettung dieses Dero Erb-Hertzogthums Schlesien/ um so vielmehr aber den Auffenthalt und Durchstreiffung dieses Landes/ bey Leib- und Lebens-Straff/ mit dieser beygefügten ernst-gemessenen Erklärung verbothen haben/ daß sothanes Ziegeuner- und herum-schwermende liederliche Gesindel/ in ferneren Betrettungs-Fall/ Vogel-frey/ diejenigen Stände oder *Privati* aber/ so diesen Landstreichern einigen Auffenthalt geben oder verstatten wurden/ *ipsò factò* in eine *Fiscalische* Straff von 200. Ducaten verfallen/ auch solche ohnnachbleiblich und *executivè* von Ihnen eingetrieben werden solle. Wie nun mehr Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät auf mehrmahlige

lige Vernehmung/ wienach von ermelten Ziegeuner- und anderen sich darzu geschlagenen dienst-loß- und müßigen Gesindel sich abermahls ein häuffiger Schwarm ins Land einzuschleichen/ und hin- und her zusammen zu rottiren beginnt/ vermöge eines besonderen an dero Königl. Ober-Ambt unterm 10. dieses Monaths Junij erlassenen allergnädigsten *Rescripti*, dieses *vagi*rende Gesindel/ zu Verhüttung derer dem Land zufügenden Nachtheiligkeiten/ nicht nur aus denen Gräntzen Dero Erblanden gäntzlich zu halten/ und demselben keinen Zutritt zu verstatten/ allergnädigst gewöllet seynd/ sondern auch selbige noch einmahl und mit diesen beygefügten ernstlichen allergnädigsten Befehl gäntzlich für Vogel-frey zu erklären/ befunden/ daß sothane Ziegeuner und herumb *vagi*rendes schädliche Gesindel/ benöthigten Falls/ durch Dero im Land stehende *regulir*te *Milit*z verfolget/ zu Hafft gebracht/ und *in conformitate* der ehemahligen *Pœnalien* mit ihnen ohnnachbleiblich verfahren werden solle; Uns dabey allergnädigst anbefehlende/ hierüber nicht allein feste Hand zu halten/ sondern auch von dem Erfolg und Vollziehung dieser Dero allermildesten *Resolution* zuhanden Dero Hochlöbl. Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley von Zeit zu Zeit das weithere allergehorsamst zu berichten;

Also haben Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ und sonsten jedermännig-lich sothane wiederholte Kayserl. allergnädigste Außmessung hierdurch kund thun/ und dieselbe annebens Ober-Ambtlich *respective* erinnern/ auch ernstlich ermahnen wollen/ wormit Selbte mehrerwehntem im Land befindlichen Ziegeuner- und anderen herum *vagi*renden dienstlosen und liederlichen Gesindel anforderist/ und bey ohnfehlbahrer *Exequi*rung der hiebevor außgesetzten 200. Ducaten

Straff/ keinen Auffenthalt auf kurtz oder lange Zeit geben/ oder verstatten/ sondern diese nunmehro wiederholter vor Vogel-frey *declarirte* Landes-verderbliche Ziegeuner-Rotte/ samt ihren Anhang/ aller Orthen/ wo selbe nur immer anzutreffen/ ohne Verzug fort- und aus dem Land treiben/ da aber solches ohne *Assistenz* der *regulirten Militz* nicht zu bewürcken wäre/ solches ohngesäumt dem Königl. Ober-Ambt/ wormit deßhalber die weitere Vorkehrung veranlasset werden könne/ hinterbringen/ dafern auch ein oder der andere Stand oder *privatus* diesem herumschwermenden liederlichen Gesindel/ wider sothane Kayserliche allergnädigste *Pœnalia* gleichwohlen den Auffenthalt zu verstatten/ oder selbigen in einigerley Weise/ unter was für *Pratext* es auch seyn möge/ im Land beförderlich zu seyn/ sich unterfangen möchte/ solches/ als ein zu deren übrigen treu-gehorsamsten Landes-Innwohner höchsten Nachtheil gereichendes *factum*, zu behöriger Anth- und Bestraffung/ aus *patriotischen* Eyffer/ anzeigen/ folglich durch alle erforderliche Mitteln und Weege das Land von offtberührten Ziegeuner- und übrigen liederlichen herum *vagirenden* müßigen Gesindel säuberen/ und die sonsten aus deren Zusammen-Rottirung erwachsende üble Folgerungen in Zeiten unterbrechen helffen mögen. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 23. Jun. 1721.

CCLXXXVII.

Anno 1721. den 3. Julij. Königl. Ober-Ambtl. Patent auf ergangenes Kayserl. Rescript, daß die herumvagirenden frembden Kauff- und Kramers-Leuthe im Lande auſſer Jahrmarckts nicht sollen geduldet werden.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich Geheimer Rath/

Rath/ *Director*, Cantzler/ und Räthe/ bey Dero Königl. Ober-Ambt im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben vorhin gutter massen erinnerlich/ wie heylsam und nachdrucklich in dem Lande das herum *vagir*- und sogenannte Hausiren der frembden Kauff- und Kramers-Leute von Jahren her verbotten/ und welchergestalten denen Aembtern und Regierungen darüber veste Hand/ und ein wachtsames Auge zu halten Ober-Ambtlich mitgegeben worden; Wann dann aber dieses Verbott/ wie es die Erfahrnuß lehret/ durchgehends in Vergessenheit kommen/ und daher Ihro Kayser- und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr/ bey allergnädigster Wahrnehmung/ daß besagte Hausir- und Herum-*vagir*-ung der frembden Kauff- und Kramers-Leuthe dermahlen wieder starck überhand genommen/ vermöge Dero unterm 10. und *præs.* 22. erst abgewichenen Monaths Junij erlassenen allergnädigsten *Rescripts resolviret* haben/ daß solches wiederum erneuert/ und mehrbesagtes Herum-*vagir*- und Hausiren bemeldter frembden Kauff- und Handels-Leuthe/ weilen daraus *in Publico* viele Nachtheiligkeiten entstünden/ gäntzlich unterbrochen und abgestellet/ von denen Landes-Aemtern und Regierungen auch Landes-Obrigkeiten aber die erforderliche Obsicht getragen/ und derley Hausirer angehalten/ auch nur auff denen offentlichen Jahrmärckten/ und zwar nach deren vorheriger *Visit*-irung geduldet und gelitten werden solten; Uns anbey in Gnadem empfehlende sothanes Verbott (gleich wie solches in andern Königlichen Böheimischen Erb-Landen beschehen) auch in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien aller Orthen zu *publici*-ren/ und darüber genaue Obsicht zu tragen; Dieser allergnädigsten *Resolution* auch die Pflicht-schuldigste Folge um so mehr zu leisten ist/ als solche zum Besten des gemeinen Wesen/ und Verhüttung

der/ dem Landes-Innwohner aus sothaner frembden Land-Parthierung entstehenden Nachtheiligkeit angesehen.

Als thun Wir Ob-Hoch- und Wohlermeldten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ auch sonst männiglich *obindigirte* Kayserl. Allergnädigste *Resolution* und Erneurung des darinn enthaltenen Verbotts der frembden Land-*vagir*- und Hausirung hiermit zu dem Ende kund machen/ um solches nicht allein aller Orthen zu männiglicher Wissenschafft fernerweit ohne Verzug zu *publiciren*/ und den schädlichen Mißbrauch derley frembden Land-Parthierer und Hausirer mit Nachdruck zu steuern/ und durch offentliche *Affigirung* dieser Patenten vollkommen abzustellen/ sondern auch die Uberkretter (weilen solche nur bey offentlichen Jahrmarckts-Zeiten/ und zwar nach deren vorherigen *Visitirung* geduldet werden sollen) jeden Orths/ nach deutlicher Außmessung des Kayserlichen allergnädigsten Befehls anzuhalten/ und solcher gestalt dem Kayserl. allergnädigsten Befehl ein allerunterthänigster Genügen zu thun/ und darüber veste Hand zu halten. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 3. Jul. 1721.

CCLXXXVIII.

Anno 1721. den 26. August. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß kein Jahrmarckt ohne speciale Kayserliche Concession zuzulassen sey.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/ wie ꝛc. Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr *occasione* Eines/

Eines/ von dem Städtel Ober- oder Groß-Tschirna zum Nachtheil der Königlichen Stadt Guhrau *pro die Palmarum de facto* und ohne habende Berechtsamkeit sich angemaßten Jahrmarckts/ vermöge Dero *de dato* 26sten Jun. und hiesigen *præsentato* 20sten gegenwärtigen Monaths *Augusti* emanirten allergnädigsten *Rescripts* allergnädigst zu erkennen gegeben/ wasmassen Dieselbte derley unbefugte Jahrmärckte irgendwo in dem Lande halten zu lassen/ allergnädigst nicht gemeinet / und zu dem Ende anbefohlen/ allen *Instanzien* des Landes/ daß Sie/ womit dergleichen Märckte *absque speciali Concessione* nicht gehalten werden/ Acht haben solten/ Ober-Ambtlich mitzugeben;

Und nun diesem Kayserl. allergnädigsten Befehl die Pflicht-schuldigste Folge allergehorsamst zu leisten ist.

Als haben sothane Kayserl. allergnädigste *Resolution* Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren/ Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit kund machen wollen / und verordnen anbey alles Ernstes/ nicht allein diese jeden Orths ferner zur erforderlichen Wissenschafft derer untergebenen *Instanzien* zu bringen/ sondern auch darob zu seyn / damit nirgendswo ein Jahrmarckt/ der nicht durch *speciale* Kayser- oder Königliche *Concession* erlanget worden / zu halten verstattet/ sondern betretenden Falls abgestellet/ und solchergestalt dem Kayserl. allergnädigsten Befehl die pflicht-schuldigste Folge geleistet werde; Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / so ist diese *Currenda* aller Orthen bey der Vorweisung zu unterschreiben. Zu Urkund ꝛc. Breßlau den 26sten *Augusti Anno* 1721.

CCLXXXIX.

CCLXXXIX.

Anno 1721. den 15. Sept. Königl. Ober-Ambtl. Currenda, daß alle Schrifften von den Principalen und Advocaten oder Agenten und Sollicitanten unterschrieben werden sollen.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen/ ꝛc. Und ist denenselben aus verschiedenen/ auf Kayserlichen allergnädigsten Befehl im Lande *publicirten* Ober-Ambtlichen Verordnungen annoch gutter massen erinnerlich/ welchergestalten die bey Einer Hoch-Löbl. Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley einzureichen- oder zum überreichen einzusenden kommende Schrifften/ nicht nur jedesmalen von dem *Principalen* unterschrieben/ wie auch der Nahmen eines bey Hochermeldter Königl. Böheimbischen Hoff-Cantzley geschwornen *Agentens* beygefüget/ sondern auch von denen hier im Lande befindlichen *Advocatis, Agenten* und *Sollicitatoribus* unterzeichnet werden sollen.

Nun dann Allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät mittelst eines unterm 9ten *currentis* an das Königliche Ober-Ambt erlassenen allergnädigsten *Rescripti*, wie nach solcher Verordnung ohnerachtet/ noch immer derley schrifftliche Nothdurfften ohne gehörigen Unterschrifften derer Advocaten/ *Agenten* und *Sollicitatorum*, so wohl bey Deroselben/ als auch bey mehr Hochgedachter Dero Königl. Böheimbischen Hoff-Cantzley einkommen/ mithin Dero *in hoc passu emanirte* Allergnädigste Befehle vermessentlich ausser Augen gesetzet würden/ Dero sonderbahres Mißfallen darüber zu erkennen gegeben/ darbey allergnädigst anbefehlende/ denen *Advocaten/ Agenten* und *Sollicitatoren* im Lande die unnachbleibliche

Beobacht-

Beobacht- und Befolgung ſothaner ſchon offters angeordneten Unterſchrifften ernſtgemeſſen und mit dieſer Verwarnigung mitzugeben/ daß widrigen Falls derley führohin bey Allerhöchſt Ihro Majeſtät oder Dero Hochlöbl. Königlichen Böheimbiſchen Hof-Cantzley ohne Unterſchrifft des *Advocaten*/ *Agenten*s/ oder andern *Sollicitatoris in quacunque materia* einkommende Anbringen/ nicht allein *ex hoc ſolo defectu ſubſcriptionis* wiederum zuruck geſtellet/ ſondern auch der Schrifft-Steller deſſentwegen zur Verantwortung gezogen werden/ und vor die dabey unterlauffende Verzögerung zu ſtehen ſchuldig ſeyn ſolle.

Als hat man Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürſten und Ständen/ wie auch derſelben nachgeſetzten Obrigkeiten und Beambten ſothanen wiederholten Kayſerlichen allergnädigſten Befehl hierdurch/ und wormit Selbte ſolchen ferners ſo wohl zu der Partheyen/ als auch der *Advocaten*/ *Agenten* und *Sollicitatoren* gehöriger Wiſſenſchafft bringen mögen/ Ober-Ambtlich kund thun/ die Königlichen Aembter und Regierungen aber zugleich erinnern wollen/ ſo viel bey ihnen ſtehet/ ein wachtſames Auge zu tragen/ auf daß derley ſchrifftliche Nothdurfften anders nicht/ als nebſt der nöthigen Unterſchrifft des *Principalen* allemahl von denen im Lande befindlichen *Advocatis*, ſo die Schrifften verfaſſet/ oder *Agenten* und *Sollicitatoren*/ unterſchriebener nacher Kayſerlichen Hoff befördert/ wie auch ein gleichmäßiges mit denen hiehero an das Königliche Ober-Ambt einzureichen kommenden Schrifften künfftighin beobachtet werde/ und folglich die Partheyen ſo wohl als dererſelben Schrifft-Stellere ſich vor Schaden und Nachtheil zu hütten wiſſen mögen. Wormit nun ſich niemand mit der Unwiſſenheit ſchützen könne/ wird gegenwärtiges Patent aller Orthen/ wo es zum Vorſchein

kommet / gewöhnlich zu unterschreiben seyn. Breßlau den 15. *Septembr. Anno* 1721.

CCXC.

Anno 1722. den 16. April. Neue Executions-Ordnung.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich Geheimer Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten/welchergestalten allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr/ bey vorhabender besseren Einrichtung des *Contributions*-Weesens/ in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien/ auch nothwendig zu seyn erachtet/ unter einem dahin zu *reflectiren* / womit hinführo bey denen *Statibus morosis* nicht so viel Resten mehr anwachsen mögen; Weßhalber dieselbe bey allergnädigster Wahrnehmung/ daß die ehedessen vorgeschriebene *modi Exequendi* den gehofften *Effect* nicht erreichet/ in Kayser- und Königlichen Gnaden schlüßig worden / gegenwärtige *Executions*-Ordnung/ als eines von denen sichersten Mitteln/ die Verläßligkeit derer *Contribuendorum* festzustellen/ dem Anwachs derer *Restantien* vorzubiegen/ oder doch ihre Eintreibung zu befördern/ im Lande einführen / und zu der sammentl. treugehorsamsten Inwohnere erforderlichen Nachricht und Wissenschafft kund machen zu lassen/ und zwar

Primò. Weilen sich ergeben kan/daß der Schluß des allgemeinen Fürsten-Tags ehender nicht/ als nachdeme etliche Monathe *in Anno Militari* verstrichen / gefasset werden könne/ indessen aber gleichwohl die Abfuhr derer *Præstandorum*, sonderlich für die im Lande stehende *Miliz*, wegen der

Ihnen

Ihnen angewiesenen *Stipendien*/sich nicht verschüben lässet; also/und damit der Landes-Innwohner zeitlich wissen und zusammen bringen möge/ was derselbe in ein- oder andern *Termino* zu entrichten hat/ wird fürohin ohne *Præjudiz* des folgenden Fürstentags-*Concluſi* in Abschlag des künfftig verwilligenden *Quanti militaris*, gleich im Monath *Novembri*, so viel als man muthmasset/ daß die Helffte desjenigen/ so abzuführen ist/ austragen möchte/ ausgeschrieben/und die *Termini ſolutionis in quartal-ratis* doch also/ daß der letztere Zahlungs-*Termin* sich nicht über den letzten April erstrecke/ bestimmet werden/auf daß bey jedem *Cataſtro in Decembri* die *ſubrepartition* verfasset/und durch die folgende Monathe/ nehmlich durch den *Januarium*, *Februarium*, *Martium* und *Aprilem*, das zu *contribuiren* habende *Quantum* zusammen gebracht/ und *ſucceſſivè* abgeführet werde; Ingleichen wird man auch die übrige Helffte des *Præſtandi in Junio ſtabiliren*/ denen Regierungen und Aembtern / und wo es sonst nöthig/ *intimiren*/ auf daß Selbte die *Individual-ſubrepartition* in dem Monath *Julio* verfassen/ und der *Contribuent* in nachfolgenden drey Monathen/benanntlich *in Auguſto*, *Septembri* und *Octobri* des *Reſidui* halber die Richtigkeit pflegen möge; Damit aber bey denen Fürstenthümern und Standes-Herrschafften die *Individual-ſubrepartition*, was ein jeder Landes-Innwohner *in ſpecie* bey ein oder andern Termin zu entrichten habe/nicht aufgehalten/ sondern zeitlich kund gemacht werde / so sollen diejenige/ welche die *Particular*-Ausschreibungen zu verfassen und zu *publiciren* haben/verbunden seyn/die *Subrepartition* und derselben *Publication*, bey Vermeydung einer scharffen Ahndung/ und gestalten Dingen nach auch der *Amotion* von ihren obhabenden *Functionen* ohngesaumt vorzunehmen/und *ad effectum* zu bringen / dann *nomine Contributionum univerſalium* weder ein mehrers/ noch geringeres *Quantum*, als

ihnen *intimiret* worden/ auszuschreiben/ auch die *in Conventu publico* geschlossene *Modalitates* zu beobachten / und nicht zu *immutiren*: Vor allen Dingen aber haben die Regierungen und Aembter wohl zu *invigiliren* / auf daß die *pro militari* eingehende Gelder mit dem was *pro Domestico* ausgeschrieben wird/ keinesweges *confundiret*/ sondern in besonderen Kasten *separiret* und verwahret werden. Wornach dann auch die Ober- und andere Steuer-Einnehmer/ dann *Cassa-Deputirte* und *Cassæ-Directores* sich nicht nur zu richten/ sondern auch dieselbe (zumahlen es auf ihren Fleiß oder Unfleiß in Einbringung der Steuer-Anlagen gar viel ankommet) in Entstehung besonderer und erheblicher Ursachen des sich bey diesem oder jenem *Particulari* äuserenden Verzugs/ zur Vertrettung des Saumsaals/ oder auch/ nach Bewandtnuß der Umstände/ zur Ersetzung des zurückgebliebenen gehalten seyn sollen.

Secundò. Werden die Landes-*Collegia* und Steuer-Cassen/ wie bißhero bey verschiedenen Ständen nutzlich *observiret* worden/ den *præliminar-gradum executionis*, nehmlich die *Executions*-Verwarnigung längstens in drey Wochen/ nach Verfliessung des *termini solutionis*, und wann die Bezahlung immittelst nicht erfolgete/ in drey Wochen darauf die Ansage/ und würckliche Anlegung vor sich gehen lassen; die *Executions*-Gebührnuß aber (so viel nehmlich die *præstationes publicas* anreichet) durchgehends auf drey Viertel *pro Cento* Monathlich fest zu stellen/ und solche/ so viel von denen *statibus receptis* darauf eingehen wird/ ihnen behörig zu verrechnen haben. Wann aber

Tertiò. Dieser *Gradus Executionis* nicht verfangen wolte/ müste die Steuer-*Cassa* nach Verflüssung obiger Sechs Wochen / über den Zahlungs-Termin die *Consignation* derer *Morosorum in duplo* getreulich / *& sinè respectu Personarum* verfassen/ die eine dem Königlichen Ober-Ambte *immediatè* zuschicken/

zuschicken/ die Andere der *Instanz* einreichen/ und von dieser ohne einige *Connivenz* oder *Exemption*, die *gradus executionis* folgender gestalten/ als *Primò* nach Ablauff *obmentionirter* Sechs- binner denen nechst darauf folgenden vier Wochen/ die *sequestratio fructuum & proventuum* (so *pro qualitate temporis & pro quantitate debiti* durch Sperrung der Scheuern/ Bräu-Urbars/ dann des Gewerbes/ *item* durch Wegnehmung der Wolle/ Zinsen ꝛc. geschehen kan:) *Secundò*, Zwey Monathe darauff/ und also in dem dritten Monath die *Taxatio fundi*. *Tertiò* nach Anleithung der *Pragmatical-Sanction*, nach Verflüssung dreyer anderer Monathe/ und beschehener *Auctions*-Feilbiethung in denen nechst-anliegenden dreyen Fürstenthümern oder Regierungen die *subhastatio* und endlichen *Quartò* die *alienatio fundorum* vorgenommen/ immittelst aber und währenden dieses *Executions-Processes* mit *Sequestrirung* der *fructuum* einen Weg wie den andern fortgefahren werden.

Quartò. Weilen ohnedem das *Universum* für die *Individua* zu hafften/ mithin auch der Herr für seinen Unterthan zu stehen hat/ so wird er auch die unterthänige Resten/ jedoch *sub beneficio executionis & regressus* zu bezahlen verbunden/ dargegen aber auch befugt seyn/ sich der Vertrettung halber bey den Unterthanen hinwiederum schadloß zu stellen.

Quintò Wird/ wie es bereits bey einigen Ständen gar löblich *introducirt* ist/ von keiner *Instanz*, bey selbst eigener Vertrettung/ keine *Hypothec* zu geben/ auch kein *fundus* zu verkauffen/ zu vertauschen/ zu ver*alieniren*/ oder *sub quocunque titulo in tertium* zu *transferiren* seyn/ wann nicht vorhero die *Contributions*-Resten *ad Cassam* bezahlet worden/ als worüber sich der *Contribuent* durch eine *Cassa*-Bescheinigung bey seiner *Instanz* zu *legitimiren* hat; Damit aber

Sextò Diese *Executions*-Ordnung mit aller *punctualität*

von denen *Instanzien*/ und welche die *Execution* zu vollführen haben/ beobachtet werde; So wird

Septimò Dermahlen der in Breßlau angeordneten Steuer-*Rectifications*-Haupt-*Commission* auch zugleich obliegen/ darauff genaue Acht zu haben/ damit so wohl die *integrale subrepartitiones præscriptô modò* befolget/ als auch insonderheit die *Gradus Executionis contra Morosos particulares* ohne einige *Connivenz adhibi*ret werden/ zu dem Ende/ ihre Haupt-*Commission* der Zeit allerdings frey stehen soll/ gewisse *subalternen* aufzunehmen/ und mittelst derselben/ *in ipso loco*, wo sie es vor gut befinden würde/ ob der *Executions*-Ordnung und Ausschreibung in allem völlige Genüge geschehe? Nachfrage halten zu lassen; Gestalten dann auch gemeldten *subalternen* alle und jede Königliche und Landes-Fürstliche Aembter und Regierungen/ besonders die Steuer-Aembter/ auf beschehene Vorzeigung der *Legitimation* von mehrbesagter Haupt-*Commission*, alle *Assistenz* zu leisten/ und die erforderliche Nachrichten zu ertheilen/ sich nicht entbrechen sollen; Nichtminder werden

Octavò Von denen *Instanzien* Monathlich die Berichte/ wie dieser oder jener *Restantiarius exequi*ret/ und wie viel von einem jeglichen dadurch erhoben worden/ nach Maßgebung beyliegender *Tabellæ*, an das Königl. Ober-Ambt einzusenden/ und von demselben so wohl sothane Berichte/ als

Nonò Alle *Memorialia*, und was sonst in Angelegenheit derer ruckständigen *Contributionen* vorkommen und einlauffen möchte/ ermeldter *Commission* dermahlen zu *communiciren* seyn/ welche darüber nothdürfftig zu *deliberiren*/ und alles guttachtlich *ad normam* der jetzigen *Accisen-Deputation*, an das Königliche Ober-Ambt gelangen/ dieses aber das weitere an die *Instanzien* ergehen zu lassen nicht ermangeln/ Und wann hingegen

Decimo

Decimò Mehrbesagte Haupt-*Commission* in Breßlau einige Saumseeligkeit und *Connivenz* bey denen *Instanzien* oder Steuer-Aembtern / in Befolgung dieser *Executions*-Ordnung / verspühren solte / dieselbe auch solches an Ihro Kayser- und Königl. Majestät selbsten zu nachdrucksamer *Remedi*rung / auch falls *in decursu* sich noch ein- und anderes / so zu besserer *Facilitir*ung dieser *Executions*-Ordnung dienlich erachtet würde / ereignete / in aller Unterthänigkeit anzuzeigen haben wird; Wie nun übrigens

Undecimò Gegenwärtige neue *Executions*-Ordnung mit dem Eintritt des anderten *Semestris militaris Anni currentis*, das ist / mit Anfang des bevorstehenden Monaths May / ihren würcklichen Anfang nehmen / mithin die ausgeschriebene *Termine* des jetztlauffenden 1722. Jahres / wofern solche binnen denen vorgeschriebenen Zahlungs-Fristen nicht entrichtet / sondern im Ruckstand gelassen werden möchten / nach solcher Maßgebung eingetrieben werden sollen; Also und so viel die von *Anno* 1718. biß 1721. *inclusivè* angeschwollene Resten anlanget / da wollen Ihro Kayser- und Königliche Majestät sothane Ruckständigkeiten vermittelst des zeithero üblich gewesten *modi exequendi*, vollends eintreiben lassen; Jedoch mit der beygefügten Verwarnigung / daß sofern bey sothanen Vierjährigen *Restantiariis* einige Saumseeligkeit wahrgenommen würde / es auch endlichen *ad arctiorem modum*, oder den neuen schärfferen *Executions*-Zwang ankommen müste; Hingegen wollen Ihro Kayserliche Majestät *respectu* derjenigen noch weitershin *sußendir*ten Resten / welche biß *ad annum* 1717. angewachsen / und dem Land anheim gefallen / wann es *ad Casum* dieselbe einzutreiben kommen würde / denjenigen gebrauchenden *Modum* welchen der *Conventus publicus* anzeigen würde / nach weitern erfolgten Ober-Ambtl. Bericht / allergnädigst genehm halten.

Welches

Welches man also Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ und sonsten allen und jeden treuhertzigen *Contributions*-Ständen in diesem Hertzogthum Ober und Nieder-Schlesien / hierdurch kund thun/ unter einem auch die Königl. und Landes-Aemter / wie auch Regierungen und Obrigkeiten erinnern wollen/ wormit Selbte feste Hand darob halten/ und das jenige / so Ihnen hierinnfalls/ vermöge sothaner Kayserlichen allergnädigsten Ausmessung zu bewürcken oblieget / mit allem erforderlichen Nachdruck / und Beobachtung der hierzu ausgemessenen Zeit und *Cynosur*, in *Effect* zu setzen/ mithin sich diesfalls aller Verantwortung zu entheben/ angelegen seyn lassen mögen. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 16. *April. Anno* 1722.

FORMULARE TABELLÆ,

Wie/ und welchergestalt/ auch zu welcher Zeit die von dem löbl. Conventu publico, auf den Termin N. Anno N. à 0. pro Mille festgestellte, und von einem Hochlöbl. Königl. Ober-Ambt im Lande publicirte Steuer-Anlage bey dem Fürstenthumb N. subrepartirter und dasigen Individuis intimiret worden seye.

Den 15. N. ist die Ober-Ambtliche Ausschreibung eingelanget und præsentiret worden.	Hierauf von dem Statu recipiente einkommen, und 1. In das General-Steuer-Ambt abgeführet worden 000. Flr. 2. An die Miliz bezahlet 000. Flr. 3. An Assignationen 000. Flr. Bey denen Statibus receptis ist in das Ober-
Den 20. ejusdem ist die Subrepartition eingerichtet, und solche den 24. darauff publiciret worden	

Ob-

Obgedachter Steuer-Termin beträget bey dem Statu recipiente - - - 000. Flr.	kom̃en, und von demselben in das General-Steuer-Ambt abgeführet worden
Bey denen Statibus Receptis aber - - 000. Flr.	1. - - - 000. Fl. 2. - - - 000 3. - - - 000
Summa - - 000. Flr.	Summa Summarum 000. Flr.

NB. mut: mut: haben die Standes-Herrschafften und die Stadt Breßlau eben dergleichen Tabellen zu fertigen, die übrigen recipirte Städte aber solche bey ihrem Corpore abzugeben

Restiren also biß heunt untengesetzten Dato auff obgedachten Termin nachstehende Particulares.

E. 1. Das Dominium N. dem N. N. gehörig von 00. Thlr. Indiction restiret - - 00. Flr. Kr. Hlr.

S. 2. die Unterthaner darvon - 00. Flr.

T. 3. - - - - - 0. Flr.

A. 4. - - - - - 0. Flr.

NB. Die bey einem jeden Restantiario zugesetzte Buchstaben sollen anzeigen, wie ein und anderer exequiret werde, und zwar der Buchstaben E. bedeutet so viel als Exequiret, nehmlich mit dem ersten Gradu executionis. S. sequestriret. T. taxiret. A. alieniret.

NB. Bey denen Städten werden statt der Dörffer die Häuser und deren Possessores oder Eigenthümber zu specificiren und unter die Restanten zu bringen seyn.

CCXCI.

Anno 1723. den 4. Mart. Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen der Vorkauffierey und Außfuhr der Innländischen rauhen Leder/ in puncto der hier Landes errichteten Juchten-Fabriqve.

DEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich Geheimer Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/ bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen/ welchergestalten allerhöchst-besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät/ aus sonderbahrer Neigung zu dem *Commercio*, dann zu Vermehr- und *Facilitir*ung deren in diesem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien einzuführen *intendir*enden *Fabriquen* und *Manufactur*en/ die von dem allhiesigen *N. N.* hier Landes errichtete Juchten-*Fabriqve* mit stattlichen *Privilegien*/ Freyheiten und Begnadigungen versehen/ solchergestalten/ daß auch selbte dieser *Fabriqve*, in Ansehung der guten Hoffnung/ so sie je länger je mehr für die Ersprießlichkeit des *Publici* von sich giebet/ in alle Wege aufgeholffen/ und die zeitherige Kränck- und Hemmungen/ so von denen abgünstigen/ beförderist aber Jüdischen *Trafficanten* selbiger zugefüget worden/ gäntzlich unterbrochen/ allergnädigst wissen wollen. Nachdeme nun anforderist wahrgenommen worden/ daß die Vorkauffierey der Rauh-Leder/ und derenselben muthwillige Preiß-Steigerung/ nichtminder als die häuffige Ausfuhr der innländischen Rauh-Leder auser Landes/ besagter Juchten-*Fabrique* den gröSten Nachtheil und Abbruch verursachet; Als haben mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät

jestät zu dessen Hintertreibung/ besage Dero unterm 23. *Febr. An. curr.* an Uns erlassenen allergnädigsten *Rescripti* in Gnaden *resolviret* und anbefohlen/ daß

Primo Von nun an/ denen sämtlichen Juden/ wie sie Nahmen haben/ das Sammlen und Auffkauffen der Rauh-Leeder in diesem Lande/ *sub quocúnque prætextu*, wie auch der Handel und Wandel mit dieser *materia prima* gäntzlich/ und bey Ein Tausend Reichs-Thaler Straff/ nebst *Confiscir*ung des betrettenden Rauch-Leeders/ auch gestalten Dingen nach bey empfindlicher Leibes-Straff/ verbothen und eingestellet/ unter einstem auch sonsten alle etwa durch die Christen unter der Hand vor die Juden/ unternehmen mögende Auffkauffterey/ oder Verhehlung der innländischen Rauh-Leeder/ scharff untersaget seyn sollen; Umb aber diesen von denen Juden unterm Nahmen der Christen außzuüben suchenden Bevortheilungen desto besser vorzukommen/ und der *Fabrique* die benöthigte *materiam primam* zu verschaffen/ so solle auch

Secundò Von jetzt an/ biß auf weitere Ober-Ambtliche Verordnung/ alle Außfuhr des innländischen Rauch-Leeders gäntzlich/ und *sub pœna Confiscationis*, aufgehoben und verbothen seyn; Worunter aber das aus Pohlen und anderen frembden Ländern kommende/ und durch das Land gehende mithin ins *Commercium* einlauffende Rauh-Leder nicht zu verstehen ist/ sondern solche ausländische Rauh-Leeder werden/ gegen folgender *præcautel*, daß nemlich selbte bey der Einfuhr an der ersten Gräntz-Zoll-Stadt angesaget/ darüber ein Zettel oder *Attestatum* von dem Zoll- oder *Accis*-Einnehmer mit *Inserir*ung der Anzahl und Gewichts der Rauh-Leder/ genommen/ und solches/ nach behöriger *Visitir*ung/ bey der Ausfuhr an der letzteren Zoll- oder Accis-Stadt wiederum zu *produci*ren/ und niedergeleget werden solle/ so wohl von Christen als Juden auser

Landes *exportiret* / und mit solchem frembden durchs Land gehenden Raub-Leeder ein unverschränckt*es Negotium* getrieben werden könne. Und weilen die Verarbeitung des in sothaner hierländigen *Fabrique* zubereiteten Juchtens/ nicht allein der *Fabrique* selbst/ sondern auch hauptsächlich dem *Publico* ersprießlich fallet/ zumahlen dardurch grosse Summen Geldes/ welche vor den frembden Juchten baar ausser Landes gehen/ alljährig im Lande behalten werden können; Als sollen

Tertiò die Schuhmacher- und andere Zünfften/welche im Juchten arbeiten/ dahin erinnert werden / damit selbte den- in vielberührter hierländigen *Fabrique* zubereiteten- auch durch erforderliche Proben genugsam geprüfften- und tüchtig befundenen Juchten abzunehmen/und solchen/ vor den frembden zu verarbeiten/ bedacht seyn mögen. Wie nun jetzt *recensirter* Kayserlicher allergnädigster *Intention* und Außmessung die pflichschuldigste Folge zu leisten ist;

Als hat man solche Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund thun/ und Dieselbte unter einem erinnern/ denen Königlichen- wie auch Landes-Aembtern und Regierungen aber Ober-Ambtlich mitgeben wollen/ daß Sie/ zu Beförderung ob-allerhöchst-gedacht Ihro Majest. vor das *Commercium* und die hierländige *Manufacturen* und *Fabriquen* führenden heylsamen *Intention* und Landes-Väterlichen Vorsorge/ über sothane allergnädigste Außmessung feste Hand zu halten/ folgbahr mit erforderlichen Nachdruck darob zu seyn wissen mögen/ wormit alle Vorkauffler*ey* der innländischen rauhen Leeder unterbrochen/ denen Juden aber das Sammlen dieser Rauh-Leder und der Handel und Wandel mit dieser Waare / unter was *prætext* es immer seye/gäntzlich/und bey ob*indigirter* Straff einge-

eingestellet / wieder die Betrettere aber mit dererselben würcklichen *Exequi*rung (von welcher Strafffälligkeit der *Denunciant* allemahl das Drittel überkommen solle) ohnnachbleiblich verfahren / wie auch die hierländische Rauh-Leder / biß auf anderweitige Ober-Ambtl. Verordnung gar nicht auſſer Landes gelaſſen / die frembden- und durch das Hertzogthumb Schlesien gehende aber anders nicht / als mit obiger *præcautel paſſiret* / und übrigens die im Juchten arbeitende Zünffte / zu Verarbeitung des hier Landes zubereiteten Juchtens / *diſpoſitivè* vermöget werden mögen. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 4. *Martij*, *Anno* 1723.

CCXCII.

Anno 1723. den 23. Mart. Kayſerl. Reſcript, wegen Emigration der Handwercks-Genoſſen / und daß keine Geburts-Briefe ſelbten auſſer Landes verabfolget werden ſollen.

DEr Röm. Kayſerl. ꝛc. Wir würcklich Geheimber Rath / *Directer*, Cantzler und Räthe / bey Dero Königl. Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und iſt denenſelben vorhin gutter maſſen erinnerlich / aus was erheblichen Urſachen Ihro Kayſer- und Königliche Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr / die in dieſem Dero Erb-Hertzogthum verſpührende geheime Werbungen frembder *Potentien* / wodurch ſo wohl die an- als unangeſäßige wohlgewachſene Landes-Innwohner / und Unterthaner durch allerhand Verheiſſungen / auch Antragung groſſer Hand- und Unterhalts-Gelder / und zwar mit Verbergung der eigentlichen Abſicht unterm Vorwandt / der Auffdingung in andere Hauß- und Herren-Dienſte zum Abbruch und Nach-

theil des *Publci* auſſer Landes geſchleppet werden/vermittels Dero unterm vier und zwantzigſten *Januarij* des verwichenen Siebenzehenhundert ein und zwantzigſten Jahres allergnädigſt *emanir*ten/ und *ſub dato* ſechzehenden *April Anni ejusdem* im Lande *publicir*ten Kayſerl. *Generalien* alles Ernſtes zu verbiethen bewogen worden/ und wie nach Dieſelbte anbey auf derley frembde Anwerb- und Verführung Dero Landes-Innwohner und Unterthanen von jedermänniglich/ abſonderlich aber von Dero Königlichen Aembten und Regierungen/ wie auch derenſelben nachgeſetzten auch allen andern *Privat*-Obrigkeiten und *Magiſtra*ten genaue Obſicht zu tragen / die im Lande betrettende frembde Werber / ſamt denen Angeworbenen / wie auch Unterhändlern und Verhöhlern in Verhafft zu bringen/ und nach vollführter ſummariſcher *Inquiſition* auch Erhebung aller zur Sach dienlichen Umſtänden darüber an Dero Königliches Ober-Ambt anher und von dar aus ſofort an Dieſelbte zur weiteren Entſchlüß- und Verhängung ſchwehrer- auch geſtalten Sachen nach/ Leib- und Lebens-Straff zu berichten/ in Gnaden anbefohlen.

Wann dann aber ſich immittels geäuſſert und glaubwürdig vorkommen/daß auf gleiche Weiſe/auch die Handwercks-Leuthe durch auswärtige Unternehm- und allerhand ſcheinbahre Verheiſſungen / wie aus andern; alſo auch aus dieſem Dero treu-gehorſamſten Kayſerlichen Erb-Lande gelocket/ und weggezogen werden wollen; Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſer- u. Königl. Maj. aber bey deſſen Wahrnehmung auch die *Emigrir*ung derley Hanwercks- beſonders aber Kunſt-Erfahrnen Landes-Unterthanen zu verſtatten allergnädigſt nicht gemeinet ſeyn; Und daher den obigen Verbott / vermöge Dero *de dato* Wienn den neunten dieſes lauffenden Monaths eingelangten allergnädigſten *Reſcripts*, auch *ad huc caſum* und dahin zu *extendiren*

iren befunden haben/ daß künfftighin weder diesen Handwercks-Genossen (jedoch der Wanderschafft unbeschadet) noch andern Dero Unterthanen ohne vorhero erhaltenen Obrigkeitlichen *Consens* sich anderwerts hin ausser Landes zu *transferiren*/ und säßhafft zu machen/ bey Verlust ihres im Lande habenden oder erblich anhoffenden Vermögens erlaubt seyn/ auch denenselben keine Geburths-Briefe ausser Landes verabfolget werden/ und für die Ubertrettere derselben Anverwandschafft / sonderlich aber die Höhler stehen/ auch Red und Antwort geben/ und gestalten Sachen nach sowohl die ein- als andere mit noch schärfferer Straff als oben ausgesetzet worden/ angesehen werden sollen; Anbey allergnädigst anbefehlende/ obbesagte Patenten wegen der verbottenen Werbung im Lande zu erfrischen/ und denenselben auch diesen letzteren Verbott zu *inseriren*. Und nun dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als thun sothanen Kayserlichen allergnädigsten Verbott der frembden Werbungen Wir hierdurch Ober-Ambtlich *renoviren* und erneuern/ diese Erneuerung aber und mit derselben die allergnädigste Kayserliche *Extension* wegen gleichfalls verbothener *Emigration* der hier Landes befindlichen Handwercks-Leuthe in andere auswärtige Länder/ Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ zu dem Ende und mit der Ober-Ambtlichen Erinner- auch ernstlichen Ermahnung kund machen/ um nicht allein beede Verbotte dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl gemäß/ aller Orthen in dem Lande zu männiglicher Wissenschafft und Pflichtschuldigster Befolgung fernerweit offentlich zu *affigiren*/ und das gehörige/ damit so wohl die bißher vielfältig abgestellte frembde Werbungen der Kayserl. Landes-Unterthanen und *Emigration* der

Hand-

Handwercks-Leuthe (wovon jedoch die Wanderschafft der letzten ausgenommen ist) hinlänglich & *cum effectu* unterbrochen werden möge/ ihres Orths nachdrücklich vorzukehren/ sondern auch darob ein wachtsames Auge zu haben/ und darüber feste Hand zu halten/ wider die Ubertretere dem Innhalt nach/ wie obstehet/ zu verfahren/ und solchergestalt dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl gemäß/ das allergehorsamst Pflicht-schuldigste Genügen zu thun. Urkundlich ꝛc. Geben Breßlau den 23. *Martij Anno* 1723.

CCXCIII.

Anno 1723. den 23. Mart. Kayserl. Resolution wegen des Tabacks.

WIr CARL der Sechste ꝛc. ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasgestalten von geraumer Zeit her beobachtet worden/ daß eine sehr grosse *Quantität* frembden Tabacks alljährlichen in Unsere Erb-Königreiche/ Fürstenthum und Lande eingeführet/ und hingegen nahmhaffte Summen Geldes darfür ausser Land gebracht/ hierunter aber das *Publicum* nicht allein des hohen Werths willen/ in welchem solcher Taback verkaufft wird/ beschweret/ sondern auch in der *Qualität* öffters hintergangen worden/ indeme man wahrgenommen/ daß unter dem Taback allerhand schädliche Sachen vermischet worden seyen. Und wie daß Wir dahero gnädigst *resolviret* haben/ in Unseren Erb-Königreichen/ Fürstenthumben und Landen eine oder mehrere Kayserlich/ Königlich/ und Landes-Fürstliche Taback-*Manufacturen* unter Unserm Nahmen/ wie auch Kayserlich/ Königlich/ und Landes-Fürstliche Freyheit/ besonders aber zur Versehung dieses Unsers Erb-Hertzogthums Schlesien

sien das Haupt-*Emporium* in Unserer Königlichen Stadt Breßlau: dann ausser derselben noch ein- und andere *Filial-Fabriquen* und Niederlagen auf dem Land/ oder in denen Städten zu errichten/durch welche allerhand Sorten von Schnupff- und Rauch-Taback *fabricir*et/ und zum Besten des *Publici* nicht allein eine bessere *Qualität*/ samt der folgsamen Wohlfeiligkeit des Tabacks eingeführet/ sondern auch das Geld Unserer Unterthanen in dem Land erhalten werden solle. Und damit nun dieses zu Behuff des gemeinen Wesens abgezielte Werck so wohl auff das förderſamſte zu seiner Würcklichkeit gebracht/ als auch sodann in seiner Würckung desto besser gefusset und gehandhabet werde; Als ordnen/ setzen und wollen Wir *pro*

Primò. Daß von dem Tag an der *Publici*rung gegenwärtig Unsers Patents die Bestell- und Einführung aller frembden/so *frabricir*t- als un*fabricir*ten oder rohen Rauch- und Schnupff-Taback-Sorten *sub pœna confiscationis* sowohl des Guts/ als nicht minder des Schiffs/ oder Roß und Wagen/ worinn solcher geführet wird/ gäntzlichen verbothen/ und eingestellet seyn solle; Damit aber die Kauff-Leuthe wegen des würcklich-bestellten/ und auf dem Weg habenden Tabacks keinen Schaden leyden mögen. So sollen

Secundo. Diejenige/so noch *ante Publicationem* dieses Patents einigen Rauch- oder Schnupff-Taback würcklich beschrieben und bestellt haben/ *à die publicationis* jedes Orths inner vierzehen Tagen (nach Verlauff welcher Zeit niemand mehr angehöret werden solle) bey Unserer in Breßlau angestellten Taback-*Consumptions-Administration* oder deren nechst gelegenen Leg-Städten *authentis*ch darthun/und einreichen/ was für Sorten Taback/auch wie viel und woher bestellt worden seye/nicht weniger durch welche Gränitz-Zoll-Stadt dieser eingeführet werden solle. Da sodann

denenselben von besagter *Administration* auf das bestellte *Quantum* ein gefertigter Paß *gratis* ertheilet werden wird/ gegen *Producir*ung dessen das beschriebene Guth bey der Gränitz-Zoll-Stadt nach Entrichtung des vorigen Patent-mäßigen Auffschlags der Ordnung nach *plumbir*et oder gezeichnet: Von dem Zoll-Ambt ein auff das Orth/ wo der Taback abzulegen kommet/ lautender *Passir*-Zettel alsogleich hierauff ertheilet/ und zu folge dessen solchen Taback an bestimmtes Orth und End einzuführen/ abzulegen/ und gleich andern bereits habenden Vorrath nach Innhalt §. 8*vi* zu verschleissen/ gestattet seyn solle. Und dieses/ so viel die Bestell- und Einführung des frembd- und ausländischen *fabricirt*- oder rohen Schnupff- und Rauch-Tabacks insgemein anbetrifft. Damit nun auch der verbothenen Neben- oder Winckel-*Fabricir*ung im Spinnen und Mahlen ꝛc. des Tabacks zum Vorschub Unserer *Fabrique* gebührend vorgebogen und gesteuert werde; So verbiethen Wir

Tertiò. Alles Ernsts/ daß *à dato* vorbesagter *Publication* niemand in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien einigen Rauch- oder Schnupff-Taback/ wie der immer Nahmen haben möge/ zu spinnen/ oder auf einigerley Weiß zuzurichten/ und zu *fabricir*en sich unterfange; Und wollen/ daß solche *Fabricir*ung insgemein nur allein in- und durch gedacht/ Unsere Tabacks-*Manufactur*en beschehe; Zu welchem Ende/ und damit dieses desto gewisser erfüllet werde/ ist Unser weiterer ernstlicher Will und Befehl/ daß alle in mehrgemeldt Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien im Vorrath sich befindende auch einheimische un*fabricir*te oder rohe Taback-Blätter: Wie ingleichen die aus frembden Ländern herein gebrachte Taback-Sorten/ so annoch nicht vollständig zugerichtet und *präparir*et seynd; als *in specie* der gantze Bräßil-Taback/ das so genannte Magdeburger- und Berliner Fett-Gut/ und der Hamburger Barmudes-

mudes-Taback/ inner einer Monaths-Frist *à dato publicationis* in die/ in mehr ermeldtem Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien errichtete *Manufactur*-Niederlagen eingeliefert/ der eigene Kosten solch- in die Einlösung bringende Tabacks von denen Partheyen *authentisch* erwiesen- und denenselben hingegen von Unserer Tabacks-*Consumptions-Administration* die Bezahlung hiervor geleistet- beynebenst auch forderist die bißhero gebrauchte Hand-Mühlen zu Vermeidung alles Unterschleiffs/ womit der Taback heimlich in denen Häusern/ Scheuren/ Kellern/ Mayer-Höfen/ oder anderen Orthen/ und zwar öffters zu Schaden des *Consumenten* betrüglich *fabricirt* u. gemahlen worden/ bey würcklicher Straff *pr.* 20. Reichs-Thaler/ so offt sich einer dessen vermessen wurde/ nebst *Confiscirung* alles befindlichen Tabacks/ und deren zur Zurichtung gebrauchten samtlichen *Instrumenten* (wovon dem *Denuncianten* jederzeit das Drittel zukommen solle) hiemit gäntzlich abgeschafft und verbothen seyn sollen. Ferners und

Quartò. Soll auch keinem Handels- oder Kauffmann und niemand anderen/ wer der immer seyn möge/ nach Verlauff eines Monaths *à die publicationis* dieses neuen *Mandats* einig- anderen Rauch- oder Schnupff-Taback *all ingrosso* oder *all minuta* zu verkauffen erlaubt seyn/ es seye dann derselbe von Unseren Tabacks-*Manufacturen* aus denen von demselben in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien errichteten Haupt- oder *Filial*-Niederlagen erkaufft/ oder von solcher behörig *plumbirt* und *signirt* worden. Damit aber niemand derenselben wegen des im Vorrath bereits habenden Tabacks einigen Schaden leiden/ weder beschwehrt zu seyn/ einige Ursach haben möge; Als ist *pro*

Quintò. Unsere gnädigste Absicht und Meinung/ daß alle die jenige/ so keine Handels-Leuthe/ oder mit Taback zu handlen nicht befugt seynd/ ihren im Vorrath übrig habenden so roh- als *fabricirten* Rauch- und Schnupff-

Taback *à dato publicationis* innerhalb eines Monaths an die in obgemeldter Stadt Breßlau errichtete *Manufactur*s-Niederlaag in die Einlösung abgeben / und den eigenen Kosten des Tabacks *autheptisch* darthun / da sodann denenselben hiervor die Bezahlung geleistet- und über den erwiesenen eigenen Kosten auf 8. *pro Cento* Gewinn / werden *bonificiret* werden. Was aber *pro*

Sextò. Die Handels-Leuth / und jene / so mit Taback zu handlen befugt seynd / anbelangt / sollen diese (wie oben in §. 4*to* gemeldet worden) allein den rohen / und nicht vollkommen *præparirten* Taback gegen ebenmäßigen 8. *pro Cento* Gewinn über den erwiesenen eignen Kosten / in die Einlösung zu geben / verbunden seyn:

Die übrige in Vorrath habende vollkommen *præparirte* Taback-Sorten aber dieselbe von Zeit der *Publication* durch ein gantzes Jahr zu verkauffen Erlaubnuß haben / jedoch mit folgender Auflag / daß jeder von ihnen Handels-Leuthen / und mit Taback zu handlen befugten Partheyen / und zwar die zu Breßlau innerhalb 14. Tägen / die übrige aber innerhalb 4. Wochen von Zeit der *Publication* dieses Patents gerechnet / eine ordentlich und getreue *Specification* seines in Vorrath habenden Tabacks mit Benennung jeder Sort und deren Qvantität bey denen in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien errichteten *Manufactur*s-Niederlagen / oder deren *Administration* ohnfehlbar einreichen / und folgsam solche *specificirte* Taback-Sorten von Unserer Taback-*Manufactur gratis signiren* und *plumbiren* lassen solle. Dafern nun aber nach Verstreichung obgemeldten Jahrs / wider alles Verhoffen / ein oder anderer Handels-Mann / oder mit Taback zu handlen befugte Parthey / den *specificirten* Taback nicht völlig hätte verkauffen können / so sollen dieselbe ohne einige weithere Anmahnung eine neue Verzeichnuß einreichen / und in solcher / wie

wie viel ihnen an jeder Sort übrig verblieben / getreulich ansetzen. Gleichwie nun also einem jeden auf obstehende Weiß Zeit und Gelegenheit vergünstiget wird / sich eins oder andern Weegs seines Tabacks-Vorraths ohne Schaden / entledigen zu können; Also solle hingegen

Septimò. Der jenige / bey dem nach Verlauff eines Monaths einig roh- und nicht vollständig *perfectionirter* / oder aber ein *fabricirter* / und nicht angesagter / mithin auch nicht *plumbirt-* oder *signirter* Rauch- oder Schnupff-Taback (wann auch selbiger nur zu eigenem Gebrauch oder *Consumo* vorbehalten wäre) gefunden werden solte / nebst *Confiscir-* und Verlustigung alles Vorraths noch anbey in eine Geld-Straff *pr.* 10. Fl. für jedes Pfund des vertuschten Tabacks *ipsô factô* verfallen / und *condemnirt* seyn; Der Angeber aber niemahlen nahmhafft oder kund gemacht / sondern demselben / im Fall er in seiner *Denunciation* genugsam *fundirt* ist / zur Erkandtnuß der dritte Theil der eingezogenen Straff zugeeignet: Dahingegen der *Denunciant* (wann er seiner *Denunciation* mit erforderlicher Prob den Beystand nicht leisten kan) nach rechtlicher Erkandtnuß abgestrafft werden. Damit aber übrigens

Octavò. Sich jedermänniglich zu richten wissen möge / in was Preiß führohin die in Unserem Erb-Hertzogthum Schlesien vor andern mehrers *usitirte* / und gewöhnl. Taback-Sorten so wohl in Unseren *Manufacturs*-Haupt-Niederlagen / als denẽ hievon *dependirenden Filial*-Leg-Städten abzulösen / und zu bezahlen komẽn; Diesemnach setzen und ordnen Wir Gnädigst / daß in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien der Centner schwartze Küsten-Taback *pr.* 17. fl. der Centner Dick- und Dinn-Still-Gutt *pr.* 21. fl. Vermuts- oder Fett-Gutt *pr.* 24. fl. von fein ausgerüpten Rauch-Taback der Centner *pr.* 28. fl. daß der Brasil-Taback in Rollen das Pfund *pr.* 42. kr. und nicht höher bey Unseren / und

zwar allein denen ohne dem zu handeln berechtigten Kauff-Leuthen und Kramern anvertrauet werden sollenden *Manufactur*-Niederlaagen und Leeg-Städten (als woraus die übrige Kauff-Leuthe und Kramer / umb damit ferners *alla minuta* handeln zu können / solchen abzunehmen haben) verkaufft / und abgegeben werden solle.

Was aber die Schnupff- und andere allhier nicht *specificirte* feine Taback-Sorten belanget / diese sollen nach *Differentz* und Beschaffenheit ihrer *Qualität* um einen billigen und *respectu præteriti* ringern Preiß verschleissen werden. Und dieses so viel den Handel und Wandel mit dem in Unserer Kayser- und Königl. und Landes-Fürstlichen *Manufactur* so *fabricirt* als *respectivè plumbirt* und *signirten* Rauch- und Schnupff-Taback betrifft. Was nun weiters die Pflantz- und Anbauung des Tabacks in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien anbetrifft / da wollen Wir *pro Nonò*. Zu mehrer Verhüttung alles Unterschleiffs / und Vortheilhafftigkeiten / auch damit der Taback von gutter *Qualität* im Lande erziegelt werde / daß niemand / wer der auch immer seyn möge / einigen Taback ohne Wissen und Erlaubnuß Unserer Taback-*Manufactur* anzubauen gestattet seye; Und solle dannenhero ein jeder / so einigen Taback zu pflantzen gedencket / bey denen von dieser Unserer Taback-*Manufactur* bestellten *Officianten* von Jahr zu Jahr sich angeben / das Orth und die Grösse desselben / allwo er solchen anbauen will / getreulich ansagen / auff Verlangen vorzeigen / und hierüber / bey hierunter vermeldten Straff / einen Anbau-Zettel (welcher jedwederem / dafern wieder den Grund / wo der Taback angebauet werden solle / kein Bedencken obhanden / auff Anmeldten / ohne einige *Tax, gratis* verabfolget / und von allen diesen ertheilten Zetteln die *Specification* sodann Unsern jedes-orthigen Königlichen Landes-Aemtern oder Regierungen gegeben

ben werden ſolle) erheben/ auch ſolchen er Anbauer ſines Orths bey gedachten Landes-Ambt oder Regierung allein zur Nachricht/ und ohne Beſorgung einigen Auffenthalts ſo gleich vorzeigen/ den ſo ferenden Taback aber/ ohne das mindeſte hievon in andere Weeg zu verſchleiſſen/ zu vergeben/ oder zu vertuſchen/ in die von Unſerer Taback-*Manufactur* beſtellte Aembter zur Einlöſung getreulich überbringen; Wofür einem jeden/ und zwar für den Centner deren feineſten im Land erzeigten Blättern 4. Fl. 30. Kr. für die übrige ſchlechtere Blätter aber nach *Proportion* Ihrer *Qualität* der billig- und gewöhnliche Werth alſogleich baar bezahlet werden ſolle. Dafern nun jemand wider ſolch Unſere Gebotte handelte/ und entweder ohne *Licenz* einen Taback anbauete/ oder aber den rechtmäßig angebaueten zum Theil oder gäntzlich *diſtrahirte*/ und in die Einlöſung nicht bringete/ ſo ſolle der Erſtere um den angebauten völligen Taback/ und noch darüber um 10. Reichsthaler/ der Andere aber für jedes Pfund verkaufft- oder vertuſchten Blätter-Taback um 6. Fl. geſtrafft/ und dem Angeber/ wie vor beſaget/ das Drittel hiervon entrichtet werden.

Pro Decimò. Wollen und verordnen Wir/ das zu mehrerer Veſt- und Sicherſtellung allerobiger *Puncten* alle und jede Geiſt- und Weltliche Obrigkeiten/ *cujuscunque Statûs aut Conditionis* die ſeynd/ denen hierzu beſtellten Ambtleuthen/ oder deren Untergebenen allnöthigen Vorſchub und *Aſſiſtenz* leiſten/ mithin daß bey Vorkommung einiger Uberſchreittung Unſeres Gebotts die *Viſitation*, jedoch mit Vorwiſſen der daſigen Orths Obrigkeit/ oder wenigſt Beyziehung des Richters/ Ambtmanns/ und Geſchwohrnen/ (als welche auff Verlangen berührter *Officianten* alſogleich mit- und an die Hand zu gehen haben) oder im Fall der von dieſen beſchehenden Anmeldtung/ und hingegen von dem

dem Richter/ Ambtmann/ oder Geschwornen erfolgender Weigerung des Mitgehens/ von denen Ambt-Leuthen/ oder ihren Untergebenen für sich allein/ und zwar aller Orthen/ wo der Taback pflegt aufbehalten zu werden/ es seye hernach in deren Unterthanen Häusern/ Kellern/ Böden/ Kauffmanns-Gewölbern/ Kramer-Laaden/ Wirths-Häusern/ Mühlen/ Mayer-Höffen/ und dergleichen/ vorgekehrt: Nicht weniger die fahrende Wagen/ Butten/ Kraxen ꝛc. bey obhandenen Verdacht zu *visitiren* jederzeit verstattet/ und bey etwa sich ereignender *Renitenz*, oder betrettender würcklichen Verschwärtzung/ solches also gleich der dasigen Orths-Obrigkeit angezeiget/ und von selber alsobald zulängliche Hülff geleistet werden solle. Dahingegen auch sie Unsere Ambt-Leuthe/ und deren Untergebene bey vorgedachten *Visitationen* mit gebührender Bescheidenheit/ und Unterlassung aller *Vexationen* (derentwillen Wir sie/ dafern eine *fundirte* Klag wider selbe vorkommen solte/ mit aller Schärffe bestraffen wurden) ihr Ambt handlen und verrichten sollen; Endlichen und *pro*

Undecimo. Gestatten Wir/ daß denen *Passagieren* und Frembden/ so in unser Erb-Hertzogthum Schlesien ankommen/ und Taback mit sich führen/ zu ihrem Gebrauch ein- oder höchstens zwey Pfund *passiret*/ das übrige aber von der Mauth in unsere Taback *Manufactur*-Niederlaag geschicket werde/ allwo sodann nach *Distinction* und *Qualität* der Person Wir gehörige *Discretion* zu beobachten Gnädigst anbefohlen haben. Letzlichen und *pro*

Duodecimo. Wollen Wir auch wegen des *Consumo*, und *Transito* deß in- und durch Unser Erb-Hertzogthum Schlesien führenden Rauch- und Schnupff-Tabacks insgemein folgende Erklärung in gegenwärtigen Unserm offenen Patent beygerucket haben/ daß nehmlich alles obstehende/ so von verbottener Einfuhr des frembden so roh- als *fabricir-*

ten

ten Tabacks gemeldet worden / anderst nicht / als von jenem (so in dieses Unser Erb-Hertzogthum Schlesien zum daselbstigen Verschleiß und *Consumo* eingeführet wird / zu verstehen / und keineswegs auf den *per Transito* durchführenden Taback zu *extendiren* seye ; Allermassen dann einem jeden gegen vorhin üblich gewester *Transito*-Gebühr noch ferners frembden Taback durch Unsere Erb-Länder zu führen zwar erlaubt seyn / dabey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebraucht werden solle / damit unter dem Vorwand des *Transito*, zu *Præjudiz* und Schaden Unserer Taback-*Manufacturen* / keine Ablad- und Versilberung daselbst *practicirt* werde. Dannenhero es künfftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle / daß ein jeder / so Taback führet / oder traget / das durchführende Taback-Guth mit Benennung der Stuck und Numern bey der ersten Gränitz-Mauth / wo er dieses Unser Erb-Hertzogthum Schlesien betritt / getreulich ansagen / solches Guth *plumbiren* / petschieren / oder versiegleu lassen / ein *Attestatum* oder Paß darüber (welcher jedwederem ohne geringster Bezahlung umsonst zu ertheilen ist) in was Küsten / Kübleu / Bässern / Säcken oder Gefäß der Taback gepackt seye / von dem hierzu bestellten Beambten nehmen / solches folglich (ohne daß das mindeste hievon bey Straff der *Confiscation* im Land ab- oder nieder gelegt werde / bey der letzten Mauth / wo solcher Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführet wird / *produciren* / und abgeben ; Worauff sodann von dem Beambten ein- und anderes / ob nehmlich nichts von dem *specificirten* Gutt hinweg gekommen ? und im Land ab- oder von un*plumbirten* Gut zugeladen seye / genau und behutsam besichtiget / und *examinirt* werden solle.

Befehlen darauf Unserm Königlichen Ober-Ambt in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien / wie auch allen und jeden Unseren Königlichen Landes-Haupt-Leuthen / Aemb-

tern/ und Regierungen / Fürsten/ Graffen/ Herren/ Rittern/ und Landschafft/ Burgermeistern/ Rathmannen/ und anderen Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie ob diesem Unserm Patent vestiglich halten/ offtgedachte hierzu bestellte Ambt-Leuthe / und ihre *subordinirte* Beambte darbey kräfftiglich schützen/ schirmen und handhaben/ sie darwieder in keine Weiß beschweren lassen/ sondern wider die Ubertrettere auf gebührendes Anmeldten schleunige Hülff und Außrichtung so gewiß verschaffen sollen/ als im widrigen Fall/ bey Verweigerung dergleichen *Assistenz*, es geschehe solche hernach gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer *Privilegien* oder Freyheiten (so ohnedem mit diesem Taback-Auffschlag gantz keine *Connexion* haben) oder auff andere Weiß/ sowohl derjenige Schaden / welcher durch die langsame *Assistenz* zuwachsen würde/ als auch der Werth des betretenden Contrabands / und die darauff lauffende Unkosten/ von dergleichen Obrigkeiten gesuchet / förderist aber wider diejenige/ welche sich etwann unterstehen würden/ Unsere Einnehmer/ Uberreuther und andere hierzu brauchende *Officianten* gar einzusperren/ zu *arrestiren*/ mit Prügeln/ oder sonst übel zu *tractiren*/ als ungehorsame Vasallen und Unterthanen / auch Verächter Unserer Kayser- und Königlichen *Authorität* mit der in Rechten *statuirten* Bestraffung durch Unsere *Fiscales* und Cammer-*Procuratores* verfahren werden solle : Dann dieses ist Unser Allergnädigster Will und Meynung/ wornach sich jeder zu richten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wienn den 23. *Mart. Anno* 1723.

CCXCIV.

CCXCIV.

Anno 1723. den 12. April. Renovirtes Spieler-Patent.

Wir Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich Geheimer Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/ bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben gutter massen erinnerlich/ welchergestalten Allerhöstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät/ vermöge Dero verschiedenen- und noch letzthin unterm 19. *Novembris*, *Anno* 1714. *emanirten Generalien*/ alle schädliche hohe/ so wohl offen- als Winckel-Carthen- Würffel- wie auch andere hohe Spiele ernstgemessen untersaget/ und solche/ in allergnädigster Behertzigung/ daß durch dergleichen Spiele (denen sich mancher mit Versaumnuß seiner Obliegenheit/ und Hindansetzung seines Haab und Guts/ auch offtmahls mit Gefahr seiner Seel und Seeligkeit bey Tag und Nacht ergiebet) grosses Unheil entstanden/ indeme hierdurch gantze *Familien ruini*ret und in Armuth versetzet/ Rauff- und Schlägereyen/ auch wohl gar Mord- und Todtschlag verursachet/ GOtt der Allmächtige durch erschröckliches Fluchen und Lästern zu gerechten Zorn erwecket/ zu geschweigen/ daß/ wann viele dardurch an Bettelstaab gerathen/ selbte anbey in andere verzweiffelte Weege zu unläßigen Mitteln zu greiffen/ veranlasset/ und mithin denen Herren- Dienst- und Gewissenlosen Leuthen zu Außübung verschiedener Betrügereyen/ sonderlich aber zu Hinterführung der Jugend/ Gelegenheit gegeben/ und sofort denen Verspielenden zu Unternehmung schädlicher *Practiquen*/ und zu Außübung allerhand Laster/ Unheyls/ und Unordnungen/ Thür und An-

gel eröffnet worden/ mittels sothaner geschärfften *Pœnalien* allergnädigst verbothen haben: Nun dann mehr allerhöchst-gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät bey mißfälliger Wahrnehmung/ daß/ dessen allen ungeachtet/ nicht allein die bereits vorhin verbothene hohe Spiele so wohl in offentlichen *Caffeè-Ball-* und Schenck-Häusern/ dann bey *Billiard-* und anderen Spiel-Haltern/ als auch in *Privat-*Orthen und Zusammenkunfften/ mit grossen Verlust getrieben und fortgesetzet/ sondern auch/ zu nicht geringer Aergernuß/ derley neue verderbliche Spiele/ *in fraudem legis*, erfunden/ und mit deme bey einigen die Gewinsucht dem pflichtschuldigsten Gehorsam vorgezogen worden/ zu Unterbrechung dieses dem *Publico* selbst zu mercklichem Undienst gereichenden Ubels/ unterm 23. nechst abgewichenen Monaths *Martii*, sothane *Generalien* und Patenten erneuern zu lassen/ und dannenhero allen und jeden/ was Würden/ Standes/ Ambts/ oder Weesens dieselbe seyn mögen/ so wohl unter dem Adel/ als auch anderen Innwohnern in diesem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ in Krafft derenselben/ und als ob solche von Wort zu Wort allhier wiederhohlet wären/ allergnädigst und ernstlich anzubefehlen befunden/ daß fürohin ein jeder sich derley verderblicher hohen Spiele/ und sonderlich der *Basseta*, Landes-Knechts/ *Trechaque*, *Trentaquaranta*, wie auch des so genannten *Faraon*, Rauschen/ Färbeln/ Würffeln/ *Banco-*Setzens/ *Passadieci*, und *in genere* aller gebothenen/ auf was Weise es immer wolle/ in Schwung gehenden- oder auch künfftighin ersinnenden hohen Spielen/ nach *Publicir*ung dieses Patens/ so wohl in ermeldt-offentlichen Spiel- *Billiard- Caffeè-* und derley Häusern/ als auch in *Privat-*Zusammenkunfften gäntzlich/ und bey Vermeydung Kayserl. Ungnad und schweren Bestraffung/ also gewiß enthalten solle/ als im wiedrigen bey allen nach sothaner

ner *Publici*rung hierwieder fürgehenden dergleichen Spielen.

Primò der Verſpieler/ es ſeye auf Borg oder Baarſchafft geſpielet worden/ was er verlohren/ wann er auch ſchon das verſpielte *Quantum* dem Gewinner bezahlet/ oder eine *Obligation* darüber ertheilt/ oder auch ſo gar aus dem *Banco* des Spiels das bäare Geld entlehnet/ und ſelbtes wiederum in das Spiel verwendet hätte/ ſolches einfach: da er es aber noch nicht abgeführet/ doppelt: der Gewinner aber den ſo wohl bereits eingenommenen: als zu empfangen habenden Gewinn dreyfach Dero Königlichem *Fiſco* verfallen/ und zu erlegen ſchuldig ſeyn/ auch zu ſolchem Erlag von hieraus/ *remotis intermediis gradibus Executionis*, mit allem Nachdruck angehalten/ und nebſt deme/ noch *arbitrariè*, nach Beſchaffenheit des Verbrechens/ um eine: ſeinem Vermögen zulängliche Summa Geldes/ oder bey Ermanglung der Geld-Mitteln/ auf andere Weiſe wohl empfindlich geſtraffet/ und hierinnfalls nach der diß-fälligen *Publici*rung keine Entſchuldigung angenommen. Dann

Secundò bey fernerer Betrettung des *Baſſeta-Faraon-Baſſadieci-* und *Banco*-Spielens/ der *Taillir*er/ oder *Banco*-Halter um Ein Tauſend Ducaten/ die *Pointir*er und Mitſpieler aber/ wie auch die jenige/ welche bey dergleichen verbothenen hohen Spielen zwar nicht mitſpielen/ jedoch aber um hohes Geld wetten/ oder *pariren* würden/ um Ein Tauſend Reichs-Thaler/ und der Spiel-Halter/ oder der jenige Hauß- oder Qvartiers-Innhaber/ mit deſſen Zulaſſung/ oder *Connivenz* derley hohes Spiel in ſeiner Behauſung/ oder auch gemietheten Wohnung beſchehete/ ebenfalls um Ein Tauſend Ducaten/ die aber/ ſo es in Geld nicht zu bezahlen hätten/ wie auch jene/ welche auf beſchehene Abmahn- oder Beſtraffung/ davon nicht abſtünden/

als vermessene Verachtere der Kayser- und Königlichen Gebothen/ vom Orth weggeschaffet/ und nach Beschaffenheit der Person des Landes verwiesen werden sollen; Welches auch

Tertiò Mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät nicht allein auf Dero in diesem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien befindliche/ sondern auch ausser deme in der Frembde stehende Schlesische Landes-Sassen allergnädigst verstanden und *extendiret* haben wollen/ solchergestalten/ daß selbte bey ihrer Zuruckkunfft (im Fall hervorkommete/ daß sie wieder diese Verordnung gehandlet) gleichermassen wie die im Land seyende *Transgressores* angesehen werden sollen. Dahingegen

Quartò Denen jenigen/ welche derley hohe Spieler/ oder Spiel-Halter/ und Ubertretter des dießfälligen allergnädigsten Befehls/ anzeigen würden/ Ein Drittel von der eingehenden Straff gereichet/ das übrige vor obgedachte Königl. *Fisco* ein*cassiret*/ und *ad Publicas necessitates* verwendet/ des *Denuncianten* Nahmen aber in allweg geheimb/ und verschwiegen gehalten werden solle. Zumahlen auch ferner

Quinto Von offt allerhöchst-gedacht Ihro Majestät unter einem *pro lege in perpetuum valitura* allergnädigst angeordnet und gesetzet worden/ daß Niemand/ was er auf Borg verspielet/ es mag wenig oder viel betreffen/ dem Gewinner/ wann selbter auch schon derentwegen eine schrifftliche *Recognition* oder Schuld-Verschreibung in Händen hätte/ etwas zu bezahlen schuldig seye/ noch von einiger Gerichts-Stelle oder Obrigkeit darzu angehalten werden solle;

Als haben Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ und sonsten allen und jeden/ welche

welche in diesem Hertzogthum Schlesiē ansäßig seynd/oder auch in selben auf kurtz oder lang sich befinden/ oder künfftig hieselbst kommen würden/ sothane Kayser- und Königl. allergnädigste Außmessung/ und ernstlichen Verbott/ zur nachrichtlichen Wissenschafft und allergehorsamster Befolgung hierdurch kund thun/ auch die Königl. und Landes-Fürstl. Aembter und Regierungen Ober-Ambtlich erinnern/ und denenselben mitgeben wollen/ wormit sie feste Hand darob zu halten/ und die Ubertrettere besagter *Pœnalien*, ohne Ansehung der Person/ zu Vorkehrung der obaußgemessenen Bestraffung dem Königl. Ober-Ambt nahmhafft zu machen/ folgbahr das *Publicum* von dem aus derley Spielen entstehenden Verderb/ zu *præcaviren*/ sich angelegen seyn lassen mögen. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 12. *April*, *Anno* 1723.

CCXCV.

Anno 1723, den 22. Julii. Renovirte und erläuterte Gesinde-Ordnung.

Der Röm. Kayserl. ꝛc. Wir würcklich Geheimber Rath/ *Director*, Cantzler und Räthe/ bey Dero Königl. Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und ist denenselben vorhin bekandt/ zeiget es auch einen Jeden die tägliche Erfahrenheit/ wie weit es von einigen Jahren her mit denen Dienstbothen und Gesinde/ so wohl in Städten als auf'n Lande dieses Hertzogthums Schlesien derselben obliegenden Schuldigkeit/ Dienst/ und Verrichtung/ auch Außtrettung halber aus denen Diensten fast durchgehends gekommen/ wie mercklich dieselbe von denen dießfalls von Zeit zu Zeit *emanir*ten heylsamen Gesinde-Ordnungen und *publici*rten Land-Schlüssen abgewichen/ die schuldige

Pflicht/

Pflicht/ Treu und gebührenden Gehorsam auſſer Acht zu ſetzen/ und dargegen die *Libertät* und Freyheit zum Schaden der Herrſchafft/ nicht ohne Beleydigung GOttes/ gleichſam nach Belieben zu gebrauchen/ angewohnet haben; Allermaſſen daher der Löbl. *Conventus Publicus* bey deſſen Uberhandnehm- und Verſpührung der häuffigen Klagen bewogen worden/ auf Mittel und Wege fürzudencken/ damit dieſem/ wider gutte Policey und Zucht laufenden/ allerhand Zwietracht/ und endlich den Zorn und Straff GOttes nach ſich ziehenden Unweſen geſteuert/ und der ohnedem bedrängte Landes-Innwohner von derley außgeloffenen Dienſtbothen und Geſinde/ nicht ſo freventlich gekräncket werden möge; Solchemnach aber/ und weilen dieſes gutten Theils daher zu rühren ſcheinet/ daß Sie Dienſtbothen/ wann ſie auch auſſer der Miethungs-Zeit aus einem Dienſte außtretten/ von andern Herrſchafften ohne Bedencken/ und Einziehung des vorherigen Verhalts/ angenommen/ oder wohl gar abgehalten werden/ ſich dahin entſchloſſen/ daß hinführo jede Herrſchafft bey Ein Hundert Ducaten/ die Gemeinen aber bey Ein Hundert Rthlr. Straff keinen Dienſtbothen oder Geſinde/ welches ſich nicht mit einem glaubwürdigen *Atteſtat* ſeines Wohlverhaltens/ und daß es ſonſt zur Unzeit aus dem Dienſte nicht gegangen/ auch alſo andertwerts hin ſich wiederum vermiethen könne/ gebührends *legitimiret*/ auf- und annehmen: Als auch alle Obrigkeiten/ *Magiſtratus* und Gerichte unter erwehnter Straff dergleichen/ von andern *Jurisdictionen* ſich einfindende Einlägere/ oder Dienſtloſe Perſonen/ wie auch die ſogenannte Cammer-Vermiethungen nirgends geſtatten/ wohl aber ſolche gleich aufſuchen/ und in gefänglichen Verhaft biß zu weiterer Dienſt-Annehmung bringen laſſen ſolten; Uns anbey erſuchende dieſen Land-Schluß und *Extenſion* der Geſinde-

Ordnung

Ordnung durch offentl. Druck im Lande *publiciren* zu lassen/ auch zu dessen steter Vesthalt- und zeitlicher Entdeckung der *Contravenienten* es unter einst dahin zu veranstalten/ damit dem *Denuncianten* das Drittel *ad Exemplum* der Accisen gereichet werden möchte; Wann dann dieses Landes-*Conclusum* an Seiten des Königl. Ober-Ambts so nothwendig als heylsam zu seyn befunden worden/ folgbahr demselben beyzutreten / und es zu männiglicher Wissenschafft auch Beobachtung bringen zu lassen kein Anstand vorgefallen;

Als wird Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten/ auch sonst männiglich solches hierdurch kund gemacht/ mit angehengter Ober-Ambtl. Verordnung/ auch ernstlicher Erinnerung/ es nicht allein jeden Orths fernerweit im Lande *per valvas publicas* gewöhnlicher massen zu Jedermanns Wissenschafft und Beobachtung zu *publiciren* und darob zu seyn/ damit erwehntem Landes-*Concluso* nach/ Niemand/ wessen Standes und *Condition* derselbe auch sey/ einiges Gesinde oder Dienstbothen ohne das vorgeschriebene *Attestat* oder glaubwürdige Zeugnuß dessen Wohlverhaltens/ und daß dieser zur Unzeit nicht ausser Dienst gegangen/ folgbahr sich wieder vermiethen könne/ (so jede Herrschafft den Dienstbothen bey Qvittirung des Dienstes dem Verdienste nach zu geben schuldig/) bey der ausgesetzten Straff anzunehmen sich gelüsten lasse: Die Obrigkeiten aber und Dorff-Gerichte unter besagter *Pœn* dergleichen ohn*legitimirt*-dienstlose Personen/ wie auch Cammer-Einmiethungen unter der *Jurisdiction* nicht verstatten/ wohl aber diese biß zu fernerer Dienst-Annehmung/ wann sie hierzu tauglich/ in Verhafft bringen. Sondern auch aller Orthen auf die Ubertrettere ein wachtsames Auge zu halten/ und diesel-

be jedesmahl/ so offt darwieder gehandelt wird/ zur verwürckten Straff/ andern zur Abscheu/ zu ziehen; Damit aber die *Contravenienten*/oder die jenige/welche wider dieses heylsame Verbott handeln/ desto besser entdeckt und der obigen Straff nicht entgehen mögen/ so soll der *Denuncians* der ein oder andere Ubertrettung gehöriger Orthen bey der Obrigkeit angeben wird das Drittel zum *Recompens* vor seine dabey habende Mühe ohnweigerlich zu gewarten haben/ und dessen Nahme bey jeder *Instantz* verschwiegen werden. Zu dessen Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 22. *Julii*, *Anno* 1723.

CCXCVI.

Ao. 1724. den 30. Mart. Sanct. Pragmat. daß kein Fidei-Commiss oder Majorat-Gutt ohne expressen Kayserl. Consens mit Schulden beladen werden soll.

SEr Röm. Kayserl. ꝛc. ꝛc. Wir würcklich und Geheime Räthe/ *Director*, Cantzler und Räthe/bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen ꝛc. Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr/bey allergnädigster Wahrnehmung/daß in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien auf die *Fidei-Commisso* oder *Majorat*-Gütter/ wann die *Fidei-Commiss*-Erben darein verwilligen/ *Consenser* oder *Hypothecen constituirt* zu werden pflegten/ Unterm *Dato* Prag den 26. Augusti vorigen und *præsentato* 26. Martij gegenwärtigen Jahres allergnädigst *rescribiret* und in Erwegung daß dieselbte derley/ ohne Dero allergnädigsten *Consens* und Vorbewust gegen blosse Bewilligung der Aembter und Regierungen/ dann

dann derer *Agnatorum* vorgehende *Onerir*ung der *Fidei-Commiß-* oder *Majorat*-Gütter zu gestatten allergnädigst nicht gemeinet wären/ *in vim Pragmatica ſtatuir*et haben/ daß in Zukunfft solche *Majorat-* und *Fidei-Commiß*-Gütter / ohne Dero Vorbewust und hierzu ertheilten ausdrücklichen allergnädigsten *Conſens* mit einigen Schulden so schlechter Dings und gegen bloſſer Bewilligung derer Königlichen Aembter oder Regierungen/ und derer *Agnatorum* nicht *onerir*et werden solten; Uns anbey allergnädigst befehlende diese Dero allermildeste *Reſolution* dem Herkommen nach/ im Land zu *publici*ren/ und damit derselben in denen künfftigen Vorfallenheiten unverbrüchlich nachgelebet werden möge/ feste Hand zu halten; Und nun dem Kayserl. Allergnädigsten Befehl die Pflicht-schuldigste Folge zu leisten ist; Als wird sothane allergnädigste Kayserl. *Sanction* Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch zu dem Ende hiermit kund gemacht/ um nicht allein solche aller Orthen zu männiglicher Wissenschafft und Pflicht-schuldigster Beobachtung dem Herkommen nach fernerweit zu *publici*ren und offentlich zu *affigir*en; Sondern auch bey denen vorfallenden *Caſibus* in Zukunfft jeden Orths dem Buchstablichen Innhalt nach/ feste Hand darüber zu halten. Zu Urkund ꝛc. Geben Breßlau den 30. Martij *Anno* 1724.

CCXCVII.

De Anno 1724. Leinwand- und Schleyer-Ordnung im Hertzogthumb Ober und Nieder-Schlesien.

Er Röm. Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hiſpanien/ Hungarn und Böheimb Königlichen Maje-

stät Allergnädigste Außmessung/ wie/ und welcher gestalt in Dero Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ die Leinwand- und Schleyer-Sorten/ zu nutzlicher Emporbringung des *Commercij* sonderlich in denen beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer/ fürohin mit Abstellung aller eingeschlichenen verderblichen Vortheilhafftigkeiten besser und tüchtiger *fabricir*et und gefertiget werden sollen.

CAPUT PRIMUM.

Von dem Flachs.

Nachdeme Ihro Kayser- und Königliche Majestät allergehorsamst vorgetragen worden/ Allerhöchst Dieselbte auch von Selbsten Allergnädigst erwogen/ daß die Zeitherige unverschränckte Außfuhr des Flachses/ als der zur Verfertigung aller Leinenen *Manufacturen* unentbehrlichen ersten *Materie*, förderist denen Spinnern/ nachmahls aber den gesambten Leinwand-*Negotio* zu höchst-empfindlichen Schaden und Abbruch gereichet; So seynd Dieselbte Allermildest bewogen worden/ sothane freye Außfuhr/ vermittelst des unter dem 22. *Martii* verlittenen 1717. Jahres im Lande *publicir*ten Patents in gemessenen *Termin*ö, und bey Straffe der *Confiscation* einzuschräncken/ worbey Sie es annoch ferner *Respectu* der Frembden und der Cron-Böheimb nicht *incorporir*ten Länder/ Allermildest bewenden lassen.

Wie nun diese heylsame Vorkehrung so viel nach sich gezogen/ daß die Innländische Spinner statt der ehemahligen schlechten Pracke/ nunmehro den gutten Flachs in einem billigeren Preise haben/ und sich sofort des Bettel-Stabs entbrechen können.

Also werden alle die jenigen/ so ihre Nahrung aus der Spinne-

Spinnerey nehmen/durch ihre Obrigkeiten um ſo mehr dahin ernſtlich anzuſtrengen ſeyn/ daß ſie eines unverfälſchten Patenten-mäßigen Garnes ſich durchgehends/ bey wohl-empfindlicher Straffe zu befleiſſen/ unnachbleiblich bedacht ſeyn ſollen.

Allermaſſen aber zu Verfertigung tüchtiger und wohl anſehnlicher Leinen-*Manufacturen*/ an deme viel gelegen/ wormit der Flachs durch eine unachtſame- oder üble Röſtung nicht verderbet werde/ ſo iſt zwar diejenige/ welche auf dem Acker oder Raſen geſchiehet/ allen anderen billig vorzuziehen; ſintemahlen aber ſolche entweder aus Mangel eines darzu nöthigen Platzes/ oder daß die Art des Flachſes etwa eine Waſſer-Röſtung erfordert/ ſich nicht allenthalben *practici*ren laſſen will/ ſo ſoll doch wenigſtens ſothane Waſſer-Röſtung nirgends anders/ als in reinem/ keines weges aber in Cloacken/ oder ſonſt unflätigen Wäſſern/ welche den Flachs/ folgbahr auch das darvon ſpinnende Garn ſchwartz und nachmals zu einer ſaubern Bleiche untüchtig machen/ bey Vermeidung empfindlicher Straffe unternommen/ oder geduldet werden/ worbey die fernerweitige Erinnerung geſchiehet/ daß obenbeſagte Röſtung weder auf einen Acker der mit Kalck gedünget/ noch auch/ wo der Dünger an einer nahe anliegenden Höhe noch nicht eingeackert iſt/ geſchehen ſolle.

CAPUT SECUNDUM.

Von dem Garn und deſſen verſchiedenen Sorten.

Obwohlen in dem unterm 22. *Martii* des verfloſſenen 1717. Jahres *publici*rten Patent deutliche Vorſehung geſchehen/ wie die Garne ihrer Gütte nach/ ingleichen ein jedes Stuck an der Länge/ Anzahl der Strehnen/ Zaſpeln

und Fäden/ gesponnen/ folglich auch alle sonst gebrauchte Bevortheilungen unterbrochen werden solten; So will es doch nöthig seyn/ zu mehrerem Behuff und Verbesserung deren Leinen-*Manufacturen*/ denen vorherigen Ausmessungen folgendes annoch beyzufügen/ und zwar

Erstens/ daß ein jeder Hauß-Vatter/ der es zu thun vermögend/ von jeden Spinner eine besondere Weisse halte/ also daß ein jedweder/ so viel nur immer möglich/ sein Garn absonderlich und allein weiffen könne/ weilen im wiedrigen von dem ungleich gesponnenen Garn keine Leinwand oder Schleyer in ein durchgehends gleiches Webe gebracht werden kan.

Andertens/ und umb so wohl das *publicirte* Garn-Patent in behörigen *Effect* zu setzen/ als auch ein Schröcken unter die Spinner zu bringen/ und die erforderliche Nachsicht bey denen Garn-Sammlern zu bewürcken/ so sollen fürohin jährlich zu gewissen Zeiten/ besonders wann am meisten gesponnen wird/ vor- oder bald nach Weyhnachten/ offentliche *Visitationes*, ob das Weiffen-Maaß in jeglichen Hause bey jeden Spinner in der vorgeschriebenen Richtigkeit sich befindet? und ob sonsten das Spinnen nach dem Patent-mäßigen Aussatz geschiehet? von denen Schultz- und Gerichten/ nach Art der gewöhnlichen Feuer-Städte-Besichtigungen/ ohnvermerckt angestellet/ die betroffene Betrügereyen zu *exemplar*ischen Bestraffung bey dem Spinner durch *Arrest*, bey dem Klein-Sammler aber durch *Cassir*ung des erhaltenen *Licent*-Zettels denen Grund-Herrschafften/ und falls daselbst wider Vermuthen keine Ausrichtung geschehe/ denen Geschwornen Messern *denunciret*/ auch womit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ das *in Anno* Siebenzehenhundert siebenzehen *publicirte* Garn-Patent/ wenigstens einmahl des Jahres der gantzen Gemeinde bey derselben offentlichen

Gebotts

Gebotts- oder haltenden Getreudings-Zusammenkunfften/ deutlich vorgelesen/ und dabey/ daß über obige Straffe/ ein solcher Betrüger/ dem treuhertzigen Abnehmer allen durch seinen Unterschleiff verursachten Schaden *irremissibiliter* zu ersetzen haben würde/ scharff eingebunden werden. Hiernächst/ und da

Drittens/ sich öffters ereignet/ daß viele schwartze Streiffen nicht nur in Leinwandten/ sondern auch in Schleyern anzutreffen/ welche zwar zum Theil aus einer üblen Wasser-Röstung/ zum Theil aber auch daher rühren/ daß der Spinner und Spuler die Lichter mit den Händen putzen/ oder schwartzen Taback schmauchen/ oder kauen/ und hernach den fetten Oehlichten Schmutz mit eindrehen/ so sollen selbige durch die Gerichten und Garn-Sammler/ sich dieses häßlichen Gebrauchs zu enthalten/ mit Nachdruck verwarniget werden. Und dafern

Viertens/ entweder aus Böhmen oder Mähren/ oder fousten aus anderen benachbarten Landen solche Garne/ welchen die vorgeschriebene Länge/ oder nöthige Eigenschafften ermangelten/ hereingebracht werden solten; so seynd derley Garn-Händler das erstemahl zu warnigen/ und mit der Waare zuruck zu weisen/ auf den Fall öfterer Betrettung aber mit der *Contrabandi*rung des untüchtig befundenen Garnes zu bestraffen. Gleichwie aber

Fünfftens/ der Weber bey denen gebundenen Garnen/ von dem blossen Ansehen/ den Betrug des Spinners nicht so leicht wahr zu nehmen vermag/ so soll ihme unverwehrt seyn/ gedachte gebundene/ und etwa verdächtige Garne aufzubinden/ und zu besehen. Wie dann auch zu Unterbrechung des Betrugs nicht undienlam seyn würde/ wann die Herrschafften bey Empfang des Zinß-Garnes/ durch ihre Beambten die Garne fleißig zu untersuchen/ den betroffenen Betrug an dem Spinner in *flagranti* empfindlich

abzu-

abzustraffen/ sich angelegen halten/ und denen Garn-Händlern bey Erkauffung derley Garnes/ solches aufzubinden und beliebig zu besichtigen ungehindert verstatten werden.

Sechstens/ wäre zwar zu wünschen/ wann die Länge aller und jeder Garn-Sorten nach der Breßlauer Elle eingerichtet werden könte/ alldieweilen aber von Seiten verschiedener *Negotianten* vorstellig gemacht worden/ daß so fern bey der bißherigen Ellen-Maaß der Loth-Garne was veränderliches vorgehen möchte/ die Ausländische *Negotianten* bey derley Veränderung und dem dadurch mit dem Maaß sich *alterirenden* Gewichte irre gemacht werden dörfften; So soll es zwar dieser besonderen Ursach wegen/ so viel nehmlich die Loth-Garne anbetrifft/ bey der anjetzo üblichen Länge/ noch dermahlen sein Bewenden haben/ doch aber/ und sofern der Spinner unter diesem Behelff auch andere Garn-Sorten/ eben in solcher Länge zu spinnen/ oder der Sammler solche zu erkauffen sich gelüsten lassen würde/ ein solcher Verschwärtzer soll nicht allein des falschen/ sondern auch des zum Betrug darunter gemengten Loth-Garns verlustiget seyn; Damit aber auch unter dem Vorwand offt-benannter Loth-Garne/ dem ausgesetzten Maaß der übrigen Gattung nichts abgebrochen/ hingegen ein besserer Unterscheid darinnen beobachtet/ oder wahrgenommen werden möge/ so sollen inskünfftige jene Garne/ so über ein Pfund Breßlauischen Gewichts wiegen/ unter die Loth-Garne/ so dermahlen ihr besonderes Maaß und Gewichte haben/ auch in gewissen Bezircken dieses Landes/ biß in Böhmen/ gesponnen werden/ keines weges gerechnet/ sondern die Länge einer Breßlauischen Elle mit gäntzlicher Abstellung des so genannten Gnaden-Maaßes/ unnachbleiblich richtig halten.

Siebendens/ und nachdem die Versendung der besten Garne

Garne dergestalt überhand genommen/ daß die innländischen Weber die von denen frembden *Negotianten* bestellte Leinwand- und Schleyer-*Manufacturen*/aus Mangel tüchtigen Garnes/ offt nicht bereiten können/ wodurch diesem *importanten Commercio* grosser Abbruch zugefüget wird/ so ist zwar eines Theils der Garn-Handel in seinem bißherigen Lauff zu lassen/ andern Theils aber/ denen Webern so wohl/als denen jenigen Garn-Händlern/welche die Garne nicht ausser Landes führen/ sondern zur Verfertigung der Leinwanden an einheimische Weber erweißlich verkauffen/ bey denen Wochen- und anderen Märckten wenigstens durch 2. Stunden/ und zwar bey Winter-Tägen biß 10. Uhr/ bey Sommer-Tägen biß 8. Uhr Vormittag/ der Vorkauff einzuraumen/ und unweigerlich zu verstatten; wie dann auch die Garn-Sammler verbunden seyn sollen/ die gesammleten guten Anscheer- Werfft- und Schleyer-Garne/ ehe sie solche denen ausser Landes handlenden Kauffleuthen zuführen/ denen Land-Webern auf offentlichen Wochen-Märckten zu bringen und anzutragen/und selbige bey Verlust des Sammlens/weder über die Gebühr zu steigern/ noch mit denen ausgepräckten und untüchtigen Garnen zu bevortheilen.

CAPUT TERTIUM.

Von der Leinwand insgemein.

Wann nun solcher gestalt das Garn tüchtig/und Patenten-mäßig gesponnen/ der Weber aber darmit zulänglich versehen seyn wird/ so ist zwar billig zu verhoffen/daß die daraus *fabricir*ende Leinwanden ebenfalls die erforderliche Güte überkommen werden. Alldieweilen aber viele eigennützige/ und des Betrugs schon angewöhnte Weber/ wann nicht darwieder zulängliche Vorsehung geschehen

solte/dennoch von ihren bißherigen Bevortheilungen nicht ablassen dörfften. So haben Ihro Kayser- und Königl. Maj. theils zu Auffrechthalt- theils zu Verbesserung deren Leinen-*Manufacturen* / die nachstehende Außmessung zu thun/ Allergnädigst befunden/ in dem ungezweiffelten Allermildesten Vertrauen/es werden die *Negotianten* so wohl/ als die gesambte Weber Dero dißfällige Landes-Väterliche Vorsorge nicht nur mit allerunterthänigsten Danck erkennen / sondern auch ihres Orthes allen unermüdeten Fleiß anwenden/ wormit dieses so *importante Commercium* (als wovon ein so grosses Theil der Landes-Wohlfahrt unverneinlich behanget) nicht wie bißhero an vielen Orten/ und mit männigfältigen Leinwand-Sorten leyder! geschehen/ ferner geschwächet/ oder gar vertilget / sondern mehr und mehr fest gestellet/ und in ein ersprießliches Aufnehmen gebracht werden möge.

CAPUT QUARTUM.

Von der Gütte/Breitte und Länge der Leinwanden.

Gleichwie aber dieses nützliche Absehen anderst nicht zu erreichen/ es seye dann/daß eine auffrichtige und unverfälschte/ denen Ausländern und anderen *Consumenten* annehmliche Waare gefertiget werde. Also/ und nachdem hingegen von denen außwärtigen *Negotianten* über die schlechte *Fabricir-* und Zubereitung der Leinwanden von geraumer Zeit her/ viele Klagen geführet worden/ allermassen die vortheilhaffte Weber entweder an deren innerlichen Gütte / oder aber an der Breitte und Länge einen schädlichen Abbruch zu thun/ ja manche *Negotianten* selbst sie zu derley sträfflichen Vortheilhafftigkeiten / ihres unzuläß-

zuläßlichen Eigen-Nutzes wegen zu verleithen keine Scheu getragen. So werden zu Abwendung derley Beschwehr-führ- und Außstellungen/ alle und jede inn- und ausser Landes mit Leinwand handlende Kauff-Leuthe sowohl/ als die sämbtliche *Manufacturisten* bey Vermeidung derer hierunten in einem besonderen *Capitul* benannten empfindlichen Straffen/ Ernst-gemessen erinnert/ sich einer untadelhafften/ und nach Maßgebung gegenwärtiger Satz- und Ordnung gefertigten Waare/ unnachbleiblich zu befleissen; und zwar so viel die Gütte der Leinwand anbetrifft/ so ist solche vornehmlich darumb in die bißherige Abwürdigung verfallen/ weilen nehmlich solche zu dünn und schüttrich gearbeitet/ von vermengten Garn gefertiget/ und endlichen in einem Webe theils feine/ theils grobe Trümer eingewürcket worden. Damit nun aber diesen schädlichen Mißbräuchen dermahleinst die ergebige *Remedi*rung verschaffet/ mithin die Waare angenehmer/ der Verschleiß aber grösser gemachet werden möge; So soll der Weber zu solchem Ende/ nachdem er auff die unten absonderlich beschriebene Art und Weise das Blatt und den Kamb beschlagen/ und eingerichtet haben wird/ kein ander Garn anscheeren/ als welches jedem Blatt in seinen Gängen/ der *Proportion* nach/ zukommet/ auch von denen stärckesten biß zu denen feinesten Leinwanden durch die gantze Breitte/ gegen/ und mit denen Salenden/ ein durchgehends gleich fein/ wohl *sortir*t festes Garn anscheeren/ auch ein gleich *sortir*tes Garn/ welches der Werff zusaget/ unvermischter eintragen/ womit jede Arbeit in der Werffte/ und dem Eintrag von lauter gleichfeinen Garn/ von Anfang biß zu Ende/ in der Schau erfunden werden möge/ gestalten dann/ und da der Weber/ sonderlich der mit mehr als einen Stuhl versehen/ in den erkauffte Stucken/ oder denen Zaspeln grob- und feines Garn unter einander geweiffet/ finden

solte/ er das grobe/ und zu dem vor der Hand habenden Webe untüchtige/ von dem feinen abzusöndern/ und zu unterscheiden/ hiermit ernstlich erinnert wird; Doch soll ihme auch der *Regreß* an den Spinner/ oder Sammler/ von welchen er das verfälschte Garn erweißlich gekaufft/ vorbehalten/ folglich auch eine jede Obrigkeit zu des Webers Schadloßhaltung alle ergebige *Assistenz* zu leisten schuldig seyn.

Wie dann hiernechst zu mehrerer *Accreditir*ung der Landes-*Manufactur*en gereichen würde/ wann die jenige Weber/ so nur einen Stuhl halten/ und das Garn Armuths wegen nicht sortiren können/ anderen vermöglicheren um das Lohn zu arbeiten/ nach und nach angewiesen werden möchten. Es soll aber kein Weber sich unterfangen/ ob er gleich von recht sortirten Garne angeschееret/ in ein Webe/ theils grobe- und theils feine Trümer/ es seye am Ende/ oder in der Mitte (wofern er der Waare nicht verlustiget seyn will) einzuwürcken/ noch auch in der übereilten Arbeit/ da die Leinwanden meistens gantz dünne/ und schüttrig gemachet werden/ seinen Nutzen zu suchen/ sondern es soll jede Sorte nach ihrer Gütte vest/ und ticht verfertiget/ und an dem nöthigen Eintrag nichts abgebrochen werden/ massen/ wann bey der Schaue dergleichen vortheilhaffte Griffe zum Vorschein kommen würden/ ihme die Leinwand/ nach Beschaffenheit des Betrugs/ entweder weggenommen und zerschnitten/ oder wenigstens ungesieglet zuruck gegeben werden.

Was nun hiernächst die Breite der Leinwand anreichet/ so wäre zwar zu deren verläßlichen Einrichtung nicht undienlich/ wann denen Webern Ziel und Maaß/ wie breit jede Sorte im Blat *netto* angeschееret werden solle/ vorgeschrieben werden möchte; Weilen aber wegen des grossen und vielfachen Unterschieds der Garne nicht einerley

Maaß

Maaß und Richtschnur dießfalls gegeben werden kan; So wird dem Weber/ und denen Blatt-Bindern die Anscheer/nebst Formirung des Blattes zwar überlassen/doch mit der ernstlichen Verwarnigung/ daß sie Weber/ bey jeder Leinwand-Sorte die richtige Breite/ wie solche vor den Kauff-Tisch geliefert werden muß/ genau beobachten/ und sich sofort des auff den wiedrigen fall ihme zuwachsenden Schadens vorsichtiglich hütten sollen/ gestalten die an der rechten Breite verfälschte Leinwand/ bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Straffe/ mit dem Schau-Sigil nicht bemercket werden darff.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit hierinnfalls entschuldigen könne/ so ist vor diensam erachtet worden/ die richtige Breite/ welche eine jede Leinwand-Sorte (worunter doch die zur eigenen Nothdurfft gewiedmete Hauß-Leinwand nicht zu rechnen ist) auf besonderen eysernen- von der Obrigkeit *authentisirten* Maaß-Stäben zu *exprimiren*/und selbe an jeden Orths Raths- oder Wirths-Hause/zu männiglicher Wissenschafft auszuhängen. Ferner erheischet die unumbgängliche Nothwendigkeit die Länge/ welche bey jeder Gattung der Leinwanden zu beobachten/ und von denen Webern dem Handelsmann zu lieffern ist/ unter einstens zu *determiniren*/ diesemnach soll vor dem Kauff-Tisch halten:

Die ⅝ breite Schock-Leinwand *netto*	60.	Ellen.
Die ⅔ breite Leinwand	60.	Ellen.
Ordinar, wann es auch bestellet wird	63.	Ellen.
Die ¾ breite	60.	Ellen.
Die 6½ Viertel breite	42.	Ellen.
Die ⅞ breite Stuck	84.	Ellen.
Die ⅞ breite Schock	60.	Ellen.
Die Friedländer ⅞ breite Stuck	72.	Ellen.
Die 6½ Viertel Böhmische Stuck	72.	Ellen.

Worbey die fernerweitige Erinnerung geschiehet/daß der Weber die Werffte hiernach einrichten/ nicht aber auff das übermäßige Schauren der Leinwand/ umb dardurch die Waare außzudehnen/ und die vorgeschriebene Länge heraus zu bringen / sich verlegen solle / massen auf solchen Fall die verfertigte Waare Ihme von denen Schau-Meistern/ entweder gar nicht gesiegelt / oder die Zahl der Ellen bloß nach Ihren wahrhafft befundenen Maaß/ darauff vermercket werden solle.

Damit aber die Innländische nach dieser Neuen Ordnung *fabricirte* / durch andere aus denen angräntzenden Landen hereinbringende geringere- oder Vortheilhaffte Leinwanden/ nicht in Miß-*Credit* gesetzet werden mögen/ so werden Ihro Kayser- und Königlichen Majestät in anderen Dero Königlichen Böheimischen Erb-Landen/nachdeme die Sache von dorten her behörig *instruiret* seyn wird/ wegen Haltung einer gleichen guten Ordnung bey der Leinwand-*Fabrici*rung das nöthige Allergnädigst anordnen. Da immittelst Allerhöchst- dieselbe die Allergnädigste Versicherung hiermit geben lassen / Daß dem jenigen *Fabricant*en oder deren Verlegern/ welche die ehemahls an verschiedenen Orthen des Landes gefertigte Weiß-garnichte Leinwanden / insonderheit die sogenannte *Lokrams dowlos* allerhand *Garliks* und andere dergleichen besondere Leinen-*Manufactur*en/ worzu in hiesigem Lande an der rohen Materie genugsamer Vorrath obhanden / wieder in Gang bringen wurden/ besondere/ so wohl *Real*- als *Personal*-Befreyungen nach gestalt der Sache allermildest angedeyen zu lassen/ nicht ermanglen wurden.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT QUINTUM.

Von der Schau- und Sieglung der Leinwand.

Womit aber der Weber zu dem allen/ was ihme obliget angehalten/mithin die Kauffer auf keinerley Weise hintergangen/ Ihnen Schadhaffte untüchtige/ an Länge und Breite verkürtzte Leinwanden verkauffet/ und dießfalls denen Inn- und Außländischen Beschwehrführungen abgeholffen/ folgbahr auch dieses *importante Commercium* in bestmögliches Auffnehmen gebracht werden möge; So ist vor nöthig befunden worden/ nach dem Exempel anderer wohl *regulirter* Länder/ und wie es von Alters her bey denen Leinweber-Zunfften in hiesigem Erb-Hertzogthumb fruchtbahrlich eingeführet worden/ auf all denen Dorffschafften/ wo Leinwanden gemachet werden/ gleichfalls eine ordentliche Schau einzurichten/ diesemnach seynd

Erstens/ So wohl von denen *Magistratibus* in Städten/ als denen Grund-Herrschafften auff dem Lande verständige/ und der Waare recht kündige/ auch sonsten wohlverhaltene Leuthe zu Schau-Meistern zu benennen/ und deren mehr und weniger nach Erheischung der Umbstände/ und Anzahl deren in jedem Orthe befindlichen Weber (allermassen diejenige Oerther/ wo deren nur ein/ oder zwey befindlich/ an den Schau-Meister des nechst-angräntzenden Dorffes doch ohne alles *prejudici*ren ihrer Grund-Herrschaff verwiesen werden könten) aufzunehmen/ welche so fort

Andertens/ Nach der zu Ende gegenwärtiger Ordnung/ befindlichen *Juraments-Notul* behörig zu vereyden seyn werden; So offt nun

Drittens/ Ein Weber ein- oder mehr Stucke Leinwand

wand von was Sorte ſie auch immer ſeyn mögen/ gefertiget/ und vom Stuhl abgenommen haben wird/ ſoll er ſchuldig ſeyn/ ſelbe ohne alle Außflucht/ ſie ſeye nun verdingte/ Lohn- oder eigene Arbeit/ ſie werde zum Verkauff gemacht oder nicht/ durch einen vereydigten Schau-Meiſter ordentlich beſchauen zu laſſen/ wozu ſich dieſer nicht allein willig zu bezeigen/ und den Weber/ und zwar der Ordnung nach/ wie ein jeder ſeine Waare zur Schau gebracht/ ſchleunig abzufertigen/ ſondern auch auf die Eigenſchafften/ und Beſchaffenheit der Waare/ nach Anleitung ſeines ſchweren Eydes genaue Obſicht zu tragen haben wird. Da nun

Vierdtens/ Die Leinwand gerecht/ und untadelhafft erfunden wurde/ alsdann ſoll ſelbige mit dem gewöhnlichen Schau-Siegel von Oel-Farbe/ ſo ſich nicht ausbleichen laſſet/ und worzu geſtoſſener Röthel-Stein/ Ruſt/ und Lein-Oel oder andere Farbe genommen werden kan/ an beyden Enden geſiegelt werden. Es ſollen aber

Fünfftens/ die Schau-Meiſter die Zeichen ſubtil/ und deutlich machen/ damit die Weberr welche öffters in einem Dorffe gleichen Nahmens ſind/ von einander wohl unterſchieden werden mögen/ auch werden ſie hiermit erinnert/ ein vollkommenes Alphabeth/ damit der arme Weber ſich nicht erſt Buchſtaben anſchaffen dörffe/ und zwar ſo viel ſich thun laſſet/ von Meßing zu halten/ und bey der Schau die *Initial-* oder erſte Nahmens-Buchſtaben des Webers mit kennbahren Unterſcheide aufzudrucken. Es ſoll auch

Sechſtens/ Jeden Orthes Schau-Siegel von denen/ ſo an anderen Orthen gebräuchlich/ mercklich unterſchieden ſeyn/ nicht minder ſoll jeden Orths Schau-Meiſter in ſeinem Siegel ein beſonderes Kenn-Zeichen haben/ damit auf benöthigten Fall der Orth der Schau ſo wohl/ als der Schau-Meiſter daraus deutlich erkennet werden möge;

Da

da dann ein jeder sein Schau-Siegel verwahrlich auffzubehalten/ und damit behutsam umzugehen / wie nichtweniger auf die Weber/ damit sie ihre Leinwand unnachbleiblich zur Schau schicken / oder bringen / und annebenst ihr Beyzeichen/ und Nahmen kennlich machen mögen/ genaue Obsicht zu tragen wissen wird. Dafern nun

Siebendens / Unbeschauete und ungesiegelte Waare auf dem offentlichen Wochen-Marckt zum Verkauff gebracht/ oder auch anderwerts bey dem Kauffmann / welcher selbe unter keinerley Vorwand an sich zu kauffen befugt seyn solle / angetroffen würde / dieselbe soll *confisciret* und dem *Denuntianten* das Drittel des Werths gereichet werden; Wie dann jeden Orths Obrigkeit / wider derley Verschwärtzer Hand zu biethen/ und die an*dictirte* Straffen auf beschehene *Requisition* ohne alle Nachsicht zu *exequiren*/ schuldig seyn soll.

Achtens/ Wird die Schau täglich/ auſſer im Sonn- und Feyertägen/und zwar an hellen Tagen geschehen/und mögen die Weber jeden Orths sich mit denen Schau-Meistern vereinigen zu welchen Stunden im Tage geschauet werden solle.

Neundtens/ Wann die Waare nicht Ordnungs-mäſſig gefertiget / und etwa deren Eintrag bald grob/ bald klein/ oder grobe Ende / oder aber in der Mitten dergleichen Trümer an- und eingewürcket befunden würden/ soll der Schau-Meister ein solches Stuck nicht bezeichnen/ sondern mit Zuziehung/und auf Befund der anderen des Orts vereydeten Schau-Meistern/ und derer übrigen darzu bestellten Personen / oder wenigstens wo nur ein Schau-Meister vorhanden in Gegenwart Schultz und Gerichte/ die grobe Trümer/ doch nicht kürtzer als sechs Ellen ausschneiden/ und den Weber gegen 6. Kreutzer vor die Mühe des Schau-Meisters zuruck geben.

Zehendens / Eine ungleiche schlaf-schleudrig / und gar zu dünn gearbeitete durchgehends ungleiche / und böse Salende habende Waare darinnen auch Nester / und Glasen zu befinden / soll keinesweges gesiegelt / sondern mit einem Schnitt in die Breite an denen Orthen / wo die untüchtige Arbeit vorscheinet / ein Viertel Ellen lang bemercket / und dem Weber mit der Verwarnigung zuruck gegeben werden / daß wann er sich mit dergleichen mangelhafften Arbeit ferner betretten lassen wurde / solche von 6. zu 6. Ellen zerschnitten / und endlich eine schärffere Anthung und Leibes-Straff wider ihn vorgekehret werden solte.

Eilfftens / Die an der Breite verkürtzte Waare / wann sie auch sonsten gut / und gerecht gearbeitet wäre / soll eben so wenig gesiegelt / hingegen der Weber / wann er zum andernmahl betrüglich handelte / mit 15. sgr. zum drittenmahl mit 1. Rthlr. und endlich mit der *Confiscation* der Waare angesehen werden.

Zwölfftens / Jene Waaren-Sorten / welche das ausgesetzte Maaß in der Länge nicht halten / sollen / wenn gleich die Arbeit ohne Tadel ist / nicht gezeichnet / und folglich in dem *Commercio* zu gehen unberechtiget seyn;

Dreyzehendens / Es sollen hiernechst die Schau-Meister alle Waaren / so sie selber / oder durch die Ihrigen gearbeitet / auch die jenigen / worzu sie das Garn ausgetheilet / vor sich selbst / und umb das Lohn arbeiten lassen / bey Straff der *Confiscation* nicht selber schauen / und siegeln / sondern durch andere Schau-Meister solches verrichten lassen.

Vierzehendens / Diejenigen / welchen die Waare bey der Schau der Untauglichkeit halber / mit einem Schnitt zerschnitten / mögen zwar solche zur Bleiche geben / sollen aber solche in gantzen Stucken / und unzerschnitten / auch die zur Straffe zerschnittene Trümer / besonders abbleichen

chen / doch weder ein/ noch das andere/ bey Verlust der Waare/ denen Kauffleuthen antragen/ oder verkauffen/ sondern im Lande Ellen-weise / an den gemeinen Mann zu bringen/ bemühet seyn.

Funffzehendens / Wann die Waare von der Schau kommet/und alsdann von dem Weber zum Verkauff zugerichtet worden/ soll der Weber die Leinwand und Schleyer/ wann er solche auf die offentliche Märckte traget/ nicht hefften/ auch nicht umhüllen/oder umschlagen/um dadurch die Verfälschungen zu verdecken / sondern von Fach zu Fach/wie ein Buch zusammen legen/und die Zipffel beyder Ende/ worauf das Schau-Zeichen stehet/ heraus ziehen/ auf daß der Kauffer solche sehen/und das Ellen-Maaß daraus erkennen möge.

Sechzehendens / Wann zwischen denen Webern/ oder dem Schau-Meister und Webern/ ein Streit der Waare wegen/ sich ereignete/ der wird mit Zuziehung anderer unpartheyischen Schau-Meister/ unter welchen einige Eltesten zu *constituiren*/ abzuthun/ da aber auch zwischen diesen sich etwelche *Differentien* / oder Bedencken hervor thäten/ solche wird der in Bezirck geordnete *Inspector*, entweder selbst beyzulegen bemühet / oder an das *Commercien-Collegium* mit Anzeigung der vorkommenden Umbstände/ zur Entscheidung zu bringen/ bedacht seyn.

Siebenzehendens / Vor diese Bemühung sollen die Schau-Meister von jedem Stuck der beschaueten Waare/ ohne Unterscheid des Werths / ein Gröschel Schau-Gebühr zu fordern befugt/ und solches Gröschel der Weber/ so seine Arbeit zur Schau bringet / zu entrichten verbunden seyn.

Achtzehendens / Hätte ein Schau-Meister entweder aus Unvorsichtigkeit / oder auch beflissener Weise/ falsch

geſchauet / ſo ſoll er mit denen im zwölfften Capitel §. *v.* ausgeſetzten Straffen angeſehen werden.

CAPUT SEXTUM.

Vom Schneiden der Leinwand.

Nachdem verſchiedentlich vorkommen / was geſtalten etwelche eigennützige Kauffleuthe durch das vortheilhaffte Schneiden der Leinwanden die Außländer öffters in empfindlichen Schaden / die Waare aber in groſſen Miß-*Credit* verſetzet / ſo will die *Convenienz* des *Commercii* in alle wege erfordern / auch darinnen die nöthige *Remed*rung zu verſchaffen; Wie dann unter andern in Vorſchlag kommen / ob nicht alles Gewebe ungeſchnitten / und in gantzen Stucken auf die Bleiche gegeben werden ſolte?

Angeſehen bey denen geſchnitteuen Waaren / weder der Bleicher / noch der Außländer / ob ſolche ordentlich beſchauet / und geſiegelt worden / oder nicht? eigentlich wahrzunehmen vermag; Sintemahlen aber allerhand erhebliche Bedencken angezeiget worden / warum die Waare in gantzen Schocken / oder Stucken mit Nutzen nicht gebleichet werden könne / auch annebenſt die Vorſtellung geſchehen / ſamb denen beſorglichen Vortheilhafftigkeiten der *Negotianten* dardurch groſſen Theils Einhalt geſchehen wäre / daß fürohin keine andere / als beſchauete Waare zu kauffen erlaubet ſeyn ſolle; ſo hat es zwar bey dem bißhero üblichen Schneiden in ſo weit ſein Bewenden / daß ein jeder *Negotiant* ſeine Leinwand nach Beſchaffenheit derer im *Commercio* gangbahren / und denen außländiſchen *Correſpondenten* der bißherigen aufrichtigen alten Ellen-Maaß nach / bekandten Gattungen ſo / wie ſelbe vermög beſonderer Verordnung *exprimiret* worden / ferner ſchneiden / jedoch aller unzuläßigen Verkürtzungen der Waare / bey der

unten

unten ausgesetzten Straffe/ sich gäntzlich enthalten solle; Umb aber inzwischen der dißfälligen aufrichtigen Gebahrung desto gesicherter zu seyn/ so mögen an jedem Orthen wo Packungen geschehen/ ein oder mehr geschworne Mäßser/ oder sogenannte Zunffts-Bothen gehalten werden/ welche wie befugt/ so auch schuldig seyn sollen/ öffters einige von dem Kauffmann geschnittene Stucke/ die er nach seinem Gefallen aus dem Hauffen nehmen kan/ nachzumessen/ und da das Maaß/ wie es außgesetzet ist/ nicht befunden würde/ solches bey denen Kauffmanns-Elteſten / oder gestalten Sachen nach/ bey dem *Magistrat* anzumelden/ auch anbey Macht haben/ ein paar Stücke zum Beweiß mitzunehmen / und den Kauffmann nach Befund mehr und weniger zu straffen; Wann aber bey ein- oder der andern Stadt/ oder Flecken nicht bereits ein eigener Orth zu Verkauffung der Leinen Waaren *destiniret* wäre/ solcher könte annoch verschaffet werden.

CAPUT SEPTIMUM.

Vom Walcken der Leinwand.

Hieraus erwächset zwar der Leinwand kein sonderliches Vortheil/ und wäre es viel zuträglicher / wann solches unterlassen/ und statt dessen die Leinwand/ wie an vielen Orhen gewöhnlich/ auf denen Bleichen fleißig außgetretten werden könte. Alldieweilen aber daß viele Schmieren und Pappen der Weber diese Unterlassung nicht allemahl zu gestatten scheinet/ auch der Eyffer besser dardurch heraus gebracht wird / so mag mit dem Walcken eines theils wohl fortgefahren / andern theils aber die Vorsichtigkeit darbey gebrauchet werden/ wormit sodann die Leinwand recht eingeseiffet/ und der Waare nicht zuviel gethan werde.

CAPUT OCTAVUM.

Von denen Personen/ die zu denen Leinen-Manufacturen concurriren/ und zwar beförderist von dem Weber.

Gleich wie die Verfertigung einer tüchtigen / und untadelhafften Waare/ meistentheils auf verständige / des Handwercks wohl kündige/ und zugleich auffrichtig- und ehrliche Weber ankommet / also ist zwar in dem fünfften Capitel bereits Erwehnung geschehen/ was sie bey denen so unterschiedenen Leinwand-Sorten an der Gütte/ Breite/ und Länge derselben unnachbleiblich zu beobachten hätten/ damit aber derley *Fabricanten* sich ihrer Obliegenheit desto besser erinnern mögen / so wird jedem Weber fernerweit ernstlich mitgegeben / daß sie die Garne gehörig sortiren/ und wohl äschern/ nicht schlaff würcken/ vor Nester/ Faden- und Rohr-Brüchen sich hauptsächlich hütten/ und da sich aus Versehen etwas dergleichen ereignete/ die Fäden wiederum zuruck nehmen/ die Brüche zuvor wieder ergäntzen/ und alsdann weiter fort arbeiten sollen/ immassen derley Fehler in der Schau nicht *passiret* / sondern vor untüchtig verworffen werden / dergleichen verwerffliche Waare sollen die Weber in keine ordentliche Ellichte Stücke schneiden/ und zurichten / wie es mit anderer recht gesiegelter Waare zu geschehen pfleget/ sondern sie mögen sehen/ wie sie solche Ellen-weiß (doch an keinen Kauffmann/ der es in die Frembde versendet) anbringen;

Damit aber die Weber sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen dörffen / so sollen sie zweymahl des Jahres in jedem Orth/ und Dorffe/ wo sie sich befinden / wie sonst bey offentlichen Gemeinde-Gebotten geschiehet/ *convociret*/ und zusammen geruffen/ so fort aber gegenwärtiger Ordnung/

nung/ und ihrer hierinnen außgemessenen Schuldigkeit gehörig erinnert/ ihnen solche abgelesen/ und sich allen Betrugs zu enthalten/ mithin auch vor Schaden zu hütten/ gewarniget werden/ hingegen sollen die Schleyer- und Leinwand-Weber/ wie bißhero/ ein freyes Weber-Volck verbleiben/ und keiner Zunfft / oder einigen beschwerlichen Innungs-Articuln unterworffen seyn; die jenigen Weber aber/ welche gewisse Zünfften haben/ mögen zwar bey ihren Innungs-Articuln/ und Handwercks-Ordnungen/ doch in so weit verbleiben / als solche gegenwärtigen Kayser- und Königl. *Mandat* nicht zuwider lauffen werden.

Von denen Blattbindern.

Es ist demnechst in keine Abrede zu stellen/ daß die Verfertigung einer tüchtigen Waare von einem wohleingerichteten Blatt grossen Theils behange; und ob zwar denen Webern selbsten hauptsächlich daran gelegen/ womit sie mit guten Blättern versehen werden / so geschiehet jedennoch hiemit die besondere Verordnung/ daß die Blattbinder denen Webern die bestellte Blätter in richtig ausgesetzter Breite/ und so hoch in Gängen lieffern sollen/ wie solches die *Proportion* der zu verarbeitenden Garne erfordert; wie nun der Weber verstehen muß/ was einem Blatt ausgestellet werden kan/ so soll er auch kein Blatt an sich kauffen/ er habe es denn zuvor gemessen/ ob es zwischen beeden Jöcheln die rechte Breite habe/ und ob es in denen Gängen richtig/ die Röhre gleich sortiret/ fein gleich/ und reine ausgezogen/ kein schwächeres/ noch stärckeres / als darzu gehöret/ darinnen zu finden seye/ sondern durchgehends einen recht dichten/ und guten Bund habe.

So muß auch nach jeder Arth der Blätter der Kamb eingerichtet seyn / und gleichwie jedes Rohr von zweyen Faden bestehet/ so muß auch jeder Faden durch den gan-

ten

tzen Kamb seine eigene Hülffe haben / und derselbe nicht minder in denen Hülffen gantz gleich mit dem Zirckel / wie bey denen Blättern geschiehet / beschlagen / und gemachet werden.

Damit aber der Weber sich mit dem Blattbinder nicht entschuldigen dörffte / so werden sie Blattbinder / so wohl in Städten / als auf dem Lande zu vereyden seyn / daß sie nehmlich taugliche / und zu einer untadelhafften *Manufactur* dienliche Blätter verfertigen / mithin denen Webern zu billig-mäßiger Beschwehrführung nicht Anlaß geben / wohl aber dieselbe / so offt sie ihre Blätter verändern / oder verneuern lassen würden / keinesweges aufhalten / sondern auf alle mögliche Weise fördern wolten.

Und ob zwar die Blattbinder ohne grosse Beschwehrlichkeit der Dorff-Weber auf die Städte allein sich nicht *restringi*ren lassen / so sollen jedoch alle Pfuschereyen ernstlich eingestellet / und diejenige Stümpler / so das Handwerck gar nicht gelernet / auch auf dem Lande nicht geduldet werden / allermassen / wann aus *ignoranz*, und Unwissenheit die Weber mit untüchtigen Blättern versehen werden möchten / der unerfahrne mit gleicher Straffe / als der nachläßige / und unachtsame Blattbinder angesehen werden soll.

Inzwischen werden die Weber von dem Tage dieses zu ihrer Wissenschafft kommenden Patents / binnen drey Monathen mit denen Blattbindern die Einrichtung thun / auf daß nach der vorgeschriebenen netten Breite allerhand Waaren-Sorten / die Blätter gefertiget werden mögen / solte aber jedennoch ein Blattbinder sich betretten lassen / daß er ein untüchtiges Blatt gemachet hätte / darum wird er / auf beschehene Angebung / von der Obrigkeit zur Rede zu stellen / und nach Anleitung des zwölfften Capitels zu bestraffen seyn.

Jeden-

Digitized by Google

Jedennoch bleibet dem Weber unverwehrt/ die nach *Publication* dieses Patents/ aus denen alten Blättern und Kämmen besagte drey Monathe hindurch verfertigte Leinwand- und Schleyer-Waare/ wenn sie sonst die rechte Länge haben/ und mit einem besonderen Zeichen bezeichnet worden/ binnen Jahr und Tag von der beschehenen Bezeichung anzurechnen beliebig zu verkauffen.

CAPUT NONUM.

Von der Bleiche.

Wann nun die rohe *Manufacturen* obbeschriebener massen gefertiget worden/ so ist ferner eine genaue Obsorg dahin zu tragen/ womit solche auf der Bleiche wohl inacht genommen/ bey ihren Würden erhalten/ und sonderlich bey dem Außländer annehmlich gemacht werden mögen/ und ob zwar zu dessen genauer Bewürckung eine besondere Bleich-Ordnung gar diensam seyn wurde/ nichtsdestoweniger/ und weilen das Werck dermahlen allzuweitläufftig dardurch gemacht werden dörffte/ so wird immittelst/ und biß auf weitere der Sache Uberlegung/ so viel die Bleiche angehet folgendes ausgemessen/ daß so offt der Bleicher die rohe Waare bekommet/ er solche vor allen Dingen wohl besichtige/ und genau untersuche/ ob sie modrich oder verfault ist/ gestalten dergleichen vermoderte Waaren auf die Bleiche keinesweges anzunehmen; dafern solche aber tüchtig befunden worden/ sie bald einweiche und Sorge trage/ daß kein Fleckel darvon trocken bleibe/ Tages darauf muß sie wiederum heraus gerissen/ hernacher aber wieder eingeweichet/ gereiniget/ und gebäuchet/ dann auf die Pläne gebreitet/ fleißig begossen/ wieder in die Triebs geleget/ gebäuchet/ dann und wann geschweiffet/ und immer also fortgefahren werden/ biß sie weiß genug ist.

Es soll auch kein Kalck bey 50. Rthl. Straff zum Bleichen genommen / Pottasche und Zunder aber entweder ebenermassen untersaget / oder denen jenigen allein / welche solchen vorsichtiglich zu gebrauchen wissen / verstatten werden.

Wann der Bleicher die Waare durch seine Nachläßigkeit verwahrloset / soll er deßwegen dem Kauffmann gerecht werden / dieser hingegen keinesweges befugt seyn / die also verdorbene Waare (zumahlen wann die Beschädigung aus einer faulen Bleiche herrühret) ausser Landes zu versenden.

CAPUT DECIMUM.

Von denen Inspectoribus, Leinwand-Einkauffern oder Sammlern und Mäcklern.

Nachdeme in obigem Capitul Erwehnung geschehen / wie die Schau der Leinenen *Manufacturen* nutzlich zu *practiciren* / und was eigentlich darbey zu beobachten nöthig seye / so ist unverneinlich / daß zu sicherer Erfüllung dessen / was dißfalls angeordnet worden / auch zu besserer Anleitung der Schau-Meister gar dienlich seyn werde / gewisse geschworne *Inspectores*, welche dann und wann die *Facta*, und das Gebahren der Weber / Bleicher und Sammler / auch der Handels-Leuthe / und dann vornehmlich der Schau-Meister selbsten untersuchen / die alte Mißbräuche mit Hülffe der Obrigkeiten abstellen / und solche den vorigen schädlichen Lauff nicht wieder gewinnen lassen möchten / zu *constituiren* / und zu bestellen; Wie nun nach Beschaffenheit der jetzigen Handlung wenigstens deren viere aufzunehmen / also werden hierzu wohlverhaltene und *accreditirte* der Leinen-*Manufacturen* / auch des *Negotij* selbst genugsam kündige Personen zu erkiesen / und ihnen so fort gewisse

gewisse *Districtus* anzuweisen seyn/ und sintemahlen dieselbte über die in diesem Capitel vor sie außgemessene *Instruction* ihres Verhaltens/ und derer obhabenden Verrichtungen wegen/ zu vereyden/ dem *Commercien-Collegio* aber (als von welchem gleich bemeldte *Inspectores* ihre *Dependenz* haben sollen) sie zu deren genauer Beobachtung anzuweisen/ auch darob feste Hand zu halten/ aufgetragen worden. Als ist in keinen Zweiffel zu stellen/ es werden dieselben sich bey ihrem Ambte nicht allein gegen die *Negotianten* und *Fabricanten* aller Bescheidenheit zu gebrauchen; sondern auch dasjenige/ was zu Auffrechthalt- und Emporbringung des bißherigen *Negotij*, Abstellung des Betrugs/ und genauerer Beobachtung gegenwärtigen Patents gereichen kan/ mit Beyseitsetzung aller *Particular*-Absichten/ zu beobachten sich äusserſten Fleisses angelegen seyn lassen; vor welche ihre Bemühung Ihnen ein gewisses gereichet werden solle.

Vom Leinwand-Sammlern/ oder Einkauffern.

Obwohlen dem *Commercio* vorträglicher seyn/ auch zu besserer Unterbrechung der schädlichen Vortheilhafftigkeiten gereichen würde/ wann der Weber seine verfertigte Arbeit auf die gewöhnliche Wochen-Märckte zu bringen angehalten werden möchte/ so will doch jezuweilen entweder die Entlegenheit des Orthes/ oder aber die Unvermögenheit des Webers solches nicht verstatten; welchem nach es zwar bey denen üblichen Wochen-Märckten sein beständiges Bewenden haben/ auch darüber feste Hand gehalten werden soll/ jedennoch aber/ und damit so wohl der Weber an Fortstellung seiner Nahrung/ als der Handelsmann in der Einrichtung seines *Negotij* nicht geirret/

und ihme die Freyheit des Einkauffs eingeschrencket / oder wenigstens allzuschwer gemachet werde / so mögen auch auf dem Lande/nicht nur kleinere Handels-Leuthe/welche die erkauffte Leinwandten zum theil an die gröſſere *Negotianten*/ zum theil auf die Leipziger/ Brünner und dergleichen Märckte verführen / noch ferner geduldet / sondern auch eine gewisse Anzahl Leinwand-Einkauffer zum Behuff derer *Groſſisten* / und *Facilitir*ung ihrer Handlung/ sonderlich an jenen Orthen/ wo der Einkauff zeithero am meisten üblich gewesen/ bestellet/ und solche dahin vereydet werden/ daß sie keine andere / als geschauete/ mit dem gewöhnlichen Siegel gezeichnete / und durchgehends Ordnungs-mäßig gefertigte/ Waare einkauffen wolten/gestalten/ da selbige hierwider handeln / und untüchtige Leinwandten an sich kauffen/ die Waare dem armen Weber listiger Weise abdrücken/oder ihn sonst ansetzen würden/Sie auf den Betrettungs-Fall/ nicht allein des ferneren Sammlens unfähig erkläret / sondern auch annebenst mit wohlempfindlicher Straffe/ nach Beschaffenheit der Umbstände/ angesehen werden sollen; damit sich aber auch nicht ein Jeder ohne Unterschied / des Sammlens anmassen/ wohl aber solches auf bekandte und der Waare recht kündige Leuthe *reſtringir*et werden möge / so seyn die befugte Einkauffer/ nachdem sie ihres ehrlichen Verhaltens wegen von denen Grund-Herrschafften oder Obrigkeiten glaubwürdige Zeugnüsse vorgewiesen haben werden/ zu ihrer *Legitimation* mit einem gedruckten Zettel folgenden Innhalts zu versehen.

Von dem Ambte der Landeshaubtmannschafft des Fürstenthumbs N. N. wird dem N. N. von N. gebürtig/ allerhand Sorten Leinwand / welche an der Länge/

Länge/ Breitte und Gütte der unter dem N.N. dato im Lande *publicirten* Leinwand-Ordnung gemäß gearbeitet seyn werden/ ordentlicher Weise einzukauffen/ dergestalt erlaubet/ daß er sich hingegen aller Vorkauffereyen/ Vertheuerung der Waare/ und anderer unzuläßlichen Vortheilhafftigkeiten gäntzlich enthalten solle. So geschehen den ꝛc.

Gleichwie nun erdeute Einkauffer obangeführter massen keine untüchtige Waare zu erkauffen Macht haben sollen; Also werden sie im Gegentheil die betrügerischen Weber bey jeden Orths Obrigkeit anzugeben/ und auf ihre Bestraffung anzudringen schuldig/ übrigens aber wegen der Einkauffe-Gebühr ohne Entgeld und Abbruch der *Fabricanten*/ mit denen Handels-Leuthen sich annehmlich zu vergleichen/ ihnen vergünstiget seyn.

Von denen Mäcklern.

Hiernechst mögen die Mäckler bey denen gewöhnlichen Wochen-Märckten/ und an jenen Orthen/ wo die Weber *respectu* gewisser Waaren-Sorten derselben benöthiget seynd/ darumben nicht gäntzlich abgestellet werden/ weilen bey so mannigerley Gattungen der Leinwanden und Schleyer sich öffters ereignen kan/ daß dem Weber diejenigen Kauff-Leuthe/ so mit dieser oder jener Sorte zu handeln pflegen/ nicht so genau bekandt seynd. Damit nun die Weber/ welche die Wochen-Märckte besuchen/ desto ehender einen Kauffer/ sonderlich zu denen Schleyer-Waaren/ finden mögen/ so bleibet ihnen zwar unverwehrt/ sich zu solchem Ende der Mäckler oder Mäckler-Weiber willkührlich zu bedienen/ auf daß aber sothane Vergünstigung zu keinen verbothenen Vor- und Wiederkauffereyen Anlaß gebe/ so werden gleich besagte Mäckler/ oder Mäck-

lerinnen nach Befund der *Magistraten* und der dabey *interessirten* Kauffmannschafft/ mit Abschaffung der insgemein schädlichen Vorkauflereyen/ auf eine gewisse Anzahl zu *reduciren*/ solche zu vereydigen/ und sich sofort nach der jeden Orths eingeführten Marckt-Ordnung genau zu halten/ hingegen die *Magistratus* der jenigen Städte/ allwo derley Wochen- und Leinwand-Märckte üblich/ gewisse *Projecten*/ wie besagte Leinwands-Marckts-Ordnung zum Theil kräfftigst gehandhabet/ zum Theil aber dem *Commercio* zu Nutzen verbessert werden könte/ förderſamst zu entwerffen/ solche dem *Commercien-Collegio* zum ersehen/ und zu dessen etwa befindlichen Erinnerungen zu *communiciren*/ sodann aber denen vorgesetzten Königlichen oder anderen Aembtern zur Bestättigung und erforderlicher *Manutenenz* einzureichen/ und zu jedermänniglichen Wissenschafft in Druck zu bringen haben.

CAPUT UNDECIMUM

Von denen mit Leinenen Waaren handlenden Kauffleuthen.

Es ist auch hiernächst nicht unbekand/ was gestalt die Kauffleuthe wider den schädlichen Betrug der Weber mannigfältige *Querelen* zeithero geführet/ und auf dessen Abstellung offters angedrungen haben/ (da nun vermittelst gegenwärtiger Ordnung ihren dißfälligen Beschwerführungen verhoffentlich die abhelffige Maaß wird verschaffet werden) So will es sich auch wohl geziemen/ daß der Handelsmann auch seines Orthes sich einer redlichen Gebahrung befleisse/ und aller unzuläßlichen Vortheilhafftigkeiten/ es seye nun im Schneiden/ oder Stuckeln der Leinwanden und Schleyer/ oder in ungleicher Sortirung

des

des groben und feinen Guttes/ oder auf was Weise es sonsten immer geschehen möchte/ von selbsten enthalte.

Und sintemahlen in dem Capitel von der Schau/ die nöthige Vorsehung geschehen/ daß die *Negotianten* keine ungesiegelte Waare zu kauffen sich untermessen sollen/ so hat es auch darbey sein unveränderliches Bewenden; Allermassen aber durch das Schneiden der Leinwanden das Schau-Zeichen an denen aus der Mitten geschnittenen Stucken nicht verbleibet/ so will es umb so nöthiger seyn/ daß jeder Kauffmann seine Bleich- und Handels-Zeichen auf jedes Stuck Waare aufdrucke/ damit solches so wohl in der weissen als rohen eigentlich erkennet/ und auf dem Fall einer hervorbrechenden Bevortheilung der jenige/ so daran Schuld träget/ desto leichter erforschet und zur Verantwortung gezogen werden könne.

Die an der vorgeschriebenen Breite verfälschte schmale Leinwand/ soll kein ausser Landes *trafici*render Handelsmann zu kauffen sich unterwinden/ ingleichen soll fernerhin nicht zugelassen seyn/ die zu feilem Kauff gebrachte Waare/ ohne Vorwissen und Einwilligung des Webers zu bezeichnen/ doch kan mit dessen Genehmhabung ein Merckmahl im Webe bloß zu dem Ende geschehen/ womit der Kauffmann/ daß es nach der Hand nicht etwa verwechselt worden/ desto leichter wahrnehmen möge.

Und wie alle *Monopolia* Vor- und Wiederkaufflereyen/ sonderlich bey Wochen-Märckten keinesweges zuläßig/ also werden die Kauff-Leuthe bey empfindlicher Anthung sich deren zu enthalten schuldig und verbunden seyn.

Ubrigens/ und ob wohl die Handlung/ sonderlich diejenige welche *allgrosso* geführet wird/ vor ein Städtisches oder Burgerliches Gewerb allerdings zu achten/ mithin auch der Dorff-Handel nach dem Beyspiel anderer Länder billig abzustellen wäre/ zumahlen der Landmann/ entweder

weder von dem Acker-Bau/ oder denen *Manufacturen* seine Nahrung zu nehmen / sattsame Gelegenheit finden kan/ nichtsdestoweniger / und weilen die gäntzliche Abstellung der Dorff-Handler dermahlen einige *Inconvenienzien* und Schwehrigkeiten nach sich ziehen/ auch vielen an dieselbige schon gewohnten Webern zum Abbruch gereichen dörffte; So soll zwar noch zur Zeit besagter Dorff-Handel nicht gäntzlich verbothen / jedennoch aber dahin *limitiret*/ und eingeschräncket seyn/ daß dergleichen auf dem Lande wohnenden Kauff-Leuthen die Mäckler allein/ als Breßlau/ Prag/Leipzig/Wienn/ Franckfurth an der Oder/ Brünn und alle andere Städte in denen Kayserl. Erblanden zu besuchen/keinesweges aber in das Reich/nach der Schweitz und Italien / viel weniger nach Hamburg / Pommern/ Schweden / Dännemarck/ Holland/ Engelland/ und so weiter/ zu *traficiren*/ mithin die Waare/ so wie sie in jetzt angeführten Ländern gangbahr ist / zu schneiden und auszurichten vergünstiget seyn solle/ gestalten die jenigen / so hierwieder gehandelt zu haben betretten werden möchten/ nebst anderen empfindlichen Straffen/ alles ferneren *Negotii* unfähig erkläret werden sollen/ worbey die gemessene Verfügung geschiehet/ daß mehr-erdeute Dorff-Handler die Leinwand entweder auf offentlichen Wochen-Märckten/ oder wenigstens von geschwohrnen Einkauffern/ und zwar keine andere als geschauete zu kauffen / auch sonsten sich nach gegenwärtiger Ordnung in allen *Puncten* und *Clausuln* zu achten schuldig seyn sollen. Uber dieses alles/ und weilen denen sämbtlichen *Negotianten* mehr als zur Genüge bekandt / wie klemm und mühseelig sich der arme Weber durchbringen/ und denen Seinigen das saure Bissen Brodt erwerben müsse / so wird in keinen Zweiffel gestellet/ es werden alle redliche *Negotianten* diesen unentbehrlichen *Manufacturisten* die Waare abzudrucken/sich gäntzlich enthal-

enthalten/ wohl aber dahin bedacht seyn/ solche in einem rechten Preiß/ besonders da sie nach Anleitung gegenwärtiger Einrichtung wider die bißherige Bevortheilungen der Weber sicher gestellet werden/ zu bezahlen.

Anbeynebenst/und da die alte Ellen-Maaß bey denen mit hiesigem Lande *traficir*enden Ausländern zur Genüge bekannt/ sie auch darmit vergnüget/ und dem eingeholten verläßlichen Bericht nach/ keine Aenderung darinnen vorzunehmen verlangen/so werden die Kauff-Leuthe in Schneidung ihrer Waare sich darnach richten/ die dißfalls besonders ergangene Verordnung sich zur *Cynosur* und Richtschnur dienen lassen/und die gebührende Länge der Stucke darnach einrichten/ wie dann nichtminder der Leger eine gleiche *Paccage* in denen Küsten *observi*ren/ und was hierzu besonders erforderlich/ genau wahrzunehmen/ mithin in solcher Absicht den Rucken so wohl als die offene Ende gleichlegen/ und diese nicht vorschieben solle/welcher besondere Fleiß/ und *accurate* Versorgung der ausländischen *Negotianten*/ die Waare in das vorige Auffnehmen und *Reputation* verhoffentlich bringen/ und zu einem ergebigen Verschleiß ohnzweiffentlich angedeyhen wird.

Übrigens/und da es sich öffters ereuffert/daß verschiedene Leuthe/ so der Handlung nicht kündig/ die Ausländer mit untüchtiger Waare/ zum *Præjudiz* anderer aufrichtigen *Traficanten* hintergehen/ auch sonsten allerhand zum Nachtheil des *Commercij* gereichende übele Hand-Griffe ausüben/so wird fürohin niemand/so die Handlung nicht gelehrnet/ zu einem Handelsmann oder *Factor* bey der Handlung *al grosso* zu *admittiren* seyn.

CAPUT DUODECIMUM.

Von den Straffen derjenigen/ so dieser Ordnung zuwider handeln.

Alldieweilen nun zu *Manutenenz* und unverbrüchlicher Beybehaltung aller guten Satzungen unumgänglich nöthig ist/ die *Contravenienten* mit wohlverdienter Straffe anzusehen/ damit derjenige/ so ehrlich gebahret/ bey dem Vortheil suchenden Verschwärtzer/ wann ja dieser unbestrafft bliebe/ nicht zu Schaden kommen/ und verkürtzet werden möge; So seynd zwar Ihro Kayser- und Königl. Majestät der allergnädigsten Zuversicht/ daß ein jeder treuer und aufrichtiger Unterthan sich Dero auf die Beförderung des allgemeinen Bestens lediglich anzielenden *Sanctionibus* Pflichtmäßig unterziehen/ folgbahr sich keiner Straffe unterwürffig machen werde/ da aber gleichwohl sich jemand aus Antrieb eines unzuläßigen Eigennutzes/ zu Ausübung ferneren Betrugs/ oder anderer in gegenwärtigem *Regulament* verbothenen Hand-Griffe/ und Bevortheilungen/ die Kayserl. Allermildeste Außmessungen auser Augen setzen/ und sich sofort auf einer *Contravention* betretten lassen solte/ so würde wider derley Verbrecher folgender massen zu verfahren seyn; und zwar

Erstens/ Wer Flachs auser Landes (worunter doch die Erb-Länder nicht mit begriffen) führet/ soll mit der *Contrabandir*ung hiebevor verordneter massen unnachbleiblich angesehen werden.

Andertens/ Die jenigen/ so dieser Ordnung zuwider/ den Flachs in unflätigen faulen Wässern/ und Cloacken rösten wurden/ wann es Herrschafften beträffe/ sollen jedesmahl 12. Rthlr. da es wohlhabende Bürger und Bauern/ die Helffte/ da es aber arme Gärtner und Häußler

wären/

wären/mit zweymahl 24.stündigen Gefängnüß angesehen werden.

Drittens/ Wider die betrügerischen Spinner und andere Garn-Verschwärtzer seynd in dem unterm 22sten *Martij* des 1717. Jahrs *publicirten* Patente gewisse Straffen bereits ausgemessen worden/ worbey es ferner bewendet/ und sollen hiernach auch die jenigen Ausländer/ so Garn ins Land bringen/ sich zu achten haben.

Viertens/ Der Weber/ so eine schlechte/ und dieser Ordnung nicht *conforme* Waare zur Schau bringen wird/ die soll ihme das erstemahl nicht geschauet/ sondern zuruck gegeben werden/ falls er sich aber öffters betretten lassen/ oder aber unterwinden solte/die in der Schau verworffene Waare in ordentliche Stücke wider Verboth/ zu schneiden/ ist er nach gestalter Sache/entweder mit Gefängnüß/ oder nach Außmessung des Fünfften Capitels zu bestraffen/ oder ihme sein Webe zu durchschneiden/ oder bey verspührten beständigen Betrug/ das Handwerck gäntzlich zu legen/ ihme auch sein Webe vor der ausgestandenen Straffe von denen Schau-Meistern nicht zuruck zu geben/ als worüber die Obrigkeiten auff beschehene geziemende *Requisition* der *Inspectorum*, oder Schau-Meister feste Hand zu halten haben werden.

Fünfftens/ Ein Schau-Meister der falsch geschauet/ und untüchtige Waare gesiegelt/wenn es aus Unachtsamkeit geschehen/ soll er das erstemahl 1. das anderemahl aber 2. Rthl. Straffe erlegen/ da er aber überwiesen werden könte/ die betrügliche Stücke aus beflissener Nachsicht/ und Freundschafft gegen den Weber/ gezeichnet zu haben/ ein solcher soll der Schaue entsetzet/ und mit zweytägiger Gefängnuß gezüchtiget werden/ wenn aber bey ein- und anderer Leinweber-Zunfft im Land wegen dergleichen Bestraffung/ oder des eigentlichen Verhaltes der Schau-

Meiſter beſondere nutzliche Vorſehungen bereits geſchehen/ und ſolche noch in würcklicher Ubung wären/ davon mag dem *Commercien-Collegio* behörige Anzeige gethan werden/ und geſtalten Sachen nach/ darbey ferner verbleiben.

Sechſtens/ Die Blatt-Binder/ ſo an Blättern Vortheil brauchen/ ſollen entweder mit 2. Rthl. Straff beleget/ oder ſelbigen geſtalten Sachen nach das Handwerck ferner zu treiben unterſaget werden.

Siebendens/ Die Bleicher welche zu ihrer Handthierung Kalck oder andere ſcharffe der Waare ſchädliche Materien gebrauchen möchten/ wann denen *Negotianten* einiger in die Augen fallender Schaden darmit zugefüget würde/ ſolchen nicht allein denſelben *indemniſiren*/ oder die Vertrettung leiſten/ ſondern auch von jedem Stuck derer auff ſolche verbothene Arth gebleichten Waaren/ einen halben Gulden zur wohlverdienten *Pœn* abtragen.

Achtens/ Die Einkauffer/ ſo ungeſchaute Waare kauffen/ ſollen der *Confiſcation* unterworffen ſeyn/ wann ſie aber Vor- und Wiederkauffler eyen darmit treiben/ ingleichen denen *Fabricanten* ihr Webe abdrucken/ oder ſie ſonſten bevortheilen/ ſollen nebſt 2. Rthl. Straffe/ und Erſetzung der verurſachten Schäden/ von dem Einkauff abgeſchaffet/ diejenigen aber/ ſo ſich zu ſothanen Einkauff/ nach Maßgebung des zehenden Capitels nicht *legitimiren* können zu der *Contrabandi*rung des geſammleten Guttes gezogen werden.

Neundtens/ Wann ein Mäckler ſich einer Vorkauffler ey oder Handlung anmaſſen/ oder zum Betrug entweder des Kauffers oder Verkauffers ichtwas beytragen/ auch unzuläßliche Vortheile mit vertuſchen helffen ſolte/ der wird inskünfftige durch die Städtiſche Obrigkeiten/ ſo hierüber beſondere Aufſicht zu tragen haben/ des Mäcklens unfähig erkläret/ und zu Erſetzung des aus ſeiner unred-

unredlichen Aufführung erwachsenden Schadens angestrenget werden.

Zehendens/ Wofern ein Kauffmann sich gelüsten lassen solte/ mit dem Weber zu *colludi*ren/ falsch- und ungeschauete Waare an sich zu handeln/ die geschauete aber nicht Ordnungs-mäßig zu schneiden/ die kurtz-geschnittene Leinwand/ sonderlich mit gröberen Trümern anzustückeln oder sonsten andere Vortheile zum Abbruch des *Negotij* hervor zu suchen/ ein solcher Ubertretter soll der Waare verlustig seyn/ und da der Betrug allzuübermäßig/ und mit merklicher *Discredit*irung des *Commercij* öffters ausgeübet worden wäre/ so solle ihme das *Negotium* ein- für allemahl eingeleget und verbothen/ auch darneben andere *arbitrari*sche/ und in die Augen fallende Anthungen wider einen solchen Betrüger vorgekehret werden. Übrigens soll der Kauffmann nicht befugt seyn den Weber in geheimb zu straffen/ oder sich mit ihme zu vergleichen bey 50. Rthl. Straffe. Schlüßlichen soll über die eingehende Straffen nach Abzug des *Denuntianten*-Drittels/ von denen *Inspectoribus* Monathlich eine *Consignation* zu handen/ und weiterer Berechnung des *Commercien-Collegii* eingesendet/ solche auch ohne dessen Vorwissen nirgends hin verwendet werden.

Von dem Schleyer/ wie nehmlich jede Gattung desselben an der Gütte/ Breite und Länge gefertiget werden solle.

SO sehr von der Zubereitung tüchtiger Leinwand-Sorten das Auffnehmen des Schlesischen *Commercij* behenget/ so angedeulich wird es auch demselben fallen/ wann die so *importante* Schleyer-*Manufactur* zu ihrer ehemahligen Gütte und anderen Eigenschafften/ wo-

von solche von einigen Jahren her theils auf Veranlassung eigennütziger Kauff-Leuthe / theils aus beflieſſener Vorthellhafftigkeit der Weber abgewichen / zuruck gebracht werden möchte; Und hätte zwar zu Erreichung dieſer erſprießlichen Abſicht eine gantz beſondere Schleyer-Ordnung gleich es mit der Leinwand geſchehen / errichtet werden können / alldieweilen aber verſchiedene darinnen befindliche Ausmeſſungen / und vorgeſchriebene Reguln / inſonderheit ſo viel die Flachs-Röſtung / die Zubereit- und Sortirung des Garnes / die genaue *Obſervanz* der Schaue und der *Inſpectorum*, ingleichen das Schneiden und Zeichnen / wie nichtminder das Verhalten der Weber / Blatt-Binder / Bleicher / Mäckler und der Kauffleuthe ſelbſten anbetrifft / auf die Schleyer-*Manufactur* gröſten Theils ſich *applici*ren laſſen / ſo will es unnöthig ſcheinen / ſolches alles nochmahls zu wiederholen / und werden dieſemnach die *Negotianten* ſo wohl als die *Fabricanten* / wie auch ſonſten die jenigen / ſo bey denen Schleyern Hand anzulegen / oder darüber Schutz und *Manutenenz* zu leiſten haben / auf obige *Capitula*, ſo viel hiervon zu dem Schleyer-Weſen *quoquomodo* gehörig / oder dahin gezogen werden kan / hiermit ernſtlich verwieſen / auch unter einſten zu deſſen genauer Befolg- und Beobachtung / bey Vermeidung oben ausgeſetzter Straffen nachdrucklich anvermahnet.

Ubrigens aber / und ſo viel die tüchtige Verfertigung des Schleyers *in ſpecie* angehet / ferner dahin erinnert / ſich einer untadelhafften und unverfälſchten Waare beſtändig zu befleiſſen; und obwohlen zu deſſen deſto ſicherer Bewürckung denen Schleyer-Webern eine gewiſſe *Cynoſur* und Richtſchnur zu geben wäre / wie und welchergeſtalt ſie nehmlich anſcheeren / die Blätter und Kämme / auch die Weeffte einrichten ſolte / umb die einer jedweden Schleyer-Sorte ausgeſetzte Länge und Breite unveränderlich zu

beobach-

beobachten/ so ist doch dieses/ und die Anscheere insonderheit/ eines Theils wegen der vielen Gattungen der Schleyer Garne/ schwehr oder allzuweitläuffig/ andern Theils aber darum unnöthig zu *determiniren*/ weilen dem Weber selbsten am besten bekandt seyn muß/ wie er anscheeren/ und die Blätter verfertigen lassen solle/ damit er sodann mit seinem Webe der anderwerts ausgeworffenen Breite und Länge halber/ bey der Schaue so wohl/ als auf dem Kauff-Tische bestehen/ u. sich vor Schaden hütten möge/ was aber die Gütte des Schleyers selbst anbetrifft/ so erheischet die unumgängliche Nothwendigkeit eine gewisse Außmessung/ auf daß nehmlich der Weber sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen habe/ dißfalls fest zu stellen/ und zwar soll der Weber nicht schlaff würcken/ vor Faden- und Rohr-Brüchen/ so die Nester und Glasen verursachen/ sich hauptsächlich hütten/ und da sich aus Versehen ein Nestgen ereignete/ sollen die Fäden wiederum zuruck genommen/ die Brüche ergäntzet/ und alsdann fortgearbeitet werden/ und da ja noch einiger Faden-Bruch aus Versehen sich ereignen solte/ mag der Weber solchen behutsam mit der Nadel in rechter Ordnung ausnehen.

Uber dieses soll auch der Weber den Schemmel wohl unter den Fuß halten/ die Arbeit nicht mit einem/ wie in einigen Orthen geschiehet/ sondern mit zwey Schlägen weben/ und selbe wohl austretten/ keinesweges zu denen Salenden stärckeres Garn anscheeren/ als die übrige gantze Werffte in sich hat/ womit von dem stärckern Garne die Arbeit in der Mitte nicht dünner werde.

Und nachdeme öffters auſſer Landes wegen grob- und ungleicher Salenden Beschwehrführungen vorkommen/ und dieses vornehmlich darumben/ weilen der Weber in dem Durchschiessen an das Salende anrühret/ und nicht Achtung giebet/ wann Schlingen darinnen seynd; so soll

der

der Weber sich dessen mit Fleiß enthalten / und darauff wohl acht haben / mithin sich in alle Wege befleissen / ein feines gleiches Salende / so dem Schleyer die gröste Zierde giebet / durch einen gelinden Schuß zu machen / und soll er sich gutte Sperr-Rutten halten / mit schwachen sauberen Drath spiessen / und damit behuttsam umgehen / auf daß die Salende nicht ausgerissen werden; wann aber die Sperr-Rutte gar ausgesprungen wäre / soll der Einschlag wieder ausgetragen werden.

Je feiner nun die Arbeit / und also der Sprung im Blatt niedriger seyn wird / je kleinere Schiffel soll sich auch der Weber darzu anschaffen.

Es soll hiernechst zu der klaren / dünnen / gestreifft- und geblümelten Waare die zugehörige *proportion*irliche Einrichtung der Gänge gemacht werden / damit solche nicht rutschig werde / oder wann die Fäden angerühret werden / sich fortstreiffen / und zusammen schieben lassen / welches ein betrüglicher Haupt-Mangel ist / und die Waare verwerfflich machet.

In der Breite verfälschte Schleyer / wann solche gleich gutt und gerecht gearbeitet wären / sollen nicht gezeichnet / sondern von den Schau-Meistern angehalten werden. Annebenst wird der Weber zu warnigen seyn / daß wann er sich zum drittenmahl auf einen solchen Betrug betretten lassen möchte / ihme die Waare zerschnitten werden solte.

Dücke / dünne / gestreiffte und geblümelte Schleyer derer Werffte und Eintrag bald grob / bald klein / oder wann grobe Ende / oder in der Mitten dergleichen Drümer an- und eingewürcket in der Schau befunden würden / sollen die Schau-Meister solche Stücke nicht zeichnen / sondern mit Zuziehung und auf Befund der anderen diß Orths vereydigten Schau-Meister / und derer übrigen darzu bestellten Personen / wie bey der Leinwand angeordnet

net worden/ die grobe Drümer (doch nicht kürtzer als 6. Ellen) ausschneiden / und dem Weber zuruck geben/ dieser hingegen soll vor ihre Mühe zahlen 6. Silbergroschen.

Das Rumpeln der Schleyer/ wovon die Waare einen saubern Glantz gewinnet/ ingleichen das Pochen mit höltzernen Schlägeln/ weilen es der Waare in der Zurichtung dienlich ist/ bleibet unverwehret/ doch sollen die Klopper sich einer glatten und genugsam gehobelten Banck stets befleissen/ und wohl acht haben/ daß die Ecken nicht durchgeschlagen werden.

Es mag zwar auch der Schleyer zwischen dem Blatt- und Weber-Baum in so weit geschauret werden/ als dardurch die Werffte und Eintrag in eine gute Gleichheit zu bringen ist/ hingegen soll das scharffe Schauren/ umb nur die Waare länger auszudehnen/ daß die Fäden offt zerreissen/ keinesweges zugelassen seyn; Dahero wann der Weber dergleichen Stücke zur Schau bringet/ sollen ihme solche nicht gezeichnet werden.

Eine ungleiche/ schlaff/ schludrig/ und gar zu dünne Arbeit/ so von der verkürtzten/ oder allzugeraumen Einrichtung in Gängen herkommet / oder wann solche bald dicke bald dünne gemachet / oder durch die Sperr-Rutte gar ausgerissen/ und nicht wieder zu ergäntzen gewesen/ dann auch wo Nester und Glasen sich befinden/ soll keineswegs gezeichnet / sondern dem Weber das erstemahl mit obiger scharffer Erinnerung zuruck gegeben werden.

Die gestreiffte Schleyer/ worbey zeithero viel geklaget worden/ daß die Streiffen / sobald sie von der Bleiche kommen/ gantz verloschen und unkänntlich worden/ sollen in Zukunfft von dreyfacher und wohl *proportionirter* Feine/ und vier Fäden in jedem Rohre gearbeitet werden/ damit solche Waare gleich denen *Cambrichern pariren*/ und in bes-

sern *Credit* kommen mögen: Gestalten denn die jenigen von doppelten Garne/ wenn sie nicht sehr wohl aussehen/ bey der Schau nicht gezeichnet werden sollen. Deßgleichen ist bey denen geblümelten Schleyern darauff zu sehen/ womit die weissen Garne darinnen auch in Stärcke und Feine den Rohrn *conform* kommen/ und solchergestalt die Blumen gleich denen Niederländischen fein angenehm *pariren* mögen; Die jenigen aber/ so anders gewürcket/ oder auch löcherich/ oder übel und *inegal* geschnitten/ oder abgeschnitten seyn/ sollen vor untüchtig erkläret/ folglich weder bey der Schaue gezeichnet/ noch von dem Kauffmann zum Versenden erhandlet werden.

Das Einschmieren/ Stärcken und Pappen des Schleyers/ dessen sich die Weber umb die Waare kauffkühner zu machen/ zeithero gebrauchet/ wird hiemit bey empfindlicher Straffe verbothen und abgestellet.

Dann ist ferner denen Schleyer-Webern unverborgen/ daß ob zwar bey denen Leinwandten/ das Garne durchgehends gleich sortiret/ und der Eintrag mit der Werffte überein treffen solle/ solches dennoch bey denen Schleyern diesen Absatz und Unterscheid leide/ daß nehmlich deren Eintrag allemahl feiner/ als die Werffte seyn müsse/ worauf die Schau-Meister fleißige Obsicht zu tragen haben werden.

Die untüchtige/ und bey der Schau verworffene ungesiegelte Schleyer soll weder der Kauffmann an sich zu kauffen/ noch der Weber solche in ordentliche 9. oder 14. Elichte Stucke zu zerschneiden/ bey oben außgesetzter Straffe berechtiget seyn.

Die Handels-Leuthe so wohl *al grosso* als *al minuto* sollen die Schleyer mit ihrem Zeichen wohl kennlich/ und mit Oel-Farbe an beyden Enden bemercken/ auch in denen Gattungen/

tungen/wo es sich füglich *practici*ren lässet/die Zeichen zum Ansehen heraus ziehen.

Nachdem nun denen Webern richtig und genugsames Maaß jedem Webe zu geben ausgesetzet worden/so ist auch der Handelsmann verbunden/ lauter gantze Stückel aus dem Webe zu schneiden/ und da allenfalls in dem letzten Ende ein- oder des anderen Webes das Ellen-Maaß zu einen gantzen Stückel nicht zureichen möchte/ so soll es weggeleget/ und darff kein Drum/es seye im viel oder im wenigen (die Sechs Viertel breite Schleyer/ so in die Schweitz versendet werden/ und bey welchem das Maaß nicht zureichend ist/allein ausgenommen) bey Straffe des *Contrabands* angenehet werden.

Schleyer/ so in gantzen Stucken roh- und ungebleicht versendet werden/ sollen bey ihren Schau-Zeichen unveränderlich gelassen/ und deren beyde Ende/ so viel es die Zurichtung nur immer leiden wird/ an jedem Stuck heraus gezogen werden/ damit der Außländer und sonst ein jeder sehen möge/ daß es eine geschauete/ und gerechte Waare seye.

Ubrigens/ und damit die Kauffer im Schneiden nicht bevortheilet werden/ sondern das rechte Ellen-Maaß bekommen mögen/ so geschiehet hiemit die deutliche Vorsehung/ daß die *Negotianten* sich der dißfalls besonders ergangenen/ und oben bereits *indigitir*ten Verordnung gemäß bezeugen/ und selbe zur *Cynosur* und Richtschnur nehmen sollen.

Ayd

Vor die Schau-Meister.

Ich NN. schwere zu GOTT einen Christlichen Ayd; Demnach ich in dem Dorff NN. zu einem Schau-Meister der Leinwanden (oder Schleyer) bestellet worden/ daß ich bey diesem Ambte zu förderist GOTT und hiernechst die allergnädigste Kayserliche Leinwand- und Schleyer-Ordnung stets vor Augen haben/ mich zur Schaue willig bezeigen/ den Weber und zwar der Ordnung nach/ wie ein jeder seine Waare zur Schau gebracht/ schleinig abfertigen/ auff die Eigenschafft und Beschaffenheit der Waare genaue Obsicht tragen/ die gerecht- und untadelhafft erfundene/ mit dem gewöhnlichen Schau-Siegel auff die beschriebene Arth an beyden Enden *subtil* und deutlich siegeln/ die ungerechte hingegen/ sie sey nun der innerlichen Gütte / oder der Breite und Länge nach tadelhafft/ unbesiegelt lassen/ und wie die *publicirte* Ordnung/ als meine beständige Richtschnur/ besaget/ bestraffen/ von jedem Stück der beschaueten Waare/ ohne Unterscheid des Werthes/ mehr nicht als ein Gröschel Schau-Gebühr abfordern/ auch mich weder durch Gunst noch Ungunst/ Freundschafft oder Feindschafft/ am allerwenigsten aber durch Beschenckungen und Gaben abwendig machen lassen solle und wolle: So wahr mir GOTT helff!

Pro Catholicis addantur Clausulæ consvetæ.

Ayd

Ayd

Vor die Blatt-Binder.

Ich NN. schwere zu GOtt einen Christlichen Ayd; Demnach Ihro Kayser- und Königliche Mejestät/ Unser allergnädigster Herr/ eine gewisse Leinwand- und Schleyer-Ordnung in Dero Erb-Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien einzuführen allermildest befunden/ daß ich jetzt gedachte Ordnung/ so viel solche meine Arbeit und Verrichtung angehet/ genau beobachten/ mithin taugliche/ und zu einer untadelhafften *Manufactur* dienliche Blätter verfertigen/ folgsamb denen Webern zu billigmäßiger Beschwehrführung nicht Anlaß geben/ wohl aber dieselbe/ so offt sie ihre Blätter verändern- oder verneuern lassen würden/ keines weeges auffhalten/ sondern auff alle mögliche Weiß fördern/ auch mich hiervon/ *&c. reliqua ut supra.*

Ayd

Vor die Leinwand-Sambler oder Einkauffer.

Ich NN. schwere zu GOtt einen Christlichen Ayd; Demnach ich in der Stadt NN. zu einen Leinwand- oder Schleyer-Sambler und Einkauffer/ vermöge des mir darüber ertheilten *Legitimations*-Zettels bestellet worden/ daß ich bey diesem Ambte zu förderst

GOtt/ und hiernechſt die *publicirte* allergnädigſte Leinwand- und Schleyer-Ordnung ſtets vor Augen haben/ mithin der zu Folge/ keine andere als geſchauete/ mit dem gewöhnlichen Siegel bezeichnete/ und durchgehends Ordnungs-mäßig gefertigte Waare einkauffen/ ſelbe dem armen Weber keines weeges liſtiger Weiſe abdrucken/ noch ihn ſonſt anſetzen/ den betroffenen Betrug ſo gleich dem *Inſpectori denuncir*en/ auch mich hievon weder durch Gunſt/ *reliqua ut ſupra.*

Ayd

Vor die Mäckler.

ICh NN. ſchwere zu GOtt einen Chriſtlichen Ayd; Demnach ich in der Stadt NN. zu einem Leinwand- oder Schleyer-Mäckler beſtellet worden/ daß ich bey dieſem Ambte zu förderſt GOTT/ und hiernechſt die allergnädigſte Kayſerliche Leinwand- und Schleyer-Ordnung ſtets vor Augen haben/ aller verbothenen Vor- und Auffkauffſlerey mich gäntzlich enthalten/ herentgegen der hier eingeführten Marckts-Ordnung genau nachleben/ *reliqua ut ſupra.*

E N D E.

Digitized by Google

Alphabeth-Regiſter/
Derer in dieſem Fünfften Theil enthaltenen Sachen.

NB. Die zu denen Criminalibus gehörige Sachen wird der geneigte Leſer in dem (der dieſem Theile inſerirten Joſephiniſchen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung) p. 1432. annectirtem Regiſter zu ſuchen haben.

A.

	No.	Pag.
Abdecker ſollen bey entſtehender Vieh-Staupe das umgefallene Vieh aus denen Städten alſo gleich heraus ſchleppen, und ohne ſolches abzuziehen, bey Verluſt der in dieſem oder jenem Diſtrict habenden Berechtſamkeit ſo fort begraben	257.	1463.
ſind vor Herausſchlepp- und Vergrabung des Viehes ein mehrers als 6. Silbergr. zu fordern nicht befugt	ibid.	ibid.
dergleichen Leute iſt jede Herrſchafft vor ſich und ihre Unterthanen zu verſchaffen verbunden	273.	1511.
ihr Ausſatz oder Abdeckungs-Lohn	ibid.	ibid.
mit dem Abdecken ſollen die Schäfer nichts zu thun haben, Suche Schäffer.		
Abſchieds- oder Wohlverhaltungs-Zettel ſind weiterhin die Schuhknechte, Geſellen und Jungen von ihren Meiſtern abzunehmen nicht ſchuldig oder gehalten	265.	1482.
Accis iſt inskünfftige bey Land und Städten vom Scheffel Waitzen zum Scharren-Backen mit 15. Kreutzern, zum Haußbacken aber mit 12. Kreutzern zu entrichten	259.	1468.
Vom Scheffel Korn ſoll hinführo zum Scharren-Backen in denen Städten 10. Kreutzer, zu dem Haußbacken aber 7. Kr. Accis gegeben werden	ibid.	1469.

Von

	No.	Pag.
von dem Scheffel Korn iſt auf dem Lande überhaupt 3. Kr. zu entrichten	ibid.	ibid.
beſiehe auch von der Reduction des Mehl-Acciſes	261.	1473.
Landes-Aembter und Regierungen ſollen auf deſſelben richtige Abgabe ein wachtſames Auge haben, und die Verſchwärtzungen unterbrechen	ibid.	1474.
die dabey vorgehende Defraudationes können entweder bey dem Königl. Ober-Ambt und denen Regierungen, oder auch immediate bey der Ober-Ambts-Deputation von einem jedweden Landes-Inwohner angebracht und denunciret werden	ibid.	ibid.
ſo von dem Eiſen gegeben wird, ſoll nicht generaliter unter die Cram-Waaren angemercket, ſondern in eine beſondere Rubric gebracht werden	266.	1483.
die Einnehmer davon bey denen Eiſen-Hämmern ſind mit No. Zetteln zulänglich zu verſehen, womit jeder Centner Eiſen mit einem in loco des Hammers löſenden Accis-Zettel beleget werden könne.	ibid.	1484.
Herrſchafften und Beſitzer der Eiſen-Hämmer ſind verbunden ſo viel Eiſen des Monaths verkauffet worden, in die Monathliche Conſignationes zu bringen, wann gleich der Kauffer den Accis übernommen	ibid.	ibid.
inländiſche rohe und weiſſe Leinwand wie auch der Drüllig wird dem Thaler nach mit 2. Gröſcheln, aus Sachſen und Böhmen kommende aber mit 2. Kr. vergeben	ibid.	ibid.
von derjenigen Leinwand aber ſo von der Kauffmannſchafft nach geſchehener Bleiche auſſer Landes verſendet wird, iſt $\frac{1}{2}$. vom Hundert zu entrichten	ibid.	ibid. ſeq.
von der dahier von der Kaufmannſchafft zur Conſumption im Lande angeſchnittenen, auch in gantzen Stücken verkauffte Leinwand, muß der Accis dem Thaler nach entrichtet werden	ibid.	1485.

Digitized by Google

	No.	Pag.
zu dem Mahl-Accis ſollen Zettel mit einem Rade vermerckter genommen werden	ibid.	ibid.
zum Schlacht-Accis ſind Zettel mit einem Beile gezeichneter zu nehmen.	ibid.	ibid.
iſt in continenti abzuführen, und ſoll derſelbe biß zu Ausgang des Monats nicht geborget werden	ibid.	ibid.
Advocaten, Königl. Ober-Ambts- und Königl. Ambts-Advocaten ſind des Königl. Ober-Ambts Jurisdiction unterworffen	248.	1303.
Königl. Ober-Ambts- wie auch anderer Inſtanzien Advocaten, welche zugleich Bürger oder anſäßig ſeyn, ſind denen Contributionen und anderen muneribus publicis unterworffen	ibid.	ibid.
unangeſeſſene iedennoch hiervon befreyet	ibid.	ibid.
können dem angenommenen Burger-Rechte renunciren	ibid.	ibid.
Beſiehe auch	249.	1306.
haben den Rang ſecundum dignitatem ihrer Inſtanz.	248.	1304.
Königl. Ober-Ambts- und Königl. Ambts-Advocaten ſollen bey dem Breßlauiſchen Magiſtrat, wenn ſie allda nicht ſpecialiter vereydet, ad praxin nicht adminiſtriret werden	249.	1305.
ſind, wann ſie zugleich bey dem Breßlauiſchen Magiſtrat practiciren, denen Contributionibus tam ordinariis quam extraordinariis unterworffen	ibid.	ibid.
iedoch von Præſtirung derer mere perſonalium befreyet	ibid.	ibid.
haben in Civilibus ihre Inſtanz ſecundum electionem actoris	ibid.	ibid.
ſtehen in Criminalibus unter des Magiſtrats Jurisdiction	ibid.	ibid.
ſollen ihre Schrifften unterſchreiben	284.	1553.
ingleichen	289.	1563.
haben ſich der Weitläufftigkeit in ihren Schrifften zu enthalten	284.	1553.

	No.	Pag.
Agenten sind ebenfalls die Schrifften zu unterschreiben schuldig	ibid.	ibid.
ingleichen	289.	1563.

B.

Blatbinder, so denen Webern die Blätter binden. sollen solche in richtig-ausgesetzter Breite und Gängen liefern	297.	1617.
sollen vereydet seyn	ibid.	1618.
ihre Eydes-Formul	ibid.	1639.
Bleiche, zu derselben soll kein Kalck bey 50. Rthlr. Straffe genommen werden	ibid.	1620.

C.

Capitalia, siehe Landes-Capitalia.		
Classe-Gelder müssen die Weber auf dem Lande ebenfalls entrichten. vide Weber.		
Commercien, so solche auf dem Adriatischen Meere befördern, mögen Kayser- und Königl. Flaggen führen	271.	1495.
auch soll ihnen das benöthigte Patent ausgefertiget werden	ibid.	ibid.
siehe auch	280.	1540.
der denenselben zugefügte Schaden soll gleich, als wann solcher einer Kayserl. Provinz widerfahrete, vindiciret, und denenselben zu gehöriger Satisfaction geholffen werden	271.	1495.
besiehe auch	280.	1540.
sollen mit gewissen Constitutionen und Wechsel-Rechten versehen werden	ibid.	ibid.
vid. & Manufacturen		
Contribuenda, siehe Steuern.		
ob die Advocaten denen Contribuendis unterworffen, suche Advocaten.		
Criminalia, die Fragen in Criminalibus sollen von dem Belehrungs-Sucher recht instruiret werden	282.	1547.
sind zeitig zur Königl. Appellations-Cammer einzusenden	ibid.	ibid.

wo

	No.	Pag.
wo die in Criminalibus zuruckgehende Expediciones abgegeben werden sollen, ist dem Bericht und Anfrage beyzufügen	ibid.	ibid.

D.

Delinquenten, so zur Ruder-Banck condemniret, sind mit einem Patent, worinnen derselben Nahmen, Zunahmen, Geburths-Ort und die Zeit, wie lange er zur Ruder-Banck condemniret worden, enthalten, abzusenden	271.	1497.
an dem Ort und Gehörde, woher ein Delinquente zur Ruderbanck geschicket worden, soll ein Liefer-Schein bey Ubernehmung desselben gegeben werden	ibid.	ibid.
zu Bestreitung der auf die zu der Ruder-Banck condemnirten Delinquenten aufgehenden Unkosten und Atzung sollen auf einen jeden 18. Fl. gegeben werden	ibid.	1498.
Deserteurs, denenselben soll von niemanden einiger Auffenthalt, Vorschub oder Hülffe bey hoher Straffe gegeben, sondern vielmehr solche so gleich angehalten werden	274.	1527.
Doctores haben den Rang vor denen Königl. Ober-Ambts- und Königl. Ambts-Advocaten	249.	1306.

E.

Eisen, Eisen-Hammer, wie dabey der Accis zu entrichten,	suche Accis.	
Eskappen, derselben Reichung soll den Aussatz nicht nicht übersteigen	247.	1300.
Excesse so von der Miliz begangen werden,	s. Miliz.	
Executio, die Executions-Gelder sollen nicht von denen Fürstenthümern und Herrschafften in complexo collectiret, sondern von denen Particularibus morosis eingetrieben werden	252.	1311. sequ.
bey derselben ist die in Ao. 1713. ergangene Executions-Ordnung genau zu beobachten	270.	1492.
die bey derselben auf ergangene Kön. Ober-Amtl. Verordnungen dennoch bezeigte Saumseelig-		

	No.	Pag.
keit ist zu deren Anthung de casu in casum Ihro Kayser- und Königl. Majestät zu berichten	ibid.	ibid.
wie sonst bey denen Steuren die Execution und derselben gradu observiret werden sollen, siehe Steuern.		

F.

Fabric, Juchten-Fabric, siehe Leder.		
Fideicommiss, kein Fideicommiss- oder Majorat-Gutt kan ohne ausdrücklichen Kayser- und Königl. Consens verhypotheciret werden	296.	1596.
Flachs, dessen freye Ausfuhr eingeschrencket und verbothen	297.	1598.
soll durch unachtsame oder übele Röstung nicht verdorben werden	ibid.	1599.
dessen Röstung soll weder in unsätigen Wassern, noch auf einem mit Kalck gedüngten Acker vorgenommen werden	ibid.	ibid.
Fuhrleute sollen die ordinaire Land-Strasse halten, bey Verlust der Gütter	251.	1309. sequ.

G.

Garn, auf die betrügliche Spinner desselben ist genau achtung zu geben	281.	1544.
Spinner desselben auf das unterm 22. Mart. 1717. publicirte Garn-Patent gewiesen	ibid.	ibid. sequ.
soll recht gesponnen werden, und das ächte Maaß halten, auch darüber besichtiget werden	297.	1600.
Das in Ao. 1717. ergangene Garn-Patent soll zu desto richtiger Befolgung desselben alle Jahr denen Gemeinden zum wenigsten einmahl vorgelesen werden.	ibid.	ibid.
so aus denen benachbarten Oertern Garne, so nicht die rechte Länge hat, bringen, sollen das erstemahl gewarniget, damit zuruck gewiesen, bey fernerer Betretung aber das Garn contraband gemachet werden.	ibid.	1601.
sogenanntes Loth-Garn mag nach seiner bißherigen Länge gesponnen werden	ibid.	1602.

so

	No.	Pag.
so über ein Pfund austrägt, ist unter die Loth-Garne nicht zu rechnen	ibid.	ibid.
was die Weber bey dem Loth-Garne zu beobachten, siehe Weber.		
Gerichte, so mit denen Ober-Gerichten versehen, sollen die wieder die Ubelthäter anstrengende Inquisitiones nicht aufhalten	269.	1489.
so zu denen Ober-Gerichten berechtiget, sind schuldig ihre abgeforderte Legitimationes und Justificationes bey denen Regierungen und Aembtern bey Verlust derselben einzubringen	ibid.	ibid. squ.
Gesinde soll ohne glaubwürdiges Attestatum von keiner Herrschafft angenommen werden	295.	1594.
Demselben ist das Einlagern oder Cammermiethungen nicht zu verstatten	ibid.	ibid.
Grund, kein liegender Grund mag verpfändet oder veralieniret werden, wo nicht davon vorhero die Contribuenda abgeführet worden	290.	1567.
H.		
Handlung, so dieselbe nicht gelernet, soll zu einen Handelsmann oder Factor bey der Handlung all grossa nicht admittiret werden	297.	1627.
Handwercker, denen Handwercks-Genossen ist ausser der Wanderschafft sich ohne Obrigkeitlichen Consens in ein ander Land zu begeben, nicht erlaubt.	292.	1576.
soll kein Geburths-Brieff ausser Landes abgefolget werden	ibid.	ibid.
J.		
Jahrmarckt, kan ohne erhaltene Kayser- und Königl. Special-Concession nicht angeleget werdē	288.	1561.
Impost, Tantz- und Music-Impost ist ja das General-Steuer-Ambt zu erlegen sub pœna quadrupli	262.	1476.
von denen Wirths- und Schänck-Häusern, so den Impost zu erlegen schuldig, ist von denen		

	No.	Pag.
Obrigkeiten und Beambten eine unter ihrer Hand verfertigte Specification bey dem Königl. Ober-Ambt einzureichen.	ibid.	ibid.
den Tantz- und Muſic-Impoſt muß der höhere Stand auch erlegen	267.	1466.
die zu dem Gottesdienſt haltende Muſic iſt von dem Impoſt frey	ibid.	ibid.
Inſpectores, ſo über die Leinwand geſetzt, vid. Leinw.		
Juchten, ſiehe Leder.		
Juramentum, das Juramentum calumniæ, wann die den Recurs ergreiffende Parthey kranck oder auſſer Landes, kan per Procuratorem in animam principalis abgeleget werden.	279.	1337.
in animam principalis das Juramentum calumniæ abzulegen, muß erſt bey Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät ausgebethen werden	ibid.	ibid.

K.

Kauffleuthe ſollen ihre Waaren auf denen Dörffern nicht ab- und niederlegen laſſen	251.	1309.
auswärtigen Kauff- und Cramers-Leuthen iſt die Herumwagir- und Hauſirung abgeſtellet	287.	1559.
" " " " ſind auſſer Jahrmarckts-Zeiten im Lande nicht zu dulden	ibid.	ibid.
was ſelbter bey der Leinwand zu beobachten, ſiehe Leinwand.		
Kleider, vide Tuch.		

L.

Landes-Capitalia können weder von einem gantzen Fürſtenthum und Standes-Herrſchafft ſelbſt, noch auch deſſen Ständen ohne Kayſer- und Königl. Conſens aufgenommen werden.	252.	1311.
Leder, rauh Leder im Lande zu ſammlen und auffzukauffen iſt denen Juden gäntzlich unterſaget	291.	1573.
der im Lande aufgerichteten Juchten-Fabric zum beſten die Ausfuhr des innländiſchen Rauh-Leders verbothen	ibid.	ibid.

Digitized by Google

	No.	Pag.
Rauh-Leder, ſo aus frembden Landen kommet, und in das Commercium lauffet, iſt bey der erſten Gräntz-Stadt anzuſagen	ibid.	ibid.
den in hieſiger Landes-Fabric zubereitete Juchten ſind die Schuſter ſchuldig zu nehmen und zu verarbeiten	ibid.	1574.
Leinwand, wie ſie zu veracciſiren, ſiehe Accis.		
wie ſolche von denen Webern zu verfertigen, ſuche Weber		
ſoll die rechte Länge und Breite haben	297.	1607. ſqu.
ungeſchauete und ungeſiegelte zum Verkauff gebrachte iſt der Confiſcation unterworffen	ibid.	1510.
ſo auff die Bleiche kommt, ſoll genau beſichtiget, keine vermoderte angenommen, auch zu der Bleiche kein Kalck, bey 50. Rthlr. Straff, genommen werden.	ibid.	1619. ſqu.
verdorbene iſt auſſer Landes zu ſchicken verbothen	ibid.	ibid.
bey der Leinwand ſollen gewiſſe der Leinwand kundige Inſpectores, ſo das Gebahren der Weber, Sammler und Handels-Leute unterſuchen, geſetzet werden	ibid.	ibid.
die über die Leinwand geſetzte Inſpectores haben ihre Dependenz von dem Commercien-Collegio	ibid.	1621.
ſind zu vereyden	ibid.	ibid.
ſo damit handeln, ſollen ſich aller unzuläßlichen Vortheilhafftigkeiten enthalten.	ibid.	1624.
in der Breite verfälſchte ſoll kein Handelsmann verſenden	ibid.	ibid.
ſo auf dem Dorffe mit Leinwand handeln, dörffen ſolche aus denen Kayſerlichen Erb-Landen weiter hinaus nicht verführen	ibid.	1626.
Libereyen, dieſelbe mit Gold oder Silber auszumachen, verbothen	264.	1480.
beſiehe auch Tuch.		

M.

Mäckler, ſo bey der Leinwand Mäckler abgeben, ſollen ſich der Vorkaufflerey enthalten	ibid.	1623.

Digitized by Google

	No.	Pag.
ſind auff eine gewiſſe Anzahl zu reduciren	ibid.	1624.
ihr Juramene	ibid.	1640.
Manufacturen, ſo ſolche vermehren oder auff das neue einrichten, ingleichen ſo ſich in Alt- und Neu Porto-Re niederlaſſen wollen, ſollen mit gedeylichen Freyheiten und Privilegien verſehen, auch ihnen gewiſſe Wohn-Oerter angewieſen werden	271.	1496.
Dergleichen Freyheiten haben ſich nur die Handelsleute, Künſtler, und Manufacturiſten zu erfreuen	283.	1449.
Manufactur des Tabacks, ſiehe Taback.		
Militz, derſelben iſt ohne Vorzeigung Königl. Ober-Ambtl. Patenten weder am Vorgeſpann noch ſonſten das mindeſte zu reichen	247.	1300.
die von derſelben verübte Exceſſe ſind bey dem Königl. Ober-Ambt ſo gleich anzugeben, auch durch beglaubte und Gerichtliche Atteſtationes zu verificiren	ibid.	ibid.
denſelben ſollen, wann ſie noch im Lande befindlich, die begangene Exceſſe von ihrer aſſignirten Verpflegungs-Portion decourtirt werden	ibid.	ibid.
bey der auſſer Landes befindlichen, ſollen die Exceſſe durch die Landes-Obrigkeit, wo ſie mit ihrer Verpflegung angewieſen, gutt gemacht werden	ibid.	ibid.
iſt nicht befugt ohne Commiſſarien eigenmächtiger Weiſe ſich in die Dörffer einzuqvartiren	ibid.	ibid.
der im Lande einqvartirten, Miliz iſt nichts zu creditiren	285.	1554.
ſo davon deſertiren, vide Deſerteurs.		
Müntze, Frantzöſiſch in gantz- und halben Guldinern zu Straßburg geprägte, reduciret und verruffen	260.	1470.
Chur-Bayriſche in halb- und Viertel-Gulden beſtehen, ebenfalls herunter und auf den rechten Fuß geſetzet	ibid.	ibid.

der

	No.	Pag.
der verruffenen Müntz-Einschleppung ist bey Confiscation des Geldes und andere Straffe verbothen	ibid.	1472.
so die verbothene einführet, soll dem Königl. Ober-Ambt denunciret werden.	ibid.	ibid.
so solche beschneidet, oder auch von dem Rasore zum Ausgeben wissendlich und vorsetzlich an sich bringet, ist gleich einem falschen Müntzer zu bestraffen.	276.	1531.
auf den Uhrheber der beschnittenen Müntze soll genau inqviriret, auch zu dem Ende der Außgeber, wo er die Müntze her habe, befraget werdē	ibid.	ibid.

N.

Neustadt in Ober-Schlesien soll hinführo nicht mehr die Pohlnische sondern Königliche Neustadt genennet werden.	250.	1308.
Niederlage, derselben Auffrichtung auff den Dörffern verbothen.	251.	1309.
soll bey denen Städten, so solche Gerechtigkeit zukommet, geschehen.	ibid.	ibid.

O.

Ober-Gerichte, suche Gerichte,		
Oder, soll bey denen Weeren 16. Ellen, und eine Spannen-breite und Grund-freye Schleussen haben	254.	1456.
die in dem Oder-Strom befindliche alte Stöcke und Bäume sollen heraus gezogen, und die Gesträuche und Bäumer 12. Ellen in die Breite abgehacket und beyseite geräumet werden	ibid.	ibid.
derselben Räumung ist von denen daranliegenden Possessoribus durch deren Territorium die Oder lauffet, bey nahmhaffter Pœn zu bewerckstelligen	ibid.	ibid.
daran liegende Zölle, vide Zölle.		

R.

Räumung des Oder-Strohms. suche Oder.		

S.

	No.	Pag.
Sammler, ſo die Leinwand ſammlen, ſollen Ordnungs-mäßige gefertigte Waare einkauffen	297.	1622.
ſind mit einem Zettel zu ihrer Legitimation zu verſehen	ibid.	1623.
Ihr zu leiſten habendes Jurament.	ibid.	1639.
Schäfer, ihre aufgerichtete Zunffts-Laden	272.	1502.
in deren Zunfft ſoll auſſer Catholiſchen und Uncatholiſchen keiner von anderer Religion angenommen werden	273.	1504.
ſollen ihre Leute und Geſinde zur Andacht halten	ibid.	ibid.
ihre Haupt-Lade ſoll zu Breßlau beſtellet ſeyn	ibid.	ibid.
ihre Filial-Laden	ibid.	ibid.
kan von der Obrigkeit nach Belieben angenommen werden	ibid.	ibid.
einen von einer Obrigkeit angenommenen Knecht oder Meiſter muß die Zunfft paſſiren laſſen, auch ohne vorhergehendes Examen vor einen ſolchen erkennen	ibid.	ibid.
von der Herrſchafft angenommener iſt ſchuldig einen Zettel von derſelben zu produciren, und ein gewiſſes Quantum in die Lade zu erlegen	ibid.	1506.
wann Sie zur Lade beruffen werden, müſſen ſelbte bey Straffe erſcheinen	ibid.	ibid.
ihre Zuſamenkünffte ſollen am Heil. Fronleichnams- und H. 3. Königs-Tage geſchehen	ibid.	ibid.
ſo ſich in ein ander Fürſtenthum oder Bezirck begiebet, ſoll ſich bey dem Zech-Meiſter der Lade melden, und bey der Lade des andern Fürſtenthums ohne neue Einwerbung angenommen werden	ibid.	1507.
ihre General-Zuſamenkunfft geſchichet des Jahres einmahl am H. Fronleichnams-Tage	ibid.	1508.
zu der General-Zuſamenkunfft ſollen von jeder Filial-Lade zwey Abgeordnete, mit Vorbewuſt der Obrigkeit, geſendet werden	ibid.	ib.
Catholiſche ſollen am H. Fronleichnams-Tage der Proceßion mit Andacht beywohnen	ibid.	ib.

Digitized by Google

	No.	Pag.
ihre bey der Proceßion zu führen erlaubte Fahnen beſiehe	ibid.	ib.
bey denen Catholiſchen iſt vor die abgeſtorbene Meiſter, Weiber, Kinder ꝛc. am H. 3. Königs-Tage ein geſungenes Ambt und Meſſe zu halten	ibid.	ibid. ſeq.
ſo ſich bey der Proceſſion ungebührlich verhalten, ſind zu beſtraffen	ibid.	ibid.
mögen ihre Kinder ohne einigen Nachtheil andern ehrlichen Leuten verheyrathen, auch zu Handwerckern auffdingen und lernen laſſen	ibid.	1510.
ſollen ſich der Feldmetzgerey und Abdeckerey des umſtehenden Viehes, wie auch aller andern unehrlichen-Handthierungen gäntzlich entſchlagen	ibid.	ibid.
und deren Leuthe, ſo mit aberglaubiſchen Sachen und Hexereyen umgehen, ſollen entweder in halßbrüchigen Sachen dem Land-Gerichte, worunter ſie gehörig, in levioribus aber der Herrſchafft denunciret, und daſelbſt abgeſtraffet werden	ibid.	ibid.
keiner ſoll den andern ſchänden oder ihm ſein Geſinde heimlich abzuwenden ſuchen, bey Straffe	ibid.	ibid.
deren Knechte ſollen vor Verflieſſung der bedingten Zeit nicht aus dem Dienſte treten	ibid.	1512.
ſind ſchuldig das Dienſt ein halb Jahr zuvor aufzuſagen	ibid.	ibid.
haben mit ihren Knechten glimpflich umzugehen, auch den bedingten Lohn richtig zu bezahlen	ibid.	ibid.
Knechte, ſo zugleich Unterthanen, können dem Meiſter den Dienſt ohne der Obrigkeit und des Meiſters Willen nicht aufſagen	ibid.	ibid.
Atteſtata ſo denen unterthänigen Knechten gegeben werden, ſind von der Obrigkeit und nicht dem Meiſter auszuſtellen	ibid.	1513.
ſo nicht unterthänig, ſollen der Herrſchafft das Dienſt ein halb Jahr vorhero aufſagen	ibid.	ibid.
ſind ihren Knechten, ſo nicht unterthänig, einen		

	No.	Pag.
schrifftlichen Abschied ohne Entgeld zu geben schuldig	ibid.	ibid.
sollen einander, wann einem oder dem andern sein Vieh erkranckte, mit Rath u. That beyspringen	ibid.	ibid.
und deren Knechte sollen mit denen Land-Stöhrern u. Faullentzern keine Gemeinschaft haben	ibid.	1514.
und ihre Knechte, so in Besoldung stehen, sollen jährlich von einem jeden Gulden, erstere einen gantzen, letztere einen halben Kr. zur Lade erlegen	ibid.	ibid.
so Deputata haben, denenselben sind solche ins Geld zu schlagen, und ebenfalls auf obige Weise die Gebühr davon zu entrichtē	ibid.	ib.
sollen sich bey denen Zusammenkunfften bescheidentlich verhalten, und solche auswarten	ibid.	ib.
so bey denen Zusammenkunfften truncken erscheinen, sind zu bestraffen	ibid.	1515.
sollen ohne Erlaubnüß der Obrigkeit keinen Jungen oder Knecht in Dienste nehmen	ibid.	ib.
so Jungen annehmen sind schuldig sich mit demselben bey der Zeche zu melden, und wann er frey, auff 3. Jahr zu verdingen	ibid.	ib.
deren Jungen müssen bey Antretung der Lehre eirien halben, und bey deren Auslernung einen gantzen Schl. Thlr. in die Lade erlegen	ibid.	ib.
deren Söhne, so Meister werden wollen, sind vor ihren Meister-Brieff nur 3. Thaler andere aber 4. Thlr. zu erlegen schuldig	ibid.	1516.
so von der Obrigkeit davor erkennet, darff, ob Er darzu tauglich, nicht examiniret werden	ibid.	ib.
so Meister werden wollen, sind schuldig, ausser den Lehr-Jahren wiederum 3. andere Jahre als Knechte, und zwar die letztere bey einem verständigen Meister, so mit den Artzneyen wegen des ungesunden Viehes wohl umgehen kan, zu dienen	ibid.	ib.
deren Knechte sollen über Nacht nicht ausseñbleibē	ibid.	1517.

	No.	Pag.
sollen auff den ihnen anvertrauten Schaaf-Stall genaue Obsicht haben	ibid.	ibid.
haben sich mit einem Lichte in den Stall zu gehen gäntzlich zu enthalten	ibid.	ibid.
durch deren Nachläßigkeit und Unachtsamkeit ein Unglück entstanden, sollen keine Schaafferey im gantzen Lande mehr anvertrauter bekomen, sondern aus der Zeche gestossen werden	ibid.	ib.
und deren Knechte sollen einander auf das Gewehr, wie solches auch Nahmen haben möge, nicht ausfordern	ibid.	1518.
so Ehebruch oder Unzucht begangen, sollen bey denen Gerichten verklaget und bestraffet werden	ibid.	ibid.
ingleichen die, so Diebstahl begangen	ibid.	ib.
so den andern im Beyseyn der Eltesten oder Geschwornen Lügen beschuldiget, ist zu bestraffen	ibid.	ib.
deren Knechte und Jungen, wann sie erkrancken, sind zu verpflegen, und mit einem Geistlichen zu versehen	ibid.	ibid.
zu deren Begräbnüß sollen die in der Nähe wohnende eingeladen, auch vor die Verstorbene Catholische 3. Heil. Messen gelesen werden	ibid.	1519.
deren Witwen sollen mit einem alten Knechte versehen, und bey denen Schaaffställen, so lange als die Obrigkeit zufrieden, gelassen werden	ibid.	ibid.
so frembde, sind über ein Jahr bey einer Schaaff-Heerde nicht zu lassen, sondern müssen sich einkauffen	ibid.	ibid.
so kranck oder preßhafft, denenselben kan etwas aus der Lade mitgetheilet werden	ibid.	ibid.
ihr Handwercks-Wapen oder Sigil	ibid.	1523.
Schau-Meister, so über die Leinwand gesetzet, sind in eydliche Pflicht zu nehmen	297.	1609.
sollen recht befundene Leinwand siegeln	ibid.	1610.
unrichtig und mit Trümern eingewürckte, auch an der Breite verkürtzte Leinwand nicht siegeln, sondern die Trümer ausgeschnitten, die Lein-		

	No.	Pag.
wand zuruck gegeben, oder auch wohl confisciret werde	ibid.	1611.
ihr Aussatz-Lohn	ibid.	1613.
so unächte Leinwand siegelt, ist zu bestraffen	ibid.	1629.
ihr Jurament	ibid.	1638.
besiehe auch Leinwand		
Schiffahrt, so auf dem Adriatischen Meere zu Beförderung der Commercien aufgerichtet, suche Commercien		
Schleyer, bey derselben ist eben dasjenige, was sonst bey der Leinwand verordnet, zu observiren	Ibid.	1631.
soll nicht schlaff gewürcket seyn.	ibid.	1633.
in der Breite verfälschte, wann er gleich sonst gut, darff nicht gezeichnet werden, vid. & Leinwand it. Weber.		
Schuld-Verschreibung, so im Spiele gegeben worden, ist ungültig	258.	1461.
Schuhmacher und andere in Juchten arbeitende Zünffte sind den benöthigten Juchten in hiesiger Fabric zu nehmen schuldig	291.	1574. seqq.
deren Knechte und Jungen können dazu, von ihnen Abschieds-Zettel zu nehmen, nicht angehalten werden	265.	1482.
sollen gutte Manns-zucht halten	ibid.	ibid.
Seqvester sind schuldig quartaliter eine Consignation dessen, was aus den Güttern erhoben, abzugeben		
Spiel, aller hohen Spiele soll sich ein jeder, sowol unter dem Adel als andern Inwohnern, enthalten	258.	1465.
solches ist nicht allein von Glücks- sondern auch in der Kunst bestehenden Spielen zu verstehen	263.	1479.
was darinnen von dem Verspieler verlohren und bezahlet worden, soll nachmahls von selbtem einfach, und wann er es noch nicht bezahlet, doppelt, von dem Gewinner aber nebst Zuruckgebung des Gewinsts dreyfach entrichtet, und dem Fisco zugeeignet werden	258.	1466.
Item,	294.	1591.

Digitized by Google

	No.	Pag.
ſo in hohen und verbothenen Spielen Banco halten, ſind um 1000. Ducaten, andere aber ſo mitſpielen oder wetten um 1000. rthl. zu beſtraffen	258.	1466. ſqu.
in deſſen Hauſe hohe Spiele mit deſſen Zulaß und Connivenz geſchehen, derſelbe iſt ebenfalls um 1000. Ducaten zu beſtraffen	ibid.	1467.
Ingleichen	294.	1591.
dem Denuncianten hoher Spiele ſoll das Drittel zugeeignet werden	258.	1467.
Item	294.	1492.
was im Spiele verlohren, wann auch gleich eine Obligation darüber gegeben worden, darff nicht bezahlet werden	258.	1467.
Jmgleichen	294.	1492.
Staupe des Viehes, ſuche Vieh.		
Steuern, die Helffte davon ſoll gleich im Decembr. und die andere im Jun. ausgeſchrieben, und erſtere längſtens menſe Aprilis, die andere aber menſe Octobr. in Richtigkeit geſetzet werden	290.	1565.
die Individual-Subrepartition davon ſoll ungeſäumt vorgenommen, auch daſelbſt nicht mehr noch weniger ausgeſchrieben werden	ibid.	ibid.
die bey denen Contribuendis eingehende Gelder ſind mit dem was pro domeſtico ausgeſchrieben wird, nicht zu confundiren, ſondern abſonderlich einzutragen	ibid.	1566.
wann ſolche zu geſetzter Zeit nicht abgeführet werden, ſol die Executions-Verwarnigung ergehē	ibid.	ibid.
auff die Executions-Verwarnigung folget in 3. Wochen die Anſage und würckliche Einlegung	ibid.	ibid.
wann die Einlegung derſelben nichts verfangen will, wird die Seqveſtratio fructuum pro qualitate temporis & debiti vorgenommen	ibid.	1567.
iſt der Gradus ſeqveſtrationis nicht zulänglich, erfolget die Taxatio	ibid.	ibid.
nach geſchehener Taxe ſoll binnen 3. Monaten die Auctions-Feilbiethung erfolgen	ibid.	ibid.
letztlichen geſchiehet die Alienirung des Fundi	ibid.	ibid.

bey

	No.	Pag.
bey denen Contributionen iſt das Univerſum vor die Individua zu hafften verbunden	ibid.	ibid.
müſſen, wann ein Fundus ſoll verkaufft oder verhypotheciret werden, vorher richtig gemachet ſeyn	ibid.	ibid.
Steuer- Rectifications- Haupt- Commiſſion lieget, ob darauff zu ſehen, daß alles præſcripto modo befolget werde	ibid.	1568.
wie die Reſtantiarii davon exeqviret werden, ſoll der Bericht Monathlich an das Königl. Ober-Ambt eingeſendet werden	ibid.	ibid.

T.

Taback, Einfuhr deſſelben gäntzlich verbothen	293.	1579.
deſſen Fabricirung ſtehet allein der Kayſerlichen Taback-Manufactur zu	ibid.	1580.
der Hand-Mühlen darzu hat ſich bey Straffe niemand zu gebrauchen	ibid.	1581.
keinen Kauffmann ſtehet frey denſelben zu verkauffen, wann er nicht aus der Kayſerl. Niederlage erkauffet und ſigniret worden	ibid.	1583.
der Preiß davon	ibid.	1583.
ſolcher iſt im Lande von niemanden ohne Vorbewuſt der Tabacks-Manufactur zu bauen	ibid.	1584.
die zu der Erbauung des Tabacks von der Manufactur zu ertheilen kommende Zettel ſollen gratis gegeben werden	ibid.	ibid.
der im Land erbaute muß in die Manufactur geliefert werden	ibid.	1585.
bey dabey vermercktem Unterſchleiffe ſoll die Viſitation, doch mit Vorbewuſt der Obrigkeit und Gerichte, vorgenommen werden	ibid.	ibid.
Paſſagiers und Frembden, ſo in das Land kommen, iſt zu ihrem Gebrauch biß 2. Pf. zu paſſiren	ibid.	ibid.
die verbothene Einfuhr deſſelben erſtrecket ſich nur auff den im Lande conſumirenden, nicht aber durchgehenden Taback	ibid.	ibid.
ſo durchgeführet wird, muß bey der erſten Gräntz-		

	No.	Pag.
Mauth angeſaget, verſiegelt, und darüber ein Paß ertheilet werden	ibid.	ibid.
Tanz-Impoſt. vid. Impoſt.		
Trüllig, vid. Leinwand item Weber.		
Tuch, Kleider von Holländiſchen Tuche iſt auſſer der hohen Geiſtlichkeit, Herren und Ritter-Stands-Perſonen, wie auch würcklichen Räthen zu tragen, niemanden erlaubet	275.	1529.
zu Libereyen ſoll Land-Tuch, auch ſolche mit Gold oder Silber nicht ausgemachet ſeyn	ibid.	ibid.
was unter dem Nahmen eines Land-Tuchs zu verſtehen	277.	1533.

U.

Vieh, bey Vermerckung darunter entſtehender Staupe iſt das geſunde von dem erkranckten ſo gleich abzuſondern	257.	1461.
das umgefallene auf dem Lande iſt ſofort durch die Vieh-Hirten, Vorwercks-Leute und Unterthanen heraus zu ſchleppen, und auſſer denen Dörffern in tieffen Gruben unabgedeckter zu vergraben	ibid.	ibid. ſequ.
die Herausſchleppung ſothanen Viehes kan denen Leuten zu keinem Nachtheil gereichen	ibid.	ibid.
geſundes iſt nicht auff eine Weide, wo das krancke geweidet, zu treiben	ibid.	ibid.
der Miſt oder Dünger davon iſt auch nicht miteinander zu vermengen	ibid.	ibid.
wie es mit dem umgefallenen in denen Städten zu halten, ſuche Abdecker		
Unkoſten, wie es mit denen auf die zu der Ruder-Banck condemnirten Delinquenten zu halten, ſuche Delinquente.		
Unterthanen ſtehet nicht frey nach eignen Gefallen ſich aus einem in ein ander Land zu begeben	283.	1553.
können die zu Auffnehmung des Commercii und		

	No.	Pag.
Beförderung der Schiffahrt ertheilte Privilegia auff ſich nicht appliciren	ibid.	1550.
Vorgeſpan ſollen ohne Vorzeigung Königl. Ober-Ambts-Päſſe nicht gegeben werden	247.	1300.
ſollen die in denen Königl. Ober-Ambts-Päſſen und Patenten geſetzte Anzahl nicht überſteigen	ibid.	ibid.
iſt einer dem andern ohne Königl-Ober-Ambts-Verordnung auff den Hals zu weiſen, nicht befugt	ibid.	1301.

W.

Waaren, derſelben Niederlage auff denen Dörffern iſt durch offentliche Mandata abzuſtellen	251.	1309.
Weber, die auf dem Lande, ſind die Claſſe-Gelder gleich denen andern Handwerckern zu erlegen ſchuldig	266.	1485.
ſollen die Leinwand und Schleyer in der rechten unverkürtzten und ungeſchmälerten Länge und Breite liefern	281.	1543.
ſollen das zarte mit dem groben Garne nicht vermengen	ibid.	ibid.
haben ſich des betrüglichen Ausſchauerns zu enthalten	ibid.	ibid.
haben bey dem Garne, ſo im Lande zu verbrauchen, den Vorkauff	297.	1603.
ſollen recht fein wohl-ſortirtes feſtes Garn anſcheeren ꝛc.	ibid.	1605.
ſollen in eine Webe theils grobe theils feine Trümer nicht einwürcken, bey Verluſt der Waare	ibid.	ibid.
wie lang die von ihnen gefertigte Leinwand ſeyn ſoll ſiehe	ibid.	1607.
müſſen ſich ihre Waare, womit ſolche gut, an Länge und Breite unverkürtzt beſchauen laſſen	ibid.	1709.
wie ſolche die Leinwand ſonſt machen ſollen, beſiehe zugleich	ibid.	1616.

	No.	Pag.
ſollen kein Blat, ſo ſie nicht zuvor gemeſſen und die rechte Breite hat, an ſich kauffen	ibid.	1617.
denenſelben ſoll die Waare nicht abgedruckt werden	ibid.	1626.
ſollen den Schleyer nicht ſchlaff würcken, auch vor Faden- und Rohr-Brüchen ſich hütten	ibid.	1633.
in der Breite verfälſchte Schleyer, wann er gleich ſonſt gutt, ſoll ihnen nicht gezeichnet werden	ibid.	1634.
deßgleichen von denen dicken, dünnen, geſtreifften und geblümelten, deren Einwerff und Eintrag bald klein bald grob.	ibid.	ibid.
vide & Leinwand.		
Werber, frembde davon ſind im Lande nicht zu dulden	292.	1576.

Z.

Ziegeuner, denenſelben ſoll der Auffenthalt im Lande nicht geſtattet werden	286.	1556.
ſind bey Betretung Vogel-frey	ibid.	ibid.
diejenigen, ſo ſolchen Leuten Auffenthalt geben, ſind um 20. Ducaten zu beſtraffen	ibid.	ibid.
Zölle, ſo ſolche an der Oder exigiren, ſollen ihre hierüber habende Privilegia in forma authentica nebſt denen Zoll-Tabellen bey dem Königl. Ober-Ambt einſenden.	255.	1458.
Zwirn, der Briegiſche ſoll gleich denen Garnen eine BreßlauiſchenElle lang geweiffet ſeyn	256.	1459.
der ſogenandte Tackel- und in Mandeln beſtehende ſoll 2. und ein halb Viertel einer Breßlauiſchen Elle halten.	ibid.	ibid.
ſo nicht rechte Länge und Maaß hält, kan weggenommen, und die Ubertreter noch darzu mit einer fiſcaliſchen, auch Leibes-Straffe angeſehen werden.	ibid.	ibid.

Digitized by Google